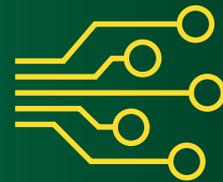


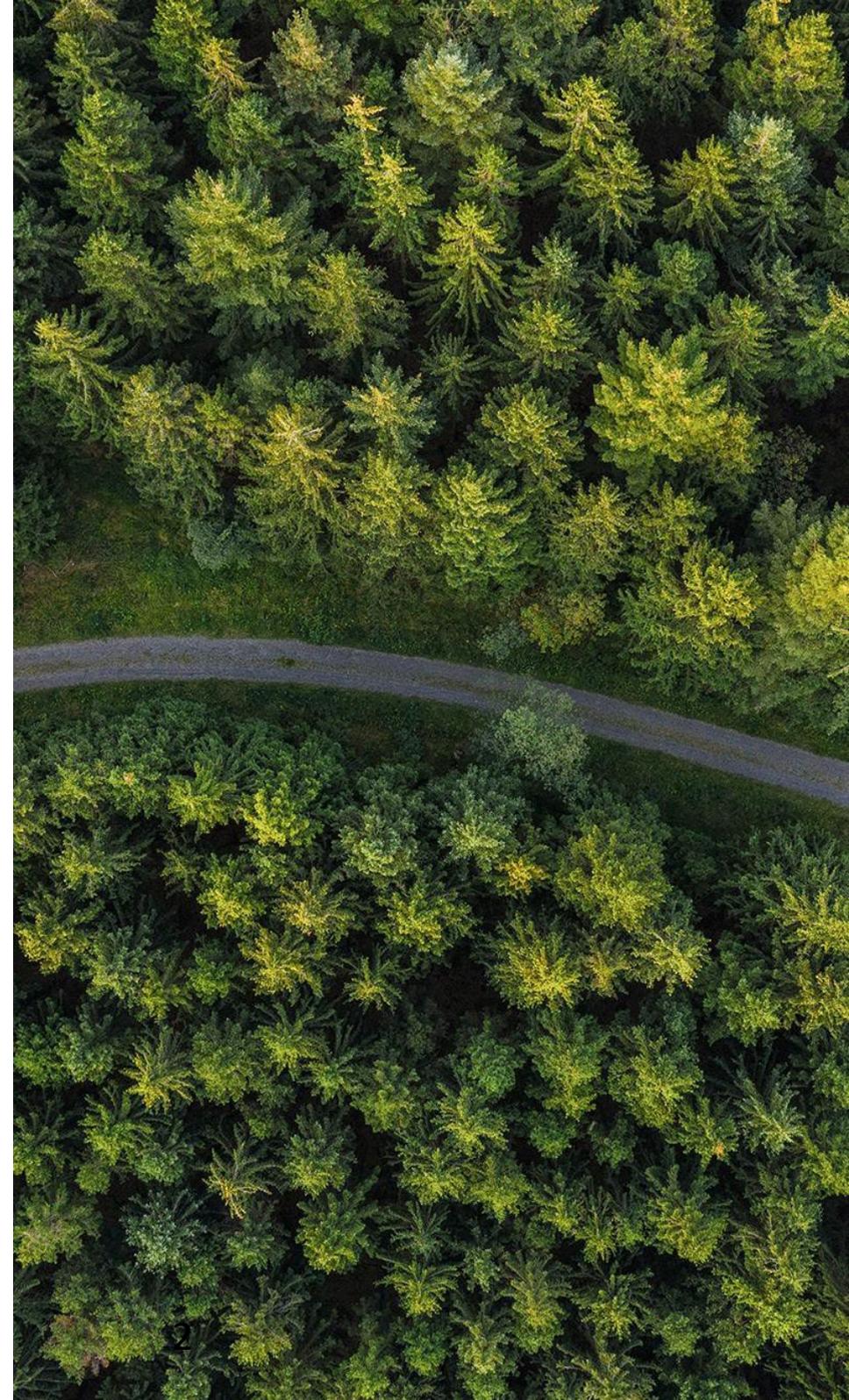
Ihr Weg zu CSR Compliance im Hinblick auf das  
**Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

**Routenplan 8.1**



# Inhaltsverzeichnis

- 0 Zusammenfassung
- 1 Anwendung
- 2 Überblick Lieferkettensorgfaltspflichten
- 3 Was bis wann
- 4 To-do's große Unternehmen
- 5 Folgen für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)
- 6 Vergleich EU Proposal
- 7 Vergleich andere Länder
- 8 Nützliches



# Vorab Zusammenfassung

# Was ist neu ?

## Jüngere Entwicklungen

1. Handreichungen Risikoanalyse (August 2022), Fragebogen Bericht (Oktober 2022), Handreichung Beschwerdeverfahren (November 2022) [siehe hinten im Detail]
2. Diskussion im Bundestag am 15.12.2022 mit Verweis an Ausschüsse
3. Im BR Verschiebung dann abgelehnt (anderes Schicksal als HinSCHG)
4. Handreichung Angemessenheit (23.12.2022) [siehe hinten]
5. Schreiben des BMWK und BMAS an Verbände am 23.12.2022 siehe hier =>
6. Beschwerdemaske beim BAFA\* im Januar freigeschalten
7. Update BMAS FAQ am 03.01.2023°
8. ...
9. ...
10. ...





Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V.  
 Herrn Prof. Dr. Siegfried Russwurm  
 Breite Straße 29  
 10178 Berlin

Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.  
 Herrn Dr. Rainer Dulger  
 Breite Straße 29  
 10178 Berlin

Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V.  
 Herrn Peter Adrian  
 Breite Straße 29  
 10178 Berlin

Präsidenten des Handelsverbandes Deutschland e. V.  
 Herrn Dr. Alexander von Preen  
 Am Weidendamm 1 a  
 10117 Berlin

**Versand nur per E-Mail**

Sehr geehrter Herr Professor Russwurm,  
 sehr geehrter Herr Dr. Dulger,  
 sehr geehrter Herr Adrian,  
 sehr geehrter Herr Dr. von Preen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. September 2022 zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 planmäßig in Kraft. Dies ist ein wichtiger Schritt für die Verbesserung der menschenrechtlichen Standards entlang globaler Lieferketten. Wir

**Dr. Robert Habeck**  
 Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz  
 Mitglied des Deutschen Bundestages  
 Schamhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin  
 Postanschrift: 11019 Berlin  
 Tel. +49 30 18 615-7600  
 Fax +49 30 18 615-7030  
 Robert.Habeck@bmk.bund.de

**Hubertus Heil**  
 Bundesminister für Arbeit und Soziales  
 Mitglied des Deutschen Bundestages  
 Wilhelmstraße 40, 10117 Berlin  
 Postanschrift: 11017 Berlin  
 Tel. +49 30 18 527-2323  
 Fax +49 228 90 527 74-2324  
 ministerbuero@tmas.bund.de  
 Berlin, 23. Dezember 2022

schätzen es sehr, dass Sie das Engagement Ihrer Mitglieder bei der Umsetzung aktiv unterstützen und sich dafür einsetzen, dass Unternehmen Menschenrechte in ihren Lieferketten achten.

Gerade angesichts der krisenbedingten Mehrbelastungen vieler Unternehmen ist eine möglichst gute Unterstützung notwendig. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat in den vergangenen Monaten erhebliche Anstrengungen unternommen, um das Inkrafttreten des LkSG umfassend und serviceorientiert vorzubereiten. Es unterstützt die Unternehmen bereits jetzt mit detaillierten Arbeitshilfen und Fachinformationen und wird insbesondere den Start des Gesetzes anwendungs- und vollzugsfreundlich gestalten. Das betrifft insbesondere die Berichtspflicht. So wird das BAFA erst zum Stichtag 1. Juni 2024 prüfen, ob Unternehmen ihre Berichte für die bis dahin abgelaufenen Geschäftsjahre vorgelegt haben. Eventuelle Fristüberschreitungen werden somit nicht geahndet. Darüber hinaus wird das BAFA mittels einer digitalen Eingabemaske Unternehmen eine klare Orientierung geben, um entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und effizient berichten zu können. Die Eingabemaske wird so bald wie möglich veröffentlicht und den anwenderfreundlichen und aufwandsarmen Prüfungsansatz verdeutlichen.

Die vom BAFA kommunizierte Auslegung des LkSG ist im Rahmen der gemeinsamen Rechts- und Fachaufsicht eng mit unseren Häusern abgestimmt. Sie entspricht selbstverständlich den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Insbesondere werden keine neuen Anforderungen bzgl. Risiken in der tieferen Lieferkette geschaffen, sondern bestehende Anforderungen werden im Rahmen der gesetzlich verankerten gestuften Verantwortlichkeit ausformuliert.

Der in Ihrem Schreiben angeregte Reviewprozess ist bereits im Gesetz angelegt. Das BAFA wird ab 2023 jährlich einen Bericht über die erfolgten Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten vorlegen. Zudem ist die Bundesregierung laut Gesetz aufgefordert, ab 2024 das Gesetz unter verschiedenen Gesichtspunkten zu evaluieren.

Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die großen Unternehmen, die ab 2023 von dem Gesetz betroffen sein werden, in der Lage sein werden, die Anforderungen des LkSG gut zu meistern. Kleine und mittlere Unternehmen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes und müssen daher auch keine Berichte vorlegen. Die Pflichten aus dem LkSG können ihrer Natur nach auch nicht einfach an die Zulieferer weitergegeben werden.

Gerne bieten wir Ihnen an, das Thema auch in einem persönlichen Gespräch zu erörtern.

° Seit Dezember 2021 sind erste konkretere Hinweise zur Auslegung des LkSG in einer FAQ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Das findet sich auf der Website des BMAS (im November 2021, 09.02.2022, 28.04.2022 und 25.10.2022): <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html> > Der Text der FAQ verändert sich im Hintergrund (vorletztes mal im Februar 2022 und zuletzt im April 2022)...Sehen Sie hier unsere Synopse [klicken] dazu. Es gibt auch eine neue Synopse zur Fassung vom 25.10.2022 <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2022/05/synopse-faq-zum-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>. NEUE Taylor Wessing SYNOPSE zur Fassung 03.01.2023 hier: <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2022/05/synopse-faq-zum-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>

\*[https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerde\\_einreichen/beschwerde\\_einreichen\\_node.html;jsessionid=B35A2B0AE050FF7717F4EB4465EEFBF0.1\\_cid362](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerde_einreichen/beschwerde_einreichen_node.html;jsessionid=B35A2B0AE050FF7717F4EB4465EEFBF0.1_cid362)

# Relevante Punkte zusammengefasst (I)\*

## Anwendungsbereich und „heisse“ Fragen

1. In **Deutschland ansässige Konzernmütter (auch reine Finanzholdings)** müssen sich alle in Deutschland tätigen Mitarbeiter aller Töchter- und Enkelgesellschaften zurechnen lassen (§ 1 Abs. 3); sie fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes 2023 (bzw. 2024) wenn diese **Zurechnung** 3.000 (bzw. 1.000) Mitarbeiter oder mehr ergibt (nur selten wird vertreten, die Zurechnung erfolge nur bei Obergesellschaften mit operativer Tätigkeit).
  2. Ein **Zurechnung zu Zwischenholdings oder Zwischenmüttern findet nicht statt**; wenn also die Konzernmutter im Ausland sitzt, unterbleibt eine Zurechnung und das Gesetz gilt nur für Unternehmen in Deutschland, die selbst die genannten Schwellen an Mitarbeiter überschreiten. Auch **bestimmender Einfluss kann nur bei der Konzernmutter** vorliegen (*strittig*).
  3. In Deutschland ansässige **Konzernmütter**, die bestimmenden Einfluss (§ 2 Abs. 6) auf Töchter oder Enkel haben, müssen **neben dem eigenen Geschäftsbereich von Mutter, Tochter und Enkel auch alle mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer dieser Töchter und Enkel (im In- und Ausland) prüfen** (obwohl das Gesetz durchaus Differenzierungen zuließe) [*dies schien das BMAS zu überdenken, da im Februar 2022 die betreffende Ziff. IV. 8. aus den FAQ verschwunden war – aber die Handreichungen der BAFA (z.B: Risikoanalyse und auch Bericht) sehen das dennoch vor*].
  4. Unklar was in Lieferkette „**erforderlich**“ (§ 2 Abs. 5) ist und was an unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferungen „**notwendig**“ (§ 2 Abs. 7 und 8) ist.
  5. Die Pflichten gelten für alle direkten und indirekten Einkäufe von Waren und Dienstleistungen und für alle Fremd- und Eigenmarken, obwohl das Gesetz durchaus Differenzierungen zuließe und **Handel** eigentlich nicht erwähnt ist (§ 2 Abs. 7 und 8); zudem besteht Tendenz, die **Lieferkette** weit zu interpretieren, auch wenn sie in den betreffenden Pflichten eigentlich nicht erwähnt ist (siehe die relevanten 9 Pflichten zu (1) Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Abs.1), (2). Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3), (3). Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5), Grundsatzklärung (§ 6 Abs. 2), (5). Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs. 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Abs. 4), (6). Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1 bis 3), (7.) Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8), (9) Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und (9.) Dokumentation (§ 10 Abs. 1) und die Berichterstattung (§ 10 Abs. 2). Dennoch meint das BAFA, die **anlaßbezogene Risikoanalyse müsse in die ganze Lieferkette** gehen (§ 5 Abs. 4).
  6. Fallen **Mütter und Töchter** in Deutschland unter das Gesetz, **müssen beide getrennt das LkSG erfüllen** und **getrennte Berichte** abgeben; sie können aber gewisse Funktionen füreinander übernehmen oder sich abstimmen (allerdings führt eine Zentrierung von Compliance Funktionen zu bestimmendem Einfluss und vergrößert den Scope des betreffenden Unternehmens, wie oben 3.).
  7. Und andere mehr > siehe Routenplan.
- **Seit Dezember 2021 sind erste konkretere Hinweise zur Auslegung des LkSG in einer FAQ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht.** Das findet sich auf der Website des BMAS (im November 2021, 09.02.2022, 28.04.2022 und 25.10.2022): <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html> > **Der Text der FAQ verändert sich im Hintergrund (vorletztes mal im Februar 2022 und zuletzt im April 2022)...Sehen Sie hier unsere Synopse [klicken] dazu. Es gibt auch eine neue Synopse zur Fassung vom 25.10.2022** <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2022/05/synopse-faq-zum-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>.

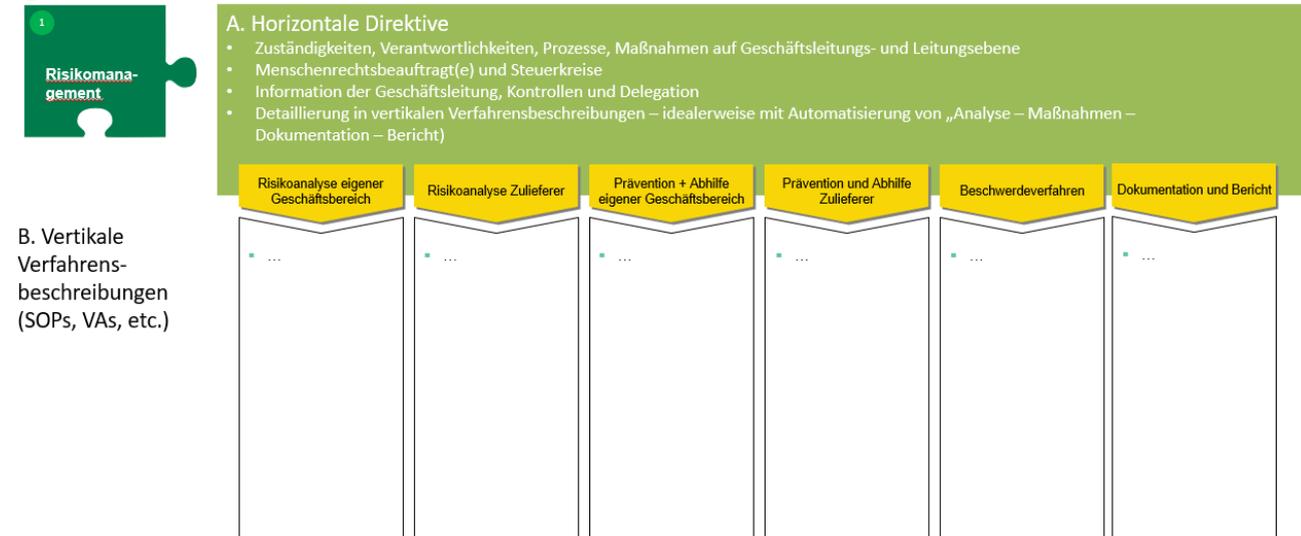
\*Siehe den jeweils aktuellen detaillierten Routenplan von Taylor Wessing...auf der Website <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act> oder gerne auf Anfrage.

# Relevante Punkte zusammengefasst (II)\*

## Risikomanagement und Menschenrechtsbeauftragter

1. Muss 2023 (2024) zu **Beginn** vorhanden sein
2. Menschenrechtsbeauftragter ist **Empfehlung**, keine Verpflichtung – es stellen sich **strategische und operative Fragen** [ (1) Strategische Vor- und Nachteile der zentralen/dezentralen MBA und Anzahl der MBAs; (2) Strategische Vor- und Nachteile von MBA in der Managementfunktion / außerhalb der Managementfunktion und wenn ja, wo (Compliance, Legal, ESG, Einkauf, etc.); (3) Strategische Vor- und Nachteile von Management mit horizontaler Delegation und MBA mit vertikaler Delegation und aktiver Festlegung der Restverantwortung; (4) Strategische Vor- und Nachteile MBA mit Monitoring oder auch mit Umsetzungsaufgaben oder Vorgaben von Analysen und Maßnahmen (Stichwort Neutralität und Verständnis als 1. oder 2. Linie); (5) Strategische Vor- und Nachteile MBA als Ansprechpartner für das BAFA (müsste nach § 17 Abs. 2 LKSG benannt werden); (6) Lösung möglicher Interessenkonflikte (z.B. wenn MBA im Einkauf tätig ist); (7) Abwägung der Aufgabenabgrenzung MBA und Lenkungsausschuss; (8) Vergleich der Erfahrungen aus Datenschutz, Immissionsschutz, SGB, ASiG, WHG, KrWG in Abgrenzung zu GWG, Exportkontrolle, 3TG; (9) Filter der an die MBA eskalierten und von der MBA weiter eskalierten Risiken im Vergleich zu den Risiken, die auf der operativen Ebene oder bei der MBA verbleiben; (10) Fragen des Betriebsverfassungsrechts; (11) Arbeitsrechtliche Privilegien und Versicherungsumfeld
3. Braucht **horizontale Richtlinie** (Verantwortung, Strukturen, Prozesse) und **vertikale Verfahrensbeschreibungen** (operative Verfahren, Maßnahmen, Dokumentation)
4. Idealerweise schreibt sich der **Bericht** in Teilen „automatisch“ aus der **Dokumentation** und den Verfahrensbeschreibungen und Richtlinien
5. ...

### 4. Und: § 4 - Risikomanagement einrichten



# Relevante Punkte zusammengefasst (III)\*

## Risikoanalyse (jährlich & anlassbezogen & angemessen)

1. Handreichung ergab **gemischte Rezeption** (viel Wiederholungen, wenig konkret weiterführendes, eigenwillige Rechtsauffassungen, etc.)
2. Braucht aber wohl **4 Schritte** im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern (FOLIEN 48 ff) : **1. Schritt: Überblick**

**1. Schritt: Überblick Lieferanten**

Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

Relevante Daten zu den Lieferanten (Lieferantenbezogen)

- Adressdaten
- VIE Konzerninformationen
- VIE Informationen zur Lieferantentypik beim Lieferanten
- VIE Informationen zum Auftragsumfang aus Sicht Unternehmen
- VIE Informationen zum Auftragsumfang aus Sicht Lieferant (VIE)

Relevante Daten zu den Lieferanten (produktbezogen)

- Produktkategorie
- Produktionsstandorte pro Produkt
- Single Source, Dual Source, Multi Source

Vorlieferanten

- Wie so wie

**2. Schritt: Risikoidentifizierung abstrakt und konkret**

Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

2. Schritt: Risikoidentifizierung

Die abstrakten Werte über Indizes sollen automatisch abgezogen werden und mit einem intelligenten Algorithmus verknüpft sein

aus Schritt 1

Abstrakt

- Lieferant
- Erfahrungen
- VIE
- Über Index etc.
- Das führt zu Werten (wie Index)
- Das führt zu Spaltenwerten oder Punktwerten oder Abstraktem

Konkret

- Konkrete Informationen
- Das führt zu Werten (wie Index)
- Das führt zu Spaltenwerten oder Punktwerten oder Abstraktem

Identifizierung

- Wie so wie

Die konkreten Werte sollten ebenfalls automatisch abgezogen werden und mit einem Algorithmus verknüpft sein

So ergibt sich eine konsistente Risikoidentifizierung aus intelligenter Verknüpfung abstrakter und konkreter Werte

**3. Schritt: Gewichtung und Priorisierung**

Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

3. Schritt: Gewichtung und Priorisierung

Aus der Risikoidentifizierung

Konkrete Ermittlung und Gewichtung sowie Priorisierung (§ 9 Abs. 2 LkSG)

aus Schritt 2

RISIKO

So ergibt sich eine angemessene Gewichtung und Priorität

Die konkreten Werte sollten ebenfalls automatisch abgezogen werden und mit einem Algorithmus verknüpft sein

BIFA (Idem) - Risikoprüfung

**4. Schritt: Maßnahmen (Dashboard)**

Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

4. Schritt: Maßnahmen Dashboard

Maßnahmen Dashboard

- Identifizierung von Risiken und Abhilfe zu, ermöglicht Nachverfolgung und Eintragung
- Verknüpfung zu Dokumenten, Zustufen, Anfragen, Korrespondenz, etc.
- Integrierte automatische Erzeugung von Dokumenten und Bericht

Das BAFA hat im August 2022 eine **Handreichung zur Risikoanalyse** veröffentlicht: [https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html)

**Handreichung BAFA Risikoanalyse – Erwartungen erfüllt !?**

**Erwartet**

- Praktische Handreichung
- Prozessmodell zum Vorgehen
- Schablonen zur Prüfung
- Hinweise auf praktische Quellen zur Informationserlangung
- Erklärung welche Quelle wofür geeignet und wie weit zuverlässig
- Aussagen zu Selbstauskünften, Audits, Zertifizierungen, etc.
- Aussagen zur Verwendbarkeit von dritten Anbietern
- Aussage zur Prüfung von Lieferanten von Töchtern
- ...

**Delivered**

- „Eigenwillige“ Prozessmodell zum Vorgehen
- Neue Begriffe/Methoden
- Vier Fallgruppen mit sehr ähnlichen Inhalten
- Anhang I ohne konkreten Bezug
- Anhang II ohne praktische Ausführungen, was wozu verwendet werden kann
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...

**Bewertung**

- ?

**Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren**

Handreichung zur Ermittlung von Risiken nach dem Vorgehen der Lieferkettensorgfaltspflichtverordnung

Das BAFA hat am 23.12.2022 auch eine **Handreichung zur Angemessenheit** herausgegeben: [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung\\_angemessenheit.html](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.html); **SIEHE DAZU SOGLEICH**

3. **Handreichung zur Angemessenheit veröffentlicht**; besteht aus (1.) Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, (2.) Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht, (3.) der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie (4.) Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.

4. ...

\*Siehe den jeweils aktuellen detaillierten Routenplan von Taylor Wessing...auf der Website <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act> oder gerne auf Anfrage.

# Relevante Punkte zusammengefasst (IV)\*

## Angemessenheit

1. Der **Begriff der Angemessenheit** ist zentral, er wird 19-mal im Gesetz verwendet (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 zum angemessenen Lohn und zu den Sorgfaltspflichten, teilweise mehrfach im Absatz, in § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 22 Abs. 1)°.
2. BAFA verknüpft das generell auch mit **Wirksamkeit** (wohl wegen § 4 Abs. 1 zum Risikomanagement), obwohl die Begriffspaarung nur zweimal in § 4 vorkommt – ansonsten findet sich das Wort „wirksam“ noch 5-mal (§ 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 2 Nr. 3).
3. **Angemessenheit in der Analyse auch bei Beschaffung der Information** („kommunizierende Röhren“) = wo mehr Einfluss, Verursachung, Schwere, Art und Umfang, dort auch mehr Sorgfalt bei Beschaffung der Information zur Analyse
4. Angemessenheit in allen 9 Pflichten...
5. ...

Das BAFA hat am 23.12.2022 auch eine **Handreichung zur Angemessenheit herausgegeben:**

[https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung\\_angemessenheit.html](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.html)



°Teilweise wird (wie bei § 5 Abs. 1) auf eine angemessene Risikoanalyse nach den Absätzen 2 bis 4 verwiesen und in dem verwiesenen Abs. 2 noch mal darauf hingewiesen, dass die Gewichtung und Priorisierung angemessen sein muss, wobei schon § 3 Abs. 1 in Satz 2 und Satz 2 Nr. 3 auf eine angemessenen Risikoanalyse verweist, so dass diese quasi einem dreifachen Angemessenheitspostulat unterliegt. Der Gesetzgeber hat das Wort recht großzügig im Text verteilt.

\*Siehe den jeweils aktuellen detaillierten Routenplan von Taylor Wessing...auf der Website <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act> oder gerne auf Anfrage.

# Relevante Punkte zusammengefasst (V)\*

## Präventionsmaßnahmen (unverzüglich & angemessen)

1. **Grundsaterklärung** macht vielleicht schon zu Beginn 2023 Sinn
2. **Maßnahmen** sind dem Fragebogen zum Bericht gut zu entnehmen,  
... sowohl im **eigenen Geschäftsbereich**, wie auch

### B 2.2 Welche Präventionsmaßnahmen wurden im Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

171. Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
172. Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
173. Andere/weitere Maßnahmen

.... gegenüber **unmittelbaren Zulieferern**

### Welche Präventionsmaßnahmen wurden im Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

197. Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
198. Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
199. Einholen vertraglicher Zusicherungen für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
200. Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
201. Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen  
> Falls die Antwort 197. ausgewählt wurde, beschreiben Sie
205. die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden
206. inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen
207. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden  
> Falls mindestens eine der Antworten von 198. bis 202. ausgewählt wurde, beschreiben Sie jeweils
208. die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung, Geltungsbereich)
209. inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen
210. inwiefern die Interessen von potenziellen Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt wurden

...und gegenüber **mittelbaren Zulieferern**

### Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

229. Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
230. Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
231. Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos
232. Umsetzung von branchenspezifischen oder – übergreifenden Initiativen

Das BAFA hat im Oktober 2022 einen Fragebogen zum Bericht vorgelegt:  
[https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html)

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)  
Fragekatalog zur Berichterstattung  
gemäß § 10 Abs. 2 LkSG

# Relevante Punkte zusammengefasst (VI)\*

Abhilfemaßnahmen (unverzüglich & angemessen) = Verhindern, Beenden, Minimieren sofort oder auf konkrete Zeit mit konkretem Plan

1. Maßnahmen sind dem Fragebogen zum Bericht gut zu entnehmen,

... sowohl im **eigenen Geschäftsbereich**, wie auch

.... gegenüber **unmittelbaren Zulieferern**

## [C2] Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

### C2.1 Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

293. Ja 294. Nein > Falls Nein, beschreiben Sie  
295. anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können  
> Falls Ja, beschreiben Sie  
296. anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können  
297. auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägung den Ansatz Ihres Unternehmens, um sicherzustellen, dass im Fall von Verletzungen Abhilfe geschaffen werden  
298. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden  
> Falls Ja, in welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt? Als freiwillige Angabe  
> Falls 293. Ja ausgewählt wurde, haben Sie angemessene Abhilfemaßnahmen eingeleitet?  
313. Ja 314. Nein > Falls Nein ausgewählt wurde  
315. Begründen Sie Ihre Antwort  
> Falls Ja ausgewählt wurde, beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben und  
316. welche Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl  
317. wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft wird  
318. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden

...und gegenüber **mittelbaren Zulieferern**

## Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

### C3.1 Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

335. Ja 336. Nein > Falls Nein, beschreiben Sie  
337. anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können  
> Falls Ja, beschreiben Sie  
338. anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können  
339. auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden  
340. welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden  
341. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden  
> Falls Ja ausgewählt wurde, in welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt? Als freiwillige Angabe können Sie die Anzahl der Verletzungen pro Thema angeben. [M1-U3]

### C3.2 Gab es im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten?

355. Ja 356. Nein > Falls Ja, beschreiben Sie  
357. die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, handelt es sich um strukturelle Herausforderungen, welche längerfristig sind usw.  
358. ob und wenn ja, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung oder Minimierung getroffen wurden  
359. wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft wird  
360. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden

## [C1] Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

### C1.1 Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

261. Ja, nur im Inland 262. Ja, nur im Ausland 263. Ja, im Inland und Ausland 264. Nein; > Falls Nein, beschreiben Sie  
265. anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können  
> Falls Ja, beschreiben Sie  
266. anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können  
267. den Ansatz Ihres Unternehmens um sicherzustellen, dass im Fall von Verletzungen Abhilfe geschaffen werden kann und dass deren Umsetzung auch Wirkung entfaltet  
268. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden  
> Falls Ja, in welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt? Als freiwillige Angabe können Sie die Anzahl der Verletzungen pro Thema angeben. [M1-U3]  
> Falls eine der Antworten von 261. bis 263. ausgewählt wurde, haben Sie Abhilfemaßnahmen eingeleitet?  
282. Ja 283. Nein > Falls Nein ausgewählt wurde  
284. Begründen Sie Ihre Antwort  
> Falls Ja ausgewählt wurde, beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben und beschreiben Sie auch  
285. die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, und wo sich diese ereignet haben  
286. welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung oder weiterer Minimierung getroffen wurden  
287. wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft wird  
288. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden  
> Falls 282. Ja ausgewählt wurde, haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?  
289. Ja 290. Teilweise 291. Nein  
> Falls eine der Antworten von 261. bis 263. ausgewählt wurde, haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung einen Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt?  
292. Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Folgen.

Das BAFA hat im Oktober 2022 einen Fragebogen zum Bericht vorgelegt: [https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html)



# Relevante Punkte zusammengefasst (VII)\*

## Beschwerdeverfahren

1. Muss schon **2023** (2024) vorliegen
2. Die **Handreichung** ist sehr nützlich
3. Sollte **interne Verfahrensweisung** geben (Wer, Was, Wie, Wo, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit, Weisungsfreiheit, Schutz, etc.)
4. Braucht **externe Verfahrensordnung** (Wer, Was, Wie, Wo, Wie lange, Schutz, etc.)
5. Braucht **bestimmte Verfahrensschritte** zur Einrichtung und Überwachung und Anpassung und zur Durchführung (kommunizierende Röhren zu Risiken und Stakeholdern)
6. ...und soll **barrierefrei** sein für alle potentiell Betroffenen als Zielgruppe (betroffen von wirtschaftlichem Handeln von Unternehmen, unmittelbaren Zulieferern, mittelbaren Zulieferern)
7. ...

> Das BAFA hat im Oktober 2022 eine **Handreichung zum Beschwerdeverfahren** veröffentlicht:  
[https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdeverfahren/beschwerdeverfahren\\_node.html;jsessionid=118A6ED7C609585B093B5CA0EF697570.2\\_cid387](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdeverfahren/beschwerdeverfahren_node.html;jsessionid=118A6ED7C609585B093B5CA0EF697570.2_cid387)

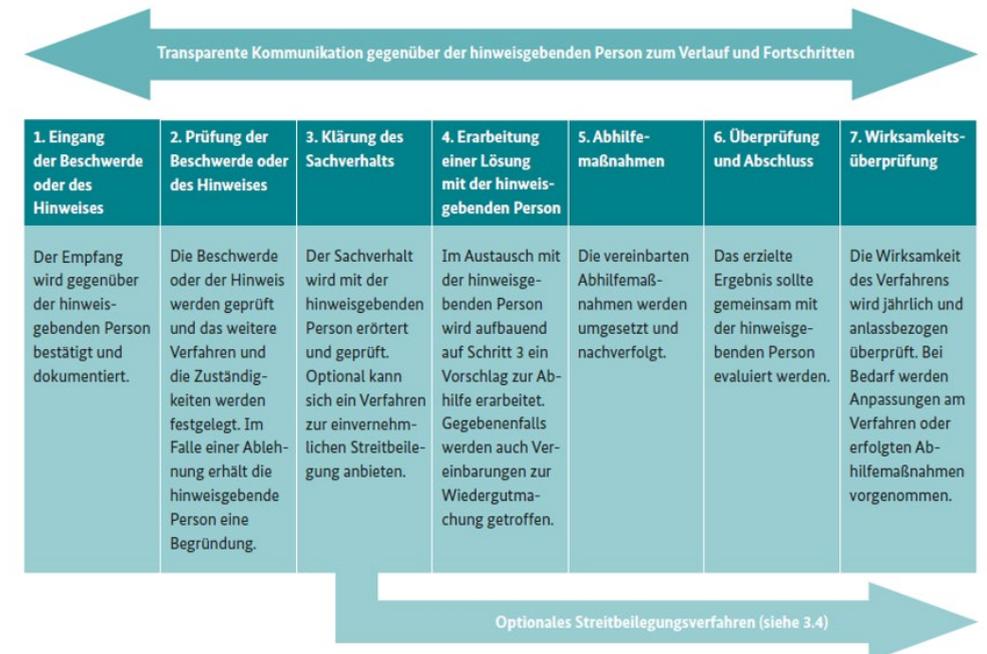


Abbildung 2: Beispielter Ablauf eines Beschwerdeverfahrens<sup>7</sup>

\*Siehe den jeweils aktuellen detaillierten Routenplan von Taylor Wessing...auf der Website <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act> oder gerne auf Anfrage.

# Relevante Punkte zusammengefasst (VIII)\*

## Mittelbare Zulieferer

1. ...wie oben bei **substanziierter Kenntnis**
2. ...merkwürdige Verortung des Einbezugs der Informationen zum mittelbaren Zulieferer (in § 9 statt § 8)

# Relevante Punkte zusammengefasst (IX)\*

## Dokumentation und Bericht

1. **Dokumentation** laufend
2. **Bericht** im ersten Quartal (plus 1 Monat) nach Ende des Geschäftsjahres
3. Bericht soll an BAFA **elektronisch** eingereicht werden
4. Bericht auf **Website** veröffentlichen
5. Gibt Fragebogen mit **437 Fragen**, die sich an Struktur des Gesetzes orientieren (nicht am „Thema“, also z.B. dieses und jenes Risiko und dazu diese und jene Maßnahmen mit diesen und jenen Ergebnissen,,,) )
6. ...“nun“ weiss man, was in der Prüfung dran kommt
7. ...alle wissen dann was man gemacht und was nicht...

Das BAFA hat im Oktober 2022 einen Fragebogen zum Bericht vorgelegt:  
[https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html)



# Neues vom BAFA

- Handreichung Risikoanalyse



**WEBINAR**

aus September 2022

[Hier >>](#)

- Merkblatt Fragenkatalog



**WEBINAR**

aus November 2022

[Hier >>](#)

- Handreichung Angemessenheit



**WEBINAR**

Aus Januar 2023

[Hier >>](#)

- Handreichung Beschwerdeverfahren



**WEBINAR**

aus November 2022

[Hier >>](#)

- Beschwerde einreichen



[Hier >>](#)

- Spätere Kontrolle (Ministerschreiben)



- Fragen & Antworten



[Hier >>](#)

# Anwendung

# Anwendung für Konzerne und Holdings – in a nutshell:

## Nach momentaner Auslegung des Gesetzes durch das BAFA bzw. das BMAS\* ergibt sich:

1. In **Deutschland ansässige Konzernmütter (auch reine Finanzholdings)** müssen sich alle in Deutschland tätigen Mitarbeiter aller Töchter- und Enkelgesellschaften zurechnen lassen; sie fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes 2023 (bzw. 2024) wenn diese **Zurechnung** 3.000 (bzw. 1.000) Mitarbeiter oder mehr ergibt.
2. Ein **Zurechnung zu Zwischenholdings oder Zwischenmüttern findet nicht statt**; wenn also die Konzernmutter im Ausland sitzt, unterbleibt eine Zurechnung und das Gesetz gilt nur für Unternehmen in Deutschland, die selbst die genannten Schwellen an Mitarbeiter überschreiten. Auch **bestimmender Einfluss kann nur bei der Konzernmutter** vorliegen (strittig).
3. In Deutschland ansässige **Konzernmütter** (auch reine Finanzholdings), die bestimmenden Einfluss auf Töchter oder Enkel haben, müssen **neben dem eigenen Geschäftsbereich von Mutter, Tochter und Enkel auch alle mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer dieser Töchter und Enkel (im In- und Ausland) prüfen** (obwohl das Gesetz durchaus Differenzierungen zuließe) *[dies schien das BMAS zu überdenken, da im Februar 2022 die betreffende Ziff. IV. 8. aus den FAQ verschwunden war – aber die Handreichungen der BAFA (z.B: Risikoanalyse und auch Bericht) sehen das dennoch vor].*
4. Fallen **Mütter und Töchter** in Deutschland unter das Gesetz, **müssen beide getrennt das LkSG erfüllen und getrennte Berichte** abgeben; sie können aber gewisse Funktionen füreinander übernehmen oder sich abstimmen (allerdings führt eine Zentrierung von Compliance Funktionen zu bestimmendem Einfluss und vergrößert den Scope des betreffenden Unternehmens, wie oben 3.).
5. Die Pflichten gelten für alle direkten und indirekten Einkäufe von Waren und Dienstleistungen und für alle Fremd- und Eigenmarken, obwohl das Gesetz durchaus Differenzierungen zuließe und **Handel** eigentlich nicht erwähnt ist

> dies ist u.U. strategisch und taktisch zu diskutieren...

• Seit Dezember 2021 sind erste konkretere Hinweise zur Auslegung des LkSG in einer FAQ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Das findet sich auf der Website des BMAS (im November 2021, 09.02.2022, 28.04.2022 und 25.10.2022): <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html> **NEUE Taylor Wessing SYNOPSE zur Fassung 03.01.2023 hier: <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2022/05/synopse-faq-zum-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>**

# Anwendung

## Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Vom 16. Juli 2021

### § 1

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

Ab dem 1. Januar 2024 betragen die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte jeweils 1 000 Arbeitnehmer.

(2) Leiharbeiter sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2) des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

(3) Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

### § 2

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

(8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

[Platz für graphische Darstellung während des Vortrags]



# Anwendung

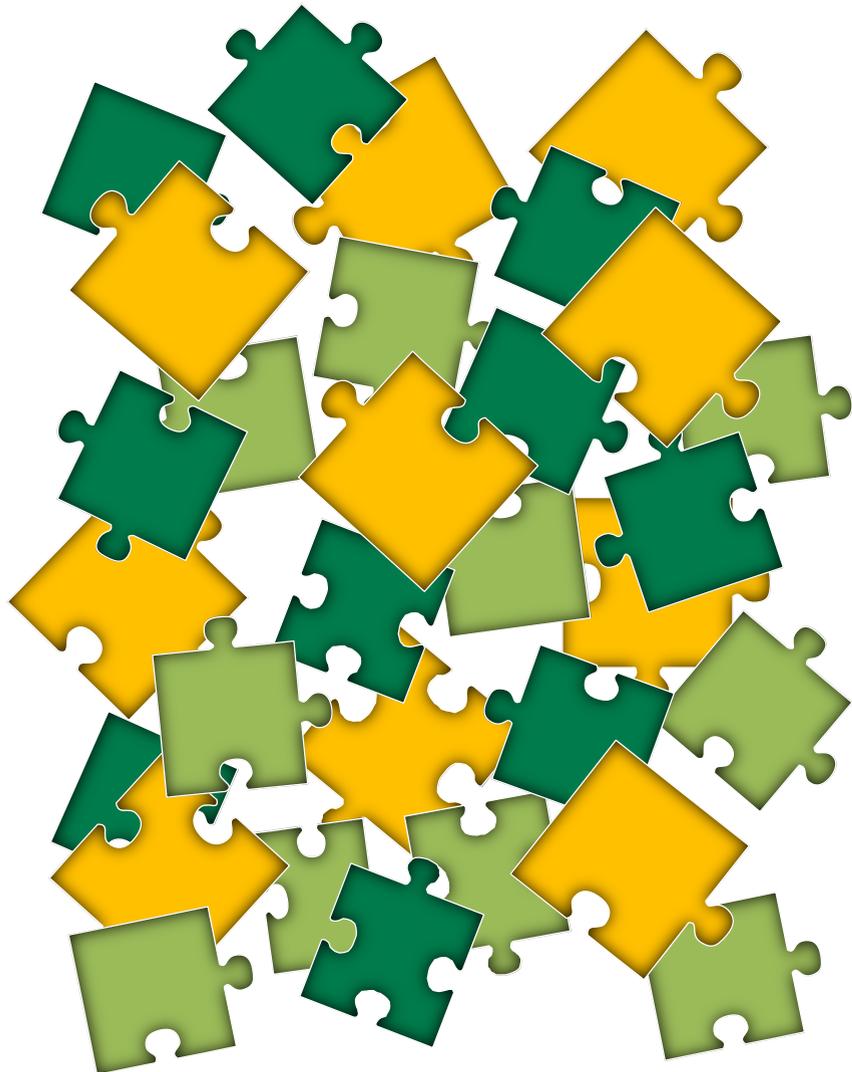


# Überblick

# Die Sorgfaltspflichten It. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz\* im Überblick

Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (§ 2)

Unternehmerische Sorgfaltspflichten (§ 3)



\*Stand: Gesetz vom 16.07.2021, veröffentlicht am 22.07.2021 BGBl 2021, Teil I Nr. 46, S. 2959 ff.

# Sorgfaltspflichten

## „Geschützte Rechtsposition“

§ 2 Abs. 1 LkSG: abschließender Verweis auf **international anerkannte Abkommen im Anhang**, dort die ersten 11 von 14 Abkommen

### Menschenrechtliche Risiken

§ 2 Abs. 2 LkSG: Verweis auf **international anerkannte Abkommen**, insbesondere ILO-Kernarbeitsnormen, aber auch **bloße Regelung im LkSG**

1. Kinderarbeit unter zulässigem Mindestalter (mind. 15 Jahre), ILO 138 + national
2. Schlimmste Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren, ILO 182
3. Zwangsarbeit, ILO 29 + Pakt 1966
4. Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken
5. Missachtung von Arbeitsschutz, national
6. Missachtung der Koalitionsfreiheit (Gewerkschaften)
7. Diskriminierung (Abstammung, Behinderung, Alter, Geschlecht, Religion)
8. Vorenthalten angemessenen Lohns, national
9. Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch
10. Widerrechtliche Zwangsräumung sowie Entzug von Land, Wäldern, Gewässern
11. Nutzung von Sicherheitskräften, wenn dadurch Beeinträchtigung von Leib, Leben, Vereins- oder Koalitionsfreiheit
12. Auffangklausel, offensichtlich rechtswidrige schwerwiegende Beeinträchtigung Rechtsposition

### Umweltbezogene Risiken

§ 2 Abs. 3 LkSG: Verweis auf **international anerkannte Abkommen**:

- 1, 2, 3: Quecksilber: Minamata-Übereinkommen (Risiken durch die Beteiligung an der Herstellung und Entsorgung quecksilberanteiliger Produkte)
- 4: Chemikalien: PoPs-Übereinkommen (Risiken durch die Produktion oder Verwendung von bestimmten langlebigen organischen Schadstoffen)
- 5: Abfälle: PoPs-Übereinkommen
- 6, 7, 8: Abfall: Basler-Übereinkommen (Risiken durch die Ein- und Ausfuhr von Abfällen)

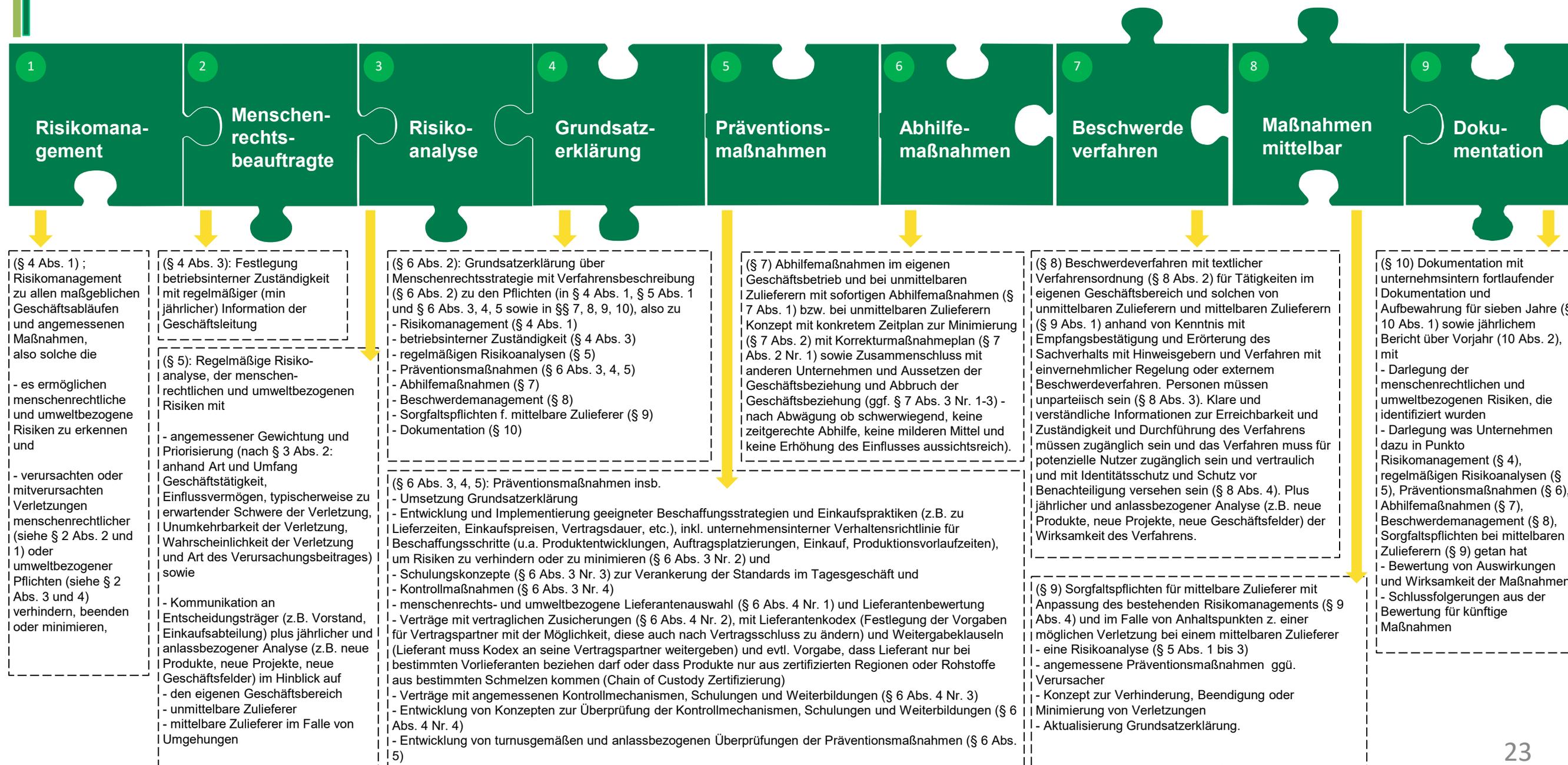
# Anhang

## Anlage

(zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2) – Übereinkommen (300 Seiten total; Ziff. 1 bis 11 sind 116 Seiten)

1. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
3. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
4. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
5. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)
6. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
7. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111)
8. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)
9. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
12. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)
14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)

# Die Sorgfaltspflichten (§§ 3 ff.) im Detail



## ...weitere Infos

### Gesetzesbegründung verweist in § 3 Abs.1 auf weitere 1100 Seiten zu den Sorgfaltspflichten:

 1 UN-Leitprinzipien-Wirtschaft und Menschenrechte 2011 48 Seiten D	1.088 KB
 2 Nationaler Aktionsplan 2016 32 Seiten D	698 KB
 3 OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen 2011 106 Seiten D	1.159 KB
 4 The Corporate Responsibility to Respect Human Rights. An Interpretive Guide 2012 98 Seiten kein D	2.647 KB
 5 Corporate human rights due diligence. Getting started, emerging practices, tools and resources Companion Paper II 2018 27 nur E	1.073 KB
 6 OECD-Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct 2018 104 Seiten auch auf D	8.777 KB
 7 OECD Leitfaden Minereale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten dritte Fassung 2019 132 Seiten auch auf D	2.210 KB
 8 OECDFAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten 2016 90 Seiten auch auf D	2.713 KB
 9 OECD-Leitfaden konstruktive Shareholderbeteiligung im Rohstoffsektor 2017 132 Seiten auch D	2.992 KB
 10 OECD-Leitfaden Lieferketten in Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie 2020 192 Seiten auch D	3.320 KB
 11 OECD Verantwortungsvolles Handeln für institutionelle Investoren 2018 66 Seiten auch D	2.384 KB
 12 Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles Firmenkreditgeschäft 2019 78 Seiten auch D	3.326 KB

**Und:** seit Dezember 2021 sind erste konkretere Hinweise zur Auslegung des LkSG in einer FAQ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Das findet sich (ohne Datum, Versionsbezeichnung oder Verfasserangabe, etc. – dafür aber mit Urheberrechtsvermerk) auf der Website: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/FAQ/faq.html%3Bjsessionid%3D84DDC33F2F10B38A37AC092B9E6BF0CA#doc957658bodyText2>

> Der Text der FAQ verändert sich im Hintergrund (vorletztes mal im Februar 2022 und zuletzt im April 2022 und im Oktober 2022)...Sehen Sie hier unsere Synopse [\[klicken\]](https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2022/05/synopse-faq-zum-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2022/05/synopse-faq-zum-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz> dazu. **NEUE Taylor Wessing SYNOPSE zur Fassung 03.01.2023 hier:** <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2022/05/synopse-faq-zum-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>

# Sie brauchen Menschen, Prozesse und Dokumente - Grobüberblick



## Menschen

Geschäftsleitung

Menschenrechtsbeauftragte

Einkaufsabteilung

Complianceabteilung

Rechtsabteilung

CSR-Abteilung



## Prozesse

Regelmäßige Risikoanalyse

Risikomanagement

Beschaffungsstrategie

Technische Geschäftspartnerprüfung

Technische Supply Chain Traceability

Freigabeprozess Lieferanten

Einkaufspraktik

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Beschwerdeverfahren

Information Geschäftsleitung

Dokumentation

Berichterstattung

Schulungskonzept



## Dokumente – in eine Toolbox gehört

Grundsatzerklärung 

Verhaltenskodex 

Lieferantenkodex 

Richtlinie nachhaltige Beschaffung / Lieferantenauswahl / -überprüfung 

Freigabeprozess Lieferanten 

Fragebogen Lieferanten / Compliance Questionnaire 

Korrekturmaßnahmeplan als Abhilfemaßnahme 

Checkliste nachhaltige Vertragsgestaltung 

Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren 

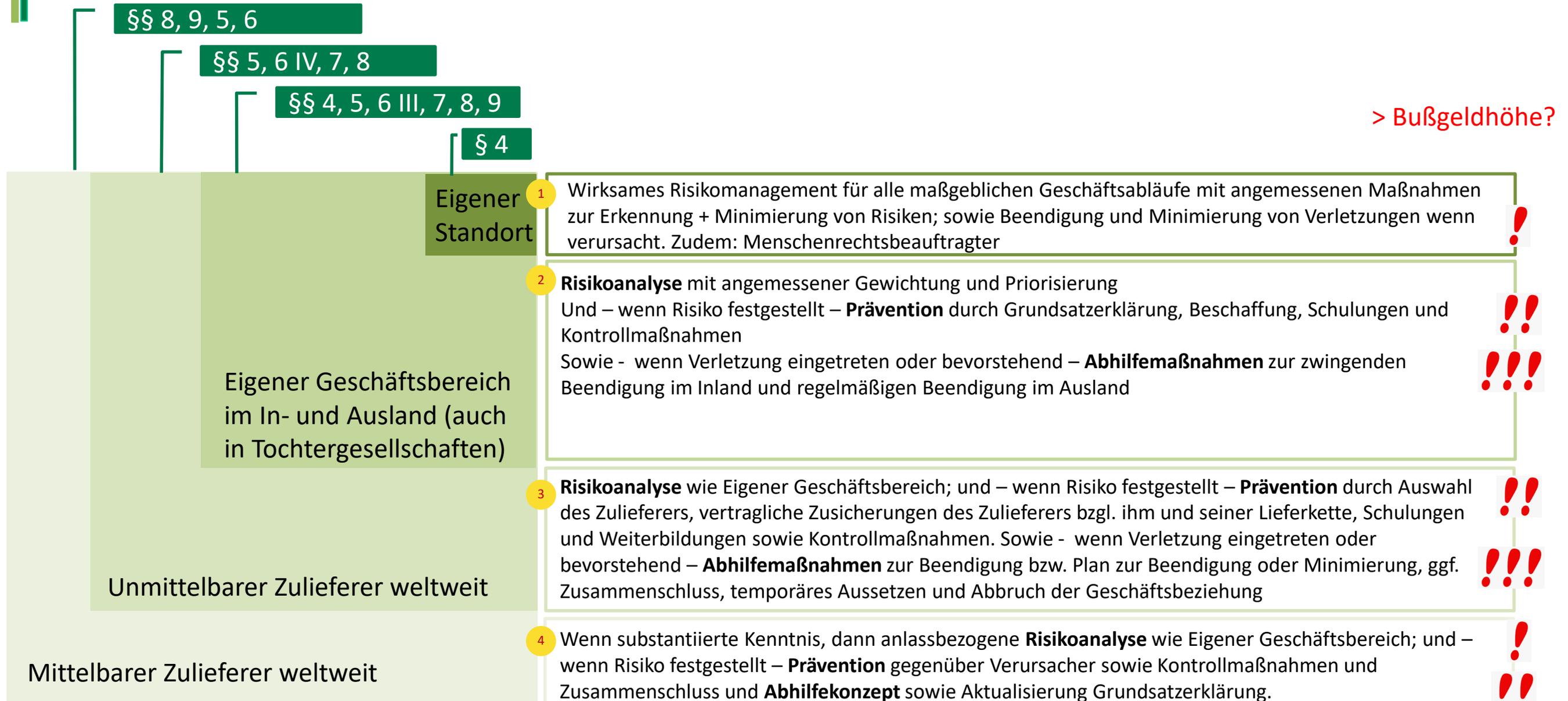
Zuständigkeits- und Maßnahmeplan Risikomanagement 

Schulungsplan 

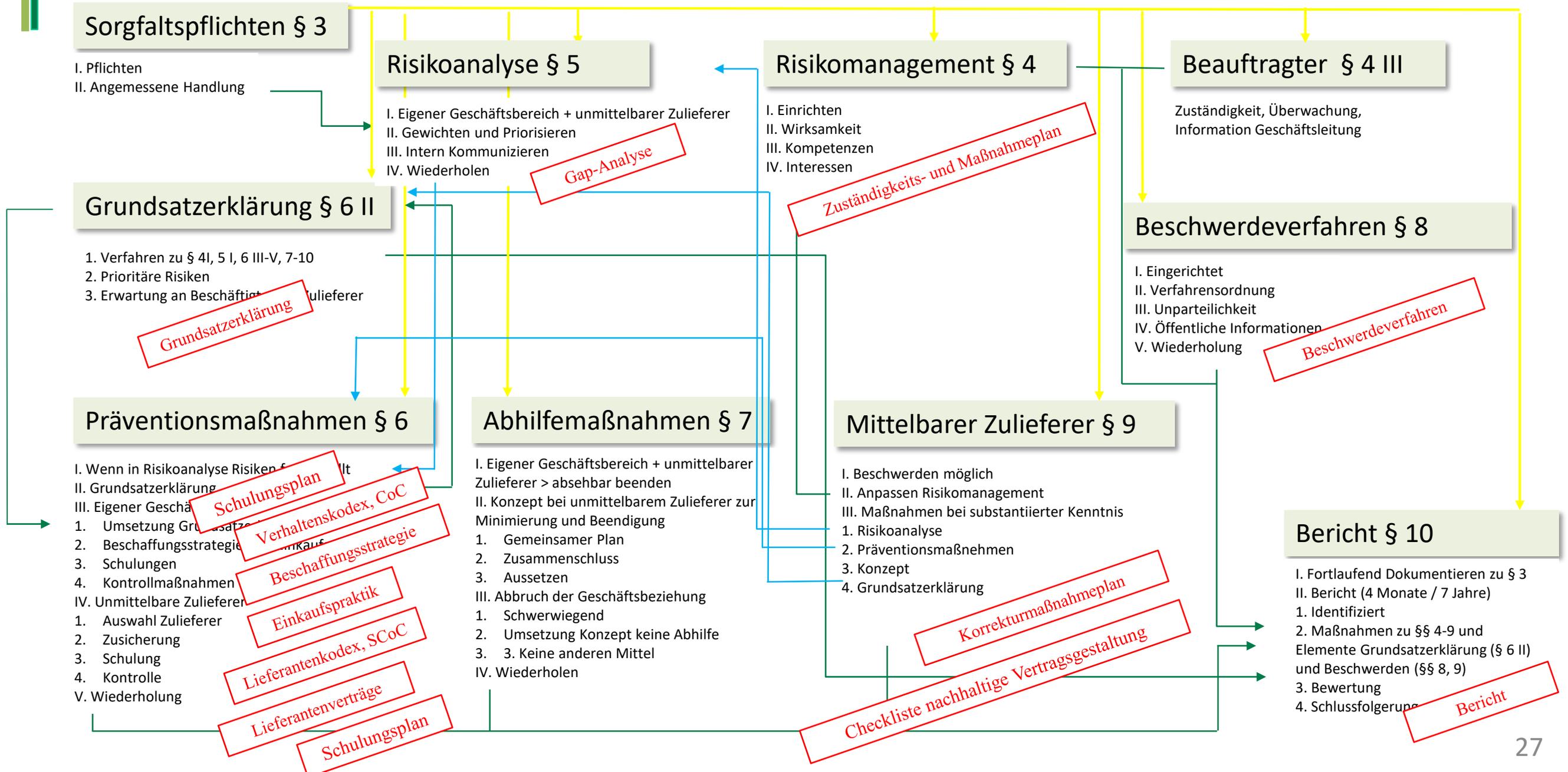
Verträge mit Zulieferern 

Dokumentation, fortlaufend 

# Eigener Standort, eigener Geschäftsbereich, Zulieferer



# Zusammenhänge



[Platz für graphische Darstellung während des Vortrags]



# Zusammenhänge

**Was bis wann**

[Platz für graphische Darstellung während des Vortrags]



# Was bis wann

**Siehe unten den Plan und nachfolgend Einzelthemen**

(LKSG)	Pflicht	Einzelheiten	2022	2023	2024
§ 4	Risikomanagement	<p>(1) Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten (§ 3 Absatz 1) einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgebliche Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern.</p> <p>(2) Wirksam sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.</p> <p>(3) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass festgelegt ist, wer innerhalb des Unternehmens dafür zuständig ist, das Risikomanagement zu überwachen, etwa durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten. Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren.</p> <p>(4) Das Unternehmen hat bei der Errichtung und Umsetzung seines Risikomanagementsystems die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in seinen Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Umsetzung, z. B. durch Strukturen (Unternehmensführungsrichtlinien, Zuständigkeiten, interne Handlungsanweisungen, Verantwortlichkeiten, etc = analog zu oder verknüpft mit bestehendem Compliance System) und Prozesse und Verfahren; Inbetriebnahme bis Januar 2023.</p> <p>Das könnte z.B. erfolgen mit einer horizontalen Geschäftsführungsdirektive die Ziele bestimmt, Inhalte des Gesetzes wiedergibt, grundlegende Festlegungen beinhaltet, die Organisation beschreibt, einzelne Umsetzungsaufgaben und Verantwortlichkeiten im eigenen Geschäftsbereich und im direkten und indirekten Einkauf zuordnet, Berichtslinien beschreibt, Überprüfungsrouitinen vorsieht. Daneben könnte man vertikale Prozessbeschreibungen für verschiedene Bereiche (HR, EHS, Einkauf, Vertrieb, etc.) vorsehen und darin Details vorgeben zur Einhaltung der Pflichten und der Verantwortlichkeiten und der Berichtslinien, etc..</p> <p>Sollte man einen Menschenrechtsbeauftragten (MBA) einsetzen (das ist eine Empfehlung des Gesetzes, keine Verpflichtung, daher gibt es dazu auch keine Zeitvorgabe) stellen sich folgende strategische Fragen:</p> <p>(1) Strategische Vor- und Nachteile der zentralen/dezentralen MBA und Anzahl der MBAs  (2) Strategische Vor- und Nachteile von MBA in der Managementfunktion / außerhalb der Managementfunktion und wenn ja, wo (Compliance, Legal, ESG, Einkauf, etc.)  (3) Strategische Vor- und Nachteile von Management mit horizontaler Delegation und MBA mit vertikaler Delegation und aktiver Festlegung der Restverantwortung  (4) Strategische Vor- und Nachteile MBA mit Monitoring oder auch mit Umsetzungsaufgaben oder Vorgaben von Analysen und Maßnahmen (Stichwort Neutralität und Verständnis als 1. oder 2. Linie)</p>	Wird ausgeführt	ab 2023

(LKSG)	Pflicht	Einzelheiten	2022	2023	2024
			(5)Strategische Vor- und Nachteile MBA als Ansprechpartner für das BAFA (müsste nach § 17 Abs. 2 LKSG benannt werden) (6)Lösung möglicher Interessenkonflikte (z.B. wenn MBA im Einkauf tätig ist) (7) Abwägung der Aufgabenabgrenzung MBA und Lenkungsausschuss (8)Vergleich der Erfahrungen aus Datenschutz, Immissionsschutz, SGB, ASiG, WHG, KrWG in Abgrenzung zu GWG, Exportkontrolle, 3TG (9)Filter der an die MBA eskalierten und von der MBA weiter eskalierten Risiken im Vergleich zu den Risiken, die auf der operativen Ebene oder bei der MBA verbleiben (10) Fragen des Betriebsverfassungsrechts (11)Arbeitsrechtliche Privilegien und Versicherungsumfeld		
§ 5	Risikoanalyse	Im eigenen Geschäftsbereich und bei seinen Direktlieferanten gewichtet und priorisiert. Insbesondere nach dem Kriterium der Angemessenheit:	Vorbereiten  BAFA hat eine Handreichung veröffentlicht – siehe dazu auch den TW Routenplan 7.3	Wird durchgeführt	ab 2023
		1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,			
		2. dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,			
		3. der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie			
		4. nach der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer			

(LKSG)	Pflicht	Einzelheiten	2022	2023	2024
		umweltbezogenen Pflicht.			
§ 6	Präventionsmaßnahmen - Grundsatzzerklärung	<p>Das Unternehmen muss eine Grundsatzzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Unternehmensleitung hat die Grundsatzzerklärung abzugeben. Die Grundsatzzerklärung muss mindestens die folgenden Elemente einer Menschenrechtsstrategie des Unternehmens enthalten:</p> <p>1. die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 nachkommt,</p> <p>2. die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und</p> <p>3. die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.</p>	<p>Soll in einer vorläufigen Fassung veröffentlicht werden, obwohl LKSG und FAQ sich über den Zeitplan nicht im Klaren sind, da der Inhalt teilweise aus den Ergebnissen der Risikoanalyse besteht, die im Jahr 2023 durchgeführt werden soll.</p> <p>Eine solche vorläufige Erklärung könnte wie folgt aussehen:</p> <p>Menschenrechtsstrategie [Es erscheint empfehlenswert, die im LkSG enthaltenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu adressieren, sprich sie abzuschreiben (eine Zusammenfassung in eigenen Worten erscheint unnötig schwierig). Eine weitergehende Fassung der Grundsatzzerklärung unter Hereinnahme weiterer Ziele (wie etwa dem Global Compact) ist möglich, wird vom Gesetz aber nicht gefordert, so dass sich die Frage stellt, ob man sich mit einer überobligationsmäßigen Grundsatzzerklärung einfallen tut. Wollte man mehr Ziele hereinnehmen, dann könnte man vielleicht zwei Teile machen - etwa Teil I Code of Conduct und Teil II Grundsatzzerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Anderenfalls droht die Gefahr, dass die Selbstverpflichtung weiter geht als das Gesetz verlangt. Dann könnte man zu Teil II formulieren, dass man den im Rahmen des Gesetzes beschriebenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in angemessener Weise vorbeugen und sie ggf. beenden oder minimieren wird] Erwartungen Dann könnte formulieren, dass man gegenüber den Beschäftigten und Zulieferern in der Lieferkette im Sinne des Gesetzes die Erwartung hegt, dass diese das Unternehmen bestmöglich unterstützen um den im Rahmen des Gesetzes beschriebenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in angemessener Weise vorzubeugen und sie ggf. zu</p>	Wird angepasst	ab 2023

(LKSG)	Pflicht	Einzelheiten	2022	2023	2024
			<p>beenden oder zu minimieren; insbesondere gilt das für die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken. Es wird erwartet, dass die Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette im Sinne des Gesetzes das Unternehmen im Risikomanagement, der Risikoanalyse, den Präventions- und Abhilfemaßnahmen und dem Beschwerdeverfahren unterstützen; dies gilt für den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette.</p> <p>Prioritäre Risiken</p> <p>"[Dies ist ohne die Ergebnisse einer Risikoanalyse (die man erst 2023 durchführen muss) nur rudimentär möglich anzugeben]:</p> <p>Unsere Risikoanalyse wird nach den Vorgaben des Gesetzes ständig und anlassbezogen durchgeführt, diese Grundsatzklärung wird entsprechend überprüft und aktualisiert. Die im Moment prioritären Risiken bestehen darin, dass das Unternehmen weltweit agiert, d.h. weltweite Lieferketten hat und sich insofern eine hohe Komplexität und Diversität ergibt. Zudem sind die von der Geschäftstätigkeit betroffenen Technologien unter Umständen risikobehaftet. Aus der weltweiten Tätigkeit und den Technologien ergeben sich also systemische Risiken, die teilweise außerhalb unseres Einflussvermögens stehen. Wir werden die Risiken, die in Schwere, Umkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit größeres Gewicht haben und auf die wir Einfluss haben oder gar einen Versuchsbeitrag haben, priorisieren. [Kann man Beispiele nennen?]"</p> <p>Verfahren</p> <p>Wir haben ein bewährtes Management System bestehend aus Festlegungen zur Führung der Gruppe und der Organisationseinheiten, einem Regelungsmanagement, einem Risikomanagement, einem internen Kontrollsystem und einem Compliance Management System. Zudem gibt es einschlägige Anweisungen. Die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind darin personell, prozessual und dokumentativ eingewoben. Es werden im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette jährliche und anlassbezogene</p>		

(LKSG)	Pflicht	Einzelheiten	2022	2023	2024
			<p>Risikoanalysen im Einklang mit den Anweisungen und den solchen Anweisung vorgehenden Regelungen des Gesetzes durchgeführt und deren Ergebnisse angemessen gewichtet und priorisiert.</p> <p>Ausgehend von den Ergebnissen der Risikoanalyse werden den angemessen gewichtet und priorisierten Risiken Präventions- und Abhilfemaßnahmen nach dem Gesetz zugeordnet, deren Wirksamkeit jährlich und anlassbezogen überprüft wird und die bei Bedarf aktualisiert werden.</p> <p>In die genannten Analysen und Maßnahmen beziehen wir auch mittelbare Zulieferer mit ein; insbesondere wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis).</p> <p>Wir unterhalten ein gesetzeskonformes Beschwerdeverfahren.</p> <p>Wir werden die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gesetzeskonform dokumentieren und berichten.</p> <p>[Das Gesetz sieht nicht vor, dass die Grundsatzklärung veröffentlicht werden muss; aber die Gesetzesbegründung sagt, sie müsse gegenüber Beschäftigten, dem Betriebsrat, unmittelbaren Zulieferern und der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Es wird viele Unternehmen geben, die das auf die Website stellen...]</p>		
§ 6	Präventionsmaßnahmen - Sonstige	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im eigenen Geschäftsbereich z.B. Umsetzung der Menschenrechtsstrategie, Beschaffungsstrategie, Einkaufspraktiken, Schulungen, Kontrollen</li> <li>• Gegenüber direkten Lieferanten, z.B. Lieferantenauswahlverfahren, Zusicherungen von Lieferanten, Ausbildung/Weiterbildung/Überprüfung von Lieferanten.</li> <li>• Gegenüber indirekten Lieferanten, z.B. Kontrollmaßnahmen, Unterstützung bei der</li> </ul>	Vorbereiten	Anzuwenden und zu überprüfen	ab 2023

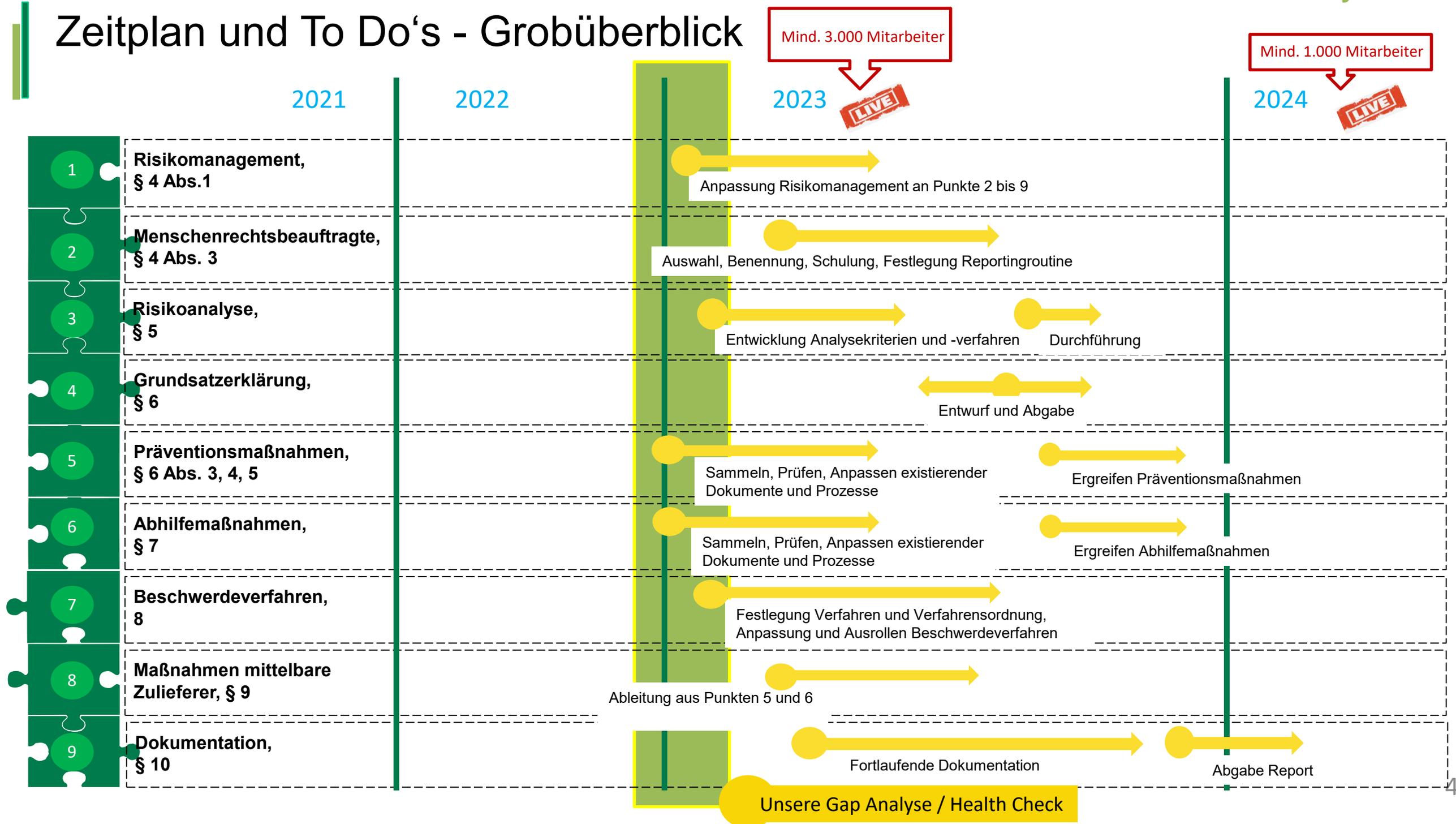
(LKSG)	Pflicht	Einzelheiten	2022	2023	2024
		<p>Vorbeugung und Vermeidung, Durchführung von sektorspezifischen oder sektorübergreifenden Initiativen, Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Vorbeugung, Beendigung oder Minimierung (Korrekturmaßnahmenplan).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Weitere Maßnahmen zur Umsetzung des LKSG in Bezug auf Verträge sind: ein Verhaltenskodex mit einer Compliance-Klausel und der Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte und zur Vermeidung von Umweltrisiken sowie entsprechende Maßnahmen und die Möglichkeit des Abnehmers, diesbezüglich dynamische Vorgaben zu machen; Weitergabeklauseln; CoC-Verpflichtungen; Verpflichtung des Lieferanten, ein Beschwerdeverfahren zu unterhalten und dieses auch bei den Stakeholdern bekannt zu machen; Regelungen zur Möglichkeit der Aussetzung der Zusammenarbeit; Regelungen zur Möglichkeit der Sonderkündigung; Regelungen zu Auskünften, Informationen und Audits; Regelungen zu Inspektionen; Entschädigungsansprüche, Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen; Mitwirkungspflichten des Lieferanten, insbesondere in Bezug auf Aus- und Weiterbildung, Berichte, Benennung von Vorlieferanten, Mitwirkung an Abhilfemaßnahmen gegenüber dem Lieferanten sowie indirekten Lieferanten, Mitwirkung an Brancheninitiativen, Mitwirkung an einem Konzept und einem Korrekturmaßnahmenplan.</li> </ul>			
§ 7	Abhilfemaßnahmen	Zu den Abhilfemaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beendigung oder zumindest eine Minimierung eines Risikos bewirken (im eigenen Geschäftsbereich in Deutschland muss diese Maßnahme erfolgreich sein, im eigenen Geschäftsbereich von	Vorbereiten von Maßnahmen, die dann bei einer Verletzung eingeleitet werden können	Anzuwenden und zu überprüfen	ab 2023

(LKSG)	Pflicht	Einzelheiten	2022	2023	2024
		Tochtergesellschaften oder im Ausland muss diese Maßnahme in der Regel erfolgreich sein).			
§ 8	Beschwerdeverfahren	In Übereinstimmung mit dem LKSG	Vorbereiten und in Betrieb nehmen im Januar 2023	Anzuwenden und zu überprüfen	ab 2023
§ 9	Indirekte Zulieferer	Anforderungen an indirekte Lieferanten: -Berücksichtigung von Informationen hierzu (insbesondere fundierte Kenntnisse) -dann die entsprechenden Prozesse wie bei Direktlieferanten -insbesondere die Risikoanalyse, die Verankerung geeigneter Präventivmaßnahmen gegenüber dem Verursacher, wie Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Durchführung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen -insbesondere Konzepte zur Prävention, Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen -insbesondere die Aktualisierung der Grundsatz Erklärung	Vorbereiten, dass und wie substantiierte Kenntnis entstehen kann und dann bei substantiiertes Kenntnis über mittelbare Zulieferer auch die Risikoanalyse, die Präventivmaßnahmen, etc, eingeleitet werden können	Anzuwenden	
§ 10	Dokumentation, Bericht	(1) Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.  (2) Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. In dem Bericht ist nachvollziehbar mindestens darzulegen,  1. ob und falls ja, welche menschenrechtlichen	Vorbereiten, dass die Strukturen und Prozesse so erstellt sind, dass man im Jahr 2024 fristgerecht einen Bericht erstellen kann und auch eine Dokumentation bereit steht, idealerweise „per Knopfdruck“  BAFA veröffentlicht demnächst Fragebogen zum Bericht	Vorbereitet sein	Noch zu veröffentlichen (Bericht)

(LKSG)	Pflicht	Einzelheiten	2022	2023	2024
		<p>und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht das Unternehmen identifiziert hat,</p> <p>2.was das Unternehmen, unter Bezugnahme auf die in den §§ 4 bis 9 beschriebenen Maßnahmen, zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat; dazu zählen auch die Elemente der Grundsatzklärung gemäß § 6 Absatz 2, sowie die Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund von Beschwerden nach § 8 oder nach § 9 Absatz 1 getroffen hat,</p> <p>3.wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und</p> <p>4.welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.</p> <p>(3)Hat das Unternehmen kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko und keine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht festgestellt und dies in seinem Bericht plausibel dargelegt, sind keine weiteren Ausführungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 erforderlich.</p> <p>(4)Der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist dabei gebührend Rechnung zu tragen.</p>			

**To Do's große Unternehmen**

# Zeitplan und To Do's - Grobüberblick



# Unsere Gap Analyse

[Klicken] <https://www.taylorwessing.com/en/campaigns/de/gap-analysis>

Dieser Inhalt ist nur für Testzwecke

## TaylorWessing

Im Folgende finden Sie unsere Fragen zum Thema Einkauf / Supply Chain. Sollten Sie zwischendrin unterbrechen wollen oder die weitere Bearbeitung an einen Kollegen oder eine Kollegin übergeben wollen, scrollen Sie bitte nach ganz unten und klicken Sie auf "oder speichern und später fortfahren".

## Teil 1: Einkauf / Supply Chain Management

### Risikomanagement

Haben Sie im Einkauf / Supply Chain Management Zuständigkeiten verankert, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten unter dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zu überwachen?

Was sind Sorgfaltspflichten?

OPTIONAL

Ja

Nein

Haben Sie im Einkauf / Supply Chain Management Maßnahmen mit dem Ziel etabliert, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Rechtsgutsverletzungen entlang ihrer Lieferketten zu identifizieren, zu verhindern, zu beenden oder zumindest zu minimieren?

Was sind menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken?

Was sind umweltbezogene Risiken?

Was ist eine Lieferkette?

Ja

Nein

### Risikoanalyse

Führen Sie in Ihrem Unternehmen eine Risikoanalyse durch, d.h. identifizieren Sie, bewerten Sie und priorisieren Sie die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Ihrem eigenen Geschäftsbereich und im Geschäftsbereich Ihrer unmittelbaren Zulieferer?

Was bedeutet "Risikoanalyse"?

Was bedeutet "eigener Geschäftsbereich"?

Was bedeutet "verbundene Unternehmen"?



Weiter →

Dieser Inhalt ist nur für Testzwecke

## TaylorWessing

Haben Sie im Einkauf / Supply Chain Management Maßnahmen mit dem Ziel etabliert, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Rechtsgutsverletzungen entlang ihrer Lieferketten zu identifizieren, zu verhindern, zu beenden oder zumindest zu minimieren?

Was sind menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken?

Menschenrechtliche Risiken werden in § 2 Abs. 2 LkSG und umweltbezogene Risiken in § 2 Abs. 3 LkSG näher beschrieben. Unter "menschenrechtliche Risiken" im Sinne des LkSG fallen:

- 1) Kinderarbeit unter zulässigem Mindestalter (mind. 15 Jahre)
- 2) Schlimmste Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren
- 3) Zwangsarbeit
- 4) Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken
- 5) Missachtung von Arbeitsschutz
- 6) Missachtung der Koalitionsfreiheit (Gewerkschaften)
- 7) Diskriminierung (Abstammung, Behinderung, Alter, Geschlecht, Religion)
- 8) Vorenthalten angemessenen Lohns
- 9) Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch
- 10) Widerrechtliche Zwangsräumung sowie Entzug von Land, Wäldern, Gewässern
- 11) Nutzung von Sicherheitskräften, wenn dadurch Beeinträchtigung von Leib, Leben, Vereins-/Koalitionsfr.
- 12) Auffangklausel

Was sind umweltbezogene Risiken?

Was ist eine Lieferkette?

Ja

Nein

### Risikoanalyse

Führen Sie in Ihrem Unternehmen eine Risikoanalyse durch, d.h. identifizieren Sie, bewerten Sie und priorisieren Sie die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Ihrem eigenen Geschäftsbereich und im Geschäftsbereich Ihrer unmittelbaren Zulieferer?

Dieser Inhalt ist nur für Testzwecke

## TaylorWessing

Identifizieren Sie Risiken zu minimieren bzw. diesen vorzubeugen?

Ja

Nein

In welchem Ausmaß bemühen Sie sich um Transparenz und Kenntnis Ihrer Lieferketten?

Welche Ihrer Lieferketten kennen Sie gut, welche Lieferketten weniger gut? Bitte beschreiben Sie, in welchen Lieferketten Ihre Kenntnis der Zulieferer über Tier 1 hinausgeht und wo nicht. Dort, wo die Kenntnis über Tier 1 hinausgeht: Bis zu welcher Stufe geht die Kenntnis?

Bewerten Sie Ihre Vertragspartner vor Vertragsschluss danach, inwieweit sie Ihre menschenrechtsbezogenen Erwartungen erfüllen?

Ja

Nein

Wieviel Prozent Ihrer Zulieferer haben eine Zertifizierung, die Menschenrechtsstandards abbildet, z.B. SA8000, BSCI, SMETA oder andere branchenspezifische Siegel?

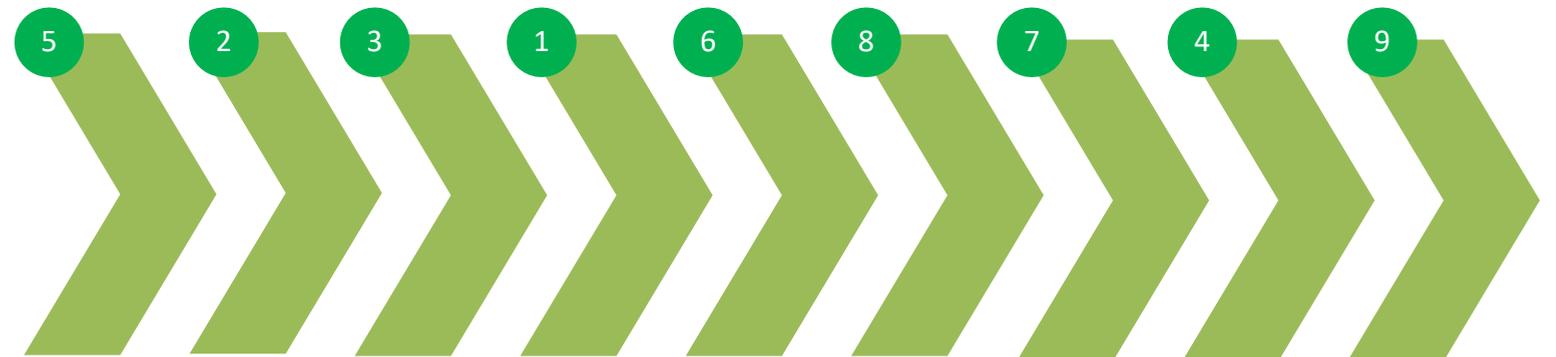
Wie viele Ihrer TOP 10 Zulieferer haben eine derartige Zertifizierung?

Wie viele der Zulieferer in Ihren risikobehafteten Lieferketten haben eine derartige Zertifizierung?



Weiter →

# Nachfolgend Details mit Priorisierung



# 1. Startpunkt (a): § 6 Abs. 3, 4, 5 – Präventionsmaßnahmen entwickeln

5

## Präventionsmaßnahmen

2021

Gesetzgebungsverfahren  
beobachten

Präventionsmaßnahmen insb.

- Umsetzung Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 3 Nr.1)
- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken (z.B. zu Lieferzeiten, Einkaufspreisen, Vertragsdauer, etc.), inkl. unternehmensinterner Verhaltensrichtlinie für Beschaffungsschritte (u.a. Produktentwicklungen, Auftragsplatzierungen, Einkauf, Produktionsvorlaufzeiten), um Risiken zu verhindern oder zu minimieren (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) und
- Schulungskonzepte (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) zur Verankerung der Standards im Tagesgeschäft und
- Kontrollmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)
- menschenrechts- und umweltbezogene Lieferantenauswahl (§ 6 Abs. 4 Nr. 1) und Lieferantenzurückführung
- Verträge mit vertraglichen Zusicherungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2) mit Lieferantenkodex (Festlegung der Erwartungen für Vertragspartner mit der Möglichkeit, diese auch nach Vertragsschluss zu ändern) und Weitergabeklauseln (Lieferant muss Kodex an seine Vertragspartner weitergeben) und evtl. Vorgabe, dass Lieferant nur bei bestimmten Vorlieferanten beziehen darf oder dass Produkte nur aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus bestimmten Schmelzen kommen (Chain of Custody Zertifizierung).
- Verträge mit angemessenen Kontrollmechanismen und Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3)
- Entwicklung von Konzepten zur Überprüfung der Kontrollmechanismen und Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 4)
- Entwicklung von turnusgemäßen und anlassbezogenen Überprüfungen der Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 5)

## 2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Aktuelle Beschaffungsstrategie, Einkaufspraxis, Verhaltensrichtlinien und Verträge zusammentragen und prüfen, Verträge ggf. rechtzeitig kündigen wegen Änderungsbedarf
- 2 Dann:
  - Maßnahme 1:** Erstellung eines Code of Conduct, der die geltenden Standards für Mitarbeitende beschreibt  
→ Siehe **Code of Conduct** [Toolbox]
  - Maßnahme 2:** Erstellung eines Supplier Code of Conduct, der die menschenrechtlichen Erwartungen an (potentielle) Vertragspartner erklärt  
→ Siehe **Supplier Code of Conduct** [Toolbox]
  - Maßnahme 3:** Festlegung einer nachhaltigen Beschaffungsstrategie und Lieferantenauswahl  
→ Siehe **Richtlinie Beschaffung** [Toolbox]  
→ Siehe **Freigabeprozess Lieferanten** [Toolbox]  
→ Siehe **Fragebogen Lieferanten** [Toolbox]  
→ Siehe **Checkliste nachhaltige Vertragsgestaltung** [Toolbox]
  - Maßnahme 4:** Festlegung einer Strategie im Falle eines Verstoßes gegen den Supplier Code of Conduct  
→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan** [Toolbox]
  - Maßnahme 5:** Regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen von Lieferanten  
→ Siehe **Checkliste Lieferantenüberprüfung** [Toolbox]
  - Maßnahme 6:** Schulung der eigenen Mitarbeitenden, insbesondere im Einkauf sowie von Lieferanten  
→ Siehe **Schulungsplan** [Toolbox]
  - Maßnahme 7:** Übernahme in Grundsatzerklärung  
→ Siehe **Grundsatzerklärung** [Toolbox]

## 2023 – Ziele + Umsetzung

**Ziel:** Einhaltung der Grundsatzerklärung

Einhaltung der entwickelten Maßnahmen

Prüfung Wirksamkeit der Maßnahmen 1x im Jahr und Anlassbezogen

Ggf. Aktualisierung der Maßnahmen

Ggf. Verträge anpassen

## 2024

...wie 2023

# „Stellenbeschreibung“

5

Präventions-  
maßnahmen

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
5	§ 6	<p><b>Präventionsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung Grundsatzklärung</li> <li>- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken (z.B. zu Lieferzeiten, Einkaufspreisen, Vertragsdauer, etc.), inkl. unternehmensinterner Verhaltensrichtlinie für Beschaffungsschritte (u.a. Produktentwicklungen, Auftragsplatzierungen, Einkauf, Produktionsvorlaufzeiten), um Risiken zu verhindern oder zu minimieren (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) und</li> <li>- Schulungskonzepte (§ 6 Abs. 3 Nr. 3) zur Verankerung der Standards im Tagesgeschäft und</li> <li>- Kontrollmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)</li> <li>- menschenrechts- und umweltbezogene Lieferantenauswahl (§ 6 Abs. 4 Nr. 1) und Lieferantebewertung</li> <li>- Verträge mit vertraglichen Zusicherungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2), mit Lieferantenkodex (Festlegung der Vorgaben für Vertragspartner mit der Möglichkeit, diese auch nach Vertragsschluss zu ändern) und Weitergabeklauseln (Lieferant muss Kodex an seine Vertragspartner weitergeben) und evtl. Vorgabe, dass Lieferant nur bei bestimmten Vorlieferanten beziehen darf oder dass Produkte nur aus zertifizierten Regionen oder Rohstoffe aus bestimmten Schmelzen kommen (Chain of Custody Zertifizierung)</li> <li>- Verträge mit angemessenen Kontrollmechanismen, Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3)</li> <li>- Entwicklung von Konzepten zur Überprüfung der Kontrollmechanismen, Schulungen und Weiterbildungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 4)</li> <li>- Entwicklung von turnusgemäßen und anlassbezogenen Überprüfungen der Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 5)</li> </ul>	<p>Abgleich vorhandene / Anpassung / Erstellung neue:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferantenverträge</li> <li>- Codes of Conduct</li> <li>- Supplier Codes of Conduct</li> <li>- Beschaffungsstrategie</li> <li>- Lieferantenauswahl</li> <li>- Freigabeprozess</li> <li>- Prozedere bei Verstößen gegen Codes und Prozessen</li> <li>- Regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen von Lieferanten</li> <li>- Schulung der eigenen Mitarbeitenden im Einkauf, bei Lieferanten</li> <li>- Übernahme in Grundsatzklärung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geübt im Erstellen von Prozessbeschreibungen und Dokumenten sowie Verträgen</li> <li>- Kenntnisse der vorhandenen Dokumente und Prozesse</li> <li>- Schnittstellen zum Einkauf und Compliance und zum Menschenrechtsbeauftragten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Legal</li> <li>- Compliance</li> <li>- Supply Chain</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung extern</li> <li>- Unterstützung durch Core Team</li> </ul>

[Platz für graphische Darstellung während des Vortrags]

# Überlegungen zum Code of Conduct

## Der Anlass für Codes of Conduct gegenüber Lieferanten...

- Das LkSG sieht eine Reihe von Präventions- und Abhilfemaßnahmen vor, insbesondere eine *„vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert“* (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG).
  - Man wird vielleicht noch Informationen vom Lieferanten brauchen und auf Kooperation setzen müssen
  - Supplier Codes of Conduct gehören schon länger zum modernen vertraglichen Set up
  - ...
- > Aber was „braucht man wirklich“ ?
- > Was schadet es, wenn es „unwirksam“ ist (wieviel Aufwand mit wem ist zu treiben)?
- > Was schadet es wenn der Lieferant (welcher) widerspricht / nicht zustimmt / sich nicht meldet ?
- > Wie „genau“ muss man sein ?
- > **Wenn man das für sich beantwortet hat, kann man das Vorgehen festlegen - im folgenden dazu ein paar Überlegungen...**



# Backup

## B 2.2 Welche Präventionsmaßnahmen wurden im Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- 171. Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- 172. Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- 173. Andere/weitere Maßnahmen
- > Falls mindestens eine der Antworten von 171. bis 173. ausgewählt wurde, beschreiben Sie jeweils
- 176. die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung, Geltungsbereich)
- 177. inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen
- 178. inwiefern die Interessen von potenziellen Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt wurden

## B2.3 Wurde bei den Maßnahmen (Schulungen, risikobasierte Kontrollmaßnahmen und weitere Maßnahmen) ein Prozess für die Prüfung der Wirksamkeit definiert und umgesetzt?

- 181. Falls Ja, beschreiben Sie den Prozess/die Prozesse für die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

## B 3.2 Welche Präventionsmaßnahmen wurden im Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- 197. Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- 198. Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- 199. Einholen vertraglicher Zusicherungen für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- 200. Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- 201. Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

> Falls die Antwort 197. ausgewählt wurde, beschreiben Sie

- 205. die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden
- 206. inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen
- 207. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls mindestens eine der Antworten von 198. bis 202. ausgewählt wurde, beschreiben Sie jeweils
- 208. die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung, Geltungsbereich)
- 209. inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen
- 210. inwiefern die Interessen von potenziellen Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt wurden

## B3.3 Wurde bei den Maßnahmen (Beschaffungspraktiken, Einkaufsstrategie und weitere Maßnahmen) ein Prozess für die Prüfung der Wirksamkeit definiert und umgesetzt?

- 213. Falls Ja, beschreiben Sie den Prozess/die Prozesse für die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

## B4.2 Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- 229. Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- 230. Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- 231. Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos

232. Umsetzung von branchenspezifischen oder – übergreifenden Initiativen

- > Falls die Antwort 229. ausgewählt wurde, beschreiben Sie
- 236. die umgesetzten Maßnahmen
- 237. inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen
- 238. inwiefern die Interessen von potenziellen Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls mindestens eine der Antworten 230. bis 231. ausgewählt wurde, beschreiben Sie jeweils
- 239. die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung, Geltungsbereich)
- 240. inwiefern Anpassungen im Umgang mit Zulieferern zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen
- 241. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls mindestens eine der Antworten 232. bis 233. ausgewählt wurde, beschreiben Sie jeweils
- 242. die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung, Geltungsbereich)
- 243. inwiefern andere/weitere Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen
- 244. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden

## B4.3 Wurde bei den Maßnahmen (Beschaffungspraktiken, Einkaufsstrategie und weitere Maßnahmen) ein Prozess für die Prüfung der Wirksamkeit definiert und umgesetzt?

# Was sind Präventionsmaßnahmen?

Aus dem Taylor Wessing Routenplan 7.5 zur Umsetzung des LkSG – hier der Fragebogen des BAFA zum Bericht nach § 10 Abs. 2 LkSG



# Backup

## [C1] Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

### C1.1 Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- 261. Ja, nur im Inland
- 262. Ja, nur im Ausland
- 263. Ja, im Inland und Ausland
- 264. Nein;
- > Falls Nein, beschreiben Sie
- 265. anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können
- > Falls Ja, beschreiben Sie
- 266. anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können
- 267. den Ansatz Ihres Unternehmens um sicherzustellen, dass im Fall von Verletzungen Abhilfe geschaffen werden kann und dass deren Umsetzung auch Wirkung entfaltet
- 268. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls Ja, in welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt? Als freiwillige Angabe können Sie die Anzahl der Verletzungen pro Thema angeben. [M1-U3]
- > Falls eine der Antworten von 261. bis 263. ausgewählt wurde, haben Sie Abhilfemaßnahmen eingeleitet?
- 282. Ja 283. Nein
- > Falls Nein ausgewählt wurde
- 284. Begründen Sie Ihre Antwort
- > Falls Ja ausgewählt wurde, beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben und beschreiben Sie auch
- 285. die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, und wo sich diese ereignet haben
- 286. welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung oder weiterer Minimierung getroffen wurden
- 287. wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft wird
- 288. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls 282. Ja ausgewählt wurde, haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?
- 289. Ja 290. Teilweise 291. Nein
- > Falls eine der Antworten von 261. bis 263. ausgewählt wurde, haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung einen Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt?
- 292. Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Folgen.

## [C2] Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

### C2.1 Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- 293. Ja 294. Nein

- > Falls Nein, beschreiben Sie
- 295. anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können
- > Falls Ja, beschreiben Sie
- 296. anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können
- 297. auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden
- 298. den Ansatz Ihres Unternehmens, um sicherzustellen, dass im Fall von Verletzungen Abhilfe geschaffen werden kann und dass die Umsetzung sowie Ergebnisse wirksam sind
- 299. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls Ja, in welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt? Als freiwillige Angabe können Sie die Anzahl der Verletzungen pro Thema angeben. [M1-U3]
- > Falls 293. Ja ausgewählt wurde, haben Sie angemessene Abhilfemaßnahmen eingeleitet?
- 313. Ja 314. Nein
- > Falls Nein ausgewählt wurde
- 315. Begründen Sie Ihre Antwort
- > Falls Ja ausgewählt wurde, beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben und beschreiben Sie auch
- 316. welche Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden
- 317. wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft wird
- 318. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls 313. Ja ausgewählt wurde, haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?
- 319. Ja 320. Teilweise 321. Nein
- > Falls 293. Ja ausgewählt wurde, haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist?
- 322. Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Folgen [C2.2 FEHLT im BAFA Fragebogen]
- C2.3 Gab es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten?
- 323. Ja 324. Nein
- > Falls Ja, beschreiben Sie
- 325. die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten
- 326. welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung oder Minimierung getroffen wurden
- 327. wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft wird
- 328. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden

- 329. wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht
- > Falls Ja ausgewählt wurde, benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden
- 330. gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird
- 331. Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards
- 332. Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehungen
- 333. Andere
- > Falls Ja ausgewählt wurde, in wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?
- 334. Anzahl der Abbrüche von Geschäftsbeziehungen aufgrund schwerwiegender Verletzungen, die nicht beendet werden konnten (optional: Erläuterung)
- [C3] Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern
- C3.1 Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?
- 335. Ja 336. Nein
- > Falls Nein, beschreiben Sie
- 337. anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können
- > Falls Ja, beschreiben Sie
- 338. anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können
- 339. auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden
- 340. welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden
- 341. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls Ja ausgewählt wurde, in welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt? Als freiwillige Angabe können Sie die Anzahl der Verletzungen pro Thema angeben. [M1-U3]
- C3.2 Gab es im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten?
- 355. Ja 356. Nein
- > Falls Ja, beschreiben Sie
- 357. die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, handelt es sich um strukturelle Herausforderungen, welche längerfristig sind usw.
- 358. ob und wenn ja, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung oder Minimierung getroffen wurden
- 359. wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft wird
- 360. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden

## Was sind Abhilfemaßnahmen?

Aus dem Taylor Wessing Routenplan 7.5 zur Umsetzung des LkSG – hier der Fragebogen des BAFA zum Bericht nach § 10 Abs. 2 LkSG

# Verträge...als Präventionsmaßnahmen

Präventionsmaßnahmen sind (§ 6 LkSG und Begründung und Literatur):

Im eigenen Geschäftsbereich z.B. Umsetzung der Menschenrechtsstrategie, Beschaffungsstrategie, Einkaufspraktiken, Schulungen, Kontrollen

Gegenüber direkten Lieferanten, z.B. Lieferantenauswahlverfahren, Zusicherungen von Lieferanten, Ausbildung/Weiterbildung/Überprüfung von Lieferanten.

Gegenüber indirekten Lieferanten, z.B. Kontrollmaßnahmen, Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung, Durchführung von sektorspezifischen oder sektorübergreifenden Initiativen, Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Vorbeugung, Beendigung oder Minimierung (Korrekturmaßnahmenplan).

Weitere Maßnahmen zur Umsetzung des LKSG in Bezug auf Verträge sind: ein **Verhaltenskodex** und ein **Supplier Code of Conduct** (Vorgaben, Chain of Custody, etc.) mit einer Compliance-Klausel und der Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte und zur Vermeidung von Umweltrisiken sowie entsprechende Maßnahmen und die Möglichkeit des Lieferanten, diesbezügliche Vorgaben zu machen die man auch verändern kann; **Weitergabeklauseln**; Verpflichtung des Lieferanten, ein **Beschwerdeverfahren** zu unterhalten und dieses auch bei den Stakeholdern bekannt zu machen; Regelungen zur Möglichkeit der **Aussetzung der Zusammenarbeit**; Regelungen zur Möglichkeit der **Sonderkündigung**; Regelungen zu **Auskünften, Informationen und Audits**; Regelungen zu **Inspektionen; Entschädigungsansprüche, Schadensersatzansprüche, Freistellungen, Vertragsstrafen; Mitwirkungspflichten** des Lieferanten, insbesondere in Bezug auf Aus- und Weiterbildung, Berichte, Benennung von Vorlieferanten, Mitwirkung an Abhilfemaßnahmen gegenüber dem Lieferanten sowie indirekten Lieferanten, Mitwirkung an Brancheninitiativen, Mitwirkung an einem Konzept und einem Korrekturmaßnahmenplan.

> Was braucht man davon?

# Supplier Code of Conduct

## Überlegungen:

- Bestehende Codes ergänzen oder eigene LkSG Codes verwenden?
- LkSG Rechtsgüter selber formulieren oder abschreiben oder verweisen?
- In welchen Konzernteilen des Zulieferers (POS oder überall)?
- In welche Tiefe der Lieferkette beim Zulieferer?
- Auf Eigenverantwortung setzen oder viele Vorgaben an Zulieferer?
- Ziele vorgeben oder Maßnahmen?
- Was will/kann ich wie tracken (abstrakte Ziele / konkrete Vorgaben)?
- Was verlangt das Gesetz von mir und was muss ich vom Zulieferer verlangen (Prävention, Abhilfe, Angemessenheit, Bemühen)?
- Pflichten versus Anreize?
- Was will man alles wissen (unnötige „substantiierte Kenntnis“)?
- Wie und wo vereinbaren (AGB, Bestellungen, Verträge etc.)?
- ...
- ...
- ...

> Was braucht man davon ?

## Code of Conduct

### Die 10 Prinzipien (United Nations Global Compact)

#### Menschenrechte

Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.

Prinzip 2: Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

#### Arbeitsnormen

Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.

Prinzip 4: Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.

Prinzip 5: Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.

Prinzip 6: Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

#### Umwelt

Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.

Prinzip 8: Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.

Prinzip 9: Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

#### Korruptionsprävention

Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

# Weitergabeklauseln

Überlegungen:

- Was ist damit gemeint (Stichwort „adressieren“)?
- Keine Entlastung aus dem eigenen Pflichtenkreis...!?
- ...
- ...
- ...

> Was braucht man davon ?

# Weitergabeklauseln

## Beispiele:

„Der Lieferant sichert zu, die von der Firma verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und diese innerhalb seiner Lieferkette angemessen zu adressieren. Der Lieferant wird den Abnehmer in all dessen Maßnahmen zum Risikomanagement, zu Risikoanalyse, zur Prävention, zur Abhilfe und zum Beschwerdeverfahren in dessen eigenem Geschäftsbereich und gegenüber dessen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern uneingeschränkt, unverzüglich und auf eigene Kosten unterstützen. Der Lieferant erteilt dem Abnehmer unverzüglich alle Informationen, die der Abnehmer erfragt. Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten werden dabei gewahrt.“

Kommentiert [TW1]: Weitergabe allgemein

Kommentiert [TW2]: Der Abnehmer wird zu überlegen haben, wieviel Informationen er aus der tieferen Lieferkette überhaupt haben möchte.

„Der Lieferant wird auf eigene Kosten allen Schulungen und Weiterbildungen des Abnehmers teilnehmen und die betreffenden Mitarbeiter in seinem Unternehmen entsprechend schulen und weiterbilden und auch seine Vorlieferanten entsprechend schulen und weiterbilden.“

Kommentiert [TW3]: Weitergabe von § 6 Abs. 3 und 4

„Der Lieferant wird ein angemessenes und wirksames Risikomanagement in seinem Unternehmen einrichten und in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen verankern. Solche Maßnahmen sind angemessen und wirksam, wenn sie es ermöglichen, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Dies gilt insbesondere, wenn der Lieferant diese Risiken oder Verletzungen selbst oder innerhalb seiner Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat. Dabei sind die Interessen der Beschäftigten des Lieferanten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferkette und die Interessen derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Lieferanten oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in dessen Lieferkette in einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikolage unmittelbar betroffen sein können (Stakeholder) zu berücksichtigen.“

Kommentiert [TW4]: Weitergabe § 4 LkSG

„Der Lieferant wird in seinem Unternehmen die Zuständigkeit zur Überwachung des Risikomanagements bestimmen, einen oder mehrere Menschenrechtsbeauftragte benennen und sich durch seine Geschäftsleitung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Personen informieren.“

Kommentiert [TW5]: Weitergabe § 4 Abs. 3 LkSG

„Der Lieferant führt in seinem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber seinen unmittelbaren Zulieferern sowie bei substantiiertem Kenntnis (d.h. wenn ihm tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen) auch gegenüber seinen mittelbaren Zulieferern regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen durch. Regelmäßige Risikoanalysen haben wenigstens einmal im Jahr zu erfolgen. Anlassbezogene Risikoanalysen sind durchzuführen, wenn der Lieferant mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, neuer Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Der Lieferant wird ein Beschwerdeverfahren im Sinne des § 8 LkSG einrichten und unterhalten und die Erkenntnisse daraus in seine Risikoanalysen einfließen lassen. Beschwerden und Hinweise aus einem Beschwerdeverfahren geben Anlass zu einer anlassbezogenen Risikoanalyse. Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren und dies bestimmt

Kommentiert [TW6]: Weitergabe § 5 LkSG und § 9 LkSG

Kommentiert [TW7]: Weitergabe § 8 LkSG

# Weitergabeklauseln

sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Lieferanten, dem Einflussvermögen des Lieferanten auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht, der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie nach der Art des Verursachungsbeitrages des Lieferanten zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.“

„Der Lieferant wird gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen und er wird in seinem eigenen Geschäftsbereich eine Grundsatzerklärung gemäß § 6 Abs. 2 LkSG in allen relevanten Geschäftsabläufen verankern. Die Grundsatzerklärung muss mindestens die folgenden Elemente einer Menschenrechtsstrategie des Lieferanten enthalten: die Beschreibung des Verfahrens, mit dem der Lieferant seinen Pflichten zum Risikomanagement, zur Risikoanalyse, zur Prävention und Abhilfe, zum Beschwerdeverfahren und zur Dokumentation nachkommt, die für den Lieferanten auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die der Lieferant an seine Beschäftigten und seine Zulieferer in der Lieferkette richtet. Der Lieferant wird geeignete Beschaffungsstrategien entwickeln, implementieren und unterhalten sowie Einkaufspraktiken pflegen, durch die menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken verhindert oder minimiert werden. Der Lieferant wird in den relevanten Geschäftsbereichen regelmäßige Schulungen zur Erkennung, Vorbeugung, Verhinderung, Beendigung und Minimierung menschenrechtliche oder umweltbezogenen Risiken durchführen.“

Kommentiert [TW8]: Weitergabe § 6 Abs. 2 LkSG

Kommentiert [TW9]: Weitergabe § 6 Abs. 3 LkSG

„Der Lieferant wird gegenüber seinen unmittelbaren Zulieferern und bei substantiierter Kenntnis auch gegenüber seinen mittelbaren Zulieferern angemessene Präventionsmaßnahmen verankern, insbesondere (1) die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers, (2.) die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Lieferanten verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert, (3.) die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers, (4.) die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen. Der Lieferant wird ferner mit seinen unmittelbaren Zulieferern Vereinbarungen treffen, um die Möglichkeit der Aussetzung der Zusammenarbeit oder zur Beendigung der Zusammenarbeit und der Sonderkündigung zu haben. Der Lieferant wird Regelungen treffen die ihn zu Auskünften, Informationen und Audits sowie Inspektionen berechtigen. Der Lieferant wird zudem Entschädigungsansprüche, Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafen vorsehen. Der Lieferant wird sich Mitwirkungspflichten, insbesondere in Bezug auf Aus- und Weiterbildung, Berichte, Benennung von Vorlieferanten, Mitwirkung an Abhilfemaßnahmen gegenüber dem Lieferanten sowie seinen Zulieferern, Mitwirkung an Brancheninitiativen, Mitwirkung an einem Konzept und einem Korrekturmaßnahmenplan vorsehen.“

Kommentiert [TW10]: Weitergabe § 6 Abs. 4 und Abs. 5 LkSG und 9 LkSG

Der Lieferant hat die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, insbesondere wenn er mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen aus einem Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG sind zu berücksichtigen. Alle Maßnahmen wird der Lieferant unverzüglich aktualisieren.“

# Weitergabeklauseln

„Der Lieferant wird die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht, insbesondere die drohende oder erfolgte Verwirklichung eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos (z.B.: das Risiko ist eingetreten oder der Eintritt steht unmittelbar bevor) in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer verhindern, beenden oder minimieren; die bereits eingetretene Verletzung muss unverzüglich beendet werden, eine unmittelbar bevorstehende Verletzungen muss unverzüglich verhindert werden und in jedem Falle sind Verletzungen im Ausmaß zu minimieren. Ist eine unverzügliche Beendigung, Verhinderung oder Minimierung nicht möglich, so muss der Lieferant ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan erstellen und umsetzen. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere in Betracht zu ziehen: (1.) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird, (2.) der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen, (3.) ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung. Der Lieferant wird die in diesem Absatz genannten Abhilfemaßnahmen einmal im Jahr sowie Anlass bezogen überprüfen; eine anlassbezogene Überprüfung erfolgt, wenn der Lieferant mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei seinem unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, neue Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen eines Beschwerdeverfahrens sind zu berücksichtigen. Der Lieferant hat die Maßnahmen bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.“

Kommentiert [TW11]: Weitergabe § 7 LkSG

„Der Lieferant wird die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen einmal im Jahr sowie Anlass bezogen überprüfen; ein Anlass ist gegeben, wenn der Lieferant mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risiko Lage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, neue Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.“

Kommentiert [TW12]: Weitergabe § 6 Abs. 5 und 7 Abs. 4

„Der Lieferant wird bei substantiiertem Kenntnis, d.h. wenn ihm tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen (substantiiertes Kenntnis), (1) eine Risikoanalyse durchführen, (2) angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern, etwa in Form der Durchführung von Kontrollmaßnahmen oder der Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder bei der Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen der Lieferant oder sein Abnehmer beigetreten sind und (3) ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen und (4) gegebenenfalls seine Grundsatzklärung aktualisieren.“

Kommentiert [TW13]: Weitergabe § 9 LkSG

„Der Lieferant wird ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren einrichten, das Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch wirtschaftliches Handeln des Lieferanten im eigenen Geschäftsbereich oder seines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind oder durch wirtschaftliches Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind oder sonstwie in der Lieferkette entstanden sind. Hinweise sollen die Beschäftigten des Lieferanten, die Beschäftigten innerhalb seiner Lieferkette und diejenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Lieferanten oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in dessen Lieferkette in einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikolage unmittelbar oder mittelbar betroffen sein können (Stakeholder) geben können. Das Beschwerdeverfahren soll für alle Stakeholder barrierefrei sein. Der Lieferant muss geeignete, klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens öffentlich zugänglich

Kommentiert [TW14]: Weitergabe § 8 LkSG

# Weitergabeklauseln

machen, auch gegenüber potentiellen Stakeholdern. Hinweisgebern im Beschwerdeverfahren muss Vertraulichkeit der Identität gewährleistet sein und es muss wirksamer Schutz vor Benachteiligungen oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises gewährleistet sein. Der Eingang einer Beschwerde oder eines Hinweises ist den Hinweisgebern zu bestätigen, es muss die Möglichkeit einer Erörterung des Sachverhaltes gegeben sein und es kann ein Verfahren zu einer einvernehmlichen Beilegung angeboten werden. Die beim Lieferanten mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten und insbesondere müssen sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet sein. Der Lieferant hat eine Verfahrensordnung im Textform festzulegen, die öffentlich zugänglich ist. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen; Anlass für eine Überprüfung ist gegeben wenn der Lieferant mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei seinem unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, neuer Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen im Beschwerdeverfahren sind bei Bedarf unverzüglich zu wiederholen sowie das Beschwerdeverfahren ist zu aktualisieren.“

„Der Lieferant hat die Erfüllung der genannten **Pflichten**, insbesondere der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG fortlaufend zu dokumentieren.“

Kommentiert [TW15]: Weitergabe § 10 LkSG

# Auskünfte, Informationen, Audits, Kontrollen, Zertifizierungen

Überlegungen:

- Welche Auskünfte „braucht“ man wann selbst und in welcher Tiefe?
- Was glaubt man wem und wie sehr und wie lange?
- Was lässt man sich zeigen?
- Wie „blind“ darf man sein („feststellen“ / „hätte feststellen können“)?
- Welcher Teil eines Zulieferers ist betroffen (nur die POS oder der ganze Konzern)?
- Was ist von Selbstauskünften zu halten und was von Selbstauskunftsdatenbanken?
- Wie geht man mit Indices um (und mit welchen)?
- Welche Auskünfte und Informationen soll der Zulieferer seinerseits einholen?
- Will man Auskünfte und Informationen (im Sinne von „Rohdaten“) oder Ergebnisse von Analysen (evtl. priorisiert und gewichtet) des Zulieferers?
- Muss man ständig aktuelle Informationen haben?
- Was ist die Aufgreifschwelle, wie konkret und verlässlich muss die Information sein?
- Wann unternimmt man Audits und auf wessen Kosten?
- Wann und wie unternimmt man Kontrollen selbst und auf wessen Kosten?
- Welche Zertifizierungen sind erforderlich in welchem Rhythmus und auf wessen Kosten?

> Was braucht man davon ?

# Aussetzung und Beendigung

Überlegungen:

- Voraussetzungen für Aussetzen und Beenden (wie stellt man sich das eigentlich vor\*)?
- Leerlaufpflicht und -kosten
- Weitere Konsequenzen (last call, last order, Abnahmemengen, -preise, Übernahme Lager und oder Rohstoffe, etc.)?
- Herausgabe Werkzeuge, Know how, IP, etc.
- Unterstützung bei Qualifizierung von anderem Zulieferer oder bei Bezug von Vorlieferanten?
- Rechtsmittelverzicht, Schiedsgutachten, Schiedsklausel
- Wiederanlaufmöglichkeiten –voraussetzungen, -tempo, - kosten
- Requalifizierung
- ...

> Was braucht man davon ?

\*brutale Vorstellungen: man schaltet Lieferanten ab und an? Das BAFA will das anordnen können – mit allen Konsequenzen (keine Energie, kein Gas, keine Rohstoffe, keine Produkte, keine Dienstleistungen)?

# Vertragsstrafen, Garantien, Schadensersatz, Freistellung

Überlegungen:

- Vertragsstrafen immer schwierig – gibt's eigentlich mal Rechtsprechung außerhalb des Bauvertrages?
- Verschuldensprinzip in AGB nicht zu umgehen – auch wenn Garantien wünschenswert wären?
- Freistellung als Fremdkörper im deutschen Recht vereinbaren?
- Gibt's das auch *vice versa*?
- ...

> Was braucht man davon ?

# Mitwirkung

Überlegungen:

- Information über relevante Umstände und Erkenntnisse – auf Nachfrage oder automatisch?
- „Duldung“ von Audits, Kontrollen, Zertifizierungen
- „Duldung“ der anderen Regelungen oben?
- Mitarbeit an Korrekturmaßnahmenplan?
- Mitwirkung in Brancheninitiativen, Zusammenschlüssen, etc.
- ...
- ...
- ...

> Was braucht man davon ?

# Das AGB-Thema

Überlegungen:

- Einbeziehung als größte Hürde?
- Transparenzgebot?
- Überraschend?
- Inhaltskontrolle nach Katalog?
- Angemessenheit vor dem Hintergrund des LkSG?
- ...
- ...
- ...
- ...

> **Wen kümmert es ?**

# Faire Lieferverträge

Überlegungen:

- Was ist das?
- ISO 20400 oder CFRPP, nachhaltige Beschaffungsstrategien (Integration, Bericht, Gleichberechtigte Partnerschaft, Produktionsplanung, Faire Zahlungsbedingungen, Nachhaltige Kalkulation)?
- Preise, Lieferzeiten, Mengen, Vorausplanung, Transparenz?
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...

> Was braucht man davon ?

# Eigenerklärung

## Überlegungen:

- Will man die Vorgaben des Kunden 1:1 unterzeichnen?
- Wer prüft diese daraufhin ob im Rahmen und machbar?
- Idee: „wir haben eine eigene Erklärung zum LkSG und mehr akzeptieren wir nicht“
- Inhalt: „Small Package“ (siehe hinten) oder komplette Einhaltung (aber nicht als Pflicht ggü. Kunden)
- Inhalt: Eine Schnittstellenregelung zu dem was man wann wie an Informationen teilt und wie man kooperiert:
- „[Firma] sichert zu (dies stellt eine Verpflichtung, keine verschuldensunabhängige Garantie dar), die vom LkSG verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und diese innerhalb ihrer Lieferkette angemessen zu adressieren; [Firma] wird den Abnehmer zudem in all seinen Maßnahmen zum Risikomanagement, zur Risikoanalyse, zur Prävention, zur Abhilfe und zum Beschwerdeverfahren in seinem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber dessen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern in gebotenen Maße (insbesondere im vom Gesetz gebotenen Maße, der darin enthaltenen Angemessenheits- und Bemühensvorgaben) unterstützen.
- [Firma] beantwortet dem Abnehmer bestmöglich, die Fragen, die der Abnehmer berechtigterweise stellt; Geschäftsgeheimnisse von [Firma] werden dabei gewahrt und sind von [Firma] nicht preiszugeben. [Firma] entscheidet nach alleinigem Ermessen darüber, was ein Geschäftsgeheimnis ist (dies gilt insbesondere für geistiges Eigentum, Know-how, Designs, Verfahren und Methoden, Rezepte, Inhalte, Materialien, Kalkulationsbestandteile, Herkunftsländer, Regionen, Lieferanten, Abnehmer, Namen, Adressen, Telefonnummern). [Firma] informiert den Abnehmer über den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette von [Firma] auf "need-to-know" Basis vor dem Hintergrund der Angemessenheit und rechtlicher Verpflichtung. In begründeten Fällen gewährt [Firma] dem Abnehmer Auditierungsmöglichkeiten, wobei der Gegenstand, die Intensität, die Dauer und die Frequenz mit [Firma] abzustimmen sind. [Firma] kann nach dieser Maßgabe ebenfalls nur in begründeten Fällen und generell nur zu Neutralität und Verschwiegenheit verpflichteten Dritten solche Auditierungen ermöglichen. Die [Firma] entscheidet nach eigenem Ermessen darüber, welche Zertifizierungen sie anstrebt, aufrecht erhält und vergibt.
- ...

> Spezialthema ?

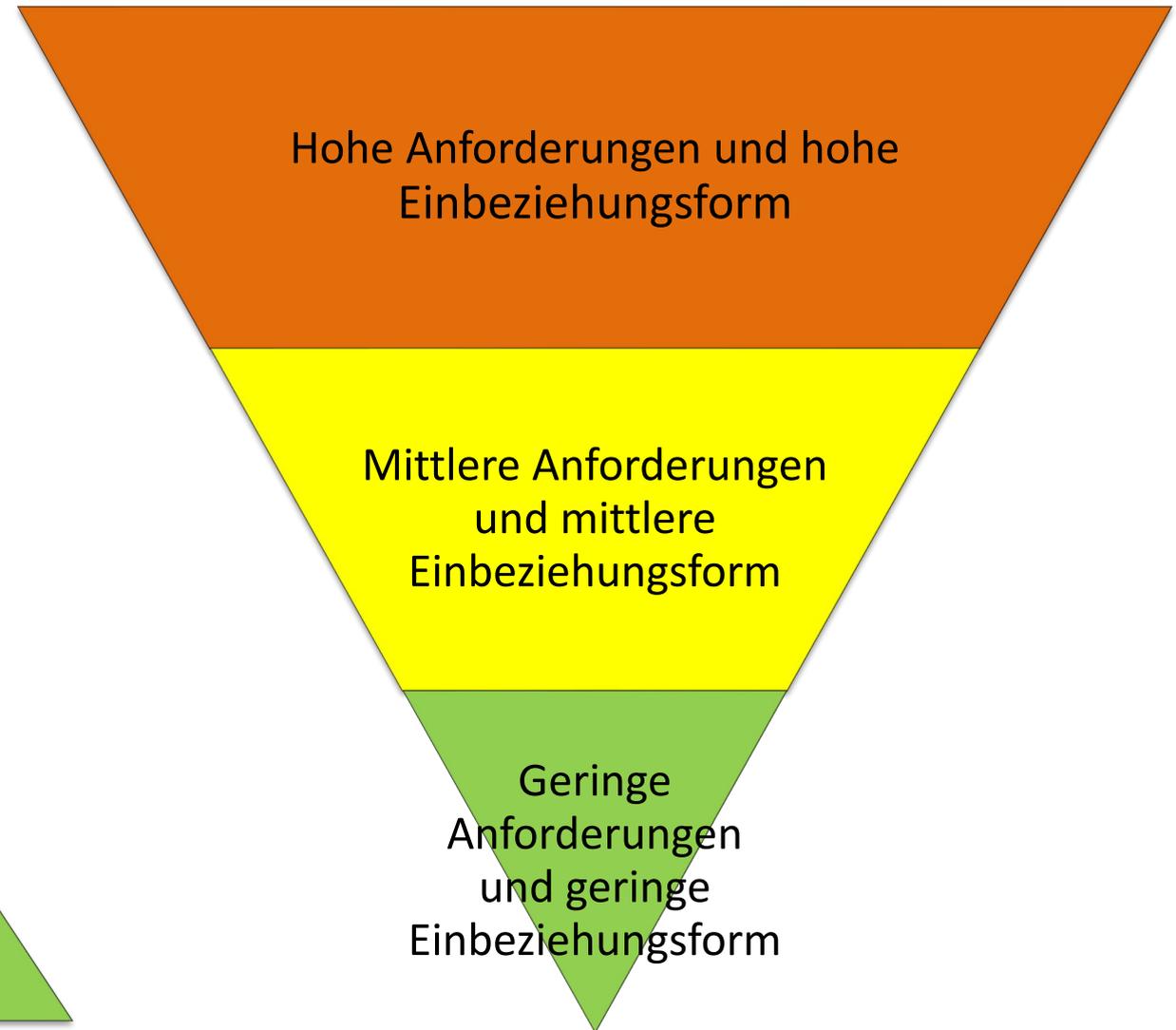
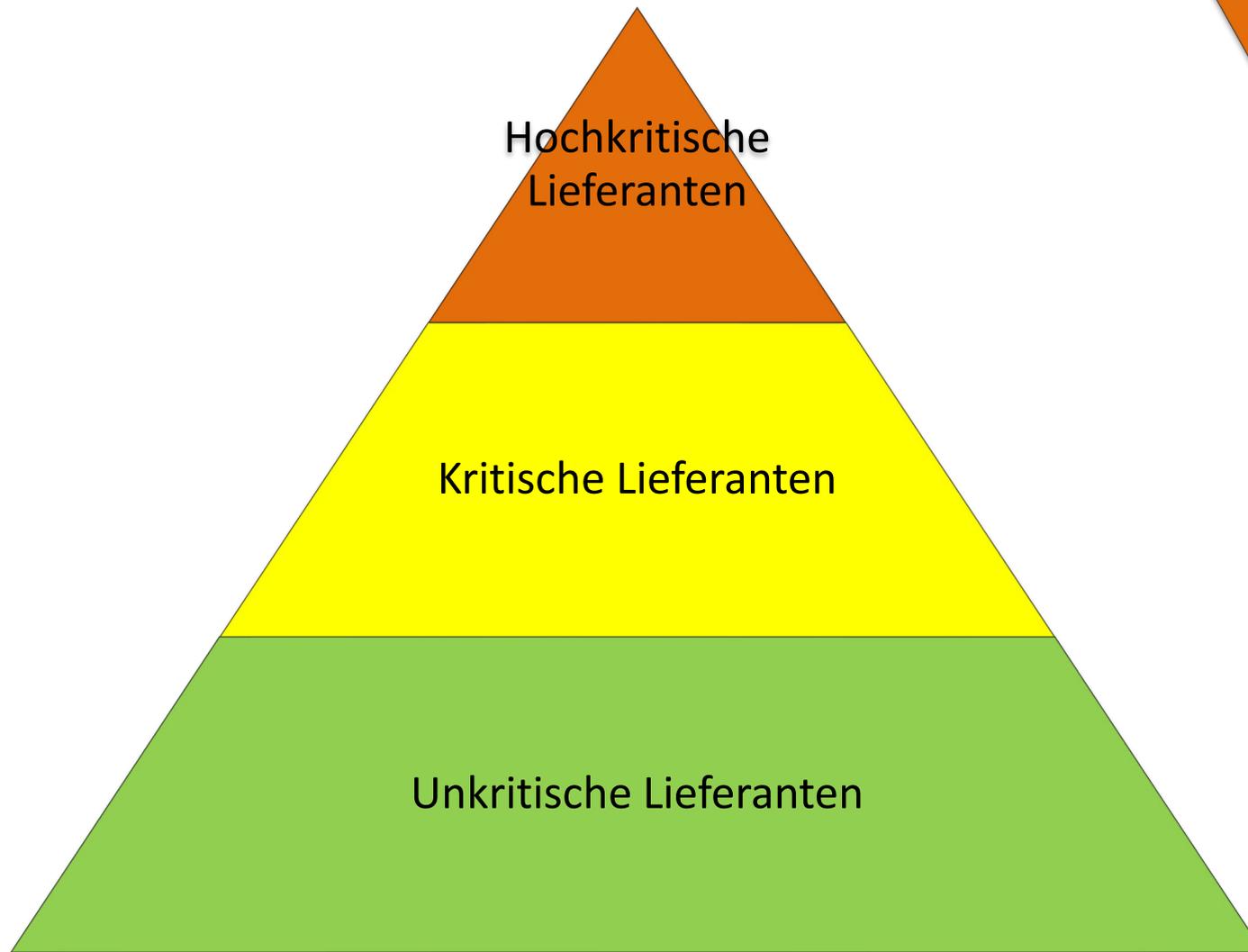
# Gegenseitige Anerkennung ohne Verpflichtung

Überlegungen:

- Kunde hat Code
- Lieferant hat Code
- Beide arbeiten nach Ihren Codes und verpflichten sich nicht gegenseitig ...
- ...etwa „Die Vertragsparteien haben sich jeweils eigene Verhaltenskodizes auferlegt (Anlage 1 u. 2). Sie sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der eigene Verhaltenskodex innerhalb ihrer gegenseitigen Geschäftsbeziehung eingehalten wird. Sie erkennen ihre Kodizes als gleichwertig an und verzichten auf eine vertragliche Unterwerfung unter den Verhaltenskodex der jeweils anderen Partei.“
- ...

> Spezialthema ?

...Abschichtung sinnvoll



| ...sonstiges

#	Medium	Einbeziehungsprobleme	Landesspezifika	Inhaltsprobleme	Praktisches
1	AGB	Verweis (auf Website o.a.)	- Dt.: national anders als international (mitschicken) - Anderes Recht: Anything goes	Wenn zu kurz dann vllt. unbestimmt und vllt. unangemessen wenn man nicht Anlass und Ausmaß regelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Warum deutsches Recht?</li> <li>• Was brauche ich wirklich?</li> <li>• Kann das LkSG für Angemessenheit in § 307 BGB sorgen?</li> <li>• Was schadet es wenn nicht?</li> <li>• Was heisst Bemühen?</li> <li>• Was ist Angemessenheit im Sinne des LkSG ?</li> </ul>
2	AGB	Verweis auf Geschäftspapier (Bestellung, Auftragsbestätigung, Lieferschein, etc).	- Dt.: national anders als international (mitschicken) - Anderes Recht: Anything goes	Wenn nicht zu kurz und unbestimmt, dann vielleicht unangemessen wenn man nicht Anlass und Ausmaß regelt	
3	AGB	Widersprechende AGB, "battle of forms" (mit Abwehrklausel oder ohne)	Restgültigkeitstheorie ("knock out rule") [civil law] oder Theorie des letzten Wortes ("last shot doctrine") [common law]	<p>FÜRCHTERLICH Siehe Bspw. Max Bahr Entscheidung BGH 05.10.2015 – VIII ZR 16/05) oder jüngst ENI Entscheidung (LG München 20.05.2022 – 1 HKO 15370/20)</p>	
4	Standardvertrag (ohne Unterschrift) => wie AGB (vor allem Einbeziehungsprobleme)	w.o.	w.o.		
5	Standardvertrag (mit Unterschrift) => wie AGB (vor allem Inhaltsprobleme)	Keine !?	w.o.		
6	Ergänzung + Annex zu Standardvertrag => wie oben Ziff. 4 und 5	w.o. oder Keine !?	w.o.		
7	Lieferantenportal [ohne klick geht's nicht weiter] => wie oben Ziff. 5	Keine !?	w.o.		
8	Individuelles Aushandeln	+	+		

[Platz für graphische Darstellung während des Vortrags]



## 2. Startpunkt (b): § 4 Abs. 3 - Menschenrechtsbeauftragte ins Amt setzen



(§ 4 Abs. 3): Festlegung betriebsinterner Zuständigkeit mit regelmäßiger (min. jährlicher) Information der Geschäftsleitung

2021

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und andere Schritte mit den Menschenrechtsbeauftragten gemeinsam verfolgen.

2 Dann:

**Maßnahme 1:** Schaffen Sie die Position „Menschenrechtsbeauftragte“ oder einer anderen hauptverantwortlichen Person, die unmittelbar der GL unterstellt ist und dieser berichtet.

Menschenrechtsbeauftragter oder andere hauptverantwortliche Person, sollte Hauptorganisator und Hauptansprechpartner mit Blick auf das Risikomanagement und die Erfüllung der Sorgfaltspflichten sein.

**Beachte:** Das Lieferkettengesetz beschreibt nicht, welche Fachkenntnisse eine Person mitbringen muss, um Menschenrechtsbeauftragte(r) zu sein. Idealerweise handelt es sich dabei um eine kommunikative Persönlichkeit mit Vorkenntnissen im Bereich CSR / Nachhaltigkeit / Menschenrechte / Lieferkettengesetz. Vieles wird dennoch regelmäßig „training on the job“ sein. Ggf. existieren im Unternehmen bereits Personen, die die Position übernehmen können.

**Maßnahme 2:** Schulen Sie „Menschenrechtsbeauftragte“

**Beachte:** Bei der Schaffung einer neuen Position sollte darauf geachtet werden, dass die Person zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend informiert / geschult und rechtzeitig eingebunden wird. Sie sollte in regelmäßigem Austausch mit anderen involvierten Abteilungen stehen (Reportingroutine), um Systemfehler zu vermeiden und das Risiko „Mensch“ zu minimieren.

2023 – Ziele + Umsetzung

**Ziel:** Das Lieferkettengesetz empfiehlt die Einrichtung der Position von Menschenrechtsbeauftragten, die unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt sind.

**Maßnahme:** Stellen Sie die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um die angemessene Überwachung der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten.

**Maßnahme:** Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig, d.h. zumindest jährlich sowie anlassbezogen, etwa bei der Einführung neuer Geschäftsbereiche oder Produkte, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren.

2024

...wie 2023

# „Stellenbeschreibung“



Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
2	§ 4	<p><b>Menschenrechtsbeauftragte(r)</b></p> <p>Überwachung des Risikomanagements mit regelmäßiger (min jährlicher) Information der Geschäftsleitung zu Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Überwachung der Maßnahmen Nr. 1 bis 9</li> <li>- Unterstützung oder Federführung bei den Maßnahmen Nr. 1 bis 9</li> <li>-Anstoß neuer, weiterer, wiederholter Maßnahmen</li> <li>-Berichte ggü Geschäftsleitung</li> <li>-Wissensorganisation im Sinne von Zurechnung, Nachfrage, Weiterleitung, Speicherung</li> <li>-ggf. Übernahme von Verantwortlichkeitsrisiken</li> <li>-ggf. mit Behörde kommunizieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Nähe zur Geschäftsleitung</li> <li>- Verbindung zu Legal, HR, Umwelt, Einkauf, Sustainability, Compliance (der Beauftragte kann nicht alles allein wissen, beurteilen, durchführen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-eine oder mehrere Personen in jedem Unternehmen im Anwendungsbereich des LkSG (nicht zentral, nicht „nach oben ziehen“)</li> <li>-Verständnis des LkSG und Kenntnisse der Unternehmensorganisation hilfreich</li> <li>-Hohe Kommunikations- und ggf. Durchsetzungsfähigkeit im Unternehmen</li> <li>-taktisch zu überlegen ob mit Leitungsmacht ausgestattet oder nicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung extern</li> <li>-Unterstützung durch die jeweils Zuständigen der Maßnahmen Nr. 1 bis 9</li> <li>-Unterstützung durch Geschäftsleitung</li> </ul>

## 3. Dann: § 5 - Risikoanalyse



Regelmäßige Risikoanalyse, der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken mit

- angemessener Gewichtung und Priorisierung (nach § 3 Abs. 2: anhand Art und Umfang Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, typischerweise zu erwartender Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Art des Verursachungsbeitrages) sowie

- Kommunikation an Entscheidungsträger (z.B. Vorstand, Einkaufsabteilung) plus jährlicher und anlassbezogener Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) im Hinblick auf
  - den eigenen Geschäftsbereich
  - unmittelbare Zulieferer
  - mittelbare Zulieferer im Falle von Umgehungen

2021

### 2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Risikoanalyse durchführen
- 2 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Abhilfe (§ 7)
- 3 Dann: Gemäß Analyse Präventions- und Abhilfemaßnahmen

### 2023 – Ziele + Umsetzung

**Ziel:** Ermittlung Risiken im eigenen Geschäftsbereich, im Geschäftsbereich der unmittelbaren Zulieferer sowie – im Fall substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen – auch im Geschäftsbereich mittelbarer Zulieferer (§ 9 Abs. 3).

**Maßnahme 1:** Ermitteln Sie mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder), **ob ein Risiko besteht, dass Ihre eigenen geschäftlichen Handlungen oder geschäftliche Handlungen Ihres unmittelbaren (bei substantiiertes Kenntnis auch mittelbaren) Zulieferers Menschenrechte oder umweltbezogene Pflichten verletzen.**

Bestandsaufnahme aller Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen Ihres Unternehmens, z.B. nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern z.B. anhand international anerkannten Abkommen, wie ILO-Kernarbeitsnormen. **Beachte:** Es sind die Risiken für potentiell Betroffene zu ermitteln, nicht die Risiken für das Unternehmen selbst. Dabei nutzen Sie zunächst internes Wissen und bestehende Mechanismen. Zudem macht hier ein „Roundtable Lieferkettengesetz“ Sinn. Greifen Sie auch auf externes Wissen zu, wie z.B. das „Infoportal Menschenrechtliche Sorgfalt“ des deutschen UN Global Compact oder CSR Risk Checks online (bspw.: <https://www.mvorisicochecker.nl/en>). Zudem: Führen Sie Lieferantenbefragungen durch (insbesondere falls der Lieferant überlegenes Wissen haben könnte oder das Risiko aus seiner Sphäre stammt), führen Sie Inspektionen vor Ort durch, suchen Sie Gespräche mit (potentiell betroffenen) Stakeholdern, wie Arbeitnehmern, Gewerkschaften, Anwohnern. Berücksichtigen Sie auch Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen im Beschwerdeverfahren.

**Maßnahme 2:** Gewichten Sie (und priorisieren Sie - falls Sie nicht alle ermittelten Risiken gleichzeitig angehen können) **die ermittelten Risiken** nach (i) Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, (ii) Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher, (iii) zu erwartenden Schwere der Verletzung, (iv) Umkehrbarkeit der Verletzung, (v) Wahrscheinlichkeit des Verletzungseintritts, (vi) Art des Verursachungsbeitrags. Beachte: Auch bei der Priorisierung geht es nicht um die Unternehmensinteressen, sondern die Interessen der (potentiell) Betroffenen.

**Maßnahme 3:** Kommunizieren Sie die Ergebnisse der Risikoanalyse an die maßgeblichen Entscheidungsträger im Unternehmen, insbesondere Geschäftsleitung, Rechtsabteilung, Compliance, Einkauf, CSR-Abteilung, Menschenrechtsbeauftragte(r).

2024

...wie 2023

# „Stellenbeschreibung“



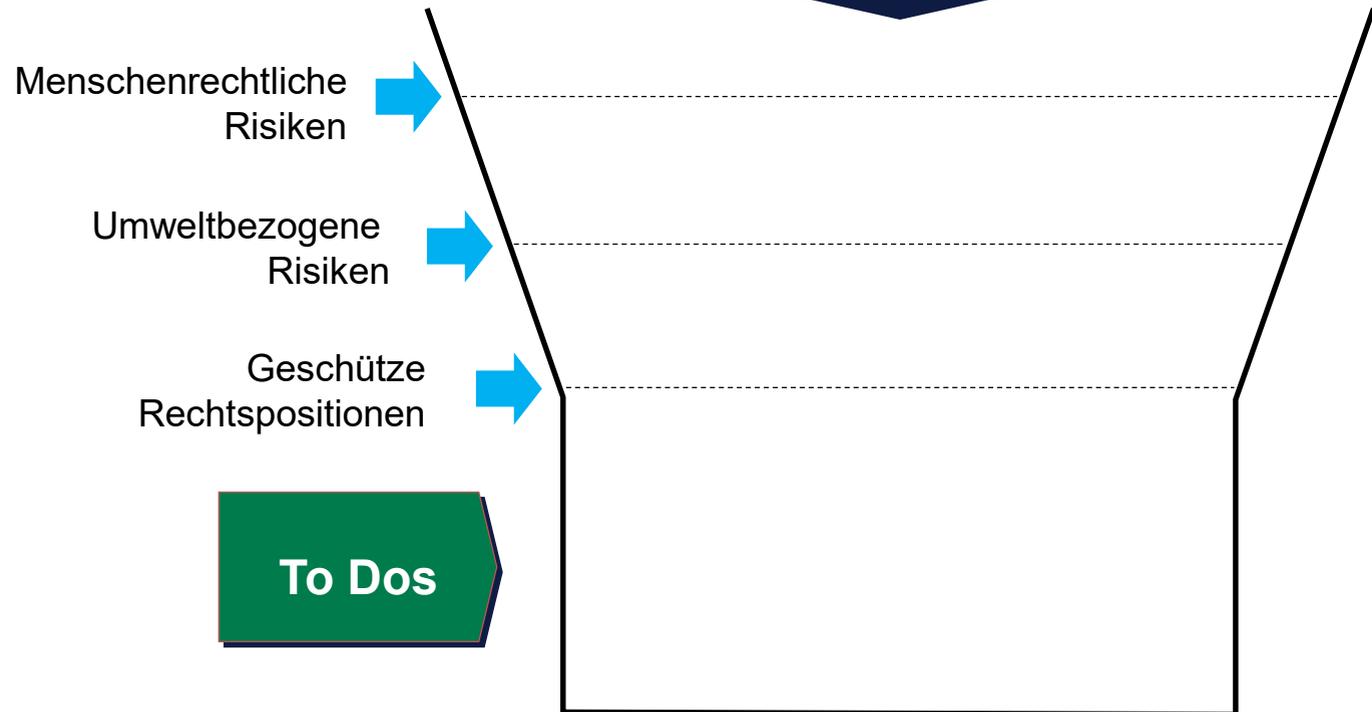
Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
3	§ 5	<b>Risikoanalyse</b> Regelmäßige Risikoanalyse, der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken mit -angemessener Gewichtung und Priorisierung (nach § 3 Abs. 2: anhand Art und Umfang Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, typischerweise zu erwartender Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Art des Verursachungsbeitrages) sowie - Kommunikation an Entscheidungsträger (z.B. Vorstand, Einkaufsabteilung) plus jährlicher und anlassbezogener Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) im Hinblick auf - den eigenen Geschäftsbereich - unmittelbare Zulieferer -mittelbare Zulieferer im Falle von Umgehungen	- Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich – Menschenrechte <sup>1</sup>	-Schnittstellen zu allen Standorten im eigenen Geschäftsbereich -Kenntnisse der HR und Arbeitsschutzsituation	- HR	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team
			- Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich – Umweltbezogene Risiken <sup>2</sup>	-Schnittstellen zu allen Standorten im eigenen Geschäftsbereich -Kenntnisse der Umweltsituation	- Umwelt - EHS	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team
			- Risikoanalyse Zulieferer	-Kenntnisse Menschenrechte und Umweltrisiken des LkSG -Kenntnisse der Zulieferersituation - Systemkenntnisse für IT/KI gestützte Analyse	-Einkauf – Supply Chain - Sustainability -IT Unterstützung zur Bewältigung der Komplexität sicher sinnvoll	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team

<sup>1</sup> 1. Kinderarbeit unter zulässigem Mindestalter (mind. 15 Jahre), ILO 138 + national; 2. Schlimmste Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren, ILO 182; 3. Zwangsarbeit, ILO 29 + Pakt 1966; 4. Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken; 5. Missachtung von Arbeitsschutz, national; 6. Missachtung der Koalitionsfreiheit (Gewerkschaften)  
 7. Diskriminierung (Abstammung, Behinderung, Alter, Geschlecht, Religion, Vorlieben); 8. Vorenthalten angemessenen Lohns, national; 9. Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch; 10. Widerrechtliche Zwangsräumung sowie Entzug von Land, Wäldern, Gewässern; 11. Nutzung von Sicherheitskräften, wenn dadurch Beeinträchtigung von Leib, Leben, Vereins oder Koalitionsfreiheit; 12. Auffangklausel, offensichtlich rechtswidrige schwerwiegende Beeinträchtigung Rechtsposition  
<sup>2</sup> 1, 2, 3: Quecksilber: Minamata-Übereinkommen (Risiken durch die Beteiligung an der Herstellung und Entsorgung quecksilberanteiler Produkte); 4: Chemikalien: PoPs-Übereinkommen (Risiken durch die Produktion oder Verwendung von bestimmten langlebigen organischen Schadstoffen); 5: Abfälle: PoPs-Übereinkommen; 6, 7, 8: Abfall: Basler-Übereinkommen (Risiken durch die Ein- und Ausfuhr von Abfällen)

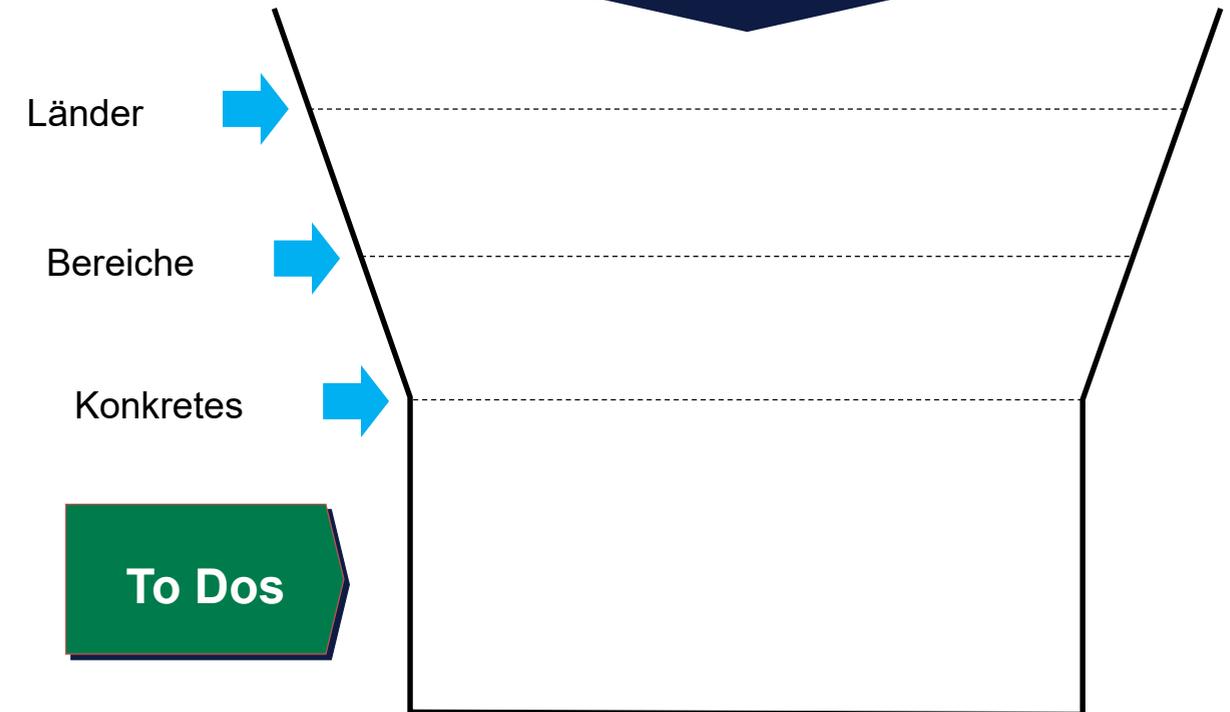
# 3. Risikoanalyse - Filter

Idee: 80/20

Eigener Geschäftsbereich



Zulieferer



# Risikoanalyse unmittelbare Lieferanten

1. Überblick verschaffen über Beschaffungsprozesse und unmittelbaren Zulieferer → i.d.R. haben viele Unternehmen bereits auf Grund ihrer SAP-Systeme eine gute Übersicht über ihre Lieferketten

## 2. Risikoidentifizierung

Risikoland <sup>1</sup> (Standort Lieferant in Risikoland oder nicht)	Risikobereich <sup>2</sup> (bestimme Warengruppen, Branchen, etc.)	Risiko (aus Risikoland und Risikobereich)
+	+	+/- Risiko
+	-	Risiko
-	+	Risiko
-	-	Kein Risiko

→ Daneben kann sich ein Risiko auch mit Blick auf einen einzelnen **Risikolieferanten** ergeben, z.B. weil dieser z.B. schon negativ aufgefallen ist. Der Risikolieferant fällt dann in die hohe oder mittlere Priorität, sodass zu überlegen ist, welche Maßnahmen zu treffen sind.

Nachdem anhand der Tabelle (Risikoland und Risikobereich) ein potentielles Risiko identifiziert wurde oder nicht, sollte ein Cross Check (Einzelfallprüfung) durchgeführt werden, ob auch tatsächlich ein Risiko besteht oder nicht.

## 3. Identifizierte Risiken bewerten und priorisieren

Eigener Einfluss <sup>3</sup>	Gefahrenpotential <sup>4</sup>	Eigene Verursachung <sup>5</sup>	Verursachung Lieferant <sup>6</sup>	Bewertung und Priorisierung
+	+	+	+	Hohe Priorität
+	+	+	-	
+	+	-	+	
+	-	+	+	
-	+	+	+	Mittlere Priorität
+	+	-	-	
-	+	+	-	
+	-	-	+	
-	+	-	+	Geringe Priorität
+	-	+	-	
-	-	-	-	
-	+	-	-	
-	-	+	-	
-	-	-	-	
-	-	-	+	
-	-	-	-	

**Hohe Priorität:** Sehr wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen zu treffen sind (ggf. weitgehend); Vertiefung, wenn für die Ergreifung von Maßnahmen weitere Informationen benötigt werden.

**Mittlere Priorität:** Wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen zu treffen sind (ggf. weniger weitgehend); Vertiefung, wenn für die Ergreifung von Maßnahmen weitere Informationen benötigt werden.

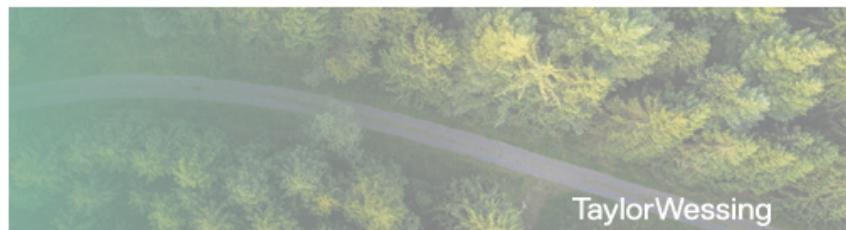
**Geringe Priorität:** Wahrscheinlich, dass Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen nur im Einzelfall zu treffen sind; regelmäßig keine Vertiefung notwendig.

Informationen zum konkreten Lieferanten über konkrete Infotools

<sup>1</sup>Die Länderliste stammt von dem Verband amfori, basiert auf den Worldwide Governance Indicators der Weltbank und berücksichtigt politischen Rahmenbedingungen in den Ländern.  
<sup>2</sup>Aus Erläuterungen zu den einzelnen Bereichen ergibt sich auch, welche vulnerablen Personengruppen betroffen sind.

<sup>3</sup>=Nähe zum Risiko: Wo entsteht Risiko unmittelbar (eigener Geschäftsbereich, unmittelbarer Zulieferer oder mittelbarer Zulieferer)?; Ist man Hauptkunde mit Blick auf die Beschaffungsmenge oder gibt es neben einem noch viele andere Kunden?; Wie groß ist das eigene Unternehmen?  
<sup>4</sup>=Schwere, Wahrscheinlichkeit und Unumkehrbarkeit der Verletzung.  
<sup>5</sup>=Eigene Verursachung erfordert mehr als nur die Bestellung einer Dienstleistung oder eines Produkts, z.B. das Stellen von Anforderungen an den Zulieferer, die das Risiko von Menschenrechtsverletzungen erhöhen können.  
<sup>6</sup>=Gibt es Anhaltspunkte, dass der unmittelbare Zulieferer menschenrechtliche Risiken verursacht? (Fragen, wie: Produziert der unmittelbare Zulieferer selbst oder kauft er das Produkt auch nur ein; Wie groß ist der unmittelbare Zulieferer; Medienberichte; etc.)

# Unser Leitfaden zur Risikoanalyse



Dezember 2021

## Praktischer Leitfaden

für die Risikoanalyse nach § 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

### INHALT



Seite 1

- Einleitung

Seite 2

- Grundsätze und Begriffsläuterungen
- Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern

Seite 7

- Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern
- Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Seite 8

- Kommunikation des Ergebnisses, Frequenz, Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Seite 9

- Bußgelder
- Ausblick

### A. EINLEITUNG

Ab dem 01.01.2023 sind Unternehmen mit Sitz im Inland, die in der Regel mindestens 3000 Arbeitnehmer beschäftigen, verpflichtet, die in den §§ 3 ff. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten.

Eine der wichtigsten Sorgfaltspflichten, die als erstes zu erfüllen ist, ist die in § 5 LkSG geregelte Risikoanalyse. Doch wie führt ein Unternehmen eine Risikoanalyse konkret durch? In Anbetracht der immer geringer werdenden Vorlaufzeit bis das Gesetz scharfgeschaltet wird, wird diese Frage drängender. Unternehmen sollten so schnell wie möglich mit der Risikoanalyse beginnen.

Dieser tieferegehende Leitfaden will dem Leser eine Vorgehensweise an die Hand geben, wie die Durchführung einer Risikoanalyse konkret aussehen kann. Er geht dabei deutlich über das hinaus, was regelmäßig in praktischen Ratgebern zu finden ist und enthält zahlreiche Verlinkungen zu hilfreichen öffentlichen Indexen, Übersichten, Leitfäden und Tools. Die hier dargestellte Vorgehensweise trägt der Situation Rechnung, dass i.d.R. nicht auf Antriebe jedes erdenkliche Risiko in der Lieferkette angegangen werden kann. Vorgeschlagen wird daher ein schlüssiges und gestuftes System, das ein „Herausfiltern“ von risikolosen Bereichen und Lieferanten sowie eine Einordnung von Risiken in verschiedene Prioritätsstufen ermöglicht. Nicht jedes erkannte Risiko muss so mit einer konkreten Maßnahme i.S.d. LkSG führen.

Praktischer Leitfaden

für die Risikoanalyse nach § 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

kunftsland) oder dem gelieferten Rohstoff Kobalt (Kriterium: Risikogruppe; Produkt) ist grundsätzlich ein potentielles Risiko anzunehmen. Ergibt sich mindestens nach einem Kriterium ein potentielles Risiko, so liegt ein relevantes Risiko vor, das es später zu bewerten und priorisieren gilt.

Siehe folgende Abbildung zur Veranschaulichung:

Risikoland <sup>1</sup> (Standort Lieferant in Risikoland oder nicht)	Risikobereich <sup>2</sup> (Warengruppen, Branchen, etc.)	Risiko (aus Risikoland und Risikobereich)
+	+	Risiko
+	-	Risiko
-	+	Risiko
-	-	Kein Risiko

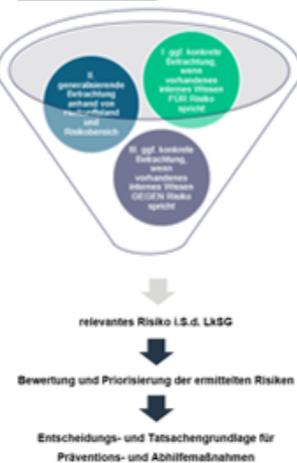
Ergeben sich aus intern schon vorhandenem Wissen tatsächliche Anhaltspunkte, dass trotz der Bejahung eines (abstrakten) Risikos anhand der generalisierenden Betrachtung (s.o.) tatsächlich kein Risiko vorliegt (weil z.B. in der Vergangenheit erfolgte Inspektionen oder Zertifizierungen dafür sprechen, dass keine Menschenrechtsverletzung bei einem Lieferanten vorliegt oder droht), so würde dieser im Rahmen eines solchen Cross-checks wieder aus dem Risikobereich herausfallen und könnte „aussortiert“ werden.

Um nicht bereits an dieser Stelle eine detaillierte Einzelfallprüfung vornehmen zu müssen, sollte sich die Überprüfung im Rahmen von Cross-checks auf internes oder jedenfalls schnell zugängliches Wissen beschränken.

**Praxistipp:** Auch Zulieferer, die selbst unter das LkSG fallen, könnten zumindest fürs Erste als Nichtrisikolieferanten eingeordnet werden, zumindest soweit Vertrauen darin besteht, dass diese selbst den Anforderungen des LkSG gerecht werden.

**Beachte:** Es sind die Risiken für potentiell Betroffene zu ermitteln, nicht die Risiken für das Unternehmen selbst. Daher ist das (reine) generelle „Aussortieren“ von Lieferanten als nicht risikobehaftet sollte durch ausreichende Tatsachengrundlage belegbar sein, gerade vor dem Hintergrund des jährlich einzureichenden Berichts.

Zusammenfassend:



### 1. Kriterium Herkunftsland

Die generalisierende Untersuchung hinsichtlich des Herkunftslandes kann anhand verschiedener öffentlich zugänglicher Indexe vorgenommen werden. Neben Herkunftsländern auch noch die Produktionsländer der Lieferanten herauszufinden, erscheint – zumindest im Rahmen einer ersten Klassifizierung in Risiko- und Nichtrisikolieferanten – über das Kriterium der Angemessenheit hinauszuschließen.

### Menschenrechtliche Risiken

Wichtig zu beachten ist, dass nicht jeder Index jedes menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiko i.S.d. § 2 II, III LkSG abdeckt. So könnte man z.B. meinen, dass der Global Rights In-

dex des Internationalen Gewerkschaftsbundes einen Bezug zu sämtlichen Risiken im Zusammenhang mit Arbeit (vgl. § 2 II Nr. 1-8 LkSG) hat. Tatsächlich bildet er aber nur Verletzungen des Kollektivarbeitsrechts ab, sodass dort nur potentielle Risiken bzgl. § 2 II Nr. 6 LkSG (Missachtung der Koalitionsfreiheit) ermittelt werden können. Auch betreffen die Indexe regelmäßig nur staatliches Handeln, sodass Risiken, die ihre Ursache in nicht-staatlichem Handeln haben, nicht erfasst sind. Eine nicht abschließende Liste von Indexen und deren Zuordnung zu den menschenrechtlichen Risiken i.S.d. § 2 II LkSG finden Sie hier:

Index	Abgebildetes menschenrechtliches Risiko i.S.d. § 2 II LkSG
<a href="https://veropdas.fraunhofer.org/bur-wdr/research-and-data/reports/jaw/index/2021">https://veropdas.fraunhofer.org/bur-wdr/research-and-data/reports/jaw/index/2021</a>	• § 2 II Nr. 1 LkSG (Kinderarbeit) • Nr. 2 (Zwangsarbeit) • Nr. 3 (Arbeitschutz) • Nr. 5 (Koalitionsfreiheit) • Nr. 7 (Diskriminierung) • Nr. 10 (Ländenzug)
<a href="https://www.aitfor.org/locations/2020-11-12-counting-the-costs-of-2021-0.pdf">https://www.aitfor.org/locations/2020-11-12-counting-the-costs-of-2021-0.pdf</a>	• Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) • Nr. 10 (Ländenzug)
<a href="https://freedomhouse.org/country/usa/freedom-world/scores">https://freedomhouse.org/country/usa/freedom-world/scores</a>	• Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) • Nr. 10 (Ländenzug)
<a href="https://www.burcas.org/turkey-burcas-right-to-index-2020/japanen">https://www.burcas.org/turkey-burcas-right-to-index-2020/japanen</a>	• Nr. 6 (Koalitionsfreiheit) • Nr. 11 b) c) (Gewalt durch Sicherheitskräfte)
<a href="https://www.globallabourindex.org/research/sources/download/">https://www.globallabourindex.org/research/sources/download/</a>	• Nr. 4 (Stäverei)
<a href="https://epi.yale.edu/downloads/epi2020report20210112.pdf">https://epi.yale.edu/downloads/epi2020report20210112.pdf</a>	• Nr. 9 (Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung)
<a href="https://www.wsl.ch/bsw/min-deutschland/bank-im-waerter-13339.htm">https://www.wsl.ch/bsw/min-deutschland/bank-im-waerter-13339.htm</a>	• Nr. 8 (Mindestlohn; angemessener Lohn)

Es bedarf mithin mehrerer Indexe, um alle Risiken i.S.d. LkSG insgesamt abzudecken. Die Indexe bilden auch nur

<https://www.taylorwessing.com/-/media/taylorwessing/files/germany/2022/03/leitfaden-risikoanalyse-taylorwessing.pdf>

# Handreichung BAFA Risikoanalyse – Erwartungen erfüllt !?

## Erwartet

- Praktische Handreichung
- Prozessmodell zum Vorgehen
- Schablonen zur Prüfung
- Hinweise auf praktische Quellen zur Informationserlangung
- Erklärung welche Quelle wofür geeignet und wie weit zuverlässig
- Aussagen zu Selbstauskünften, Audits, Zertifizierungen, etc.
- Aussagen zur Verwendbarkeit von dritten Anbietern
- Aussage zur Prüfung von Lieferanten von Töchtern
- ...
- ...

## Geliefert

- „Eigenwillige“ Wiedergabe von Gesetzesinhalten
- Neue Begrifflichkeiten
- Vier Fallgruppen mit sehr ähnlichen Inhalten
- Anhang I ohne konkreten Bezug
- Anhang II ohne praktische Ausführungen, was wozu verwendet werden kann
- ...
- ...
- ...
- ...

## Bewertung

- !?



# Handreichung BAFA Risikoanalyse – Abweichungen vom Gesetz

## Einzelheiten - 1

<sup>4</sup> Die Konzernobergesellschaft muss Sorgfaltspflichten für ihren eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten erfüllen. Dies schließt auch den Geschäftsbereich und die Lieferketten einer konzernangehörigen Gesellschaft ein, wenn die Obergesellschaft auf diese einen bestimmenden Einfluss ausübt (vgl. § 2 Abs. 6 S. 3).

§ 2 Abs. 6 erweitert den eigenen Geschäftsbereich und erweitert nicht bis auf die Lieferkette von Konzernunternehmen

<sup>5</sup> Die Lieferung an Endkunden ist vom LkSG erfasst. Beauftragt das Unternehmen einen Dritten mit der Auslieferung eines Produktes, dann ist dieses Unternehmen als Zulieferer Teil der Lieferkette gemäß § 2 Abs. 5. Übernimmt das unter den Anwendungsbereich fallende Unternehmen selbst die Distribution bzw. Auslieferung eines Produktes an die Endkunden, dann ist diese Teil des eigenen Geschäftsbereiches. Siehe BAFA Q&A, Nr. IV.11.

§ 2 Abs. 7 und 8 sehen die Auslieferung von Waren nicht vor, sondern nur die Erbringung von Dienstleistungen; „downstream“ ist also der Waren-Logistiker kein Zulieferer (allenfalls der Dienstleistungslogistiker)

Synopse FAQ zum LkSG: <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2022/05/synopse-faq-zum-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

(8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

# Handreichung BAFA Risikoanalyse – Abweichungen vom Gesetz

## Einzelheiten - 2

<sup>14</sup> Beitragen wird dabei wie folgt definiert: Beitragen/(mit)verursachen bedeutet, dass die Auswirkung das Ergebnis einer Handlung eines Dritten ist. Das Unternehmen „leistet einen Beitrag“, wenn die Handlung oder auch Unterlassung des Unternehmens in irgendeiner Weise die Verletzung einer konkreten Pflicht erlaubt, ermöglicht oder motiviert. Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen einen solchen Beitrag leistet (insbesondere im Kontext der Lieferkette), können folgende Faktoren helfen.

1. Das Ausmaß, in dem das Unternehmen die Verletzung durch einen Dritten fördert oder motiviert. Sprich, inwiefern die Handlung des Unternehmens das Risiko erhöht, dass die Verletzung eintritt.
2. Das Maß, zu dem das Unternehmen von der Verletzung Kenntnis hatte oder hätte haben sollen. Sprich, inwiefern die Verletzung vorhersehbar war.
3. Der Grad, zu dem die Handlung des Unternehmens die Verletzung tatsächlich verhindert, minimiert oder beendet hätte. Sprich, inwiefern das Unternehmen es unterlassen hat, angemessen zu handeln.

Insgesamt ist damit das Konzept von „beitragen/mitverursachen“ als nicht statisch zu sehen. Unternehmen können zunächst nur mit Verletzungen „mittelbar verbunden“ sein. Sofern sie es aber unterlassen zu handeln, können sie letztlich auch dazu „beitragen“. Vgl. auch OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, S. 73.

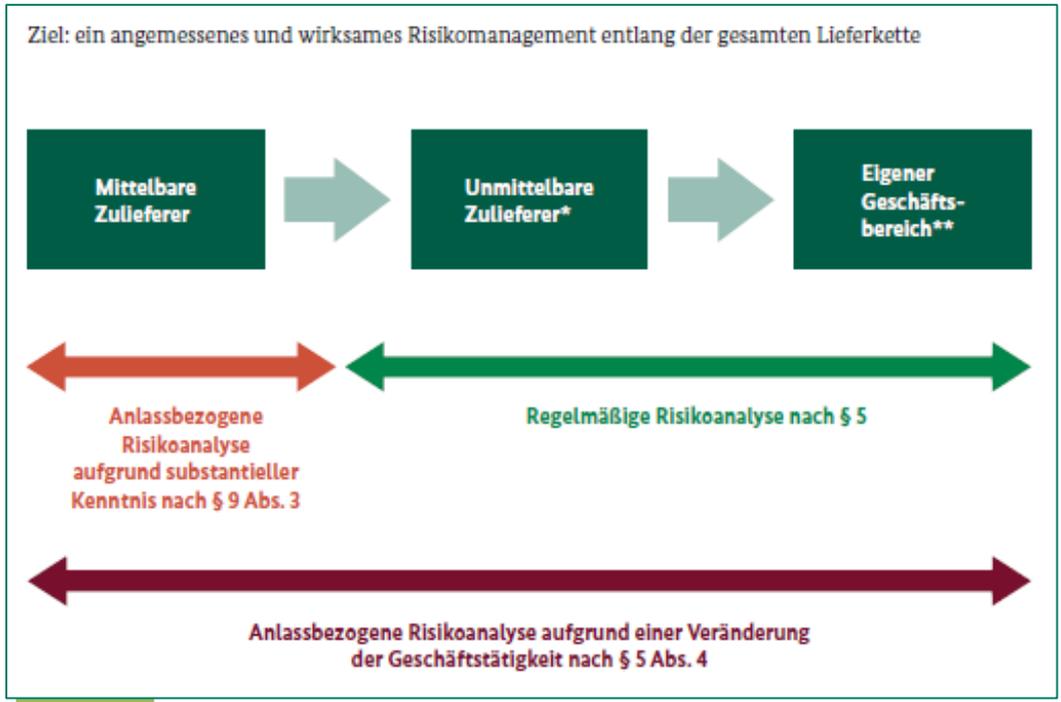
Wo nimmt das BAFA dieses weite Verständnis von „beitragen“ / „verursachen“ her ?

### Gesetzesbegründung

„Unternehmen müssen im Rahmen des Risikomanagements nur solche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken adressieren, die sie verursacht haben. Verursachen bedeutet, dass das Unternehmen das Risiko unmittelbar alleine hervorgerufen hat oder durch seine Handlung zu der Entstehung oder Verstärkung des Risikos (kausal) beigetragen hat. Der Bezug zu der Lieferkette stellt klar, dass das Risiko dabei beim Unternehmen selber, d. h. im eigenen Geschäftsbereich, bei einem unmittelbaren Zulieferer oder einem mittelbaren Zulieferer liegen kann.“

# Handreichung BAFA Risikoanalyse – Abweichungen vom Gesetz

## Einzelheiten - 3



§ 5 Abs. 4 regelt das WANN und nicht das WIE und WO der anlassbezogenen Wiederholung der Risikoanalyse (zudem warum dann nicht auch bis zum Endkunden erstreckt)

**§ 5 Risikoanalyse**

(1) Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse nach den Absätzen 2 bis 4 durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. In Fällen, in denen ein Unternehmen eine missbräuchliche Gestaltung der unmittelbaren Zuliefererbeziehung oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen hat, um die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Hinblick auf den unmittelbaren Zulieferer zu umgehen, gilt ein mittelbarer Zulieferer als unmittelbarer Zulieferer.

(2) Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren. Dabei sind insbesondere die in § 3 Absatz 2 genannten Kriterien maßgeblich.

(3) Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert werden.

(4) Die Risikoanalyse ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen.

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

(8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.



# Vorgehen Risiko Analyse

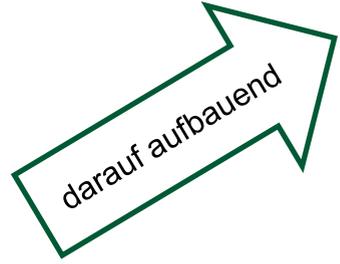
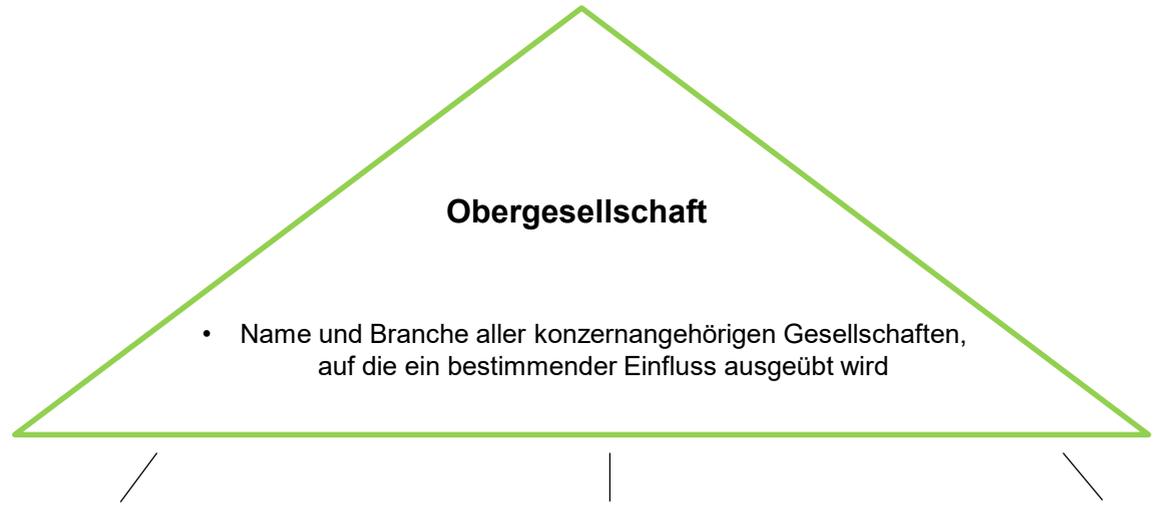
## Überlegungen zur Risikoanalyse – auch im Zshg. Handreichung

Das BAFA hat 4 Fallgruppen gebildet, die sich wenig unterscheiden:

I. Hilfestellung für eine regelmäßige Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich <sup>10</sup>			II. Hilfestellung für eine regelmäßige Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern <sup>11</sup>			III. Hilfestellung für eine anlassbezogene Risikoanalyse (substantiierte Kenntnis, Fokus mittelbare Zulieferer)			IV. Hilfestellung für eine anlassbezogene Risikoanalyse (wesentliche Veränderung oder Erweiterung der Risikolage, Fokus gesamte Lieferkette)		
Schritte der Risikoanalyse	Vorgehen	Beispielhafte Ergebnisse	Schritte der Risikoanalyse	Vorgehen	Beispielhafte Ergebnisse	Schritte der Risikoanalyse oder Untersuchung der Verletzung	Vorgehen	Beispielhafte Ergebnisse	Schritte der Risikoanalyse	Vorgehen	Beispielhafte Ergebnisse
<p><b>1. Abstrakte Betrachtung von Risiken, insbesondere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• branchenspezifische Risiken,</li> <li>• länderspezifische Risiken</li> </ul> <p>zwecks Identifizierung von Gesellschaften/Filialen/Standorten mit einer erhöhten Risikodisposition.</p> <p>Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.</p>	<p><b>Fokus: Welche menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken existieren im eigenen Geschäftsbereich?</b></p> <p>Abgleich von Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 mit Informationen zur eigenen Branche bzw. zu den eigenen Branchen und Tätigkeitsländern. Erste abstrakte Einschätzung der Risiken (= abstrakte Risikobetrachtung).</p> <p>Ein Überblick über ausgewählte Informationen und Quellen, die im ersten Schritt genutzt werden können, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, findet sich in Anhang II. Eine Betrachtung von Risiken allein auf dieser abstrakten Basis genügt nicht. Eine Plausibilisierung der Risiken im eigenen spezifischen Kontext erfolgt im nächsten Schritt.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, welche menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken in seinen Tätigkeitsländern typischerweise auftreten und welche Gruppen möglicherweise betroffen sind.</p> <p>Das Unternehmen weiß in Bezug auf jede Beschaffungskategorie (gegebenenfalls Aggregation mehrerer Kategorien), welche Risiken branchentypisch sind.</p> <p>Das Unternehmen weiß, in welchen angehörigen Gesellschaften (auf die es einen bestimmenden Einfluss ausübt), Filialen/Standorten abstrakte menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken auftreten, und hat darauf aufbauend Gesellschaften/Filialen/Standorte die verteilte weitere Analyse identifiziert.</p> <p>Das Unternehmen weiß bezüglich vormals festgestellter Risiken, ob diese weiter potenziell auftreten.</p>	<p><b>1. Abstrakte Betrachtung von Risiken, insbesondere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• branchenspezifische Risiken,</li> <li>• länderspezifische Risiken</li> </ul> <p>zwecks Identifizierung von Hochrisiko-Zulieferern.</p> <p>Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.</p>	<p><b>Fokus: Welche menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken treten bei einem oder mehreren mittelbaren Zulieferern auf?</b></p> <p>Abgleich von Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 mit Informationen zu den Beschaffungsländern und/oder Beschaffungskategorien. Erste abstrakte Einschätzung der Risiken (= abstrakte Risikobetrachtung).</p> <p>Ein Überblick über ausgewählte Informationen und Quellen, die im ersten Schritt genutzt werden können, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, findet sich in Anhang II. Eine Betrachtung von Risiken allein auf dieser abstrakten Basis genügt nicht. Eine Plausibilisierung der Risiken im eigenen spezifischen Kontext erfolgt im nächsten Schritt.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in seinen Beschaffungsländern auftreten und welche Gruppen möglicherweise betroffen sind.</p> <p>Das Unternehmen weiß in Bezug auf jede Beschaffungskategorie (gegebenenfalls Aggregation mehrerer Kategorien), welche Risiken branchentypisch sind.</p> <p>Das Unternehmen weiß, in welchen seiner Beschaffungsländer oder in Bezug auf welche seiner Beschaffungskategorien abstrakte menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken auftreten, und hat darauf aufbauend Länder, Beschaffungskategorien oder Zulieferer für die verteilte weitere Analyse identifiziert.</p> <p>Das Unternehmen weiß bezüglich vormals festgestellter Risiken, ob diese weiter potenziell auftreten.</p>	<p><b>1. Abstrakte Betrachtung von Risiken, insbesondere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• branchenspezifische Risiken,</li> <li>• länderspezifische Risiken</li> </ul> <p>zwecks erster Verifizierung der tatsächlichen Anhaltspunkte für die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten.</p> <p>Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.</p>	<p><b>Fokus: Welche menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken treten bei einem oder mehreren mittelbaren Zulieferern auf?</b></p> <p>Abgleich von Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Bezug auf eine oder mehrere mittelbare Zulieferer (beispielsweise ein oder mehrere mittelbare Zulieferer in einem bestimmten Beschaffungsland; auf einer bestimmten Lieferkettenstufe; in einer bestimmten Rohstofflieferkette).</p> <p>Ein Überblick über ausgewählte Informationen und Quellen, die im ersten Schritt genutzt werden können, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, findet sich in Anhang II. Eine Ermittlung von Risiken allein auf dieser abstrakten Basis genügt nicht. Eine Plausibilisierung der Risiken im eigenen spezifischen Kontext erfolgt im nächsten Schritt.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bei einem oder mehreren seiner mittelbaren Zulieferer typischerweise auftreten und welche Gruppen möglicherweise betroffen sind.</p>	<p><b>1. Abstrakte Betrachtung von Risiken, insbesondere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• branchenspezifische Risiken,</li> <li>• länderspezifische Risiken</li> </ul> <p>zwecks Verifizierung veränderter oder hinzugekommener Risiken</p> <p>Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.</p>	<p><b>Fokus: Welche neuen oder veränderten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken treten aufgrund des Auslösers der anlassbezogenen Risikoanalyse auf?</b></p> <p>Abgleich von Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Bezug auf den Auslöser der Risikoanalyse (beispielsweise zu länderspezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen neuen Beschaffungsland, material- oder rohstoffspezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Einführung/Entwicklung eines neuen Produktes).</p> <p>Ein Überblick über ausgewählte Informationen und Quellen, die im ersten Schritt genutzt werden können, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, findet sich in Anhang II. Eine Ermittlung von Risiken allein auf dieser abstrakten Basis genügt nicht. Eine Plausibilisierung der Risiken im eigenen spezifischen Kontext erfolgt im nächsten Schritt.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, welche möglichen neuen oder veränderten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken mit dem Auslöser der Risikoanalyse typischerweise verbunden sind und welche Gruppen möglicherweise betroffen sind.</p>
<p><b>2. Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung anhand der in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien mit Fallnote 12</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Umfang der Geschäftstätigkeit</li> <li>• Eintrittswahrscheinlichkeit</li> <li>• Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit</li> <li>• Einflussmöglichkeiten</li> <li>• Verursachungsbeitrag des Unternehmens zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen</li> </ul>	<p>Plausibilisierung der Ergebnisse der vorangegangenen abstrakten Risikobetrachtung. Individuelle Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in einem spezifischen Kontext bei den Gesellschaften/Filialen/Standorten mit einer erhöhten Risikodisposition (= konkrete Risikobetrachtung).</p> <p>Die Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der Risiken erfolgen transparent, nachvollziehbar und nach einer konsistent angewandten Systematik. Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung sind hierbei einzeln zu bewerten, beispielsweise mittels einer Skala beziehungsweise einer „Heatmap“.</p> <p>Die im Wege der konkreten Risikobetrachtung identifizierten Risiken müssen systematisch dokumentiert werden, zum Beispiel in einem Risikoinventar. Ein Risikoinventar enthält üblicherweise folgende Mindestangaben: Risikobeschreibung, Verantwortlicher, Gewichtung, Präventions- und Abhilfemaßnahmen.</p>	<p>Aufbauend auf Schritt 1 und den vorbereitenden Informationen zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, kennt das Unternehmen seine konkreten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken auf Länderebene, Gesellschafts- und Standortebene.</p> <p>Das Unternehmen kennt seine Standorte/Filialen/Gesellschaften mit einer erhöhten Risikodisposition sowie die dort konkret bestehenden prioritären Risiken.</p> <p>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jedes prioritäre Risiko oder aggregierte Risikobereiche bestimmt.</p> <p>Werden für das Ergründen von angemessenen Maßnahmen weitere Informationen benötigt, nimmt das Unternehmen für einzelne prioritäre Risiken oder Risikobereiche verteilte Prüfungen vor.</p>	<p><b>2. Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung anhand der in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Umfang der Geschäftstätigkeit</li> <li>• Eintrittswahrscheinlichkeit</li> <li>• Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit</li> <li>• Einflussmöglichkeiten</li> <li>• Verursachungsbeitrag des Unternehmens zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen</li> </ul>	<p><b>Fokus: Welche Risiken sind bei welchen spezifischen Hochrisiko-Zulieferern relevant?</b></p> <p>Welche Risiken muss das Unternehmen vorrangig angehen?</p> <p>Plausibilisierung der Ergebnisse vorangegangener abstrakten Risikobetrachtung. Individuelle Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in einem spezifischen Kontext, zum Beispiel in Bezug auf Länder, Standorte und/oder Zulieferer bei den Hochrisiko-Zulieferern (= konkrete Risikobetrachtung).</p> <p>Die Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der Risiken erfolgen transparent, nachvollziehbar und nach einer konsistent angewandten Systematik. Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung sind hierbei einzeln zu bewerten<sup>11, 12</sup>. In beispielsweise mittels einer Skala beziehungsweise einer „Heatmap“.</p> <p>Werden für das Definieren von angemessenen Maßnahmen weitere Informationen benötigt, nimmt das Unternehmen für einzelne prioritäre Risiken oder Risikobereiche verteilte Prüfungen vor.</p>	<p>Aufbauend auf Schritt 1 und den vorbereitenden Informationen zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, kennt das Unternehmen seine konkreten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken auf Zuliefererebene.</p> <p>Das Unternehmen kennt seine Hochrisiko-Zulieferer<sup>11</sup> oder -Länder//Regionen<sup>12</sup> und die im jeweiligen Kontext auftretenden prioritären Risiken.</p> <p>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jedes prioritäre Risiko oder aggregierte Risikobereiche bestimmt.</p> <p>Werden für das Definieren von angemessenen Maßnahmen weitere Informationen benötigt, nimmt das Unternehmen für einzelne prioritäre Risiken oder Risikobereiche verteilte Prüfungen vor.</p>	<p><b>2. Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung im Abgleich mit den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse anhand der in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Umfang der Geschäftstätigkeit</li> <li>• Eintrittswahrscheinlichkeit</li> <li>• Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit</li> <li>• Einflussmöglichkeiten</li> <li>• Verursachungsbeitrag des Unternehmens zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen</li> </ul>	<p><b>Fokus: Welche Risiken treten auf der Ebene meiner mittelbaren Zulieferer auf? Inwiefern verändert dies die prioritären Risiken meines Unternehmens?</b></p> <p>Plausibilisierung der Ergebnisse der vorangegangenen Risikobetrachtung. Individuelle Betrachtung von konkreten Risiken in einem spezifischen Kontext von einem oder mehreren mittelbaren Zulieferern.</p> <p>Die Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der Risiken erfolgen transparent, nachvollziehbar und nach einer konsistent angewandten Systematik. Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung sind hierbei einzeln zu bewerten, beispielsweise mittels einer Skala bzw. einer „Heatmap“. Im Fall von fehlenden Daten dokumentiert und weist entsprechende Bemerkungen zur Datenbeschaffung nach.</p> <p>Abgleich mit den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse, inwiefern eine Anpassung der priorisierten Risiken erfolgen muss.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, ob neue oder veränderte prioritäre Risiken auf Ebene der mittelbaren Zulieferer auftreten.</p> <p>Das Unternehmen weiß, ob neue oder veränderte Präventionsmaßnahmen für den Umgang mit diesen Risiken notwendig sind.</p> <p>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jedes prioritäre Risiko oder aggregierte Risikobereiche bestimmt.</p>	<p><b>2. Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung, Identifizierung von möglicherweise von diesen Risiken Betroffenen sowie Priorisierung im Abgleich mit den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse anhand der in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Umfang der Geschäftstätigkeit</li> <li>• Eintrittswahrscheinlichkeit</li> <li>• Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit</li> <li>• Einflussmöglichkeiten</li> <li>• Verursachungsbeitrag des Unternehmens zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen</li> </ul>	<p><b>Fokus: Welche Risiken werden durch den Auslöser der anlassbezogenen Risikoanalyse verursacht? Inwiefern verändert dies die prioritären Risiken des Unternehmens?</b></p> <p>Konkrete Risikobetrachtung und -priorisierung der Ergebnisse der Risikoanalyse mit Bezug auf den Auslöser der Risikoanalyse anhand einer transparenten, nachvollziehbaren und konsistent angewandten Systematik.</p> <p>Abgleich mit den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse.</p>	<p>Das Unternehmen kennt seine konkreten Risiken im Zusammenhang mit dem Auslöser der anlassbezogenen Risikoanalyse (beispielsweise im Zusammenhang mit einem potenziellen Joint-Venture-Partner in einem Hochrisiko-Land).</p> <p>Das Unternehmen weiß, ob die anstehende Entscheidung oder das externe Ereignis die prioritären Risiken des Unternehmens verändern, und kann einschätzen, ob neue oder veränderte Präventionsmaßnahmen notwendig sind.</p> <p>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jedes prioritäre Risiko oder aggregierte Risikobereiche bestimmt.</p>
<p><b>3. Sukzessive Ausweitung der konkreten Risikobetrachtung (Schritt 2) auf sämtliche Gesellschaften/Filialen/Standorte im eigenen Geschäftsbereich</b></p>	<p><b>Fokus: Welche konkreten Risiken bestehen im gesamten eigenen Geschäftsbereich?</b></p> <p>Das in Schritt 2 dargestellte Vorgehen der Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung ist über die Gesellschaften/Filialen/Standorte mit einer erhöhten Risikodisposition hinaus sukzessive auf sämtliche übrigen Gesellschaften/Filialen/Standorte anzuwenden.</p>	<p>Das Unternehmen kennt die konkreten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken im gesamten eigenen Geschäftsbereich.</p>	<p><b>3. Sukzessive Ausweitung der konkreten Risikobetrachtung (Schritt 2) auf sämtliche Gesellschaften/Filialen/Standorte im eigenen Geschäftsbereich</b></p>	<p><b>Fokus: Welche konkreten Risiken bestehen im gesamten eigenen Geschäftsbereich?</b></p> <p>Das in Schritt 2 dargestellte Vorgehen der Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung ist über die Gesellschaften/Filialen/Standorte mit einer erhöhten Risikodisposition hinaus sukzessive auf sämtliche übrigen Gesellschaften/Filialen/Standorte anzuwenden.</p>	<p>Das Unternehmen kennt die konkreten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken im gesamten eigenen Geschäftsbereich.</p>	<p><b>Alternativ: Untersuchung einer konkreten Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten bei einem oder mehreren mittelbaren Zulieferern.</b></p>	<p><b>Fokus: Ist eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei einem oder mehreren mittelbaren Zulieferern aufgetreten bzw. tritt diese aktuell auf? Um welche Verletzung(en) geht es und wer ist betroffen? Was ist der Verursachungsbeitrag des Unternehmens?</b></p> <p>Untersuchung der Verletzung unter Einbezug der möglicherweise Betroffenen bzw. ihrer Vertretungen beispielsweise in Form von Konsultationen.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, ob und welche Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten auf Ebene der mittelbaren Zulieferer aufgetreten sind.</p> <p>Das Unternehmen kennt seinen Verursachungsbeitrag, um entsprechende Abhilfemaßnahmen zur Minimierung oder Beendigung der Verletzungen planen und umsetzen zu können.</p> <p>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jede identifizierte Verletzung bestimmt.</p>			

# Vorgehen Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich

## 1. Schritt: Überblick Unternehmensstruktur



**Konzerngesellschaft 1**

- Kontaktperson (Name und E-Mail-Adresse)
- Betriebsstätten/Standorte (nach Ländern)
- Produkttypen/Art der Dienstleistung(en)
- vorgenommene Produktionsschritte/Tätigkeiten (aggregiert)
- Umsatzvolumen
- Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**Konzerngesellschaft 2**

- Kontaktperson (Name und E-Mail-Adresse)
- Betriebsstätten/Standorte (nach Ländern)
- Produkttypen/Art der Dienstleistung(en)
- vorgenommene Produktionsschritte/Tätigkeiten (aggregiert)
- Umsatzvolumen
- Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**Konzerngesellschaft 3**

- Kontaktperson (Name und E-Mail-Adresse)
- Betriebsstätten/Standorte (nach Ländern)
- Produkttypen/Art der Dienstleistung(en)
- vorgenommene Produktionsschritte/Tätigkeiten (aggregiert)
- Umsatzvolumen
- Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Übersicht umsatzmäßig wichtigste Produkte oder Dienstleistungen, die das Unternehmen herstellt und/oder verträgt bzw. anbietet					
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--



### Art und Umfang der Geschäftstätigkeit

→ *übergreifend und mit Blick auf die Vorbereitung der Risikoanalyse zu berücksichtigen, nicht als konkretes Priorisierungskriterium (Fußnote 12 Handreichung)*



Schlussfolgerung? Unklar, ggf. ist gemeint, dass die wichtigsten Produkte, Dienstleistungen, Gesellschaften im Rahmen der Risikoanalyse vertieft zu betrachten sind bzw. die dort ermittelten Risiken prioritär anzugehen sind



# Vorgehen Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich

## 2. Schritt: Risikoidentifizierung



### Abstrakte Betrachtung von Risiken?

Laut BAFA grds. möglich, wenn so viele Tochtergesellschaften, dass individuelle Betrachtung unzumutbar → **Ab wann?**



### Konkrete Betrachtung von Risiken

Entweder in allen Tochtergesellschaften oder wenn zu viele, in denen mit erhöhter Risikodisposition → **Wie?**



Checklisten



an Verantwortliche - müssen befähigt sein, Risiken zu identifizieren und zu melden → ggf. Schulungen



in jeder Gesellschaft



um Informationen zu etwaigen Risiken zu sammeln



# Unsere Checklisten für die Risikoanalyse



## Checklisten - Beispiele

### Checkliste Risikoanalyse Menschenrechtliche Risiken – Kinderarbeit – § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LkSG –

#### Risiko

- der Verletzung des Verbots der Beschäftigung eines Kindes unter dem Mindestalter (Nr. 1),
- der Verletzung des Verbots der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren (Nr. 2)

#### Gesetzliche Anforderungen

Das LkSG normiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 jeweils eigenständige Verbote, welche auf die Bekämpfung der Kinderarbeit abzielen.

**§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG** verbietet die Beschäftigung eines Kindes, wenn dieses noch nicht das Alter erreicht hat, mit dem nach dem Recht des jeweiligen Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet. Weiter darf keine Beschäftigung eines Kindes unter 15 Jahren erfolgen, auch wenn möglicherweise nach dem jeweiligen Recht des Beschäftigungsortes bereits vor Erreichen des 15. Lebensjahres keine Schulpflicht mehr besteht.

Das LkSG orientiert sich hinsichtlich der Nr. 1 am **ILO-Übereinkommen Nr. 138**<sup>1</sup>, welches den ratifizierenden Staaten nach Art. 2 die Verpflichtung auferlegt, ein nicht unter dem Ende der Schulpflicht liegendes Alter, welches 15 Jahre nicht unterschreitet, zur Zulassung zur Beschäftigung zu bestimmen. Unter [https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:10011:0::NO::P10011\\_DISPLAY\\_BY\\_P10011\\_CONVENTION\\_TYPE\\_CODE:2,F](https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:10011:0::NO::P10011_DISPLAY_BY_P10011_CONVENTION_TYPE_CODE:2,F) können die Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, eingesehen werden. Einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern bietet die ILO hier: [https://www.ilo.org/dyn/natlex/natlex4.byCountry?p\\_lang=en](https://www.ilo.org/dyn/natlex/natlex4.byCountry?p_lang=en)

Nach **Art. 2 Abs. 4 sowie Art. 4 bis 8 des ILO-Übereinkommens Nr. 138** können die Staaten in bestimmten Konstellationen durch Regelungen im nationalen Recht, welche nicht im Widerspruch zu den nachfolgenden Artikeln des ILO-Übereinkommens Nr. 138 stehen dürfen, von dem festgelegten Alter abweichen. Auf diese Ausnahmeregelungen nimmt § 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG ausdrücklich Bezug, sodass diese auch im Anwendungsbereich des LkSG einschlägig sind und kein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG vorliegt, soweit ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Die Ausnahmeregelungen stellen sich dabei wie folgt dar:

#### Checkliste

Checklist-Fragen zu Nr. 1	Bitte ankreuzen und entsprechend den Anmerkungen weiterprüfen	
1. Beschäftigen Sie im Rahmen Ihrer Geschäftstätigkeit Kinder? <i>Hinweis: Der Begriff des „Kindes“ erfasst in diesem Zusammenhang Personen, die unter 18 Jahre alt sind.</i>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Prüfung fortsetzen</i>	<i>Kein Risiko, Prüfung beendet</i>
2. Werden Kinder beschäftigt, die noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach dem jeweiligen Recht des Beschäftigungslandes die Schulpflicht endet? <i>Hinweis: Ein Überblick über die jeweiligen gesetzlichen Regelungen kann unter <a href="https://www.ilo.org/dyn/natlex/natlex4.byCountry?p_lang=en">https://www.ilo.org/dyn/natlex/natlex4.byCountry?p_lang=en</a> gewonnen werden.</i>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Weiter bei Frage 4</i>	<i>Prüfung fortsetzen</i>
3. Beschäftigen Sie Kinder, die jünger als 15 Jahre sind?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Prüfung fortsetzen</i>	<i>Kein Risiko, Prüfung beendet</i>
4. Ist die Beschäftigung von einer mit den Ausnahmetatbeständen des ILO-Übereinkommens Nr. 138 übereinstimmenden nationalen gesetzlichen Ausnahmeregelung des Beschäftigungslandes erfasst?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Einzelfallprüfung notwendig</i>	<i>Risiko besteht, Prüfung beendet</i>
5. Sind in dem Beschäftigungsland bereits Fälle von Kinderarbeit bekannt? <i>Hinweis: Unter <a href="https://www.dol.gov/agencies/ilab/resources/reports/child-labor/findings">https://www.dol.gov/agencies/ilab/resources/reports/child-labor/findings</a> kann eingesehen werden, ob in einzelnen Ländern bereits Verstöße aufgetreten sind.</i>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Einzelfallprüfung notwendig</i>	<i>kein Risiko, Prüfung beendet</i>

<sup>1</sup> Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, BGBl. 1976 II S. 201, 202.



# Unsere Checklisten für die Risikoanalyse

Checklist-Fragen zu Nr. 5	Bitte ankreuzen und entsprechend den Anmerkungen weiterprüfen	
<p>Werden in Ihrem Betrieb die wichtigsten erforderlichen Maßnahmen nach dem <b>Arbeitsschutzgesetz</b> getroffen?</p> <p><i>Das Arbeitsschutzgesetz verlangt die</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellung</li> <li>- Überprüfung</li> <li>- Anpassung</li> </ul> <p><i>von nach den betrieblichen Umständen erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten.</i></p> <p><i>Von der Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes ist daher dann eher auszugehen, wenn die folgenden Fragen mit „Ja“ oder „sicher nicht einschlägig“ beantwortet werden können:</i></p>		
1. <b>Festlegung von Arbeits- und Tätigkeitsbereichen:</b> Werden im Betrieb Arbeitsbereiche festgelegt, die nach der Art der Tätigkeit eine ähnliche arbeitsschutzrechtliche Gefahrenlage aufweisen (z.B. Schreibtischarbeitsplätze mit/ohne Computer, Lagermitarbeiter, Fahrer)?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
2. <b>Ermittlung der Gefährdungen:</b> Werden für jeden festgelegten Arbeitsbereich die für die betriebliche Sicherheit und Gesundheit relevanten möglichen Gefährdungsfaktoren erfasst („Ist-Zustand“)? Dies ist dann der Fall, wenn folgende Gefährdungsfaktoren entweder erfasst werden oder offensichtlich irrelevant für den Betrieb sind.	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
a. Psychische Faktoren (z.B. Über-/Unterforderung, Arbeiten unter Zeitdruck, wechselnde oder lange Arbeitszeiten, häufige Nachtarbeit, fehlende soziale Kontakte)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
b. Mechanische Gefährdungen (z.B. Absturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, ungeschützt bewegte Maschinenteile, Teile mit gefährlichen Oberfläche, bewegte Arbeits- und Transportmittel)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
c. Elektrische Gefährdungen (z.B. Elektrischer Schlag, Lichtbögen, Elektrostatische Aufladungen)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
d. Gefahrstoffe (z.B. Denkbare Gefahren durch Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken, insb. bei biologisch, chemisch wirkenden Arbeitsstoffen, Brand-/Explosionsgefahren durch leicht brennbare Stoffe)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
e. Thermische Gefährdungen (z.B. heiße/kalte Medien oder Oberflächen)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
f. Besonderer physikalischer Einwirkungen (z.B. Lärm, Ultraschall, Vibrationen, Strahlungen, Unter/Überdruck)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
g. Arbeitsumgebung (z.B. Hitze, Kälte, Lüftung, Beleuchtung, Ersticken, Unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sanitärräume)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
h. Belastung/Arbeitsschwere (z.B. schwere und/oder dynamische Arbeit, insb. mit Lasten, Arbeit in Zwangshaltung)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Werden bei der Ermittlung die Bedürfnisse besonderer Personengruppen berücksichtigt (z.B. Jugendliche, werdende oder stillende Mütter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Menschen mit Behinderungen, Zeitarbeitnehmer, Praktikanten, Berufsanfänger.	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
3. <b>Beurteilung der Gefährdungen:</b> Wird der ermittelte Ist-Zustand einem Soll-Zustand entsprechend geltender Gesetze, Verordnungen und sonstiger Vorschriften gegenübergestellt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
4. <b>Festlegen konkreter Maßnahmen:</b> Werden aus dem Vergleich von Ist- und Soll-Zustand konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen abgeleitet und werden zur Durchführung Termine und für Verantwortliche bestimmt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
5. <b>Durchführen der Maßnahmen:</b> Werden die nach Ziff. 4 festgelegten Maßnahmen durchgeführt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
6. <b>Turnusmäßige Prüfung der Maßnahmen:</b> Wird die Wirksamkeit der Maßnahmen nach Ziff. 4, 5, jährlich geprüft?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>



## Checklisten - Beispiele

<p>Werden im Betrieb die erforderlichen Maßnahmen nach dem <b>Arbeitszeitgesetz</b> und nach dem <b>Bundesurlaubsgesetz</b> getroffen?</p> <p><i>Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Rahmen der Arbeitszeitgestaltung und begrenzt dabei unter anderem die höchstzulässige Arbeitszeit und enthält Regelungen über Mindestruhepausen und Mindestruhezeiten. Für Jugendliche und besondere Personengruppen können besondere arbeitszeitrechtliche Vorschriften gelten. Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) regelt insbesondere den gesetzlichen Mindesturlaub</i></p> <p><i>Von der Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes ist dann eher auszugehen, wenn alle folgenden Fragen mit „Ja“ beantwortet werden können:</i></p>		
1. <b>Höchstarbeitszeit:</b> Werden im Unternehmen die Höchstarbeitszeiten eingehalten, nämlich:	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
a. Keine Überschreitung der täglichen <i>maximalen</i> Arbeitszeit von 10 Stunden?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
b. Keine Überschreitung einer <i>durchschnittlichen</i> täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden pro Werktag (einschl. Samstag). Der Durchschnitt muss innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen erreicht werden)?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
2. <b>Ruhepausen:</b> Werden die Vorgaben hinsichtlich einzuhaltender Ruhepausen eingehalten, nämlich:	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
a. Ab 6 Stunden Arbeitszeit: Gewährung einer Pause von 30 Minuten?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
b. Ab 9 Stunden Arbeitszeit: Gewährung einer Pause von 45 Minuten?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
3. <b>Ruhezeit:</b> Wird zwischen zwei Arbeitseinsätzen stets eine Mindestruhezeit von 11 Stunden eingehalten?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
4. <b>Ausnahmen:</b> Sofern eine der Fragen 1 bis 3 mit Nein beantwortet wurde: Ist die Über-/Unterschreitung durch einen Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vorgesehen und werden die Anforderungen an den Ausnahmetatbestand des § 7 ArbZG eingehalten?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
5. <b>Nachtarbeit:</b> Wird Nacht- und Schichtarbeit ausschließlich im Einklang mit den Anforderungen des § 6 ArbZG festgelegt und durchgeführt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
6. <b>Sonn- und Feiertagsarbeit:</b> Wird die Sonn- und Feiertagsarbeit ausschließlich im Einklang und ggf. unter Berücksichtigung der möglichen Ausnahmen der §§ 9 ff. ArbZG festgelegt und durchgeführt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
7. <b>Aufzeichnung der Arbeitszeiten:</b> Ist ein objektives, verlässliches und zugängliches Zeiterfassungssystem eingerichtet? <i>Erläuterung: Die Pflicht zur Aufzeichnung besteht auch bei Vertrauensarbeitszeit. Die Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeit kann an den Beschäftigten delegiert werden, allerdings muss der Arbeitgeber die Aufzeichnungen jedenfalls stichprobenartig prüfen</i>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
8. <b>Sicherstellung der Einhaltung:</b> Wird die Einhaltung des Arbeitszeitschutzes durch organisatorische (z.B. Aushang des Arbeitszeitgesetzes, Anweisung zur Nichtüber- und -unterschreitung der Arbeitszeitgrenzen) oder technische Maßnahmen (z.B. Erinnerung per Pop-Up am PC) sichergestellt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
9. <b>Gesetzlicher Mindesturlaub:</b> Wird der gesetzliche Mindesturlaub (24 Arbeitstage auf Basis einer 6-Tage-Woche) nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes gewährt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>



# Unsere Checklisten für die Risikoanalyse

## Checkliste Risikoanalyse Umweltbezogene Risiken

– Umgang mit Quecksilber – § 2 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 LkSG –



## Checklisten - Beispiele

### Risiko

- Risiko der Verletzung des Verbotes der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten (Nr. 1)
- Risiko der Verletzung des Verbotes der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen (Nr. 2)
- Risiko der Verletzung des Verbotes der Behandlung von Quecksilberabfällen (Nr. 3)

### Gesetzliche Anforderungen

Das LkSG verweist auf das **Minamata-Übereinkommen** (Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611)), dessen Vorgaben maßgebend sind.



Minamata-Übereinkommen + Anlagen

- **Quecksilber** ist elementares Quecksilber ( $Hg(0)$ , CAS-Nummer 7439-97-6).
- **Quecksilberverbindung** ist jeder Stoff, der aus Quecksilberatomen und einem oder mehreren Atomen anderer chemischer Elemente besteht und der sich nur durch chemische Reaktionen in verschiedene Bestandteile trennen lässt.
- Ein **mit Quecksilber versetztes Produkt** ist ein Produkt oder einen Produktbestandteil, das beziehungsweise der absichtlich hinzugefügtes Quecksilber oder eine absichtlich hinzugefügte Quecksilberverbindung enthält.

Das Vorliegen eines Verbotes nach **Nr. 1** richtet sich nach **Art. 4 Abs. 1 des Minamata-Übereinkommens** und **Anlage A Teil I des Minamata-Übereinkommens**.

Das Vorliegen eines Verbotes nach **Nr. 2** richtet sich nach **Art. 5 Abs. 2 des Minamata-Übereinkommens** und **Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens**.

Das Vorliegen eines Verbotes nach **Nr. 3** richtet sich nach **Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens**. Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens bezieht sich zudem auf die **technischen Richtlinien des Basler Übereinkommens**.

### Checkliste

Checklist-Fragen zu Nr. 1	Bitte ankreuzen und entsprechend den Anmerkungen weiterprüfen	
1. Stellen Sie ein mit Quecksilber versetztes Produkt gemäß der Anlage A Teil 1 des <u>Minamata-Übereinkommens</u> her?  <i>Hinweis: Dies können u.a. Batterien, Lampen, Kosmetika, Pestizide, Biozide und Messgeräte wie Thermometer sein.</i>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Prüfung fortsetzen</i>	<i>Kein Risiko, Prüfung beendet</i>
2. Wenn 1. mit Ja beantwortet wurde:		
– Handelt es sich bei dem Produkt um ein für den Zivilschutz und militärische Verwendungszwecke unerlässliches Produkt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
– Handelt es sich um ein Produkt für die Forschung, die Kalibrierung von Instrumenten oder zur Verwendung als Referenzstandard?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
– Handelt es sich um Schalter und Relais, Kaltkathoden-Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (CCFL und EEFL) für elektronische Displays und Messgeräte, <u>zu denen keine machbare quecksilberfreie Alternative als Ersatz verfügbar ist?</u>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
– Handelt es sich um ein Produkt, das bei traditionellen oder religiösen Praktiken verwendet wird?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
– Handelt es sich um einen Impfstoff mit <u>Thiomersal</u> als Konservierungsstoff?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Kein Risiko, wenn eine der Fragen mit Ja beantwortet wurde. Prüfung fortsetzen, wenn alle Fragen mit Nein beantwortet wurden.</i>	
3. Wenn alle unter 2. aufgeführten Fragen mit Nein beantwortet wurden:		
Produzieren Sie in einem Produktionsland, das eine Ausnahme nach dem Minamata-Abkommen für das mit Quecksilber versetzte Produkt registriert hat?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Kein Risiko</i>	<i>Risiko besteht</i>
<i>Hinweis: Die aktuelle Liste registrierter Ausnahmen kann hier abgerufen werden: <a href="https://www.mercuryconvention.org/en/parties/exemptions">https://www.mercuryconvention.org/en/parties/exemptions</a></i>		

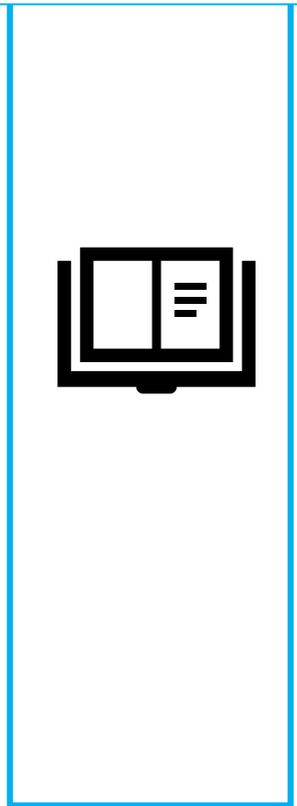
# Vorgehen Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich

## 3. Schritt: Gewichtung und Priorisierung

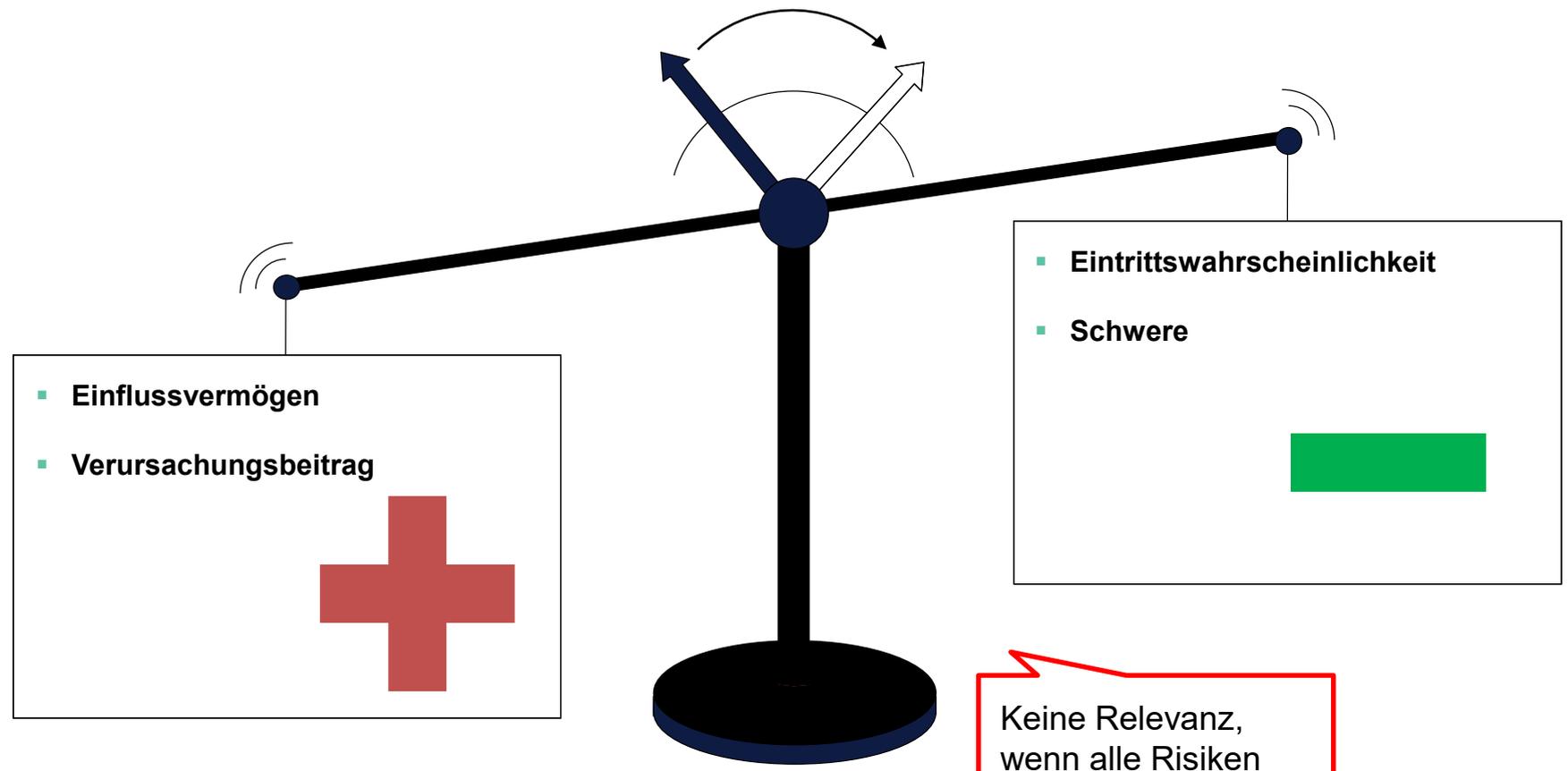
### Aus der Risikoidentifizierung

- gesammelte Risiken

aus Schritt 2



Art und Umfang der Geschäftstätigkeit

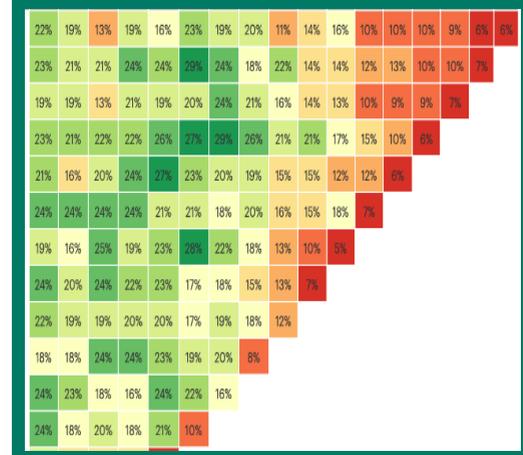


### BABA (Ideen)

- Risikoinventar



- Heatmap





# Vorgehen Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich

## 4. Schritt: Maßnahmen



Sicherstellen, dass Risiken beendet werden



# Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

1. Schritt: Überblick Lieferanten
2. Schritt: Risikoidentifizierung
3. Schritt: Gewichtung und Priorisierung
4. Schritt: Maßnahmen Dashboard



# Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

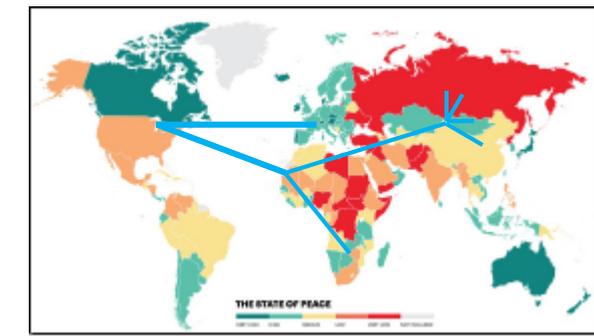
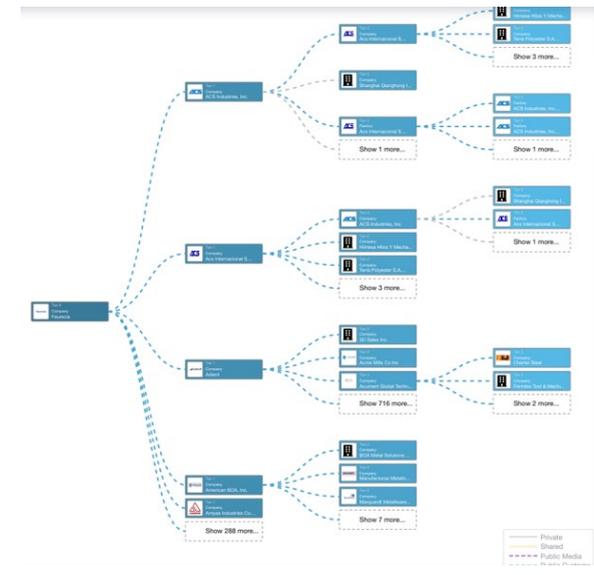
## 1. Schritt: Überblick Lieferanten

- Relevante Daten zu den Lieferanten (lieferantenbezogen)**
- Adresdaten etc.
  - Vlt. Konzerninformationen
  - Vlt. Informationen zur internen Struktur beim Lieferanten
  - Vlt. Informationen zum Auftragsvolumen aus Sicht Unternehmen
  - Vlt. Informationen zum Auftragsvolumen aus Sicht Lieferant (!!!)
  - ...

- Relevante Daten zu den Lieferanten (produktbezogen)**
- Produktkategorien
  - Produktdetails
  - Produktionsstandorte pro Produkt
  - Single Source, Dual Source, Multi Source
  - ...

- Vorlieferanten**
- Wer wo wie
  - ...

Supplier No. SA	Supplier	Country	ZIP Code	City	Street, no.	Phone no.	Mail	PO-Spend 2018	PO-Spend	PO-Spend 20	Category(-ies)	Details	Production Site	Single / Multiple Source
530590	DG Infratech	Singapur	48583	Singapur	1 Raffles Quay, North Tower Level 25	66225862	munir@ipan.com.sg	14.426,148,011	2.056.870,54	N/A	Electronics	Computers	Singapur	Single
532796	Q-Nomy, Inc.	USA	33131-1700	Miami	1 Se 3rd Ave Ste 1410	305-330-8800	Liar.Tamir@qnomys.com	-	110.250,00	23.963,02	Chemicals	PCBCA	Miami	Dual
533048	Datalogics, Inc.	USA	60606-1722	Chicago	101 N Wacker Dr Ste 1800	3128538200	accounting@datalogic.com	-	10.800,00	N/A	Food	Bread	Illinois	Multiple
533743	IriTech Inc.	USA	22030-5017	Fairfax	11166 Fairfax Blvd Ste 302	7038772135	isa@iritech.com	-	-	345,00	Beverages	Beer	Bethesda	Single
534187	Heather Capri Voice Talent	USA	80020-7067	Broomfield	1186 Opal St Unit 203	-	voice@heathercapri.com	-	-	25.650,00	Wood	Alder	Bloomfield	Single
523958	TPA Bulgaria EOOD	Bulgaria	1000	Sofia	128 G.S.Rakovski Str., fl.2	+359-23816646	office@tpa-eeop.com	-	-	69.538,13	Mining Minerals	Mica	Sofia	Dual
524384	ID4Africa Limited	Hongkong		Hongkong	12A Thomson Commercial Building 143 Commonwealth Dr	2131200321	contact@id4africa.com	6.300,00	-	N/A	Leather	Raw Cow Skin	Guinfundum	Multiple
535634	Exponent Inc.	USA	94025-1133	Menlo Park	18 Suttons Business Park	06507989158	dburur@exponent.com	-	-	152.304,00	Textiles	Working Clothes	Fidschi	Single
533667	Access Limited	United Kingdom	RG6 1AZ	Reading	18 Suttons Business Park	01189663333	zalar@access-uk.com	-	-	192.000,00	Services	Consulting	Irland	Dual
523693	RHOSS (PTY) LTD	Botswana	67978	Gaborone	1st Floor, Mokolewane House	3357524	salvia@rhoss.biz	55.800,00	-	88.423,81	Electric Components	Handys	Bombine	Single
511413	Primocrib Sarl	France	91120	Palaiseau	2, rue Auguste Rodin	0164861037	info@primacrib.com	2.374,38	-	N/A	Plastics	Foil	Marocco	Multiple
535627	Presentation Geeks Consulting Inc	Canada	V3A 6L9	Langley	20225 44 Ave	08882069525	Justin@PresentationGeeks.com	-	-	3.480,00	Petroleum	Petroleum	North Sea	Dual
533179	DocuSign, Inc.	USA	94105-1925	San Francisco	221 Main St Ste 1000	1-877-720-2040	alvin.din.edson@docuSign.com	-	32.217,87	N/A	Natural Gas	Gas	Russis	Single
533327	GCC Computers Ltd	Cyprus	2091	Nicosia	2220 Latsia	22206222	contract@gcc.com.cy	-	20.004,00	N/A	Machinery Equipment	Screw 2376	Poland	Single
530150	PDG.com Corporation	USA	84110-1223	Salt Lake City	230 W 200 S STE 3101	8016574657	zalar@pdg.com	-	3.000,00	N/A	Forestry		Denmark	Dual
534052	A&D Instruments Ltd.	United Kingdom	OX14 1DY	ABINGDON	24 Biscuits Way, Abingdon Business	01235550420	info@and-procure.com	-	-	300,00	Fishery	Fish	Sherwood Forest	Multiple
512690	ABIRESEARCH	USA	11771	Oyster Bay	243 South Street	5166242500	accounting@abiresearch.com	-	53.360,48	16.440,35	Agricultural	Wheat	?	Dual
510358	MILESTONE TELECOM PARTNERS	Gibraltar	30399	Gibraltar	26 MAIN STREET SUITE 52			6.405,00	541.500,00	112.887,00				



# Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

## 2. Schritt: Risikoidentifizierung

Die abstrakten Werte über Indices sollten automatisch angezogen werden und mit einem intelligenten Algorithmus verknüpft sein

aus Schritt 1

**Abstrakt**

- Länder
- Branchen
- etc.
- Über Indices etc.
- Das führt zu Scorewerten oder Punktwerten oder Ähnlichem

**Konkret**

- Kenntnisse
- Erfahrungen
- Konkrete Informationen
- Das führt zu Werten (wie links)
- Logisch verarbeitbar (wie links)

**Identifizierung**

- Wer wo wie
- ...

Supplier No. SAP	Supplier	Country	Länderrisiko nach Amfori	Länderrisiko nach Rechtsindex IGB	Länderrisiko nach World Justice Project Rule of Law	Länderrisiko nach Freedom House	Länderrisiko nach Environmental Performance Index	etc.	Branchen- / Warengrupperrisiko	Selbstauskunft	Erfahrungen	-	Kumulative Werte (A)	Kumulative Werte (B)	RISIKO
530590	DG Infratech	Singapur	56	-78	-	c	18,66666667		A	gut	Note 1		-33	x	GERING
532796	Q-Nomy, Inc.	USA	12	-33	++	b	4		B	mittel	Note 2		-56	y	MITTEL
533048	Datalogics, Inc.	USA	12	-33	++	b	4		B	schlecht	Note 3		-82	z	HOCH
533743	InTech Inc.	China	82	-105	--	d	27,33333333		C	FEHLT	Note 4		-56	x	
534187	Heather Capri Voice Talent	Brasilien	78	-110	---	e	26		C	mittel	Note 5		-63	y	
523958	TPA Bulgaria EOOD	Bulgarien	18	-56	+	a	6		C	schlecht	Note 6		-78	z	
524384	ID4Africa Limited	Hongkong	75	-100	-	b	25		D	VERALTET	KEINE		-54	x	
535634	Exponent Inc.	Indien	88	-123	---	d	29,33333333		D	schlecht	Note 3		-34	y	
533667	Access Limited	United Kingdom	10	-45	++	a	3,33333333		A	gut	Note 1		-12	z	
523693	RHOSS (PTY) LTD	Botswana	90	-145	---	e	30		B	mittel	Note 4		-89	x	
511413	Primoscib Sarl	Kongo	100	-156	----	f	33,33333333		C	FEHLT	KEINE		-100	y	
535627	Presentation Geeks Consulting Inc	Canada													
533179	DocuSign, Inc.	USA													
533327	GCC Computers Ltd	Cyprus													
530150	PDQ.com Corporation	USA													
534052	A&D Instruments Ltd.	United Kingdom													
512690	ABI RESEARCH	USA													
510358	MILESTONE TELECOM PARTNERS	Gibraltar													
530861	Ande Corporation	USA													

Die konkreten Werte sollten ebenfalls automatisch angezogen werden und mit einem Algorithmus verknüpft sein

So ergibt sich eine konsistente Risikoidentifizierung aus intelligenter Verknüpfung abstrakter und konkreter Werte





# Vorgehen Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer

## 4. Schritt: Maßnahmen Dashboard

aus Schritt 3

Supplier No. SAP	Supplier	Kumulative Werte (A)	Kumulative Werte (B)	RISIKO	Priorität
538528	DG Infratek	-33	x	GERING	HOCH
532735	O-Haus, Inc.	-56	y	MITTEL	NIEDRIG
533848	Dulacques, Inc.	-82	z	HOCH	HOCH
533743	IrisTrak Inc.	-56	x		
534182	Health Care Value Talent	-63	y		
523358	TPA Bulgaria EOOD	-78	z		
524384	ID46Frisco Limited	-54	x		
535534	Espresso Inc.	-34	y		
535527	Reserve Limited	-12	z		
523533	RMSS (PTY) LTD	-83	x		
514413	Primerick Sarl	-100	y		

### Maßnahmen Dashboard

- Ordnet Maßnahmen (Prävention und Abhilfe) zu, ermöglicht Nachverfolgung und Erledigung
- Verlinkt zu Dokumenten, Zertifikaten, Anfragen, Korrespondenz, etc.
- Meldet automatisch ToDos
- Ermöglicht automatische Erstellung von Dokumentation und Bericht

Code of Conduct	Selbstauskunft2	Zertifizierung	Audit	Schulungen	Korrekturmaßnahmenplan	Kontrolle	Zusammen-schluss	Freeze	Kündigung	Kompensation
Ja [Datum] [Link]	Ja [Datum] [Link]	Nein aber terminiert [Datum] [Link]	Ja [Datum] [Link]	Ja [Datum] [Link]	Ja [Datum] [Link]	Nein aber terminiert [Datum] [Link]				
abgelaufen, neu versandt am, WV am [ ]	Nein aber terminiert [Datum] [Link]									
Ja [Datum] [Link]	Fehlt, WV am [ ]		Abgelaufen	Nein aber terminiert						

- ...
  - ...
  - ...
  - ...
- Zudem sollen laut BAFA zu jeden **Hochrisiko-Zulieferer** folgende Angaben erfasst werden:
- Name
  - Ansprechpartner (Name und E-Mail-Adresse)
  - Gegebenenfalls Mutterkonzern
  - Produkttyp/Art der Dienstleistung
  - Bei unmittelbaren Zulieferern: Auftragsvolumen im letzten Geschäftsjahr
  - Betriebs- oder Produktionsstätten
  - Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - Vorhandensein von Mitarbeitervertretung

# Anhang I der BAFA Handreichung

Angemessenheitskriterien § 3 Abs. 2	Hilfskriterien aufbauend auf Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28649, S. 42 f.
1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens	<p>Qualitativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> komplexe Beschaffenheit der Produkte oder Dienstleistungen</li> <li><input type="radio"/> Vielfalt der Leistungen und Geschäftsbeziehungen</li> <li><input type="radio"/> überregionale oder internationale Ausrichtung</li> </ul> <p>Quantitativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Unternehmensgröße (Beschäftigte und deren Funktion, Umsatz, Anlage- und Betriebskapital, Produktionskapazität)</li> <li><input type="radio"/> Anfälligkeit (Häufigkeit länder-, branchen- und warengruppenspezifischer Risiken)</li> </ul>
2. Das Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines Risikos oder der Verletzung einer Pflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Größe des Unternehmens (im Vergleich zu seinen Wettbewerbern (Marktdominanz) und zum unmittelbaren Verursacher)</li> <li><input type="radio"/> Auftragsvolumen (im Vergleich zum Umsatz des unmittelbaren Verursachers)</li> <li><input type="radio"/> Nähe zum Risiko (Wo und durch wen entsteht das Risiko: beim Unternehmen selbst, bei einem unmittelbaren oder bei einem mittelbaren Zulieferer?)</li> </ul>
3. Die typischerweise zu erwartende Schwere und Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer Pflicht	<p>Schwere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Grad (Intensität/Tiefe) der Beeinträchtigung</li> <li><input type="radio"/> Anzahl der Betroffenen</li> <li><input type="radio"/> keine Möglichkeiten, die negativen Auswirkungen zu beheben (Unumkehrbarkeit)</li> </ul> <p>Eintrittswahrscheinlichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> ob und wann eine Verletzung eintritt (beispielsweise falls es bereits Informationen zur mangelhaften Performance des Zulieferers (erhöhte Wahrscheinlichkeit) oder effektive Präventionsmaßnahmen gibt (verringerte Wahrscheinlichkeit))</li> </ul>
4. Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens zu dem Risiko oder der Verletzung	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Das Unternehmen trägt ganz überwiegend zum Risiko bei oder verursacht es unmittelbar (allein)</li> <li><input type="radio"/> Beitragen/(mit)verursachen bedeutet, dass die Auswirkung das Ergebnis einer Handlung eines Dritten ist. Das Unternehmen „leistet einen Beitrag“, wenn die Handlung oder auch Unterlassung des Unternehmens in irgendeiner Weise die Verletzung einer konkreten Pflicht erlaubt, ermöglicht oder motiviert.</li> </ul>

Wie überhaupt zu berücksichtigen?  
Fußnote 12 :  
„übergreifend zu berücksichtigen“



Eigentlich zuerst zu berücksichtigen, denn wenn (-), keine Maßnahmen zu ergreifen... Wann fehlt Verursachungsbeitrag?

# Anhang II der BAFA Handreichung

- CSR-Risiko-Check: branchen-, produkt- und länderspezifische Risiken → V: Übersichtlich; Möglichkeit nach bestimmten Branchen zu suchen  
N: Herkunftsland einzugeben, das ggf. nicht bekannt; eher produktbezogen
- Business and Human Rights Resource Centre: Filtermöglichkeit von Berichten nach Ländern, Sektoren und Themen → V: Möglichkeit nach bestimmten Branchen zu suchen  
N: Zu viele versch. Kategorien; teilw. zu wenig Ergebnisse bei Berichten
- Human Rights and Business Country Guide: Risiken nach Ländern → V: Detaillierte Darstellung der Strukturen des jew. Landes  
N: Leitfäden nur zu 20 Ländern; ausufernde Informationen ohne Risikobezug
- Country Reports von Multistakeholder-Initiativen wie der Fair Wear Foundation → V: Je nach Multistakeholder-Initiative vertiefte Brancheninfos  
N: Unt. müssen selbst suchen; Fair Wear Found. hat teilw. nur ältere Berichte
- US State Department: Länderberichte zu Menschenrechten → V: Strukturierter Aufbau; knappe Darstellung der nationalen Ergebnisse  
N: Teilweise etwas abstrakte Darstellung
- Indizes und Rankings (Human Development Index, Global Rights Index, ILAB Kinder- und Zwangsarbeit, Modern Slavery Index etc.) → V: Oft einfach verständliche Schemata für branchen- oder länderspez. Risiken  
N: Für Hoch-Risiko-Bereiche ggf. zu oberflächlich
- Websites und Berichte zivilgesellschaftlicher oder Regierungsorganisationen (beispielsweise ILO Helpdesk for Business, WHO, UNICEF, Amnesty International, Human Rights Watch, IndustriAll, lokale Gewerkschaften, ...) → V: Ggf. detaillierte Infos, wenn guter Bericht zu eigener Branche  
N: Vorkenntnisse erforderlich; unklar, wo überall zu suchen
- UN GCD, Helpdesk für Wirtschaft und Menschenrechte und Verisk Maplecroft: Praxislotse Wirtschaft und Menschenrechte, ausführliche Hintergrundinfos zu verschiedenen Menschenrechtsrisiken → V: Umfassende Hintergrundinfos zu menschenrechtl. Risiken  
N: Nur umgekehrte Suche, d.h. über Kinderarbeit kommt man zu Branche
- UN GCD: Infoportal Menschenrechtliche Sorgfalt mit Sektorfokus auf Automobil, Bekleidung und Textil, IKT und Technologie → V: Verständl. Infos zur Vorgehensweise bei Risikoanalyse und and. Sorgfaltspf.  
N: Nicht geeignet für Überblick länder- o. branchenspez. Risiken
- WWF Water Risk Filters: Information zu Wasserknappheitsrisiken → V: Sensibilisierung für Risiko, wenn Land besonders schlecht bewertet ist  
N: Nur Bezug zu Wasserknappheit (§ 2 Abs. 2 nr. 9 LkSG); kein Produktbezug
- Environmental Justice Atlas: Informationen zu Umweltverschmutzungen, Verletzungen von Umweltrechten → V: Filtern von Infos möglich; ggf. interessant bei konkreter Kenntnis  
N: Eher unübersichtlich; Umweltthemen haben oft nichts mit LkSG zu tun
- BMUV-geförderte Studie von Adelphi und Systain: Umweltatlas Lieferketten → V: Branchen mit hohen Umweltwirkungen  
N: Teilw. Schwer verständlich; Rückschlüsse für allg. Risikoanalyse schwierig
- BMAS (2020): Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten. Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft. Branchenstudie zu menschenrechtlichen Risiken → V: Branchenbezug; viele Branchen berücks.; Heat-Maps zu hohen Risiken  
N: Sehr umfangreich

- Bündnis für nachhaltige Textilien: Infopapiere zu diversen Themen im Textil- und Bekleidungssektor → V: Konkrete Vorgaben zur Durchführung der Risikoanalyse  
N: Sehr umfangreiches Informationsmaterial; Vorkenntnisse notwendig
- Drive Sustainability: Raw Material Outlook mit Hintergrundinformationen zu rohstoff-spezifischen Risiken → V: Übersichtliche gehalten; vollständige Erfassung der Wertschöpfungskette  
N: Branchenlimitiert; rohstoffbezogen
- UN Guiding Principles Reporting Framework → V: Fragenkatalog kann ggf. ggü. Lieferanten zur Risikoanal. herangezogen werden  
N: Keine Orientierungsmöglichkeit bzgl. Risiken

### OECD-Branchenleitfäden

- OECD (2018): OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct → V: Verständl. Überblick zur Vorgehensweise bei Risikoanal. und and. Sorgfaltspf.  
N: Umfangreich
- OECD (2012): OECD Guidance for Responsible supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas → V: Ggf. für Unt. mit Vorkenntnissen aus entsprechender Branche geeignet  
N: Sehr detaillierte Informationen
- OECD/FAO (2016): OECD FAO Guidance for Responsible Agricultural Supply Chains → V: Ggf. für Unt. mit Vorkenntnissen aus entsprechender Branche geeignet  
N: Sehr detaillierte Informationen
- OECD (2017): OECD Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractive Sector → V: Ggf. für Unt. mit Vorkenntnissen aus entsprechender Branche geeignet  
N: Sehr detaillierte Informationen; unklar, wie Leitf. bei Ermittl. von Risiken hilft
- OECD (2018): OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector → V: Ggf. für Unt. mit Vorkenntnissen aus entsprechender Branche geeignet  
N: Sehr detaillierte Informationen
- OECD (2018): Responsible business conduct for institutional investors: Key considerations for due diligence → V: Ggf. für Unt. mit Vorkenntnissen aus entsprechender Branche geeignet  
N: Sehr detaillierte Informationen
- OECD (2019): Due Diligence for Responsible Corporate Lending and Securities Underwriting: Key considerations for banks implementing the OECD Guidelines for Multinational Enterprises → V: Ggf. für Unt. mit Vorkenntnissen aus entsprechender Branche geeignet  
N: Sehr detaillierte Informationen



Detailanalyse

# Anhang II der BAFA Handreichung



Index	Abgebildetes menschrechtliches Risiko i.S.d. § 2 II LkSG
<a href="https://worldjusticeproject.org/our-work/research-and-data/wjp-rule-law-index-2021">https://worldjusticeproject.org/our-work/research-and-data/wjp-rule-law-index-2021</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 2 II Nr. 1 LkSG (Kinderarbeit)</li> <li>▪ Nr. 2 (Kinderarbeit)</li> <li>▪ Nr. 3 (Zwangsarbeit)</li> <li>▪ Nr. 5 (Arbeitsschutz)</li> <li>▪ Nr. 6 (Koalitionsfreiheit)</li> <li>▪ Nr. 7 (Diskriminierung)</li> <li>▪ Nr. 10 (Landentzug)</li> </ul>
<a href="https://www.amfori.org/sites/default/files/amfori-2020-11-12-Country-Risk-Classification-2021_0.pdf">https://www.amfori.org/sites/default/files/amfori-2020-11-12-Country-Risk-Classification-2021_0.pdf</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nr. 6 (Koalitionsfreiheit)</li> <li>▪ Nr. 10 (Landentzug)</li> </ul>
<a href="https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores">https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nr. 6 (Koalitionsfreiheit)</li> <li>▪ Nr. 10 (Landentzug)</li> </ul>
<a href="https://files.mutualcdn.com/ituc/files/ITUC_GlobalRightsIndex_2021_EN-final.pdf">https://files.mutualcdn.com/ituc/files/ITUC_GlobalRightsIndex_2021_EN-final.pdf</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nr. 6 (Koalitionsfreiheit)</li> <li>▪ Nr. 11 b) c) (Gewalt durch Sicherheitskräfte)</li> </ul>
<a href="https://www.globallaveryindex.org/resources/downloads/">https://www.globallaveryindex.org/resources/downloads/</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nr. 4 (Sklaverei)</li> </ul>
<a href="https://epi.yale.edu/epi-results/2022/component/epi">https://epi.yale.edu/epi-results/2022/component/epi</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nr. 9 (Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung)</li> </ul>
<a href="https://www.wsi.de/de/wsi-mindestlohndatenbank-international-15339.htm">https://www.wsi.de/de/wsi-mindestlohndatenbank-international-15339.htm</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nr. 8 (Mindestlohn; angemessener Lohn)</li> </ul>
<a href="https://www.living-income.com/living-income-benchmarks">https://www.living-income.com/living-income-benchmarks</a>	

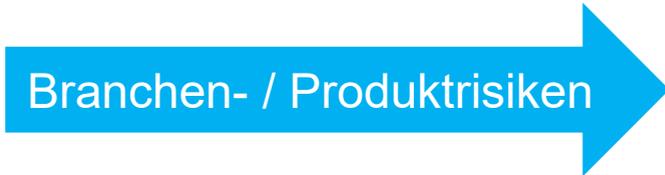
# Anhang II der BAFA Handreichung

## Branchenbezogene Risiken

Wenn man eigene Hochrisikobranchen oder Hochrisikoprodukte bereits kennt, helfen viele der Quellen mit detaillierten Infos weiter...

...aber, wenn man sich einen abstrakten Überblick über branchenspezifische Risiken verschaffen will (1. Schritt der Risikoanalyse nach BAFA) sind viele Quellen ungeeignet, denn:

- oft gar keine branchenspezifischen Risiken abgebildet, sondern bspw. nur produktbezogene
- teilweise extrem umfangreich
- regelmäßig sehr unübersichtlich
- beinhalten teilweise nur Beschreibungen



Source	Abgebildetes menschrechtliches Risiko i.S.d. § 2 II LkSG
<a href="https://www.dol.gov/agencies/ilab/reports/child-labor/list-of-goods">https://www.dol.gov/agencies/ilab/reports/child-labor/list-of-goods</a>	▪ Nr. 1-4 (Excel-Datei bietet die Möglichk. nach Produktkat. (z.B. „bricks“ oder „cotton“) Risiken zu ermitteln)
<a href="https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-543-achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.pdf?blob=publicationFile&amp;v=1">https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-543-achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.pdf?blob=publicationFile&amp;v=1</a>	▪ Nr. 1-10 (Risikoeinstufung nach Branchen (vgl. Tabelle 69 und 70; Seite 239 ff.) und „Heatmaps“ - diese bilden menschenrechtl. Risiken auf Branchenebene und verorten die Risiken entlang verschiedener Stufen der Wertschöpfungskette)
<a href="https://www.responsible-sourcingtool.org/visualizerisk">https://www.responsible-sourcingtool.org/visualizerisk</a>	▪ Nr. 1-4 (Suchmöglichkeiten nach Branche und Rohstoff/ Verbrauchsgut)
<a href="https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/grundlagenwissen/produktkategorien/bekleidung-textilien">https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/grundlagenwissen/produktkategorien/bekleidung-textilien</a>	▪ Nr. 1-10 (Nennt bestimmte Produkte für den Bereich „Öffentliche Beschaffung“, die typischerweise mit Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang stehen)
<a href="https://www.mvorisicohecker.nl/de">https://www.mvorisicohecker.nl/de</a>	▪ Nr. 1-10 (Risikocheck für bestimmte Produkte und Länder)



# Anhang II der BAFA Handreichung



Index / Erläuterung / Tool	Abgebildetes umweltbezogenes Risiko i.S.d. § 2 III LkSG
<a href="https://public.tableau.com/view/s/GlobalMercuryEmissions/Dashboard1?showVizHome=no">https://public.tableau.com/view/s/GlobalMercuryEmissions/Dashboard1?showVizHome=no</a> <a href="https://www.mercuryconvention.org/en">https://www.mercuryconvention.org/en</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Quecksilber: § 2 III Nr. 1, 2, 3 LkSG</li> <li>ermöglicht Suche nach Sektor und Land</li> </ul>
<a href="http://chm.pops.int/Implementation/GlobalMonitoringPlan/MonitoringReports/tabid/525/">http://chm.pops.int/Implementation/GlobalMonitoringPlan/MonitoringReports/tabid/525/</a> (Second Global Monitoring Report)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Langlebige organische Schadstoffe: § 2 III Nr. 4, 5 LkSG</li> <li>zeigt Entwicklungen zu Emissionen versch. POPs unterteilt nach Regionen</li> </ul>
<a href="https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/indicators/eea32-persistent-organic-pollutant-pop-emissions-1/assessment-10">https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/indicators/eea32-persistent-organic-pollutant-pop-emissions-1/assessment-10</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Langlebige organische Schadstoffe</li> <li>zeigt Entwicklung der Emissionen einz. POPs in der EU unterteilt nach Ländern und Sektoren</li> </ul>
<a href="http://www.pops.int/TheConvention/ThePOPs/AIPOPs/tabid/2509/Default.aspx">http://www.pops.int/TheConvention/ThePOPs/AIPOPs/tabid/2509/Default.aspx</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Langlebige organische Schadstoffe</li> <li>Auflistung aller POPs im Übereinkommen</li> </ul>
<a href="http://www.pops.int/Implementation/UnintentionalPOPs/ToolkitforUPOPs/Overview/tabid/372/Default.aspx">http://www.pops.int/Implementation/UnintentionalPOPs/ToolkitforUPOPs/Overview/tabid/372/Default.aspx</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Langlebige organische Schadstoffe</li> <li>Toolkit zu „unerwünschte Nebenprodukte“</li> </ul>
<a href="https://sensoneo.com/de/sensoneo-welt-abfall-index-2019/">https://sensoneo.com/de/sensoneo-welt-abfall-index-2019/</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abfälle: § 2 III Nr. 6, 7, 8 LkSG</li> <li>bildet nur OECD Länder ab; relevant wohl nur „illegale Müllents.“ und „sonst., unentd. Abfall“</li> </ul>
<a href="http://data.un.org/Data.aspx?d=ENV&amp;f=variableID%3A2830">http://data.un.org/Data.aspx?d=ENV&amp;f=variableID%3A2830</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abfälle</li> <li>listet Menge an „hazardous waste“ von 1990-2016 auf;</li> </ul>
<a href="http://www.basel.int/Implementation/Publications/GuidanceManuals">http://www.basel.int/Implementation/Publications/GuidanceManuals</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abfälle</li> <li>Leitfäden zur Einhaltung des Basler Übereink.</li> </ul>

# Vorgehen Risikoanalyse mittelbare Zulieferer

## 1. Schritt: Substantiierte Kenntnis → Keine Ausführungen in Handreichung, was darunter zu verstehen...

...aber BMAS FAQ VI.12. und 13.: tatsächliche Anhaltspunkte, Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht möglich. Bsp.:

- Berichte über schlechte Menschenrechtsslage in der Produktionsregion
  - Zugehörigkeit des mittelbaren Zulieferers zu einer Risikobranche
  - Frühere Vorfälle beim mittelbarem Zulieferer
- liegen Unt. vor** →
- Beschwerdeverfahren
  - Eigene Erkenntnisse
  - Mitteilung Behörde oder Dritte



Keine generelle Nachforschungspflicht des Unternehmens! Je mehr sich ein Verdacht konkretisiert hat, desto höher ist der Aufwand, der bei der weiteren Verortung zumutbar ist. → **Einzelfallentscheidung**



Prüfung, ob Schwelle zur „substantiierten Kenntnis“ überschritten auf Basis eines zuvor **festgelegten Schemas** mit verschiedenen Kriterien, z.B. Art der Quelle, Detailgrad, Verortbarkeit in Lieferkette, Konkretheit, Eintrittswahrscheinlichkeit



**Wissenszurechnung im Unternehmen**

## 2. Schritt: Risikoidentifizierung → wie unmittelbare Zulieferer

## 3. Schritt: Gewichtung und Priorisierung → wie unmittelbare Zulieferer

## 4. Schritt: Maßnahmen Dashboard → wie unmittelbare Zulieferer

# Vorgehen anlassbezogene Risikoanalyse

## 1. Schritt: Anlassbezogenheit

Handreichung



- Veränderung der Geschäftstätigkeit, etwa durch
  - Wichtige Investitionen
  - Erschließung eines neuen Beschaffungslandes
  - Ausbruch eines Konfliktes oder einer Naturkatastrophe in einem Tätigkeitsland

Monitoring notwendig?

Gesetzesbegründung



- Aufnahme einer neuen Tätigkeit oder Beziehung
- Strategische Entscheidungen
- Veränderung in der Geschäftstätigkeit, etwa durch
  - bevorstehenden Markteintritt
  - Produkteinführung
  - Veränderung der Geschäftsgrundsätze
  - umfassendere geschäftliche Veränderungen

2. Schritt: Risikoidentifizierung → siehe unmittelbare Zulieferer /

Betrachtung der Risiken, deren Veränderung / Hinzukommen auf Grund der Veränderung der Geschäftstätigkeit offensichtlich sind / laut BAFA auch mittelbare Zulieferer

3. Schritt: Gewichtung und Priorisierung → siehe unmittelbare Zulieferer /  
Abgleich mit Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse

4. Schritt: Maßnahmen Dashboard → siehe unmittelbare Zulieferer

# Handreichung BAFA zur Angemessenheit



- 29 Seiten
- Angemessenheit (47mal im Gesetz und Begr.) **und** Wirksamkeit (15mal im Gesetz und Begr.) – beides im Gesetz nur 1mal zusammen genannt in § 4 Abs.1 LkSG „*angemessenes und wirksames Risikomanagement*“ – willkürliche Verknüpfung durch BAFA)
- Angemessenheit und Wirksamkeit in **anderen Handreichungen**:
  - Merkblatt Bericht: (B1.4) Angemessenheitskriterien bei Gewichtung i.R.d. Risikoanalyse berücksichtigt und wie? / (E1.1) Existiert Prozess, Risikomanagement auf Angemessenheit, Wirksamkeit...zu prüfen? / (Glossar) Begriffserklärung Angemessenheit und Angemessenheitskriterien
  - Handreichung Beschwerdeverfahren: S.7
  - Handreichung Risikoanalyse: Anhang I
  - FAQ VI.4. (Allgemeines), VIII.3. (Risikoanalyse), XIV.2. (Überprüfung BAFA)
- **Hilfreich?**
- **BAFA prüft, ob Unternehmen ex ante angemessen gehandelt hat! Abwägungsprozess muss für BAFA plausibel dargelegt sein**

# Inhalt und Einordnung der Handreichung

## Inhalt

1.	Einleitung.....	1
2.	Bedeutung des Prinzips der Angemessenheit .....	2
2.1	Das Prinzip der Angemessenheit .....	2
2.2	Das Prinzip der Wirksamkeit im Zusammenhang mit dem der Angemessenheit.....	4
3.	Angemessenheit praktisch umsetzen .....	7
3.1	Einrichtung und kontinuierliche Umsetzung des Risikomanagements .....	11
3.2	Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken.....	13
3.3	Auswahl und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen .....	18
3.4	Entwicklung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen .....	20
3.5	Einrichtung von oder Beteiligung an Beschwerdeverfahren .....	22
4.	Überprüfung der angemessenen Umsetzung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle .....	25
	Anhang – Mögliche Hilfestellungen.....	26

Angemessenheit = **Übergreifender Rahmen** für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Angemessenheit **durch Angemessenheitskriterien aus § 3 Abs. 2 LkSG näher definiert; Bemühungen** des Unternehmens können **entsprechend der Angemessenheitskriterien unterschiedlich** ausfallen (Ermessen); **wenn ex-ante angemessene Maßnahme** aber ex-post Wirkung nicht entfaltet, kann Unternehmen **nicht belangt** werden (Ausn.: eigener Geschäftsbereich im In- und Ausland); Zusammenspiel mit Wirksamkeit

Beschreibung der einzelnen Angemessenheitskriterien; **Hilfestellung zur Anwendung** wie Anhang I in Handreichung Risikoanalyse; Angemessenheit in einzelnen Sorgfaltspflichten mit **Leitfragen und Fallbeispielen**

BAFA wird Angemessenheit der Bemühungen **kontrollieren!**

**Quellen**, die Aufschluss geben über? Viele Quellen betreffen eher inhaltliche Ausgestaltung von Maßnahmen und mögliche Vorgehensweise unter einzelnen Sorgfaltspflichten

# Prinzip der Angemessenheit und Wirksamkeit

## Angemessenheitskriterien (§ 3 Abs. 2 LkSG)



Bei allen Sorgfaltspflichten Angemessenheitskriterien zu beachten (§ 3 Abs. 1 LkSG): „Da Angemessenheitskriterium a) so und so, b) so und so, c)...fällt Risikoanalyse / Präventionsmaßnahme / Beschwerdeverfahren...so und so aus.“



S. 4 oben: „Angemessenheitskriterien...bei vielen Unternehmen jeweils unterschiedlich ausgeprägt...etwas in verschiedenen Betriebsstätten, Standorten oder Gesellschaften...Lieferketten und Zulieferer.“



Zusätzlich im Gesetz: „Risiken sind angemessen zu gewichten und priorisieren“ (§ 5 Abs. 2 S. 1 LkSG); „Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen“ (§ 6 Abs. 4 LkSG)



Erfordert **Planung** (Was ist angemessen und wirksam?), **Umsetzung**, **Überprüfung** (Immer noch wirksam?) und **Anpassung**

## Prinzip der Wirksamkeit



§ 4 Abs. 2 LkSG: „**Wirksam** sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren...“



Nach Gesetz: Wirksames Risikomanagement, wirksame Präventionsmaßnahmen, wirksame Abhilfemaßnahmen und wirksames Beschwerdeverfahren



Angemessenheit und Wirksamkeit in engem Zusammenhang, können aber auseinanderfallen, z.B.:

- Maßnahme besonders wirksam aber nicht angemessen
- Maßnahme angemessen aber nicht besonders wirksam



Angemessenheit bezieht sich mehr auf Unternehmen / Wirksamkeit mehr auf Betroffene

# Prinzip der Angemessenheit und Wirksamkeit

Angemessenheitskriterien § 3 Abs. 2	Hilfskriterien
<p><b>1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit</b> des Unternehmens</p>	<p><b>Art:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Komplexe Beschaffenheit bzw. Art der Produkte oder Dienstleistungen</li> <li><input type="radio"/> Vielfalt der Leistungen und Geschäftsbeziehungen</li> <li><input type="radio"/> überregionale oder internationale Ausrichtung</li> <li><input type="radio"/> Faktoren für länder-, branchen- und warengruppenspezifische Risiken (Infobox 3)</li> </ul> <p><b>Umfang:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Unternehmensgröße (Anzahl Beschäftigte und deren Funktion, Umsatz, Anlage- und Betriebskapital, Produktionskapazität)</li> <li><input type="radio"/> Anfälligkeit (Häufigkeit länder-, branchen- und warengruppenspezifischer Risiken)</li> </ul>
<p><b>2. Das Einflussvermögen</b> des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines Risikos oder der Verletzung einer Pflicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Größe des Unternehmens (im Vergleich zu seinen Wettbewerbern - Marktdominanz - und zum Verursacher)</li> <li><input type="radio"/> Auftragsvolumen des Unternehmens im Verhältnis zum gesamten Umsatz des Verursachers</li> <li><input type="radio"/> Nähe zum Risiko (Wo und durch wen entsteht das Risiko: beim Unternehmen selbst, bei einem unmittelbaren oder bei einem mittelbaren Zulieferer?)</li> </ul>
<p><b>3. Die typischerweise zu erwartende Schwere und Wahrscheinlichkeit</b> der Verletzung einer Pflicht</p>	<p><b>Schwere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Grad (Intensität/Tiefe) der Beeinträchtigung</li> <li><input type="radio"/> Anzahl betroffener Personen / Größe betroffener Umweltbereiche</li> <li><input type="radio"/> Unmöglichkeit, die negativen Auswirkungen zu beheben (Unumkehrbarkeit)</li> <li><input type="radio"/> Erforderlicher Aufwand (Ressourcen, Zeit), um die negativen, aber (noch) umkehrbaren Auswirkungen zu beheben</li> </ul> <p><b>Wahrscheinlichkeit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> ob und wann das Risiko in eine Verletzung mündet (bspw. falls es bereits Informationen zur mangelhaften Performance des Zulieferers - erhöhte Wahrscheinlichkeit - oder effektiven Präventionsmaßnahmen - verringerte Wahrscheinlichkeit - gibt)</li> </ul>
<p><b>4. Art des Verursachungsbeitrags</b> des Unternehmens zu dem Risiko oder der Verletzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Das Unternehmen trägt ganz überwiegend zum Risiko bei oder verursacht es unmittelbar (allein)</li> <li><input type="radio"/> Beitragen/(mit-)verursachen bedeutet, dass die Auswirkung das Ergebnis einer Handlung eines Dritten ist. Das Unternehmen leistet einen Beitrag, wenn die Handlung oder auch Unterlassung des Unternehmens in irgendeiner Weise die Verletzung einer konkreten Pflicht erlaubt, ermöglicht oder motiviert.</li> </ul>

## Wie geht man nun also vor?



### Für jede einzelne Sorgfaltspflicht...

...einzelne oder mehrere Angemessenheitskriterien bewerten  
 ...ggf. wiederum differenziert nach Gesellschaften, Lieferketten etc...

...und grundsätzliche Aussage treffen zur Unternehmens- / Risikosituation...und dokumentieren

→ *Bsp: Risikoanalyse mit Blick auf Rohstoffbeschaffung ist auf Grund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit und der dortigen Risiken besonders umfangreich durchzuführen*



...für einzelne Maßnahmen im Rahmen einer Sorgfaltspflicht wiederum einzelne oder mehrere Angemessenheitskriterien bewerten

...und konkrete Aussage treffen zu der zu treffenden Maßnahme...und dokumentieren

→ *Bsp: Präventionsmaßnahme gegenüber einzelner Rohstofflieferanten weitreichender auf Grund Einflussvermögen und Schwere und Wahrscheinlichkeit des Risikos*

# Prinzip der Angemessenheit und Wirksamkeit

## Was heißt das für die Praxis?



Angemessenheitskriterien **auf mehreren Ebenen zu berücksichtigen** (Ebene Sorgfaltspflicht, Ebene Einzelmaßnahme etc.)

### **Mehr oder weniger sinnvoll:**



Teilweise eher Dokumentationsaufgabe – Bsp.: Nachträgliche Begründung, warum die personellen Strukturen, die man bereits geschaffen hat, angemessen sind ODER warum Dokumentation und Bericht angemessen sind (Dokumentation und Bericht in Handreichung gar nicht erwähnt...in § 3 Abs. 1 Nr. 9 LkSG schon)



Teilweise inhaltlicher Mehrwert – Insbesondere: Risikoanalyse (Gewichtung der ermittelten Risiken); Präventionsmaßnahmen (Maßnahmenkonzept); Beschwerdeverfahren (Reichweite der Kanäle und Dokumentation)



In jedem Fall **DOKUMENTIEREN**, um sich nicht angreifbar zu machen ggü. BAFA. BAFA prüft Angemessenheit! Problem, wenn Angemessenheit gar nicht berücksichtigt.



**Viel im Ermessen** des Unternehmens → Ergebnis First! Begründung Second!

# Auswirkungen der Handreichung – Risikomanagement

## Beispiele

### Einrichtung des Risikomanagements (Ressourcenplanung)

Nach einer präzisen Bestandsaufnahme der bereits bestehenden Prozesse und Expertise wertet das Unternehmen aus, welche Expertise im Unternehmen zum Umgang mit menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken bereits vorhanden ist und welche Lücken in Bezug auf bestimmte Themen, Bereiche oder Regionen bestehen. Beispielsweise verfügen viele Unternehmen über etablierte Umweltmanagementsysteme oder Expertise über die Nachhaltigkeit bestimmter Rohstoffe, Lieferketten oder Regionen. Das Unternehmen stellt je nach Bedarf zusätzliches Personal ein oder stellt vorhandene Mitarbeitende für Tätigkeiten in Bezug auf die Sorgfaltspflichten (teilweise) frei. Je fortgeschrittener die Prozesse sind, über die ein Unternehmen bereits verfügt, desto weniger zusätzliche Ressourcen werden notwendig sein, um die Anforderungen des LkSG zu erfüllen.

### Anpassung des Risikomanagements

Das Unternehmen hat im vergangenen Jahr eine wichtige Investitionsentscheidung getroffen und in ein Joint-Venture in einem weiteren Land investiert. Über eine anlassbezogene Risikoanalyse hat das Unternehmen vor der Investitionsentscheidung eine Reihe neuer Risiken ermittelt und priorisiert sowie Präventionsmaßnahmen eingeführt, die in der weiteren Zusammenarbeit mit dem Joint-Venture-Partner kontinuierlich weitergeführt werden müssen. Da weitere Geschäftsaktivitäten in dem Land geplant sind, plant das Unternehmen vorausschauend zusätzliche Ressourcen für den Umgang mit Risiken in diesem Kontext ein.

## ➤ Was zeigt das Beispiel?

➤ Bei **fehlender Expertise** ist **zusätzliches Personal einzustellen oder Mitarbeitende freizustellen**, um Sorgfaltspflichten zu erfüllen → **ggf. Personalnachplanung**

➤ **Je fortgeschrittener bestehende Prozesse sind, desto weniger zusätzliche Ressourcen** sind notwendig



Steht in gewissem Widerspruch zu Unternehmensgröße

➤ **Anlassbezogene Risikoanalyse** scheint BAFA **ernst zu nehmen** (Bsp. Investitionsentscheidung)



Klare interne Vorgaben und Prozesse, wann anlassbezogene Risikoanalyse notwendig

# Auswirkungen der Handreichung – Risikomanagement

## ➤ Inwieweit helfen Leitfragen weiter?

*Viel inhaltliche Ausgestaltung und Vorgehensweise*

**Aufgabe:** Einrichtung eines angemessenen Risikomanagements: d.h. (i.) Verankerung in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen (§ 4 Abs.1 S.2), (ii.) Klare Festlegung der Zuständigkeiten für die Umsetzung der einzelnen Sorgfaltspflichten (§ 4 Abs. 1 S.2) sowie für die Überwachung des Risikomanagements innerhalb des Unternehmens (§ 4 Abs. 3 S. 1), letzteres z. B. durch einen Menschenrechtsbeauftragten, (iii.) Informationspflicht der Geschäftsleitung (§ 4 Abs. 3 S. 2) und (iv.) angemessene Berücksichtigung der Interessen der (möglicherweise) Betroffenen (§ 4 Abs. 4)

### Überblick verschaffen über die eigene Risikodisposition:

Inwiefern ist das Unternehmen aufgrund der Art und des Umfangs seiner Geschäftstätigkeit und mit Blick auf den Reifegrad vorhandener Sorgfaltsprozesse anfällig für menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken?

### Ressourcen festlegen:

Welche finanziellen und/oder personellen Ressourcen müssen (im Jahr/Geschäftsjahr) für das Risikomanagement und den Umgang mit menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen zur Verfügung gestellt werden, um der individuellen Risikodisposition gerecht zu werden?

### Zuständigkeiten festlegen:

Wie wird sichergestellt, dass die mit der operativen Umsetzung der Sorgfaltspflichten betrauten Personen sowie die mit der Überwachung des Risikomanagements betraute(n) Person(en) die notwendige Expertise besitzen, ausreichend Zugriff auf Informationen und Dokumente haben und mit Blick auf finanzielle Mittel, personelle Ressourcen und (Entscheidungs-)Befugnisse so ausgestattet sind, dass sie ihre Überwachungsaufgabe hinreichend erfüllen können?

### Strukturen schaffen:

- Wie wird die Einbindung der Geschäftsleitung in wichtige Entscheidungsprozesse sichergestellt?
- Wie wird sichergestellt, dass das Risikomanagement durch angemessene Maßnahmen in allen dafür maßgeblichen Geschäftsabläufen (z. B. im Einkauf, im Personalwesen, in der Unternehmensleitung) verankert wird?

**Aufgabe:** Kontinuierliche Überprüfung des Risikomanagements (ergibt sich aus der Anforderung eines wirksamen Risikomanagements gem. § 4 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2)

### Berücksichtigung von (möglicherweise) Betroffenen:

- Wie werden die Interessen der eigenen Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb der Lieferketten und der sonstigen (möglicherweise) Betroffenen im Sinne von § 4 Abs. 4 bei der Umsetzung des Risikomanagements und der Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen identifiziert und ausreichend berücksichtigt?
- Inwiefern werden die zu ergreifenden Maßnahmen aus Sicht der beteiligten Betroffenen als angemessen und wirksam erachtet?

### Schlussfolgerungen aus der Wirksamkeitsprüfung für die Angemessenheit der Maßnahmen ziehen:

- Welche Schlüsse lassen sich aus der Wirksamkeitsprüfung von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen oder von Beschwerdeverfahren mit Blick auf die zielführende Verwendung der eingesetzten Ressourcen und die ausreichende Intensität und den Umfang der Bemühungen des Unternehmens ziehen?
- Können vorhandene Ressourcen eventuell durch Umverteilung zielführender eingesetzt werden?
- Sind zusätzliche Ressourcen für die Weiterentwicklung des Risikomanagements notwendig?
- Befähigt das Risikomanagement das Unternehmen Risiken möglichst früh zu identifizieren und darauf angemessen zu reagieren?

### Überprüfung des Risikomanagements:

Wie wird das Risikomanagement übergreifend anhand der Erkenntnisse aus der Umsetzung auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit und die angemessene Berücksichtigung der Interessen von (möglicherweise) Betroffenen hin überprüft?

**Aufgabe:** Ggf. Anpassung des Risikomanagements (ergibt sich aus der Anforderung eines wirksamen Risikomanagements gem. § 4 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2)

### Änderungen berücksichtigen:

- Inwiefern hat sich die grundsätzliche Risikodisposition des Unternehmens durch strategische Entscheidungen verändert?
- Was bedeutet dies mit Blick auf die verfügbaren Ressourcen für die Umsetzung des Risikomanagements?
- Welche grundsätzlichen strategischen Entscheidungen stehen in naher Zukunft an?
- Was sind mögliche Auswirkungen dieser Entscheidungen auf die Risikodisposition des Unternehmens?
- Wie kann sich das Unternehmen auf diese Veränderungen vorbereiten und etwaig notwendige Ressourcen einplanen?

# Auswirkungen der Handreichung – Risikoanalyse

## Beispiele

### Vorbereitung der Risikoanalyse

Bei der Vorbereitung der regelmäßigen (jährlichen) Risikoanalyse in einem Unternehmen wird zwischen dem eigenen Geschäftsbereich und den unmittelbaren Zulieferern unterschieden. Zwei Koordinatoren für die jeweiligen Bereiche stellen die erforderlichen Daten in Zusammenarbeit mit den beteiligten Abteilungen bereit. Im eigenen Geschäftsbereich gibt es im Personalbereich eine etablierte Struktur, die auch die weltweiten Standorte über lokale Vertreterinnen und Vertreter einbezieht und Informationen aus Beschwerdeverfahren oder Gesundheits- und Arbeitsschutzaudits zusammenführt. Auf diesen Strukturen soll bei der Umsetzung des Risikomanagements und der Risikoanalysen aufgebaut werden. Die Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern ist komplexer, da diese bisher kaum vom Nachhaltigkeitsmanagement erfasst sind. Das Unternehmen plant zusätzliche Ressourcen und ein Onboarding der relevanten Abteilungen ein, um die angemessene Umsetzung der Analyse zu gewährleisten.

### Durchführung der Risikoanalyse: Auswahl der Methoden

Ein Unternehmen hat bereits eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt und möchte im nächsten Schritt in der konkreten Risikoanalyse ermitteln, welche der im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse möglichen Risiken tatsächlich bei seinen unmittelbaren Zulieferern eine Rolle spielen. Das Unternehmen hat mehrere tausend unmittelbare Zulieferer, etwa die Hälfte ist in Risikoländern ansässig. Die Hälfte wiederum dieser Zulieferer ist Risikosektoren zuzuordnen. Das Unternehmen plant zunächst, die Ergebnisse aus der abstrakten Risikoanalyse über eine Selbstauskunft der Zulieferer mit einem Fragebogen zu überprüfen. Schnell kommt man zum Ergebnis, dass dies der Pflicht zu einer angemessenen Risikoanalyse nicht in allen Fällen genügt. Denn bei Zulieferern in Risikoländern und -branchen können intensivere Risikoermittlungsbemühungen angezeigt sein. Das Unternehmen prüft daher in einem nächsten Schritt, bei welchen Zulieferern ein Vor-Ort-Besuch oder ein Audit erforderlich wäre, um der Pflicht zu einer angemessenen Risikoanalyse nachzukommen.

## ➤ Was zeigt das Beispiel?



**Interne Risikoanalyse ernst zu nehmen** (BAFA spricht von eigenen Koordinatoren, lokalen Vertreterinnen und Vertretern weltweit, Informationen zusammenführen z.B. aus Gesundheits- und Arbeitsschutzaudits und Beschwerdeverfahren etc.)



In konkreter Risikoanalyse können bei Risikolieferanten **Fragebögen als Selbstauskunft ein Ansatz** sein



Fragebögen nicht in allen Fällen angemessen → **intensivere Risikoermittlungsbemühungen** (Audit, Vor-Ort-Besuch)

# Auswirkungen der Handreichung – Risikoanalyse

## Weiteres Beispiel

### Gewichtung und Priorisierung von Risiken

Ein multinationales Unternehmen mit über 200.000 Mitarbeitenden weltweit ist in einem Risikosektor und in Ländern mit hohen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken tätig und hat aufgrund dieser grundsätzlichen Risikodisposition einen umfangreichen Prozess zur Risikoanalyse aufgesetzt. Im eigenen Geschäftsbereich arbeitet das Unternehmen mit regionalen internen Menschenrechtsverantwortlichen und Ansprechpersonen an seinen lokalen Standorten zusammen. Einmal jährlich erhalten die lokalen Kolleginnen und Kollegen einen Fragebogen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und werden darauf aufbauend in einem persönlichen Gespräch konsultiert. Die Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen mithilfe von Desktopanalysen öffentlicher Datenquellen und der Auswertung interner Daten beispielsweise zu Unfallstatistiken oder Rückmeldungen aus Umfragen unter Mitarbeitenden validiert. Im Auswertungsprozess kommt den Angemessenheitskriterien eine zentrale Rolle zu. Mithilfe einer definierten Skala schätzen die Verantwortlichen die Schwere (Intensität, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit) des Risikos oder Risikobereichs pro Standort oder Region ein. Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken wird unter Berücksichtigung des Kontexts (beispielsweise über die Auswertung von Länderindizes) und interner Faktoren (vorhandene Präventionsmaßnahmen und deren Wirksamkeit) bewertet. Das Einflussvermögen wird aufgrund des Fokus auf den eigenen Geschäftsbereich pauschal als hoch eingeschätzt. Für den Verursachungsbeitrag wird ein numerischer Wert angesetzt, der im letzten Schritt mit den Werten zur Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit kombiniert wird, um die Risiken des Unternehmens zu priorisieren. Auf Basis der Ergebnisse werden Prioritäten auf Ebene der Unternehmenszentrale und für die einzelnen Regionen/Länder und entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen festgelegt.

## ➤ Was zeigt das Beispiel?



Erneut **Bedeutung von Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich hervorgehoben** (Fragebögen, persönliche Gespräche, Auswertung öffentlicher und interner Daten (bspw. Unfallstatistiken, Mitarbeiterbefragungen))



**Numerische Bewertung von Angemessenheitskriterien** (Skala) möglich



Auch **im eigenen Geschäftsbereich sind Angemessenheitskriterien zu berücksichtigen** (Einflussvermögen pauschal hoch; Verursachungsbeitrag?)

# Auswirkungen der Handreichung – Risikoanalyse

## ➤ Inwieweit helfen Leitfragen weiter?

**Aufgabe: Vorbereitungsphase der Risikoanalyse gem. § 5 Abs. 1, Abs. 4 und § 9 Abs. 3 Nr. 1**

**Ressourcen festlegen:**  
Inwiefern wird die Risikodisposition des Unternehmens (insbesondere Art und Umfang der Geschäftstätigkeit und die mögliche Anfälligkeit für Risiken) bei der Ressourcenplanung für die Risikoanalyse berücksichtigt?

**Strukturen festlegen:**  
Sind alle Unternehmensbereiche, Fachabteilungen oder Standorte/Regionen, die im Zusammenhang mit Risiken stehen könnten, in den Risikoanalyseprozess eingebunden? Wird der Prozess zielführend gesteuert (u. a. klare Festlegung von Zuständigkeiten)?

**Zugang zu bestehenden Unternehmensinformationen:**  
Wie wird ein Zugriff auf relevante Daten gewährleistet?  
Welches Wissen hat das Unternehmen bereits zu:

- Risiken und Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und in der tieferen Lieferkette?
- Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit sowie der Beschaffungs- und Lieferkettenstruktur (siehe Handreichung Risikoanalyse)?

**Aufgabe: Durchführung der Risikoanalyse gem. § 5 Abs. 1, Abs. 4 und § 9 Abs. 3 Nr. 1**

**Ausreichende Informationsgrundlagen schaffen:**

- Auf welche verfügbaren und relevanten Quellen<sup>14</sup> zu Branchen- oder Länderrisiken kann das Unternehmen für die abstrakte Betrachtung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zurückgreifen?
- Auf welche externen<sup>15</sup> Quellen kann das Unternehmen bei der konkreten Risikoanalyse zurückgreifen?
- Auf welche internen Quellen kann das Unternehmen zurückgreifen, z. B. Human Rights Impact Assessments, Hinweise aus Beschwerdeverfahren, Analysen zu bestehenden Präventionsmaßnahmen, Ergebnisse von Audits und anderen risikobasierten Kontrollen, Auswertung von Dialogen mit Lieferanten, Ergebnisse lokaler Konsultationen mit (möglicherweise) Betroffenen, sowie deren Interessenvertretungen (bspw. Gewerkschaften oder zivilgesellschaftliche Organisationen) oder Analysen der Wirkung von Beschaffungs- oder Einkaufspraktiken?
- Sind weitere Maßnahmen der Risikoermittlung für die konkrete Risikoanalyse erforderlich (Selbstauskünfte der Zulieferer, Durchführung von Audits, Vor-Ort-Besuche)?
- Sind die Risikoermittlungsmaßnahmen für die konkrete Risikoanalyse angemessen? Sollten vertiefte Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf bestimmte Zulieferer stattfinden?

- Reichen die Informationen, die über vorhandene Quellen zusammengetragen werden, aus, um die konkreten Risiken zu ermitteln und unter Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien zu gewichten und zu priorisieren?
- Wo bestehen Datenlücken, z. B. in der eigenen Lieferkette, und wie können diese Datenlücken beispielsweise über vertiefte Prüfungen oder den Austausch mit Experten und Expertinnen geschlossen werden? Welche zusätzlichen Ressourcen sind hierfür gegebenenfalls erforderlich?

**Gewichtung und Priorisierung der ermittelten Risiken:**

- Wie werden die Angemessenheitskriterien gem. § 3 Abs. 2 bei der Gewichtung und Priorisierung der Risiken berücksichtigt?
- Inwiefern werden bei der Risikogewichtung und -priorisierung die Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit und die damit verbundene Risikodisposition als übergreifendes Kriterium für die Ressourcenplanung berücksichtigt? (siehe Ressourcen festlegen)
- Inwiefern werden Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken einzeln bewertet, beispielsweise mit Hilfe einer Skala<sup>16</sup> und/oder einer sogenannten Heatmap?
- Wie und an welchem Punkt werden das Einflussvermögen und die Art des Verursachungsbeitrags zu Risiken bewertet und mit den Ergebnissen der Bewertung, der Schwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis gesetzt?
- Inwiefern werden relevante interne und externe Stakeholder in den Prozess der Gewichtung und Priorisierung eingebunden
  - beispielsweise relevantes Personal aus dem Bereich Beschaffung/Einkauf für die Einschätzung der Einflussmöglichkeiten auf einzelne Lieferanten oder
  - lokale Mitarbeitende, die Einschätzungen zur Schwere, zur Eintrittswahrscheinlichkeit und zum Verursachungsbeitrag von konkreten Risiken in lokalen Kontexten abgeben können, oder
  - (möglicherweise) Betroffene bzw. deren gewerkschaftliche Vertretungen für die Einschätzung der Schwere der Beeinträchtigung von Arbeitnehmerrechten oder

- Anwohnende oder deren Interessenvertretungen für die Einschätzung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigung der Gesundheit oder der Nutzungsmöglichkeit von Wasser und Land?
- Wie wird mit Konflikten bei der Gewichtung und/oder Priorisierung der Risiken umgegangen und wie werden interne Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger hierbei eingebunden?

**Schlussfolgerungen aus Erkenntnissen der Risikoanalyse:**

- Wie werden Lernerfahrungen aus dem Analyseprozess identifiziert und ihre Berücksichtigung in kommenden Risikoanalysen sichergestellt?
- Wie wird die interne Kommunikation der Ergebnisse der Risikoanalyse und die Ableitung von angemessenen und wirksamen Präventionsmaßnahmen vorbereitet und sichergestellt?

# Auswirkungen der Handreichung – Präventionsmaßnahmen

## Beispiel

### Planung und Umsetzung von risikobasierten Präventionsmaßnahmen

Ein Unternehmen hat als Präventionsmaßnahme gegen Zwangsarbeit bislang auf Unterzeichnung seines Verhaltenskodex durch alle seine unmittelbaren Zulieferer gesetzt. Dieser listet alle einzuhaltenden menschenrechts- und umweltbezogenen Standards auf, u. a. das Verbot von Zwangsarbeit.

Die Überprüfung der Angemessenheit der Präventionsmaßnahmen eines Unternehmens ergibt, dass der Verhaltenskodex für Lieferanten in Bezug auf die Verhinderung und Minimierung von Zwangsarbeit nicht angemessen ist.

Das Unternehmen stellt nämlich fest, dass bei einem konkreten unmittelbaren Zulieferer die Eintrittswahrscheinlichkeit von Zwangsarbeit aufgrund des Landeskontexts und der Branche als sehr hoch zu bewerten ist. Zugleich handelt es sich bei Zwangsarbeit um eine Verletzung, die stets mit einer hohen Intensität einhergeht und daher als schwer zu bewerten ist. Das Unternehmen kann lediglich noch nicht bewerten, wie viele Menschen betroffen sein könnten. Zugleich stuft es den eigenen Verursachungsbeitrag als gering ein. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bewertet es als mittel. Zwar war die Zusammenarbeit mit dem Zulieferer in der Vergangenheit stets konstruktiv und der Zulieferer reagierte stets zufriedenstellend auf Kritik. Zugleich lässt aber der politische Kontext in dem Land in Bezug auf das Thema Zwangsarbeit wenig Einflussmöglichkeiten erwarten. Da das Unternehmen Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit ebenfalls als hoch bewertet, kommt es zu dem Ergebnis, dass der bisherige Verhaltenskodex als Präventionsmaßnahme unangemessen ist.

Daraufhin überarbeitet das Unternehmen seinen Verhaltenskodex. Danach wird der Zulieferer verpflichtet, unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen inklusive Gespräche mit Beschäftigten zu dulden. Zudem nimmt es Regelungen zu Konsequenzen bei Nichteinhaltung der vereinbarten Standards auf. So wird der Zulieferer verpflichtet, an Abhilfemaßnahmen mitzuwirken bzw. diese zu dulden. Außerdem soll der Zulieferer bei schweren Verstößen eine Vertragsstrafe zahlen. Zusätzlich wird ein außerordentliches Kündigungsrecht für schwere Verstöße aufgenommen, wenn Abhilfemaßnahmen nach der im Maßnahmenplan vorgesehenen Zeit erfolglos bleiben und mildere Mittel nicht in Betracht kommen.

Das Unternehmen überlegt auch, regelmäßige Audits bei Zulieferern mit hohen Risiken für Zwangsarbeit durchzuführen. Da aber erfahrungsgemäß Audits das Vorkommen von Zwangsarbeit nicht zuverlässig abprüfen können, entscheidet das Unternehmen, sich bei seinen Audits auf die Themen zu konzentrieren, die darüber realistisch erfasst werden, wie z. B. Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Personal- und Umweltmanagementsysteme. Zudem entwickelt das Unternehmen Schulungen zum Umgang mit Arbeitsvermittlungsagenturen sowie für die Integration von konkreten Vorgaben in Verträge mit Personaldienstleistern.

## ➤ Was zeigt das Beispiel?



**Verhaltenskodex als alleinige Präventionsmaßnahme nicht ausreichend**



**Angemessenheitsprüfung** kann sich in „Details“ abspielen (Landeskontext Zwangsarbeit, Intensität, Anzahl der Betroffenen, Zusammenarbeit Zulieferer, politischer Kontext)



**Unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen** sollen **möglich** sein  
**Problem: AGB-Recht** bei deutschem Vertrag



**Zweifelhaft, ob weitreichende vertragliche Regelungen** (unangekündigte Audits, Vertragsstrafe, Unterstützungspflichten) **akzeptiert** werden



Zusätzlich **Schulungen, Audits**

# Auswirkungen der Handreichung – Präventionsmaßnahmen

## Weiteres Beispiel

### Planung und Umsetzung von risikobasierten Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Ein Unternehmen, das Textilwaren von unmittelbaren Zulieferern aus einem südostasiatischen Land bezieht, identifiziert in Bezug auf mehrere dieser Zulieferer im Rahmen der Risikoanalyse das Thema *angemessene Löhne* als Risiko, teilweise auch als Verletzung - denn bei einigen Zulieferern wird der staatliche Mindestlohn unterschritten. Als Präventions- und Abhilfemaßnahme verpflichtet das Unternehmen im Rahmen eines Verhaltenskodex seine Zulieferer, den jeweils geltenden staatlichen Mindestlohn einzuhalten.

Einzelne Zulieferer melden an das Unternehmen zurück, dass sie bei den gegenwärtig vom Unternehmen gezahlten Preisen unmöglich den staatlichen Mindestlohn an ihre Beschäftigten auszahlen können. Das Unternehmen nimmt dies zum Anlass, die Wirksamkeit und Angemessenheit seines Verhaltenskodex zu überprüfen.

Es kommt zum Ergebnis, dass dieser nicht wirksam und zudem unangemessen ist. Denn der Mindestlohn wurde bereits vor einem Jahr angehoben. Seine Abnahmepreise hat es jedoch seit geraumer Zeit nicht verändert. Das Unternehmen ermittelt daraufhin, wie hoch der Abnahmepreis jeweils sein müsste, um seine Zulieferer in die Lage zu versetzen, angemessene Löhne auszuzahlen.

Die Prüfung der Angemessenheitskriterien ergibt darüber hinaus, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind. Das Unternehmen stellt fest, dass vor dem Hintergrund von Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit mehr Engagement von ihm zu erwarten ist. Zudem geht das Unternehmen davon aus, dass Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit stark ausgeprägt sind. Denn die Unterschreitung des Mindestlohns betrifft viele Personen und hat starke negative Auswirkungen auf deren Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie andere geschützte Rechtspositionen. So führen geringe Löhne typischerweise zu einer Überschreitung von Arbeitszeiten, weil Beschäftigte darauf angewiesen sind, mit Überstunden weitere Einnahmen zu erzielen, um ausreichend Mittel für die Sicherung ihres Lebensunterhalts zu erwirtschaften. Die Überschreitung von Arbeitszeiten erhöht die Gefahr für Unfälle. Geringe Löhne sind zudem ein Risikofaktor für Kinderarbeit, da von Armut betroffene Familien oftmals auf die Löhne der Kinder angewiesen sind. Auch Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag schätzt es als hoch ein. Das Unternehmen geht hierbei davon aus, dass es mit einer Veränderung seiner Einkaufspraktiken (insbesondere Abnahmepreis) die Situation beeinflussen kann und durch die zu geringen Abnahmepreise zu dem Problem beigetragen hat.

Das Unternehmen beschließt daher, sowohl die Abnahmepreise zu erhöhen, als auch Kontrollmaßnahmen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung in den Verhaltenskodex aufzunehmen. Damit will es sicherstellen, dass seine Zulieferer auch tatsächlich angemessene Löhne auszahlen.

## ➤ Was zeigt das Beispiel?



**Leverage für Lieferanten (Auslösung von Preisberechnungen)**



**Angemessenheitsprüfung** spielt sich wiederum „Details“ ab (Anzahl der Betroffenen, Auswirkungen auf andere geschützte Rechtspositionen)



**Veränderung der Einkaufspraktiken** (Responsible Sourcing; angemessene Vertragsgestaltung)



**Zusätzlich Kontrollen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung in Lieferantenkodex**



**Fraglich, ob das in der Praxis so abläuft!**

# Auswirkungen der Handreichung – Präventionsmaßnahmen

## ➤ Inwieweit helfen Leitfragen weiter?

**Aufgabe:** Auswahl von Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 3 Nr. 2)

### Präventionsmaßnahmen identifizieren und konzipieren:

- Sind die Ergebnisse der regelmäßigen (jährlichen) oder anlassbezogenen Risikoanalysen sowie Erkenntnisse aus Beschwerdeverfahren Ausgangspunkt für die Auswahl der Präventionsmaßnahmen?
- Sind die im LkSG genannten Präventionsmaßnahmen in Bezug auf die Risiken zielführend und ausreichend oder bedarf es zusätzlicher/anderer Maßnahmen?
- Wie schwer sind die (möglichen) Verletzungen und wie wahrscheinlich ist ihr Eintritt? Welcher Aufwand in Bezug auf die Präventionsmaßnahmen ist daher nötig?
- Inwiefern wurden Lernerfahrungen aus der bisherigen Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie den erfolgten Wirksamkeitsüberprüfungen berücksichtigt?
- Inwiefern wurde bei der Auswahl und der Konzeption von Präventionsmaßnahmen abgewogen, welche Maßnahmen mit Blick auf die Risiken des Unternehmens in den konkreten Kontexten zielführend und ausreichend sind?
- Inwiefern wurden hierbei die lokalen rechtlichen, politischen oder kulturellen Gegebenheiten berücksichtigt?
- Inwiefern werden die Interessen von (möglicherweise) Betroffenen bei der Auswahl und der Konzeption von Präventionsmaßnahmen identifiziert und ausreichend berücksichtigt?

**Aufgabe:** Umsetzung von Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 3 Nr. 2)

### Einbeziehung weiterer Stakeholder:

Wie kann bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen mit relevanten internen Stakeholdern (z. B. lokale Standorte), Zulieferern und/oder anderen Unternehmen oder Organisationen im Rahmen von Brancheninitiativen oder Multi-Stakeholder-Initiativen zusammengearbeitet werden, um vorhandene Ressourcen zielführend einzusetzen?

### Schlussfolgerungen aus der Wirksamkeitsprüfung für die Angemessenheit der Maßnahmen ziehen:

- Welche Schlüsse lassen sich aus der Wirksamkeitsprüfung der Präventionsmaßnahmen mit Blick auf die Auswahl und Konzeption der Maßnahmen ziehen? Sind Anpassungen erforderlich?
- Können vorhandene Ressourcen eventuell durch Umverteilung zielführender eingesetzt werden?
- Sind zusätzliche Ressourcen für bestehende oder neue Präventionsmaßnahmen notwendig?

# Auswirkungen der Handreichung – Abhilfemaßnahmen

## Beispiel

### Bestimmung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen

Im Rahmen eines Human Rights Impact Assessments wird festgestellt, dass Mitarbeitende in der eigenen Produktion keine Schutzhandschuhe und -masken tragen. Dies widerspricht lokalen Arbeitsschutzstandards.

Da die Verletzung im eigenen Geschäftsbereich stattfindet, muss die Abhilfemaßnahme im Inland zur Beendigung, im Ausland in der Regel zur Beendigung führen.

Zur Entwicklung wirksamer und angemessener Abhilfemaßnahmen wird eine Ursachenanalyse durchgeführt, die in mehreren Schritten und unter Beteiligung der Betroffenen herausarbeitet, dass sich aktuell niemand dafür zuständig fühlt, die vorhandene Schutzausrüstung in den richtigen Größen bereitzustellen. Die Mitarbeitenden bevorzugen es daher, ohne Handschuhe zu arbeiten.

Das Unternehmen kommt zu dem Ergebnis, dass die Angemessenheitskriterien stark ausgebildet sind. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit stuft es als hoch ein. Verletzungen sind bereits eingetreten, weshalb die Eintrittswahrscheinlichkeit als sehr hoch zu bewerten ist. Die Schwere stuft das Unternehmen als mittel ein. Insbesondere sind aber die Kriterien Verursachungsbeitrag und Einflussvermögen - wie in der Regel im eigenen Geschäftsbereich - sehr stark ausgebildet. Denn die Verletzung wird unmittelbar alleine (und nicht gemeinsam mit einem anderen Akteur oder nur mittelbar) verursacht: das Unternehmen ist rechtlich verpflichtet Zuständigkeiten für die Beschaffung von Schutzausrüstung und die Durchsetzung ihrer Anwendung festzulegen.

Aus der Ermittlung der Ursachen des Problems sowie der Anwendung der Angemessenheitskriterien ergeben sich Ansätze für Abhilfemaßnahmen. Das Unternehmen legt zunächst die Verantwortlichkeiten klar fest. Die Mitarbeitenden werden mit der passenden Ausrüstung versorgt, darüber informiert, wer zuständig ist und an wen sie sich bei Fragen oder zukünftigen Problemen wenden können. Zudem werden alle Mitarbeitenden in der korrekten Anwendung der Schutzausrüstung geschult. Eine jährliche Wiederholung dieser Schulung ist vorgesehen. Das Unternehmen plant zudem, die Wirksamkeit der Maßnahme mit angemessenen Kontrollmaßnahmen, u. a. durch regelmäßige unangekündigte Besuche des Standorts, nachzuhalten.

## ➤ Was zeigt das Beispiel?



Nach festgestellter Verletzung im eigenen Geschäftsbereich **Ursachenanalyse durchzuführen**



**Angemessenheitsprüfung auch im eigenen Geschäftsbereich zu berücksichtigen**



**Angemessenheitsprüfung darf nicht zum Selbstzweck werden → manchmal muss auch einfach Ergebnis klar sein**

# Auswirkungen der Handreichung – Abhilfemaßnahmen

➤ Inwieweit helfen Leitfragen weiter?

<p><b>Aufgabe:</b> Entwicklung von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1 - 3, § 9 Abs. 3 Nr. 3)</p> <p><b>Abhilfemaßnahmen identifizieren und konzipieren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Inwiefern verfügt das Unternehmen über zielführende und ausreichende Kanäle oder Möglichkeiten, um Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten festzustellen?</li> <li>○ Sind die Ergebnisse der regelmäßigen (jährlichen) und anlassbezogenen Risikoanalysen sowie Erkenntnisse aus Beschwerdeverfahren Ausgangspunkt für Entwicklung/Auswahl der Abhilfemaßnahmen?</li> <li>○ Inwiefern wird bei der Auswahl und Konzeption von Abhilfemaßnahmen bedacht, welcher Aufwand mit Blick auf die konkrete Verletzung und die betroffenen Personen sowie den relevanten lokalen Kontext zielführend und ausreichend ist?</li> <li>○ Wie wird sichergestellt, dass Abhilfemaßnahmen zur Beendigung von Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich im Inland bzw. in der Regel zur Beendigung von Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich im Ausland sowie bei bestimmend beeinflussten konzernangehörigen Gesellschaften führen?</li> <li>○ Wie wird erfasst und sichergestellt, dass ähnliche Sachverhalte auch vergleichbar behandelt werden, also ein ähnlicher Aufwand ergriffen wird, um vergleichbare Menschenrechtsverletzungen zu adressieren?</li> <li>○ Inwiefern werden die Angemessenheitskriterien bei der Auswahl und Konzeption von Maßnahmen berücksichtigt, beispielsweise durch Bewertung der Schwere der Verletzung? Sind alle Möglichkeiten der Einflussnahme genutzt worden?</li> <li>○ Inwiefern wurde die Perspektive der Betroffenen bei der Auswahl und Konzeption der Abhilfemaßnahmen identifiziert und berücksichtigt?</li> <li>○ Inwiefern wurden Lernerfahrungen aus der bisherigen Umsetzung von Abhilfemaßnahmen und den erfolgten Wirksamkeitsüberprüfungen berücksichtigt?</li> </ul>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Aufgabe:</b> Umsetzung von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1 - 3, § 9 Abs. 3 Nr. 3)</p> <p><b>Erfolg der Maßnahmen überprüfen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Hatten die Abhilfemaßnahmen Erfolg?</li> <li>○ Inwiefern werden Abweichungen von „in der Regel“ zu beendenden Verstößen im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 2 Abs. 6 S. 3 dokumentiert und begründet?</li> </ul> <p><b>Einbeziehung von Zulieferern</b></p> <p>Inwiefern erfolgt die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Beendigung oder Minimierung von Verletzungen in Zusammenarbeit mit Zulieferern?</p> <p><b>Verknüpfung mit anderen Maßnahmen:</b></p> <p>Inwiefern wird die Umsetzung der Konzepte mit vorhandenen Präventionsmaßnahmen, beispielsweise der Anpassung von Beschaffungs- oder Einkaufspraktiken, verknüpft?</p> <p><b>Schlussfolgerungen aus der Wirksamkeitsprüfung ziehen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Wird im Rahmen der Wirksamkeitsüberprüfungen festgestellt, wie die eingesetzten Maßnahmen gewirkt haben, und wie werden die Betroffenen in diesen Prozess eingebunden?</li> <li>○ Welche Schlüsse lassen sich aus der Wirksamkeitsprüfung von Abhilfemaßnahmen mit Blick auf die Angemessenheit der Auswahl und des Umfangs der Maßnahmen ziehen, insbesondere in Bezug auf das Verhältnis von eigenen Abhilfemaßnahmen, der Wirksamkeit von Konzepten zur Beendigung oder Minimierung und dem Abbruch einer Geschäftsbeziehung? Sind Anpassungen erforderlich?</li> <li>○ Können vorhandene Ressourcen eventuell durch Umverteilung zielführender eingesetzt werden, um insb. einen Abbruch einer Geschäftsbeziehung als letztes Mittel zu vermeiden?</li> <li>○ Sind zusätzliche Ressourcen für bestehende oder neue Abhilfemaßnahmen notwendig?</li> </ul>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

# Auswirkungen der Handreichung – Beschwerdeverfahren

## Beispiel

### Einrichtung von Beschwerdeverfahren

Vor Einrichtung des Beschwerdeverfahrens führt ein Modeunternehmen zahlreiche Gespräche, u. a. mit Beschäftigten verschiedener Zulieferer sowie deren Vertretungen. So möchte es ermitteln, wie das Verfahren ausgestaltet und zugänglich gemacht werden sollte. Hierbei identifiziert es als eine besonders relevante Zielgruppe Beschäftigte bei seinen Zulieferern in der Konfektion. In den Gesprächen erfährt es zudem, dass viele unmittelbare Zulieferer eine Vielzahl von Modelabels in Europa und Nordamerika beliefern. Es kommt daher zu dem Schluss, dass Informationen zu einem eigenen Beschwerdeverfahren bei diesen Beschäftigten nicht zielführend wären. Denn für die Beschäftigten vor Ort sowie Anwohnende der Fabriken dürfte es in der Regel nicht nachvollziehbar sein, an welches Beschwerdeverfahren der vielen Modelabels sie sich wenden können. Das Problem wurde auch von einigen anderen Unternehmen erkannt. Aus diesem Grund beschließen diese Unternehmen, sich zu einer regionalen Brancheninitiative zusammenzuschließen. Die Brancheninitiative soll das Beschwerdeverfahren für Beschäftigte und Anwohnende durchführen. Das Verfahren soll sowohl online, als auch über Aushänge und große Informationsschilder in den Zuliefererfabriken in der Landessprache bekannt gemacht werden. Diese Informationen geben auch die konkreten Ansprechpersonen an, welche über die Hotline, die E-Mail-Adresse und über die Website erreichbar sind. Zudem gibt es in der Landeshauptstadt ein Büro, in dem man sich direkt an Ansprechpersonen wenden kann. Im Ergebnis beteiligt sich das Unternehmen an dem externen Verfahren der regionalen Brancheninitiative.

## ➤ Was zeigt das Beispiel?



**Ist Beispiel verallgemeinerungsfähig?** Würde bedeuten, dass bei Zulieferern, die für viele große deutsche Unternehmen produzieren, (Kommunikation) eigenes Beschwerdeverfahren nicht zielführend → Brancheninitiativen-Beschwerdeverfahren dann Standard



**Kommunikation des Beschwerdeverfahrens kann bei Zielgruppen komplex und aufwändig sein!**

# Auswirkungen der Handreichung – Beschwerdeverfahren

## Weiteres Beispiel

### Überprüfung von Beschwerdeverfahren

Im Rahmen der jährlichen Wirksamkeitskontrolle prüft das Unternehmen auch die Zugänglichkeit des externen Verfahrens der regionalen Brancheninitiative. Hierfür sichtet es anonymisierte Informationen über Anzahl und Themen der Beschwerden sowie die Personen, die sich des Verfahrens bedienen. Zudem berücksichtigt das Unternehmen die Ergebnisse aus der Risikoanalyse. Durch diese hat das Unternehmen Diskriminierung sowie sexuelle Belästigung gegen weibliche Beschäftigte bei seinen Konfektionszulieferern als großes Problem identifiziert. Der Abgleich mit den Informationen des externen Beschwerdeverfahrens ergibt allerdings, dass keine Beschwerden zu diesen Themen eingegangen und insgesamt Frauen als Beschwerdeführerinnen deutlich unterrepräsentiert sind. Nach Angemessenheitskriterien beschließt das Unternehmen, seine Bemühungen um Zugänglichkeit im Rahmen der Anpassung seines Beschwerdeverfahrens auf Frauen und Beschwerden zu Diskriminierung sowie sexuelle Belästigung zu konzentrieren.

Denn in diesem Bereich sind die Angemessenheitskriterien stark ausgeprägt. Dies betrifft insbesondere Schwere und Wahrscheinlichkeit der Verletzungen. Bei Zulieferunternehmen der Textilbranche ist eine Vielzahl von Frauen potenziell und tatsächlich von Diskriminierung sowie sexueller Belästigung betroffen. Zahlreiche Medien- und Gewerkschaftsberichte sowie Nichtregierungsorganisationen (NGO) weisen seit vielen Jahren auf das Problem hin. Zudem handelt es sich um eine intensive Rechtsgutverletzung, zumal auch die Anwendung sexualisierter Gewalt unter diesen Bedingungen naheliegt.

Nachdem das Unternehmen das Thema im Rahmen des regelmäßigen Austauschs in der regionalen Brancheninitiative anspricht, setzt diese eine Arbeitsgruppe ein, welche ermitteln soll, weshalb das Beschwerdeverfahren so selten von Frauen genutzt wird und weshalb keine Beschwerden zu Diskriminierung und sexueller Belästigung eingehen. Die Arbeitsgruppe konsultiert eine europäische NGO, die sich für bessere Arbeitsbedingungen von Frauen in der Textilindustrie einsetzt, eine Fraueninitiative in der Region sowie zwei Gewerkschaften. Über diese Akteure entsteht auch Kontakt und kann ausreichend Vertrauen zu Betroffenen aufgebaut werden, um mit ihnen in vertrauensvollem Rahmen über die Zugänglichkeit des Verfahrens zu sprechen.

Schnell stellt sich als ursächlich heraus, dass alle Ansprechpersonen des Beschwerdeverfahrens männlich sind und es den Mädchen und Frauen unangenehm ist, mit Männern über diese Themen zu sprechen. Sie fürchten, dass man ihnen nicht glaubt, sie nicht ernstnimmt, sie den Tätern gegenüberstellt, sie aufgrund der Beschwerde noch schlechter behandelt oder sie gar entlässt.

Daraufhin stellt die regionale Brancheninitiative zunächst ausreichend Frauen als Ansprechpersonen für Beschwerden ein und macht dies öffentlich. Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen können nunmehr entscheiden, ob sie lieber mit einem Mann oder einer Frau sprechen wollen. Zudem sollen einige der weiblichen Ansprechpersonen besonders in Bezug auf den Umgang mit Diskriminierung und sexueller Belästigung geschult werden.

## ➤ Was zeigt das Beispiel?



**Bei sehr hohen Risiken sind zu ergreifende Maßnahmen sehr weitgehend!** (Initiativen, Kontrollen, Stakeholder-Gespräche)

# Auswirkungen der Handreichung – Beschwerdeverfahren

## ➤ Inwieweit helfen Leitfragen weiter?

### **Aufgabe:** Einrichtung von oder Beteiligung an Beschwerdeverfahren (§§ 8, 9 Abs. 1)

- Inwiefern wird bei der Einrichtung und Auswahl von Beschwerdeverfahren angesichts der Informationen zur eigenen Risikodisposition und den Ergebnissen der Risikoanalyse (sofern diese bereits vorliegen)<sup>19</sup> abgewogen, welcher Aufwand zielführend und ausreichend ist?
  - Inwiefern wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse und insbesondere Informationen zu Kontexten mit (prioritären) Risiken (Länder, Regionen, einzelne Standorte, Branchen) sowie den jeweiligen Zielgruppen des Verfahrens bei der Einrichtung oder Auswahl des Beschwerdeverfahrens berücksichtigt?
  - Inwiefern wurden die Interessen der Zielgruppen der Verfahren (sprich, der potenziell von Verletzungen betroffenen Gruppen) bei der Einrichtung und Auswahl von Beschwerdeverfahren identifiziert und insbesondere mit Blick auf die Zugänglichkeit der Beschwerdeverfahren ausreichend berücksichtigt?
  - Wie wird sichergestellt, dass diese Zielgruppen über das Beschwerdeverfahren informiert werden?

### **Aufgabe:** Umsetzung und Überprüfung von Beschwerdeverfahren (§§ 8, 9 Abs. 1)

- Inwiefern verfügen mögliche Betroffene von Risiken oder Verletzungen, die über die Risikoanalyse oder die Umsetzung bisheriger Präventions- oder Abhilfemaßnahmen identifiziert wurden, über (ausreichenden) Zugang zu einem Beschwerdeverfahren?
- Inwiefern werden diejenigen, für die das Verfahren vorgesehen ist, im Rahmen der Überprüfung konsultiert? Inwiefern werden Lernerfahrungen aus der Bearbeitung von Beschwerden und den Wirksamkeitsüberprüfungen genutzt, um die vorhandenen Ressourcen zielführender einzusetzen?
- Sind Anpassungen oder zusätzliche Ressourcen notwendig?
- Wie wird sichergestellt, dass diese Zielgruppen über das Beschwerdeverfahren informiert werden?

**SPECIAL**  
Fazit



BAFA beschäftigt sich mit Angemessenheit



**Angemessenheitskriterien dürfen nicht zum Selbstzweck verkommen! Oft sollte Ergebnis am Anfang stehen**



**Angemessenheitsüberlegungen dokumentieren / Problem nur, wenn Angemessenheit gar nicht berücksichtigt**



Ermessensspielraum bei Angemessenheit bleibt bestehen



# Unsere Checklisten für die Risikoanalyse – Sprechen Sie uns an!

➤ **Unsere Checklisten für die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich** (derzeit 70 Seiten mit vielen eingebundenen Dokumenten und Verlinkungen)

- 01 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2
- 02 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 3
- 03 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 4
- 04 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 5
- 05 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 6
- 06 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 7
- 07 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 8
- 08 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10
- 09 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 11
- 10 Checkliste § 2 Abs. 3

**Checkliste Risikoanalyse**  
**Umweltbezogene Risiken**

– Umgang mit Quecksilber – § 2 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 LkSG –

**Risiko**

- Risiko der Verletzung des Verbotes der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten (Nr. 1)
- Risiko der Verletzung des Verbotes der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen (Nr. 2)
- Risiko der Verletzung des Verbotes der Behandlung von Quecksilberabfällen (Nr. 3)

**Gesetzliche Anforderungen**

Das LkSG verweist auf das **Minamata-Übereinkommen** (Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611)), dessen Vorgaben maßgebend sind.

Minamata-Übereinkommen - Anlagen

- **Quecksilber** ist elementares Quecksilber (Hg(0), CAS-Nummer 7439-97-6).
- **Quecksilberverbindung** ist jeder Stoff, der aus Quecksilberatomen und einem oder mehreren Atomen anderer chemischer Elemente besteht und der sich nur durch chemische Reaktionen in verschiedene Bestandteile trennen lässt.
- Ein **mit Quecksilber versetztes Produkt** ist ein Produkt oder einen Produktbestandteil, das beziehungsweise der absichtlich hinzugefügtes Quecksilber oder eine absichtlich hinzugefügte Quecksilberverbindung enthält.

Das Vorliegen eines Verbotes nach **Nr. 1** richtet sich nach **Art. 4 Abs. 1 des Minamata-Übereinkommens** und **Anlage A Teil I des Minamata-Übereinkommens**. Das Vorliegen eines Verbotes nach **Nr. 2** richtet sich nach **Art. 5 Abs. 2 des Minamata-Übereinkommens** und **Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens**. Das Vorliegen eines Verbotes nach **Nr. 3** richtet sich nach **Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens**. Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens bezieht sich zudem auf die **technischen Richtlinien des Basler Übereinkommens**.

**Checkliste**

Checklist-Fragen zu Nr. 1	Bitte ankreuzen und entsprechend den Anmerkungen weiterprüfen	
1. Stellen Sie ein mit Quecksilber versetztes Produkt gemäß der Anlage A Teil 1 des <b>Minamata-Übereinkommens</b> her?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
<i>Hinweis: Dies können u.a. Batterien, Lampen, Kosmetika, Pestizide, Biozide und Messgeräte wie Thermometer sein.</i>	<i>Prüfung fortsetzen</i>	<i>Kein Risiko, Prüfung beendet</i>
2. Wenn 1. mit Ja beantwortet wurde:		
– Handelt es sich bei dem Produkt um ein für den Zivilschutz und militärische Verwendungszwecke unerlässliches Produkt?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
– Handelt es sich um ein Produkt für die Forschung, die Kalibrierung von Instrumenten oder zur Verwendung als Referenzstandard?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
– Handelt es sich um Schalter und Relais, Kalkathoden-Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (CCFL und EEFL) für elektronische Displays und Messgeräte, <u>zu denen keine machbare quecksilberfreie Alternative als Ersatz verfügbar ist?</u>	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
– Handelt es sich um ein Produkt, das bei traditionellen oder religiösen Praktiken verwendet wird?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
– Handelt es sich um einen Impfstoff mit <b>Thiomersal</b> als Konservierungsstoff?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
	<i>Kein Risiko, wenn eine der Fragen mit Ja beantwortet wurde. Prüfung fortsetzen, wenn alle Fragen mit Nein beantwortet wurden.</i>	
3. Wenn alle unter 2. aufgeführten Fragen mit Nein beantwortet wurden:		
Produzieren Sie in einem Produktionsland, das eine Ausnahme nach dem Minamata-Abkommen für das mit Quecksilber versetzte Produkt registriert hat?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
<i>Hinweis: Die aktuelle Liste registrierter Ausnahmen kann hier abgerufen werden: <a href="https://www.mercuryconvention.org/en/parties/exemptions">https://www.mercuryconvention.org/en/parties/exemptions</a></i>	<i>Kein Risiko</i>	<i>Risiko besteht</i>

Checklist-Fragen zu Nr. 5	Bitte ankreuzen und entsprechend den Anmerkungen weiterprüfen	
Werden in Ihrem Betrieb die wichtigsten erforderlichen Maßnahmen nach dem <b>Arbeitsschutzgesetz</b> getroffen?		
<i>Das Arbeitsschutzgesetz verlangt die</i>		
– Aufstellung		
– Überprüfung		
– Anpassung		
<i>von nach den betrieblichen Umständen erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten.</i>		
<i>Von der Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes ist daher dann eher auszugehen, wenn die folgenden Fragen mit „Ja“ oder „sicher nicht einschlägig“ beantwortet werden können:</i>		
1. <b>Festlegung von Arbeits- und Tätigkeitsbereichen:</b> Werden im Betrieb Arbeitsbereiche festgelegt, die nach der Art der Tätigkeit eine ähnliche arbeitsschutzrechtliche Gefahrenlage aufweisen (z.B. Schreibtischarbeitsplätze mit/ohne Computer, Lagermitarbeiter, Fahrer)?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
2. <b>Ermittlung der Gefährdungen:</b> Werden für jeden festgelegten Arbeitsbereich die für die betriebliche Sicherheit und Gesundheit relevanten möglichen Gefährdungsfaktoren erfasst („Ist-Zustand“)? Dies ist dann der Fall, wenn folgende Gefährdungsfaktoren entweder erfasst werden oder offensichtlich irrelevant für den Betrieb sind.	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
a. Psychische Faktoren (z.B. Über-/Unterforderung, Arbeiten unter Zeitdruck, wechselnde oder lange Arbeitszeiten, häufige Nacharbeit, fehlende soziale Kontakte)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
b. Mechanische Gefährdungen (z.B. Absturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, ungeschützt bewegte Maschinenteile, Teile mit gefährlichen Oberfläche, bewegte Arbeits- und Transportmittel)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
c. Elektrische Gefährdungen (z.B. Elektrischer Schlag, Lichtbögen, Elektrostatische Aufladungen)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
d. Gefahrstoffe (z.B. Denkbare Gefahren durch Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken, insb. bei biologisch, chemisch wirkenden Arbeitsstoffen, Brand-/Explosionsgefahren durch leicht brennbare Stoffe)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
e. Thermische Gefährdungen (z.B. heiße/kalte Medien oder Oberflächen)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
f. Besonderer physikalischer Einwirkungen (z.B. Lärm, Ultraschall, Vibrationen, Strahlungen, Unter/Überdruck)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Werden im Betrieb die erforderlichen Maßnahmen nach dem <b>Arbeitszeitgesetz</b> und nach dem <b>Bundesurlaubsgesetz</b> getroffen?		
<i>Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Rahmen der Arbeitszeitgestaltung und begrenzt dabei unter anderem die höchstzulässige Arbeitszeit und enthält Regelungen über Mindestruhepausen und Mindestruhezeiten. Für Jugendliche und besondere Personengruppen können besondere arbeitszeitrechtliche Vorschriften gelten. Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) regelt insbesondere den gesetzlichen Mindesturlaub.</i>		
<i>Von der Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes ist dann eher auszugehen, wenn alle folgenden Fragen mit „Ja“ beantwortet werden können:</i>		
1. <b>Höchstarbeitszeit:</b> Werden im Unternehmen die Höchstarbeitszeiten eingehalten, nämlich:	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
a. Keine Überschreitung der täglichen <i>maximalen</i> Arbeitszeit von 10 Stunden?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
b. Keine Überschreitung einer <i>durchschnittlichen</i> täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden pro Werktag (einschl. Samstag). Der Durchschnitt muss innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen erreicht werden?	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>

## 4. Und: § 4 - Risikomanagement einrichten



Risikomanagement zu allen maßgeblichen Geschäftsabläufen und angemessenen Maßnahmen, also solche die

- es ermöglichen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und
- verursachte oder mitverursachte Verletzungen menschenrechtlicher (siehe § 2 Abs. 2 und 1) oder umweltbezogener Pflichten (siehe § 2 Abs. 3 und 4) verhindern, beenden oder minimieren,

### 2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse (§ 5) verfolgen

2 Dann:  
**Maßnahme:**  
 Zuständigkeits- und Maßnahmeplan Risikomanagement entwickeln  
 → Siehe **Zuständigkeits- und Maßnahmeplan Risikomanagement [Toolbox]**

### 2023 – Ziele + Umsetzung

**Ziel:** Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette identifizieren und Verletzungen geschützter Positionen (siehe § 2 Abs. 2 und 1) oder umweltbezogener Pflichten (siehe § 2 Abs. 3 und 4) verhindern, beenden oder minimieren.

**Maßnahme 1:** Verankern Sie in allen unternehmensinternen Geschäftsabläufen, die voraussichtlich die Risikominimierung beeinflussen können, Zuständigkeiten, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu überwachen. Zusammen = „Roundtable Lieferkettengesetz“

→ Siehe **Zuständigkeits- und Maßnahmenplan Risikomanagement [Unsere Toolbox]**

1. Ebene: Geschäftsleitung
2. Ebene: Menschenrechtsbeauftragte(r) (oder andere hauptverantwortliche Person, die unmittelbar der GL unterstellt ist und dieser berichtet)
3. Ebene: relevante Abteilungen, insbesondere Einkauf, Rechtsabteilung, Compliance, CSR-Abteilung

**Maßnahme 2:** Die **Geschäftsleitung hat sich mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, etwa bei der Einführung neuer Geschäftsbereiche oder Produkte, über die Arbeit der zuständigen Personen zu informieren.**

### 2024

...wie 2023

## 4. Und: § 4 - Risikomanagement einrichten

1

Risikomanagement

### A. Horizontale Direktive

- Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Prozesse, Maßnahmen auf Geschäftsleitungs- und Leitungsebene
- Menschenrechtsbeauftragte(n) und Steuerkreise
- Information der Geschäftsleitung, Kontrollen und Delegation
- Detaillierung in vertikalen Verfahrensbeschreibungen – idealerweise mit Automatisierung von „Analyse – Maßnahmen – Dokumentation – Bericht“

Risikoanalyse eigener  
Geschäftsbereich

Risikoanalyse Zulieferer

Prävention + Abhilfe  
eigener Geschäftsbereich

Prävention und Abhilfe  
Zulieferer

Beschwerdeverfahren

Dokumentation und Bericht

...

...

...

...

...

...

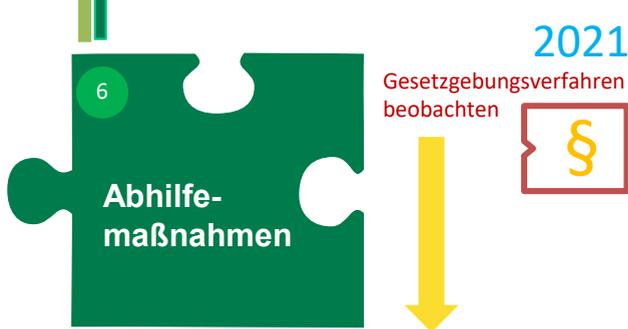
B. Vertikale  
Verfahrens-  
beschreibungen  
(SOPs, VAs, etc.)

# „Stellenbeschreibung“



Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
1	§ 4	<p><b>Risikomanagement</b></p> <p>Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgebliche Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern.</p>	<p>- Umsetzung der Maßnahmen Nr. 1 bis 9</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Legal</li> <li>- HR</li> <li>- Umwelt – EHS</li> <li>- Einkauf – Supply Chain</li> <li>- Sustainability</li> <li>- Compliance</li> </ul>	<p>- Core Team</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung extern</li> <li>- Unterstützung durch die jeweils Zuständigen der Maßnahmen Nr. 1 bis 9</li> </ul>

# 5. Rechtzeitig: § 7 - Abhilfemaßnahmen entwickeln



Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb (In- und Ausland) und bei unmittelbaren Zulieferern mit

- sofortigen Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1) bzw. bei unmittelbaren Zulieferern Konzept mit konkretem Zeitplan zur Minimierung (§ 7 Abs. 2) mit Korrekturmaßnahmeplan (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) sowie
- Zusammenschluss mit anderen Unternehmen und Aussetzen der Geschäftsbeziehung und
- Abbruch der Geschäftsbeziehung (ggf. § 7 Abs. 3 Nr. 1-3 - nach Abwägung ob schwerwiegend, keine zeitgerechte Abhilfe, keine mildereren Mittel und keine Erhöhung des Einflusses aussichtsreich).

2021

Gesetzgebungsverfahren beobachten



## 2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse- und management (§ 5 und § 4) verfolgen
- 2 Dann:  
**Maßnahme:** Eskalations- und Abhilfeplan entwickeln  
→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan [Toolbox]**

## 2023 – Ziele + Umsetzung

**Ziel:** Verhinderung, Beendigung, Minimierung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung

**Maßnahme 1:** Treffen Sie im eigenen Geschäftsbereich Abhilfemaßnahme, die zur Beendigung der Verletzung führen.

**Maßnahme 2:** Bei (drohenden) Verletzungen im Geschäftsbereich des unmittelbaren (bei Hinweisen auch mittelbaren) Zulieferers, müssen Sie – wenn Sie nicht selbst in der Lage sind, die Verletzung zu beenden – unverzüglich zusammen mit dem Zulieferer einen Korrekturmaßnahme-(Zeit)Plan zur Vermeidung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellen, der typischerweise die folgenden Elemente enthält:

- (i) Fordern Sie Ihren Zulieferer zunächst auf, den Missstand bis zu einem bestimmten Datum zu beheben. Machen Sie Ihre Anforderungen klar und bieten Sie konkrete Unterstützung an;
- (ii) Schließen Sie sich mit anderen Unternehmen zusammen, um den Druck auf den Zulieferer zu erhöhen (z.B. im Rahmen von Brancheninitiativen);
- (iii) Ist absehbar, dass der Zulieferer den Anforderungen nicht nachkommt, sollten Sie eine Vertragsstrafe durchsetzen, die Geschäftsbeziehungen zeitweise aussetzen oder das Unternehmen von möglichen Vergabelisten streichen, bis der Zulieferer die Verletzung beendet hat.

→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan [Toolbox]**

**Maßnahme 3:** Führt der Eskalations- und Abhilfeplan nicht zum Erfolg oder ist die Verletzung so schwerwiegend, dass ein Eskalations- und Abhilfeplan gar nicht erst in Betracht kommt, beenden Sie die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten.

→ Siehe **Korrekturmaßnahmeplan [Toolbox]**

**Maßnahme 4:** Jährliche und anlassbezogene Kontrollen und ggf. Anpassung des Eskalations- und Abhilfeplans

**Maßnahme 5:** Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen im Beschwerdeverfahren (siehe Puzzleteil Nr. 7) sind bei der regelmäßigen Überprüfung der Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen.

2024

...wie 2023

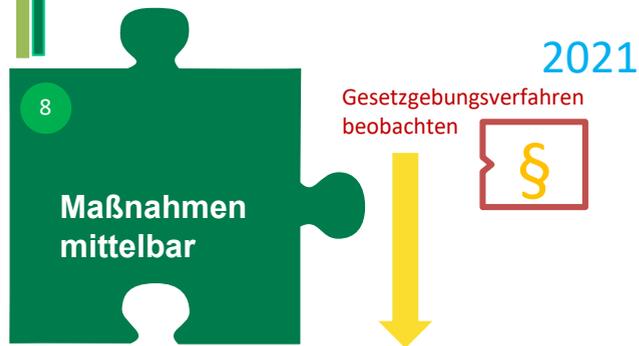
# „Stellenbeschreibung“

6

Abhilfe-  
maßnahmen

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
6	§ 7	<p><b>Abhilfemaßnahmen</b></p> <p>Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb und bei unmittelbaren Zulieferern mit sofortigen Abhilfemaßnahmen (§ 7 Abs. 1) bzw. bei unmittelbaren Zulieferern Konzept mit konkretem Zeitplan zur Minimierung (§ 7 Abs. 2) mit Korrekturmaßnahmeplan (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) sowie Zusammenschluss mit anderen Unternehmen und Aussetzen der Geschäftsbeziehung und Abbruch der Geschäftsbeziehung (ggf. § 7 Abs. 3 Nr. 1-3) - nach Abwägung ob schwerwiegend, keine zeitgerechte Abhilfe, keine mildereren Mittel und keine Erhöhung des Einflusses aussichtsreich).</p>	<p>-Im eigenen Geschäftsbereich Abhilfemaßnahme, die zur Beendigung der Verletzung führen</p> <p>-Bei (drohenden) Verletzungen im Geschäftsbereich des unmittelbaren (bei Hinweisen auch mittelbaren) Zulieferers, Beendigung bzw. Korrekturmaßnahme-(Zeit)Plan zur Vermeidung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung</p> <p>-evtl. Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten.</p> <p>-Jährliche und anlassbezogene Kontrollen und ggf. Anpassung des Eskalations- und Abhilfeplans</p> <p>-Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen im Beschwerdeverfahren sind bei der regelmäßigen Überprüfung der Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>-Kenntnisse der Risiken aus der Analyse</p> <p>- Kenntnisse aktueller Entwicklungen</p> <p>-Schnittstellen zu Legal, HR, Umwelt, Einkauf, Sustainability, Compliance</p>	<p>-HR und Umwelt – EHS für eigene Geschäftsbereiche</p> <p>-Einkauf und Supply Chain für Lieferanten</p>	<p>- Unterstützung extern</p> <p>-Unterstützung durch Core Team</p> <p>-Unterstützung durch Geschäftsleitung</p>

## 6. Dann auch: § 9 - Maßnahmen f. mittelbare Zulieferer entwickeln



Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer mit Anpassung des bestehenden Risikomanagements (§ 9 Abs. 4) und im Falle von Anhaltspunkten z. einer möglichen Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer

- eine Risikoanalyse (§ 5 Abs. 1 bis 3)
- angemessene Präventionsmaßnahmen ggü. Verursacher
- Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung von Verletzungen
- Aktualisierung Grundsatzklärung

### 2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse- und management (§ 5 und § 4) verfolgen
- 2 Dann:  
**Maßnahme:** Entwickeln Sie die bereits für den unmittelbaren Zulieferer entwickelten Maßnahmen zum Einsatz ggü. dem mittelbaren Zulieferer fort

### 2023 – Ziele + Umsetzung

**Ziel:** Bei *tatsächlichen Anhaltspunkten* zu einer (möglichen) Verletzung müssen Sie bestimmte Sorgfaltspflichten auch bei einem mittelbaren Lieferanten erfüllen.

**Beachte:** Von einer substantiierten Kenntnis ist nicht mehr auszugehen, es reicht wenn Ihnen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen. Tatsächliche Anhaltspunkte können zum Beispiel Berichte über die schlechte Menschenrechtslage in der Produktionsregion, die Zugehörigkeit eines mittelbaren Zulieferers zu einer Branche mit besonderen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie frühere Vorfälle beim mittelbaren Zulieferer sein. Die Sorgfaltspflichten können sich dadurch stark ausdehnen.

**Beachte:** Sofern versucht wird, die Sorgfaltsanforderungen durch Zwischenschaltung eines unmittelbaren Zulieferers zu umgehen, zählen mittelbare Zulieferer als unmittelbare Zulieferer.

**Maßnahmen:** Führen Sie die folgenden Maßnahmen unverzüglich bei substantiiertem Kenntnis einer (möglichen) Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer durch:

- Risikoanalyse (Puzzleteil Nr. 3)
- angemessene Präventionsmaßnahmen und Kontrollmaßnahmen gegenüber mittelbarem Zulieferer (Puzzleteil Nr. 5), insbesondere Kontaktieren des mittelbaren Zulieferers, Erwartungen verdeutlichen, mittelbaren Zulieferer mit dem Supplier Code of Conduct vertraut machen, soweit möglich selbst Kontrollen bei mittelbarem Zulieferer durchführen oder versuchen über unmittelbaren Zulieferer tätig zu werden, weitere Unterstützungsmaßnahmen, Beitritt zu Brancheninitiativen
- Konzept zur Minimierung und Vermeidung und Beendigung von Verletzungen (Puzzleteil Nr. 6) → siehe **Korrekturmaßnahmeplan** [Toolbox]
- Aktualisierung der Grundsatzklärung (Puzzleteil Nr. 4), etwa bezogen auf die festgestellten relevanten Risiken in der Lieferkette oder auf die menschenrechtsbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Zulieferer in der Lieferkette hat.

### 2024

...wie 2023

# „Stellenbeschreibung“



Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
8	§ 9	<b>Maßnahmen mittelbare Zulieferer</b>  Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer mit Anpassung des bestehenden Risikomanagements (§ 9 Abs. 4) und im Falle von Anhaltspunkten z. einer möglichen Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer - eine Risikoanalyse (§ 5 Abs. 1 bis 3) - angemessene Präventionsmaßnahmen ggü. Verursacher - Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung von Verletzungen - Aktualisierung Grundsatzerklärung.	-Sicherstellung das etwaige Kenntnis im Hause nicht untergeht -Analyse, Prävention und Abhilfe wie Nr. 3, 6, 7 -Übernahme in Grundsatzerklärung	-Kenntnisse aktueller Entwicklungen - Schnittstellen zu Legal, Einkauf, Sustainability, Compliance	- Einkauf und Supply Chain für Lieferanten	- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team -Unterstützung durch Geschäftsleitung

# 7. Dann: § 8 - Beschwerdeverfahren einrichten



Beschwerdeverfahren mit textlicher Verfahrensordnung (§ 8 Abs. 2) für Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich und solchen von unmittelbaren Zulieferer und mittelbaren Zulieferern (§ 9 Abs. 1) anhand von Kenntnis mit Empfangsbestätigung und Erörterung des Sachverhalts mit Hinweisgebern und Verfahren mit einvernehmlicher Regelung oder externem Beschwerdeverfahren. Personen müssen unparteiisch sein (§ 8 Abs. 3). Klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und Durchführung des Verfahrens müssen zugänglich sein und das Verfahren muss für potenzielle Nutzer zugänglich sein und vertraulich und mit Identitätsschutz und Schutz vor Benachteiligung versehen sein (§ 8 Abs. 4). Plus jährliche und anlassbezogene Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) der Wirksamkeit des Verfahrens.

## 2022 – To Dos (Vorbereitungen)

1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse und -management (§ 5 und § 4) sowie Abhilfemaßnahmen (§ 7 und § 9) verfolgen

2 Dann:

### **Maßnahme:**

Richten Sie ein Beschwerdesystem ein, das für die eigenen Mitarbeitenden sowie Personen in und um die Lieferkette zugänglich ist. Alternativ: Beteiligen Sie sich an einem externen Beschwerdeverfahren (z.B. eines Branchenverbands) sofern es die im Gesetz genannten Anforderungen an die Zugänglichkeit, Transparenz und Integrität erfüllt.

**Beachte:** Das Beschwerdeverfahren muss also über den unmittelbaren Zulieferer hinaus für die genannten Personen innerhalb der gesamten Lieferkette zugänglich sein.

**Anforderungen Beschwerdemechanismus:** Die Verfahrensweise muss in Textform festgelegt werden, insbesondere: Wer sind die Zielgruppen? Was passiert bei einem Hinweis? Welche Verfahrensschritte folgen? Wie ist der Zeitablauf? Nutzer erleiden keine Nachteile durch Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens! Vertraulichkeit und Datenschutz sind gewährleistet! Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten. Gewährleisten Sie den Zugang und die Nutzung des Beschwerdemechanismus. Bei der Zugänglichmachung ist ein Zusammenspiel verschiedener Beschwerdewege (je nach Zielgruppe) zu empfehlen. Zu denken ist z.B. an die Einrichtung von Hotlines / E-Mailadressen / Webseiten, Beschwerdeformulare, Aufdrucke auf Produkten, (interne / externe) Kontaktpersonen. Beachte: Dort, wo Risiken erkannt wurden, sollte ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, wie Zugangshindernisse des Beschwerdeverfahrens (bspw. Sprache, Furcht vor Konsequenzen) minimiert werden können.

→ Siehe **Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren** [*Toolbox*]

## 2023 – Ziele + Umsetzung

**Ziel:** (Potenziell) Betroffene und Hinweisgeber sollen Möglichkeit erhalten, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen hinweisen zu können.

### **Maßnahme 1:**

Unterhalten Sie ein entsprechendes Beschwerdeverfahren.

**Maßnahme 2:** Informieren Sie öffentlich (Webseite) und regelmäßig gezielt über das Beschwerdeverfahren. Machen Sie auch die Verfahrensweise transparent.

→ **Achtung:** Es ist sinnvoll die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens mit der **Einführung eines Whistleblowing-Systems** kombiniert anzugehen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Implementierung einer kombinierten technischen Lösung.

**Maßnahme 3:** Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal im Jahr oder anlassbezogen zu überprüfen und bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

## 2024

...wie 2023

# „Stellenbeschreibung“



Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
7	§ 8	<p><b>Beschwerdeverfahren</b></p> <p>Beschwerdeverfahren mit textlicher Verfahrensordnung (§ 8 Abs. 2) für Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich und solchen von unmittelbaren Zulieferern und mittelbaren Zulieferern (§ 9 Abs. 1) anhand von Kenntnis mit Empfangsbestätigung und Erörterung des Sachverhalts mit Hinweisgebern und Verfahren mit einvernehmlicher Regelung oder externem Beschwerdeverfahren. Personen müssen unparteiisch sein (§ 8 Abs. 3). Klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und Durchführung des Verfahrens müssen zugänglich sein und das Verfahren muss für potenzielle Nutzer zugänglich sein und vertraulich und mit Identitätsschutz und Schutz vor Benachteiligung versehen sein (§ 8 Abs. 4). Plus jährlicher und anlassbezogener Analyse (z.B. neue Produkte, neue Projekte, neue Geschäftsfelder) der Wirksamkeit des Verfahrens</p>	<p>-Einrichten Beschwerdesystem</p> <p>-Alternativ: Beteiligung an einem externen Beschwerdeverfahren (z.B. eines Branchenverbands)</p>	<p>- evtl. mit internem Meldesystem vertraut</p>	<p>- HR</p>	<p>- Unterstützung extern -Unterstützung durch Core Team -Unterstützung durch Geschäftsleitung</p>

# Inhalte der Handreichung – Allgemeines



- **Praxisnahe Handreichung** insbesondere dazu, wie Beschwerdeverfahren einzurichten und durchzuführen ist
- Fußnote 2: Das Beschwerdeverfahren muss **ab Inkrafttreten des Gesetzes 2023 (2024) vorliegen**. Vollständig?
- **Risikobasiertes Vorgehen** auch bei Beschwerdeverfahren (Beschwerdeverfahren sollte auf Ergebnissen der Risikoanalyse aufbauen...nach Risikoanalyse potenziell Betroffene sind vorrangige Zielgruppe) – **Weiterentwicklung 2023 möglich!**
- BAFA kann **Bußgeld** verhängen, wenn Beschwerdeverfahren nicht eingerichtet ist (§ 24 Abs. 1 Nr. 8 LkSG) i.H.v. bis zu EUR 8 Mio. (§ 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit a) i.V.m. S. 2 LkSG) *[interessanterweise steht im Gesetz nicht „nicht rechtzeitig eingerichtet“ oder „nicht richtig eingerichtet“]*
- Beschreibungen zum **Beschwerdeverfahren im Jahresbericht**



**D - Beschwerdeverfahren**

**[D1] Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren**

**D1.1 In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- 361. Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren
- 362. Beteiligung an einem externen Verfahren
- 363. Kombination aus eigenem und externen Verfahren
- 364. Weitere
- 365. In keiner Form
- > Falls In keiner Form ausgewählt wurde
- 366. Begründen Sie Ihre Antwort
- > Falls mindestens eine der Antworten von 361. bis 364. ausgewählt wurde, beschreiben Sie

367. das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt

368. inwiefern die potenziell Beteiligten, die das Verfahren nutzen sollen, in die Konzeption, Überprüfung und Verbesserung des Verfahrens einbezogen werden

**D1.2 Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- 369. Eigene Arbeitnehmer
- 370. Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- 371. Arbeitnehmer bei Zulieferern
- 372. Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, usw.
- 373. Sonstige
- 374. Keine Beteiligten
- > Falls Keine Beteiligten ausgewählt wurde
- 375. Begründen Sie Ihre Antwort

> Falls mindestens eine der Antworten von 369. bis 373. ausgewählt wurde, wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- 376. Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- 377. Informationen zur Erreichbarkeit
- 378. Informationen zur Zuständigkeit
- 379. Informationen zum Prozess

380. Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

381. Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

382. Keine

**D1.3 War die Verfahrensordnung im Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

- 383. Ja, mit Angabe wo sie öffentlich verfügbar ist
- 384. Nein
- > Falls Nein

385. Begründen Sie Ihre Antwort

**[D2] Anforderungen an das Beschwerdeverfahren**

**D2.1 Waren für den Berichtszeitraum Zuständigkeiten für die Durchführung des Verfahrens festgelegt?**

- 386. Ja
- 387. Nein
- > Falls Nein

388. begründen Sie Ihre Antwort

> Falls Ja, welche Kriterien sind für die Zuständigen sichergestellt?

- 389. die Zuständigen können unparteiisch handeln
- 390. die Zuständigen sind nicht weisungsgebunden im Rahmen dieser Zuständigkeit
- 391. die Zuständigen kommen ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach
- 392. keine der Vorgenannten

**D2.2 Wurden für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen?**

- 393. Ja
- 394. Nein
- > Falls Nein

395. Begründen Sie Ihre Antwort

> Falls Ja, beschreiben Sie welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere

- 396. wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet
- 397. durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden

**[D3] Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens**

**D3.1 Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

398. Ja

399. Nein

> Falls Ja, machen Sie nähere Angaben zu

400. der Verfahrensdauer – Zieldauer und reale Dauer der Verfahren (Angabe der kürzesten und

401. der längsten Verfahrensdauer mit kurzer Erläuterung des Sachverhalts) der Gesamtzahl der eingegangenen Beschwerden und, sofern zutreffend, Veränderungen im

402. Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum dem Anteil der abgeholten Beschwerden an der Gesamtzahl der Beschwerden (mit optionaler Erläuterung)

> Falls Ja ausgewählt wurde, zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

**[M1 – U3]**

> Falls Ja ausgewählt wurde, beschreiben Sie

416. welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben

**D3.2 Wurde das Beschwerdeverfahren für den Berichtszeitraum auf seine Wirksamkeit überprüft?**

- 417. Ja, jährliche Überprüfung
- 418. Ja, anlassbezogene Überprüfung
- 419. Nein

> Falls Nein

420. Begründen Sie Ihre Antwort

Falls eine der Antworten von 417. bis 418. ausgewählt wurde, beschreiben Sie

421. inwiefern für die Bewertung das Feedback von internen und externen Stakeholdern, insbesondere (potenziell) Beteiligten eingeholt wurde

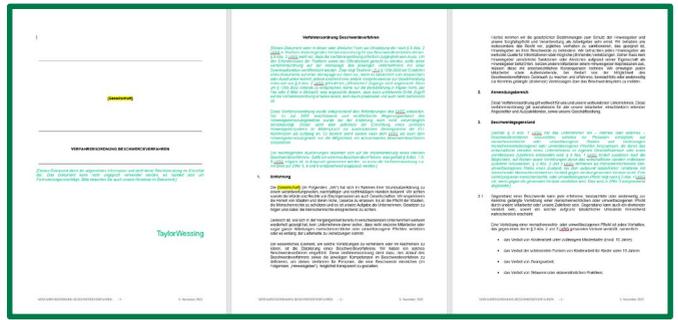
422. wie die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens gemessen wird

423. welche Erkenntnisse in Bezug auf die Wirksamkeit aus der Überprüfung gezogen wurden und welche Maßnahmen hieraus abgeleitet wurden

> Das BAFA hat im Oktober 2022 eine Handreichung zum Beschwerdeverfahren veröffentlicht: [https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdeverfahren/beschwerdeverfahren\\_node.html;jsessionid=118A6ED7C609585B093B5CA0EF697570.2\\_cid387](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdeverfahren/beschwerdeverfahren_node.html;jsessionid=118A6ED7C609585B093B5CA0EF697570.2_cid387)

# Inhalte der Handreichung – Allgemeines

Fußnote 2: Das Beschwerdeverfahren muss **ab Inkrafttreten des Gesetzes 2023 (2024) vorliegen**. Vollständig?



Veröffentlichte Verfahrensordnung  
*(dazu müssen Verantwortlichkeiten und Ressourcen geklärt sein)*



Bearbeitung von Hinweisen möglich  
*(nach den Vorgaben des LkSG)*



Erste zugängliche Beschwerdekkanäle  
*(vorrangige Zielgruppen noch nicht bestimmt)*



Erste Kommunikation der Beschwerdekkanäle intern und extern  
*(vorrangige Zielgruppen noch nicht bestimmt)*

# Inhalte der Handreichung – Nicht alle Fragen werden beantwortet (1)

## Welche Beschwerdekanäle und wie zu kommunizieren?



Online-Maske; Hotline; E-Mail-Adresse; Briefkästen; Ansprechpersonen  
→ Angemessenheit



Intranet; Rundmails; Schulungen; Aushänge; Visitenkarten; Informationsbroschüren  
→ Angemessenheit

### Problem: Supplier Code of Conduct

*„Der Zulieferer hat von uns erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeitenden weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamem Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein.“* → **ggf. Klausel für risikobehaftete Zulieferer**

### Problem: Sprachen

Handreichung: *„...in den Sprachen aufbereitet sein, die für relevante Zielgruppen des Unternehmens wichtig sind“* → **ggf. Übersetzung in Landessprache der vorrangigen Zielgruppen notwendig**

**Problem: Aushänge bei mittelbaren Zulieferern?** → **unklar**; eigentlich auf Basis Risikoanalyse vorzugehen (dort werden mittelb. Zulieferer nur bei subst. Kenntnis berücksichtigt); zudem keine Pflicht, gesamte Lieferkette zu kennen



# Beispielshafte Maßnahmen zur Gestaltung der Zugänglichkeit

I: Beispielhafte Maßnahmen zur Gestaltung der Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens	
Beispiele für Zugangsbarrieren	Mögliche Maßnahmen
Das Verfahren ist nicht bekannt	<p>Bereitstellung einer barrierefreien Online-Maske, die auf der Unternehmenswebsite einfach auffindbar ist. Verteilung von niedrigschwelligen Informationsbroschüren (beispielsweise in Comic-Form)</p> <p>Regelmäßige Informationen und Schulungen für Zielgruppen zum Verfahren</p>
Es bestehen Sprachbarrieren	<p>Übersetzung der Informationen in für Zielgruppen relevante, landestypische Sprachen</p>
Es bestehen Einschränkungen durch mangelndes Lese- oder Schreibvermögen	<p>Aufbereitung der Informationen in Form von illustrierten/grafisch aufbereiteten Postern an von den Zielgruppen besonders häufig frequentierten Orten</p>
Es besteht kein Vertrauen in das Verfahren	<p>Angabe von direkten Ansprechpersonen anstelle von anonymen Systemen</p> <p>Transparente Kommunikation zum Ablauf und Stand des Beschwerdeverfahrens</p> <p>Sicherstellung der Anonymität der Hinweisgebenden, auch nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens</p>
Das Verfahren ist mit Kosten verbunden	<p>Schaffung eines kostenfreien Verfahrens, beispielsweise in Form von kostenfreien Hotlines oder Online-Zugängen</p>
Es besteht kein Zugriff auf das Beschwerdeverfahren (z. B. da dieses nur an bestimmten Orten verfügbar ist)	<p>Einrichtung von Beschwerdekästen an geschützten Standorten, die regelmäßig entleert werden</p> <p>Angaben zum Beschwerdeverfahren und Ansprechpersonen auf Visitenkarten von Personal, das regelmäßig Zulieferbetriebe besucht (zum Beispiel Qualitätspersonal, Auditorinnen und Auditoren)</p>



# Inhalte der Handreichung – Nicht alle Fragen werden beantwortet (2)

## Problem: Wer nimmt Hinweise entgegen und bearbeitet sie?

1. Einkaufsmitarbeitende / andere operative Abteilungen für die Entgegennahme und erstmalige Bearbeitung von Hinweisen?

Nein, denn:



- Interessenskonflikt;
- keine ausreichenden Kapazitäten;
- nicht geschult.

→ Daher: Entgegennahme durch Compliance-Abteilung (oder Nachhaltigkeitsabteilung)

2. Einkaufsmitarbeitende / andere operative Abteilungen für die spätere Klärung von Vorwürfen gegen einen Zulieferer?



Vorteil: Einkaufsmitarbeitende / operative Abteilungen haben ggf. bereits einen Draht zum Zulieferer



Nachteil: Interessenskonflikt



- Konkrete Aufgabe zuweisen (ggf. Tandem);
- ggf. Hinweise nur anonymisiert an operative Abteilung weiterleiten;
- Vertraulichkeitsverpflichtung;
- Schulungen.



# Beispielhafter Ablauf eines Beschwerdeverfahrens



Abbildung 2: Beispielhafter Ablauf eines Beschwerdeverfahrens<sup>7</sup>



# Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

II: Leitfragen zu den Effektivitätskriterien der UN-Leitprinzipien unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des LkSG	
Effektivitätskriterien <sup>10</sup>	Leitfragen für die Überprüfung <sup>11</sup>
<b>Legitim</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gibt es eine Verfahrensordnung, die den Prozess im Umgang mit Beschwerden klar beschreibt?</li> <li>Sind klare Zuständigkeiten für die Umsetzung des Verfahrens benannt und wird die Qualifikation der für die Bearbeitung von Beschwerden verantwortlichen Personen durch angemessene Schulungen sichergestellt?</li> </ul>
<b>Zugänglich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Werden Informationen zum Verfahren auf eine Art und Weise bereitgestellt, die an den Kontext und die Zielgruppen angepasst ist?</li> <li>Schützt das Verfahren hinweisgebende Personen wirksam vor Benachteiligung oder Bestrafung?</li> </ul>
<b>Berechenbar</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Enthält die öffentliche Verfahrensordnung Informationen zum vorhersehbaren Zeitrahmen für die einzelnen Verfahrensstufen, zu möglichen Ergebnissen, die erzielt werden können, sowie zur Überwachung der Umsetzung?</li> </ul>
<b>Ausgewogen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird die notwendige Unterstützung bereitgestellt, damit die Zielgruppen das Verfahren tatsächlich nutzen können?</li> <li>Haben die Zielgruppen Zugang zu Fachwissen, Beratung und Informationen, die sie benötigen, um an dem Beschwerdeverfahren auf faire, informierte und respektvolle Weise teilnehmen zu können?</li> </ul>
<b>Transparent</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird die hinweisgebende Person über das Verfahren hinweg transparent und nachvollziehbar über den Verlauf und erreichte Fortschritte informiert?</li> <li>Werden Informationen zu über das Verfahren eingegangenen Beschwerden und deren Lösung öffentlich bereitgestellt?</li> </ul>

II: Leitfragen zu den Effektivitätskriterien der UN-Leitprinzipien unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des LkSG	
Effektivitätskriterien <sup>10</sup>	Leitfragen für die Überprüfung <sup>11</sup>
<b>Rechte-kompatibel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Werden Beschwerden zu schwerwiegenden menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichtverletzungen priorisiert behandelt und Entscheidungsträgerinnen und -träger im eigenen Unternehmen darüber entsprechend informiert?</li> <li>Werden Lösungen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit international anerkannten Menschenrechtsstandards entwickelt?</li> </ul>
<b>Quelle kontinuierlichen Lernens</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird das Verfahren jährlich und anlassbezogen auf seine Wirksamkeit überprüft?</li> <li>Fließen Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen in die Anpassung der eigenen Sorgfaltsprozesse?</li> </ul>
<b>Dialog-kompatibel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wurden wichtige Zielgruppen in der Konzeption und Gestaltung des Verfahrens konsultiert und ihre konkreten Bedürfnisse identifiziert?</li> <li>Werden Beschwerden mit dialogbasierten Ansätzen bearbeitet?</li> <li>Werden diejenigen, die Beschwerden eingereicht haben, nach Abschluss des Verfahrens zu ihrer Zufriedenheit mit dem Ablauf und den Ergebnissen befragt?</li> </ul>

- Beispiele für KPIs zur Messung der Wirksamkeit von Beschwerdeverfahren:**
- Anzahl der Beschwerden (Gesamtzahl/differenziert nach Themen)
  - Informationen zur hinweisgebenden Person (Zuordnung in Zielgruppe, beispielsweise eigene Beschäftigte, Beschäftigte bei unmittelbaren/mittelbaren Zulieferern etc.)
  - Anteil der gelösten Beschwerden (an der Gesamtzahl der Beschwerden sowie differenziert nach der Beschwerdelösung, beispielsweise begründete Ablehnung, Rücknahme der Beschwerde, Abhilfe/keine Abhilfe, einvernehmliche Beilegung)
  - Durchschnittliche Dauer für die Lösung einer Beschwerde
  - Zufriedenheit derjenigen, die eine Beschwerde eingereicht haben, mit dem Ergebnis des Verfahrens



# Das Beschwerdeverfahren nach LkSG und das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)



#	Themenbereich	LkSG	HinSchG
<b>Reichweite</b>			
1	<b>Personeller Anwendungsbereich</b>	Ab 1.000 (ab 2024) bzw. 3.000 Mitarbeitern (§ 1 Abs. 1 LkSG)	Ab 50 (ab Dez. 2023) bzw. 250 Mitarbeitern (§§ 12 Abs. 2, 42 HinSchG)
2	<b>Konzernweite Berechnung</b>	Bei verbundenen Unternehmen werden Mitarbeiter für Schwellenwerte zusammengezählt (§ 1 Abs. 3 LkSG)	Schwellenwerte zählen pro Rechtseinheit, d.h. es erfolgt keine Zusammenrechnung (§ 12 Abs. 2 iVm. § 2 Abs. 9 HinSchG)
3	<b>Sachlicher Anwendungsbereich</b>	Menschenrechtliche und umweltbezogene <u>Risiken</u> sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette (§ 3 Abs. 1 LkSG)	<u>Verletzung</u> strafbewehrter Vorschriften oder bußgeldbewährter, sofern die Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient (§ 2 Abs. 1 HinSchG)
4	<b>Welche Hinweisgeber werden erfasst?</b>	Jedermann / sämtliche Personen (interne und externe Personen), die im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette des Unternehmens durch wirtschaftliches Handeln potentiell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind (§ 8 Abs. 1 LkSG), auch durch wirtschaftliches Handeln von mittelbaren Zulieferern	Personen, die im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangen (v.a. Mitarbeiter, nicht hingegen sonstige Dritte) (§ 1 Abs. 1 und 2 HinSchG)
<b>Einrichtung (Anpassung) eines Verfahrens / Systems</b>			
5	<b>Beteiligung Zielgruppen</b>	Laut Begründung und BAFA sollen Zielgruppen bei Errichtung und Gestaltung konsultiert werden; besondere Berücksichtigung gilt vulnerablen Gruppen	n/a
6	<b>Wechselwirkung</b>	BAFA: Je mehr Risiken ermittelt und priorisiert, desto mehr Aufwand in Bezug auf Beschwerdeverfahren für die betreffende Zielgruppe; Unternehmen sollen für Beschwerdeverfahren auf Ergebnissen der Risikoanalyse aufbauen und in Risikoanalyse Beschwerdeverfahren einfließen lassen Beschwerdeverfahren gibt Feedback zur Wirksamkeit des Risikomanagements und den Sorgfaltsprozessen	n/a [Hinweis: Ein funktionierendes Hinweisgebersystem ist ein zentraler Baustein eines effektiven Compliance Management Systems und hilft dabei, Informationen dazu zu gewinnen, ob die präventiven Maßnahmen und Strukturen funktionieren oder Nachbesserungsbedarf besteht.]
7	<b>Internes oder externes Verfahren</b>	Beteiligung an externem Beschwerdeverfahren reicht aus (§ 8 Abs. 1 LkSG)	Einrichtung einer internen Meldestelle erforderlich, allerdings kann ein Dritter mit den Aufgaben einer internen Meldestelle betraut werden (§§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 HinSchG)



#	Themenbereich	LkSG	HinSchG
8	Zentrales Verfahren („Konzernlösung“) zulässig?	Ja (§ 8 Abs. 1 LkSG)	Ja (§ 14 Abs. 1 HinSchG) [Achtung: ggf. abweichende Umsetzung im EU-Ausland]
9	Kanäle	Alle	Alle; Meldungen sind in mündlicher oder in Textform zu ermöglichen (vgl. Ziff. 12)
10	Pflicht zur Veröffentlichung einer Verfahrensordnung	Ja, Verfahrensordnung in Textform ist zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen (§ 8 Abs. 2 LkSG)	Nein, interne Meldestelle muss lediglich klare und leicht zugängliche Informationen über behördliche Meldeverfahren vorhalten (§ 13 Abs. 2 HinSchG)
11	Inhalt Verfahrensordnung (externe Verfahrensordnung im Gegensatz zur internen Verfahrensrichtlinie, unten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendungsbereich</li> <li>• Beschwerdekkanäle</li> <li>• Ablauf Beschwerdeverfahren, Zeitrahmen</li> <li>• Option zur einvernehmlichen Streitbeilegung</li> <li>• Ansprechpersonen und Abteilungen</li> <li>• Wie wird Schutz vor Benachteiligung erreicht</li> </ul>	n/a
12	Zugänglichkeit des Verfahrens	<p>Verfahren muss für potenzielle Beteiligte zugänglich sein und Verfahrensordnung muss leicht auffindbar sein (proaktive Kommunikation über Aushänge, Visitenkarten, etc.), d.h. möglichst barrierefrei sein (§ 8 Abs. 4 LkSG), etwa hinsichtlich Sprachen</p> <p>Auch bei mittelbaren Zulieferern muss die Zugänglichkeit sichergestellt werden, so dass insbesondere Faktoren wie Sprache oder Aufenthalt im Ausland einer Beschwerde nicht entgegenstehen dürfen (§ 9 Abs. 1 LkSG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldungen sind in mündlicher oder in Textform zu ermöglichen</li> <li>• Mündliche Meldungen müssen per Telefon oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung möglich sein</li> <li>• Auf Wunsch ist für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person zu ermöglichen (§ 16 Abs. 3 HinSchG)</li> </ul>
13	Pflicht zur Zulassung anonymer Meldungen?	Nein (§ 8 Abs. 4 LkSG) aber Vertraulichkeit der Identität; BAFA empfiehlt Anonymität zu ermöglichen	Nein, es besteht keine Verpflichtung, die Abgabe anonymer Meldungen zu ermöglichen. Es sollten jedoch auch anonyme Meldungen bearbeitet werden (§ 16 Abs. 1 HinSchG)
14	Externe einvernehmliche Streitbeilegung möglich?	Ja, § 8 Abs. 1 LkSG	Nein
15	Gegenstand der Vorwürfe	Regelmäßig das Unternehmen selbst oder Zulieferer	Regelmäßig einzelne Personen innerhalb des Unternehmens
16	Festlegung Zuständigkeit erforderlich?	Ja, Zuständigkeit für Bearbeitung eingehender Beschwerden ist festzulegen (§ 8 Abs. 3 LkSG)	Ja, Zuständigkeit für Bearbeitung eingehender Beschwerden ist festzulegen (§§ 14, 15 HinSchG)



#	Themenbereich	LkSG	HinSchG
17	<b>Anforderungen an Hinweisempfänger</b>	<p>Hinweisempfänger müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitlich verfügbar sein</li> <li>• Gewähr für unparteiisches Handeln bieten,</li> <li>• unabhängig und</li> <li>• nicht an Weisungen gebunden sein (keine Interessenskonflikte)</li> <li>• zur Verschwiegenheit verpflichtet sein</li> <li>• geschult sein</li> </ul> <p>(§ 8 Abs. 3 LkSG)</p>	<p>Hinweisempfänger müssen unabhängig sein. Es ist sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• andere (operative) Aufgabe und Pflichten nicht zu Interessen-konflikten führen.</li> <li>• Hinweisempfänger über notwendige Fachkunde verfügt.</li> </ul> <p>(§ 15 Abs. 1 u. 2 HinSchG)</p>
18	<b>Verfahren (wohl empfiehlt sich eine interne Verfahrensrichtlinie)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingangsbestätigung und kontinuierlicher Kontakt mit der hinweisgebenden Person</li> <li>• Prüfung der Beschwerde (passt Thema zum Anwendungsbereich des Verfahrens)</li> <li>• Klärung des Sachverhalts</li> <li>• Vertraulichkeit Identität und Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung, dazu auch Haltung des Kontaktes im Nachgang</li> <li>• Klägerin bestimmter KPI für Entwicklung systematische Wirksamkeitsmessung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigung des Eingangs einer Meldung ggü. hinweisgebender Person (spätestens nach 7 Tagen)</li> <li>• Prüfung, ob gemeldeter Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich fällt</li> <li>• Kontakt halten mit der hinweisgebenden Person</li> <li>• Prüfung der Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung (Relevanz-Check)</li> <li>• Ggf. Ersuchung der hinweisgebenden Person um weitere Informationen</li> <li>• Ergreifen angemessener Folgemaßnahmen (gem. § 18 HinSchG)</li> </ul> <p>(§ 17 HinSchG)</p>
19	<b>Überprüfung und Anpassung</b>	<p>Wirksamkeit mindestens einmal im Jahr zu überprüfen mit KPI (zB Anzahl von Beschwerden, Informationen zu hinweisgebenden Personen, Anteil der gelösten Beschwerden, durchschnittliche Dauer für die Lösung, Zufriedenheit der Beschwerdeführer); Nutzung entsprechender KPI wie beispielsweise Anzahl der Beschwerden (differenziert nach Themen, Informationen zu hinweisgebenden Personen, Anteil der gelösten Beschwerden, durchschnittliche Dauer für die Lösung der Beschwerden, Zufriedenheit derjenigen die eine Beschwerde eingereicht haben)</p>	n/a
	<b>Betrieb des Systems</b>		
20	<b>Pflicht zur Eingangsbestätigung?</b>	<p>Ja (§ 8 Abs. 1 LkSG) mit Information über nächste Schritte</p> <p>☐ LkSG enthält keine starre Fristenregelung aber BAFA stellt sich vor, dass vorhersehbarere Zeitrahmen kommuniziert wird</p>	Ja, innerhalb von 7 Tagen (§ 17 Abs. 1 HinSchG)

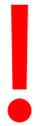
#	Themenbereich	LkSG	HinSchG
21	<b>Rückkopplungsprozess</b>	Die mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen haben den Sachverhalt mit dem Hinweisgeber zu erörtern; sie können ein Verfahren der einvernehmlichen Beilegung anbieten (§ 8 Abs. 1 LkSG)	Meldestelle hält mit dem Hinweisgeber Kontakt und ersucht diesen ggf. um weitere Informationen (§ 17 Abs. 1 HinSchG)  Der Hinweisgeber ist nach drei Monaten über den Fortgang der Meldung und geplante Folgemaßnahmen zu unterrichten (§ 17 Abs. 2 HinSchG)
22	<b>Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung</b>	Unternehmen steht es offen, hinweisgebenden Personen ein Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung anzubieten. Hierbei versuchen die beteiligten Parteien mithilfe eines neutralen und vermittelnden Dritten gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu finden, anstatt eine Entscheidung über das offiziell greifende Beschwerdeverfahren herbeizuführen (§ 8 Abs. 1 LkSG)	Nicht vorgesehen
23	<b>Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung</b>	Hinweisgeber ist vor einer Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund seiner Beschwerde wirksam zu schützen (§ 8 Abs. 4 LkSG); Mißbräuchlichkeit in Gesetzesbegründung erwähnt, vom BAFA gar nicht  Dazu müssen Unternehmen festlegen und kommunizieren, welche Maßnahmen sie ergreifen, um hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Nutzung eines Beschwerdeverfahrens zu schützen.	Repressalien sind verboten; das gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben (§ 36 Abs. 1 HinSchG)  Beweislastumkehr zugunsten des Hinweisgebers, der im Nachgang zu Meldung eine Benachteiligung erfährt (§ 36 Abs. 2 HinSchG)  Im Falle eines Verstoßes gegen Verbot von Repressalien besteht Schadensersatzanspruch (§ 37 HinSchG)
24	<b>Wahrung der Vertraulichkeit der Identität</b>	Beschwerdeverfahren muss Vertraulichkeit der Identität wahren (§ 8 Abs. 4 LkSG)	Meldestelle hat Vertraulichkeit der Identität grds. zu wahren (§ 8 Abs. 1 HinSchG)  ABER Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot (insbes. § 9 HinSchG)
25	<b>Zugangsinfos</b>	Es sind in geeigneter Weise klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und zur Durchführung des Verfahrens öffentlich zugänglich zu machen (§ 8 Abs. 4 LkSG)	Interne Meldestelle hat für Beschäftigte klare und leicht zugängliche Informationen über externe Meldeverfahren bereitzuhalten (§ 13 Abs. 1 HinSchG)
26	<b>Dokumentationspflicht</b>	Es ist jährlich ein Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu erstellen, der 7 Jahre lang kostenfrei auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich zu machen ist. Darin sind u.a. die Maßnahmen darzulegen, die das Unternehmen aufgrund von Beschwerden getroffen hat (§ 10 Abs. 2 LkSG)	Alle eingehenden Meldungen sind in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots zu dokumentieren (§ 11 Abs. 1 HinSchG)  Die Dokumentation wird zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht (§ 11 Abs. 5 HinSchG)



#	Themenbereich	LkSG	HinSchG
	<b>Sanktionsrisiken</b>		
27	<b>Drohende Bußgelder bei Missachtung</b>	Bis zu EUR 8 Mio. (§ 24 LkSG)	Bis zu EUR 1 Mio. (§ 40 HinSchG)



# LkSG und HinSchG gemeinsam umsetzen?



Grundsatz: Vorgaben des Beschwerdeverfahrens nach LkSG umfassen überwiegend auch Vorgaben des HinSchG  
**„Same same but different“: Auf die unterschiedlichen Vorgaben der Gesetze achten!**



Empfehlung:



Kanäle: ein technisches System aber unterschiedliche Kategorien; im Übrigen individuell



Kommunikation der Kanäle: HinSchG nur intern kommunizieren; LkSG intern und extern kommunizieren



Verantwortlichkeiten: flexibel



Interne Richtlinien: Unterschiede der Gesetze in Richtlinie(n) aufnehmen



Verfahrensordnungen: besser zwei verschiedene Verfahrensordnungen, weil ansonsten ggf. zu komplex

## Reichen bisherige Hinweisgeberkanäle aus?



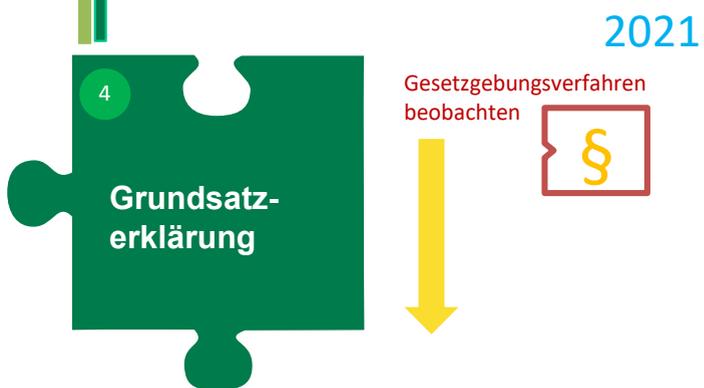
Im Einzelfall zu prüfen = Abgleich des eingerichteten Beschwerdeverfahrens mit den Anforderungen des LkSG (und des HinSchG)



Bisher werden Anforderungen des LkSG oft noch nicht vollständig erfüllt, weil:

- Keine schriftliche / veröffentlichte Verfahrensordnung
- Keine unterzeichneten Vertraulichkeitsverpflichtungen (*arbeitsvertragliche Pflichten regelmäßig nicht ausreichend*)
- Oft nur für interne Mitarbeitende zugänglich
- Existenz oft noch nicht ausreichend kommuniziert
- Inhaltliche Beschränkung auf „klassische“ Compliance-Themen

# 8. Und schließlich: § 6 Abs. 2 – Grundsatzerklärung erstellen



Grundsatzerklärung über Menschenrechtsstrategie mit Verfahrensbeschreibung (§ 6 Abs. 2) zu den Pflichten (in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3, 4, 5 sowie in §§ 7, 8, 9, 10), also zu

- Risikomanagement (§ 4 Abs. 1)
- betriebsinterner Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3)
- regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5)
- Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3, 4, 5)
- Abhilfemaßnahmen (§ 7)
- Beschwerdemanagement (§ 8)
- Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer (§ 9)
- Dokumentation (§ 10)

2021

2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse und -management (§ 5 und § 4) sowie Abhilfemaßnahmen (§ 7 und § 9) und Beschwerdeverfahren (§ 8) verfolgen

2023 – Ziele  
+ Umsetzung

Ziel: Leben der Grundsatzerklärung und ggf. Aktualisierung

2024

...wie 2023

- 2 Dann:
  - Maßnahme 1:** Erstellen Sie eine Grundsatzerklärung mit
    - (i) einer Beschreibung, wie das Unternehmen den Sorgfaltspflichten nachkommt, d.h. was wird grob gemacht in den Bereichen:
      - Risikomanagement (§ 4 Abs. 1)
      - betriebsinterner Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3)
      - regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5)
      - Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3, 4, 5)
      - Abhilfemaßnahmen (§ 7)
      - Beschwerdemanagement (§ 8)
      - Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer (§ 9)
      - Dokumentation und Bericht (§ 10)
    - (ii) Ausführungen zu den in der Risikoanalyse festgestellten Risiken unter Bezugnahme auf die entsprechenden internationalen Abkommen, und
    - (iii) Ausführungen zu menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigte und Zulieferer hat.
  - Beachte:** Grundsatzklärungen sind regelmäßig kurzgehalten und legen lediglich grob fest, dass sich das Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte bekennt, welche Risiken das Unternehmen insbesondere erkannt hat und was es dagegen tut und erwartet (Menschenrechtsstrategie). Die Grundsatzklärung dient als Grundlage für den eigenen Code of Conduct und den Supplier Code of Conduct.  
Tipp: Schauen Sie (auch in Zukunft), ob Ihre bisherige Grundsatzklärung konkret genug ist, da der Entwurf insb. fordert, dass das Unternehmen zumindest seine wesentlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten beschreibt.  
→ Siehe **Grundsatzklärung [Toolbox]**
  - Maßnahme 2:** Die **Geschäftsleitung verabschiedet die Grundsatzklärung.**
  - Maßnahme 3:** **Kommunizieren Sie die (neue) Grundsatzklärung** gegenüber Beschäftigten, dem Betriebsrat, den Zulieferern in der Lieferkette und der Öffentlichkeit.

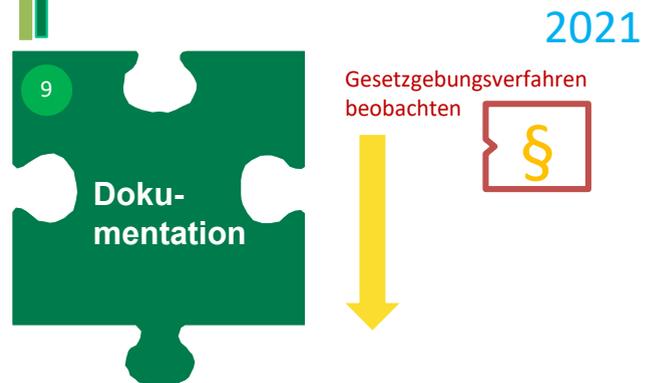
# „Stellenbeschreibung“

4

Grundsatz-  
erklärung

Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
4	§ 6	<p><b>Grundsatzerklärung</b></p> <p>Grundsatzerklärung über Menschenrechtsstrategie mit Verfahrensbeschreibung (§ 6 Abs. 2) zu den Pflichten (in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3, 4, 5 sowie in §§ 7, 8, 9, 10), also zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Risikomanagement (§ 4 Abs. 1)</li> <li>- betriebsinterner Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3)</li> <li>- regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5)</li> <li>- Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3, 4, 5)</li> <li>- Abhilfemaßnahmen (§ 7)</li> <li>- Beschwerdemanagement (§ 8)</li> <li>- Sorgfaltspflichten für mittelbare Zulieferer (§ 9)</li> <li>- Dokumentation (§ 10)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung der Maßnahmen Nr. 1 bis 9 in der sog. Grundsatzerklärung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nähe zur Geschäftsleitung</li> <li>- Verbindung zu Legal, HR, Umwelt, Einkauf, Sustainability, Compliance</li> <li>- Nähe zu Menschenrechtsbeauftragte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Menschenrechtsbeauftragte(r)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung extern</li> <li>- Unterstützung durch Core Team</li> <li>- Unterstützung durch Geschäftsleitung</li> </ul>

# 9. Dann jährlich: § 10 – Dokumentation anfertigen; Bericht veröffentlichen



2021

Dokumentation mit unternehmensintern fortlaufender Dokumentation und Aufbewahrung für sieben Jahre (§ 10 Abs. 1) sowie jährlichem Bericht über Vorjahr (10 Abs. 2), mit

- Darlegung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die identifiziert wurden
- Darlegung was Unternehmen dazu in Punkto Risikomanagement (§ 4), regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5), Präventionsmaßnahmen (§ 6), Abhilfemaßnahmen (§ 7), Beschwerdemanagement (§ 8), Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) getan hat
- Bewertung von Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen
- Schlussfolgerungen aus der Bewertung für künftige Maßnahmen

## 2022 – To Dos (Vorbereitungen)

- 1 Vorbereitungen zu Prävention (§ 6) und Risikoanalyse und -management (§ 5 und § 4) sowie Abhilfemaßnahmen (§ 7 und § 9) und Grundsatzklärung (§ 6) verfolgen
- 2 Dann:  
**Maßnahme:** Vorbereitung des Erforderlichen für Dokumentation und Bericht

## 2023 – Ziele + Umsetzung

**Ziel:** Nachweis der Pflichterfüllung, Transparenz, Grundlage für behördliche Kontrolle

**Maßnahme 1:** Dokumentieren Sie unternehmensintern fortlaufend und berichten Sie einmal im Jahr (bis spätestens 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs) über das Vorjahr (10 Abs. 2) das Folgende:

- Darlegung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die identifiziert wurden;
- Darlegung was Unternehmen dazu in Punkto Risikomanagement (§ 4), regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5), Präventionsmaßnahmen (§ 6), Abhilfemaßnahmen (§ 7), Beschwerdemanagement (§ 8), Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) getan hat;
- Bewertung von Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen;
- Schlussfolgerungen aus der Bewertung für künftige Maßnahmen.

**Beachte:** Haben Sie keine Risiken festgestellt, sind weitergehende Ausführungen im Bericht nicht notwendig. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen nicht preisgegeben werden. Für das Berichtsformat wird ein elektronischer Zugang durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingerichtet.

**Maßnahme 2:** Machen Sie Ihren Bericht auf Ihrer Webseite kostenfrei öffentlich zugänglich, für einen Zeitraum von 7 Jahren. Bewahren Sie Ihre Dokumentation mindestens 7 Jahre lang auf.

2024

...wie 2023

**Maßnahme 1:** Machen Sie bis spätestens 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs) über das Vorjahr (10 Abs. 2) den Bericht öffentlich.

# „Stellenbeschreibung“



Nr.	§	Pflichten und Aufgaben laut Gesetz	Aufgaben konkret	Kompetenzen und Schnittstellen	Idee zur Besetzung	Idee zur Unterstützung
9	§ 10	<p><b>Dokumentation und Bericht</b></p> <p>Dokumentation mit unternehmensintern fortlaufender Dokumentation und Aufbewahrung für sieben Jahre (§ 10 Abs. 1) sowie jährlichem Bericht über Vorjahr (10 Abs. 2), mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Darlegung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die identifiziert wurden</li> <li>-Darlegung was Unternehmen dazu in Punkto Risikomanagement (§ 4), regelmäßigen Risikoanalysen (§ 5), Präventionsmaßnahmen (§ 6), Abhilfemaßnahmen (§ 7), Beschwerdemanagement (§ 8), Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) getan hat</li> <li>-Bewertung von Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen</li> <li>-Schlussfolgerungen aus der Bewertung für künftige Maßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Dokumentation der Maßnahmen 1 bis 8</li> <li>- Bericht für Website und Behörde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Kenntnisse der LkSG Aktivitäten</li> <li>- Kenntnisse aktuelle Entwicklungen</li> <li>-Schnittstellen zu Legal, HR, Umwelt, Einkauf, Sustainability, Compliance</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Core Team</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung extern</li> <li>-Unterstützung durch Core Team</li> <li>-Unterstützung durch Geschäftsleitung</li> </ul>

# Handreichung zur Berichterstattung - Allgemeines



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

## Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

Fragenkatalog zur Berichterstattung  
gemäß § 10 Abs. 2 LkSG

- Allgemeines zum Bericht
  - **Jährlich** bis spätestens **4 Monate nach Schluss Geschäftsjahr** an BAFA übermitteln und **für 7 Jahre** auf Internetseite **veröffentlichen**
  - Fortlaufend dokumentieren; **Dokumentation** auch **7 Jahre aufzubewahren** (nicht öffentlich)
  - **Einreichung** des Berichts erfolgt **elektronisch**
  - BAFA kann **Nachbesserung** des Berichts verlangen (§ 13 Abs. 2 LkSG)
  - BAFA kann **Bußgeld** verhängen, wenn Dokumentation nicht aufbewahrt (§ 24 Abs. 1 Nr. 9 LkSG) und wenn Bericht nicht richtig erstellt, nicht (rechtzeitig) eingereicht oder nicht (rechtzeitig) veröffentlicht wird (§ 24 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 LkSG)



# Was fällt als erstes auf?

<b>Inhalt</b>	
<b>Vorwort</b>	<b>1</b>
<b>Präambel</b>	<b>2</b>
<b>Stammdaten</b>	<b>4</b>
I. Angaben zur berichtenden Organisation	4
II. Angaben zum Bericht	4
III. Freiwillige Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur	4
<b>Verkürzte Berichtspflicht</b>	<b>6</b>
A - Überwachung des Risikomanagements und Verantwortung der Geschäftsleitung	6
B - Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	6
C - Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur	7
<b>Vollständiger Berichtsfragebogen</b>	<b>8</b>
<b>A - Strategie und Verankerung</b>	<b>8</b>
[A1] Überwachung des Risikomanagements und Verantwortung der Geschäftsleitung	8
[A2] Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	8
[A3] Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	10
<b>B - Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen</b>	<b>11</b>
[B1] Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
[B2] Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	13
[B3] Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	14
[B4] Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	16
[B5] Kommunikation der Ergebnisse	18
[B6] Änderungen und anlassbezogene Wirksamkeitsüberprüfung	18
<b>C - Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen</b>	<b>18</b>
[C1] Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
[C2] Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
[C3] Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	22
<b>D - Beschwerdeverfahren</b>	<b>24</b>
[D1] Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	24
[D2] Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	25
[D3] Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens	26
<b>E - Bewertung des Risikomanagements und Schlussfolgerungen</b>	<b>27</b>
<b>Glossar</b>	<b>28</b>

?

Gliederung einigermaßen logisch, Verkürzter Bericht bei „0“ Risiken (wer hat das?), sonst langer Bericht. P: Stammdaten?

Struktur folgt der des Gesetzes – hätte man auch anders machen können und nach Allgemeinem und dann eigenem Geschäftsbereich, unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer gliedern

Gibt „freiwillige“ und nicht „freiwillige Angaben“ – zT im Text verstreut und nicht immer nachvollziehbar warum und welche Konsequenz

Man kann auch Fragen mit „nein“ oder „nichts“ beantworten und muss das dann begründen – dann sollte man aber auch gute Gründe haben...

Die Details sind sehr hilfreich; die BAFA will aber eine Onlinemaske entwerfen (fraglich, wie das effizient im Unternehmen umgesetzt werden kann)

Es wiederholen sich eigenwillige Rechtsauffassungen des BAFA (wie schon bei der Handreichung zur Risikoanalyse) ...

## Was fällt als zweites auf?

Was sind die Risiken?

Nun „offizielle“ Verkürzung der Beschreibung der Risiken:

Alternativ bietet sich nun an, die M1-10 und U1-3 des BAFA Fragebogens zum Bericht zu verwenden [M1 – U3]:

*M1 Verbot von Kinderarbeit*

*M2 Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei*

*M3 Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren*

*M4 Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen*

*M5 Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung*

*M6 Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns*

*M7 Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen*

*M8 Widerrechtliche Verletzung von Landrechten*

*M9 Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können*

*M10 Das Verbot eines [...] Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S. § 2 Abs. 1 ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist*

*U1 Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)*

*U2 Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen*

*U3 Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens*

# Handreichung zur Berichterstattung - Inhalte



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

## Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

Fragenkatalog zur Berichterstattung

gemäß § 10 Abs. 2 LkSG

### ➤ Inhalte



- Vermutlich all die Fragen, die Unternehmen im Jahresbericht zu beantworten haben
- 38 Seiten
- 437 Fragen – davon nur 4 freiwillig zu beantwortende Fragen (Fragen 118, 120, 268, 341)
- 39 Begriffserklärungen
- 1 Uploadmöglichkeit bei der Grundsatzerklärung

# Handreichung zur Berichterstattung – Rechtliche Einordnung



## ➤ Rechtliche Einordnung



Strukturiertere und klarere Handreichung als Handreichung zur Risikoanalyse



Gute Möglichkeit, sich vorzubereiten auf das „was in der Prüfung drankommt“



Nicht nur Multiple Choice – Unternehmen haben viel zu beschreiben (Freitext kommt 248 mal vor)



Darstellungstiefe bei Freitexten unklar

# Handreichung zur Berichterstattung – Interessantes und Kurioses (1)



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

## Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

Fragenkatalog zur Berichterstattung  
gemäß § 10 Abs. 2 LkSG

### ➤ Interessantes und Kurioses aus der Präambel

#### **Geschlossene Fragen**

Fragen, für die „Ja“ oder „Nein“ als Antwortmöglichkeit vorgesehen ist (geschlossene Fragen), werden in vielen Fällen durch ein Freitextfeld ergänzt. Im Freitextfeld besteht insbesondere die Möglichkeit, eine Beantwortung mit „Nein“ weiter zu erläutern, wenn beispielsweise Prozesse im ersten Berichtszeitraum noch nicht vollständig abgeschlossen sind oder unternehmensspezifische Strukturen eine vollständige Beantwortung mit „Ja“ unbillig erscheinen lassen. Plausible Erläuterungen zu einer mit „Nein“ beantworteten Frage, werden vom BAFA angemessen berücksichtigt.

#### **Verbundene Unternehmen**

Fallen in einem Konzern sowohl die Konzernobergesellschaft als auch Tochterunternehmen unter das LkSG, haben alle unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 LkSG fallenden Unternehmen einen eigenständigen Bericht vorzulegen. Konzernobergesellschaft und Tochterunternehmen müssen jeweils die Fragen des Berichtsfragebogens vollständig beantworten. Verweisungen auf den oder Übernahmen aus dem jeweils anderen Bericht sind grundsätzlich zulässig, soweit die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in beiden Unternehmen plausibel dargestellt ist und alle Berichte eigenständig nachvollziehbar und verständlich sind.

#### **Für die Bestimmung der unmittelbaren Zulieferer gilt:**

Unmittelbare Zulieferer von bestimmend beeinflussten konzernangehörigen Gesellschaften sind zugleich unmittelbare Zulieferer der Obergesellschaft.

# Handreichung zur Berichterstattung – Interessantes und Kurioses (2)



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

## Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

Fragenkatalog zur Berichterstattung  
gemäß § 10 Abs. 2 LkSG

### ➤ Interessantes und Kurioses aus der Präambel

#### **Aussageverweigerungsrecht**

Sie können die Auskünfte auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Sollten Sie bei der Beantwortung von verbindlichen Fragen von Ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen und diese Fragen daher nicht beantworten, so haben Sie die Möglichkeit, dies über eine „Checkbox-Abfrage“ beim Absenden des Berichtes zu bestätigen. Der Bericht kann nach dieser expliziten Bestätigung auch trotz fehlender Pflichtangaben eingereicht werden.

#### **Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Im Bericht sind nur Angaben zu machen, wenn und soweit es sich dabei nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Ihres Unternehmens handelt. Sofern Sie daher zu verbindlichen Berichtsfragen aufgrund der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur eingeschränkte Angaben machen können, lassen Sie in Ihrer Antwort die einem Geheimnis unterliegenden Informationen aus.



# Was sind Stammdaten und Angaben zur Struktur?

## STRUKTUR: Stammdaten

### I. Angaben zur berichtenden Organisation

- I.1 Angaben zur Organisation
  - 1. Name des Unternehmens
  - 2. Rechtsform
  - 3. Straße
  - 4. Hausnummer
  - 5. Postleitzahl
  - 6. Ort
  - 7. (sofern zutreffend) Handelsregisternummer und Registergericht
  - 8. Geben Sie das Geschäftsjahr an, auf den sich der Bericht bezieht von [Monat / Jahr] bis [Monat / Jahr]
  - 9. Anzahl Arbeitnehmer
  - 10. Vertretungsberechtigte Person(en)

### II. Angaben zum Bericht

- II.1 Geben Sie an, ob für diesen Bericht Informationen und/oder Daten aus anderen bereits veröffentlichten Berichtsformaten genutzt wurden:
  - 11. Ja
  - 12. Nein

> Falls ja, geben Sie an

  - 13. um welches Berichtsformat es sich dabei handelt
  - 14. und inwiefern die Informationen und/oder Daten extern geprüft wurden
- II.2 Geben Sie eine Kontaktperson für Fragen zum Bericht oder zu den gemeldeten Informationen an:
  - 15. Name
  - 16. Funktion
  - 17. E-Mail

**DANN:**  
 III. Einmal Freiwillige Angabe und dann aber in der **Verkürzten Berichtspflicht** (A. Risikomanagement und B. Ermittelte Risiken und feststellte Verletzungen, sofern „0“) unter **C. Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur** (Es erfolge dort aber keine Veröffentlichung dieser verpflichtenden Angaben im abschließenden Bericht) > **??? Beide Kataloge aber identisch ???** <

### Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur

#### III.1 & C.1 In welchen Branchen sind die Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs tätig?

18 & 43. Branchenliste nach NACE Sektorklassifizierung

#### III.2 & C.2 Nennung aller verbundenen Unternehmen, auf die ein bestimmender Einfluss nach § 2 Abs. 6 S. 2 LkSG ausgeübt wird.

- 19 & 44. Namen des verbundenen Unternehmens
- 20 & 45. [Das verbundene Unternehmen ist aufgrund der Überschreitung der eigenen Arbeitnehmerzahl im Inland ab 2023 (3.000 Arbeitnehmer) oder ab 2024 (1.000 Arbeitnehmer) selbst unmittelbar vom Anwendungsbereich des Gesetzes betroffen und somit berichtspflichtig.
- 21 & 46. Hauptsitz des verbundenen Unternehmens
- 22 & 47. Länder, in denen Standorte des verbundenen Unternehmens bestehen
- 23 & 48. Branche, in denen das verbundene Unternehmen tätig ist
- 24 & 49. Auswahl aller Bereiche der Wertschöpfung, in denen das verbundene Unternehmen in den angegebenen Branchen tätig ist  
Auswahlmöglichkeiten:
  - a. [Rohstoffgewinnung]
  - b. [Herstellung von Komponenten/ Zwischenprodukten]
  - c. [Herstellung von Endprodukten]
  - d. [Vertrieb/Handel]
  - e. [Abfallbehandlung/Recycling]
  - f. [Dienstleistungen]
  - g. [Kreditvergabe/Finanzierung/Versicherung]
  - h. [Weitere]

Machen Sie – soweit nicht bereits bei den Stammdaten erfolgt – Angaben zur Beschaffungsstruktur im eigenen Geschäftsbereich, insbesondere zu

- 25 & 50. allen Produktionsländern, aus denen im Berichtszeitraum Waren und/oder Dienstleistungen von unmittelbaren Zulieferern beschafft wurden
- 26 & 51. der Gesamtanzahl der unmittelbaren Zulieferer im Berichtszeitraum
- 27 & 52. den Warengruppen, die für ihr Geschäftsmodell relevant sind
- 27 & 53. den Rohstoffen, die für ihr Geschäftsmodell relevant sind

Wenn man „0“ Risiken angibt, muss man im verkürzten Bericht mehr zum Unternehmen und der Beschaffungsstruktur angeben - in (18 & 43. bis (27&) 45.; beim vollständigen Bericht fehlen diese Fragen – nach verbundenen Unternehmen wird da gar nicht mehr gefragt



# Was ist Risiko- management und Verankerung der Strategie sowie Bewertung?

**VERKÜRZTE BERICHTSPFLICHT**

**Überwachung des Risikomanagements und Verantwortung der Geschäftsleitung**

**A1.1 Waren für den Berichtszeitraum Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements festgelegt?**

- 29. Ja
- 30. Nein

> Falls Nein

- 31. Begründen Sie Ihre Antwort

> Falls Ja

- 32. Welche Person(en) bzw. Funktion(en) ist/sind für die Überwachung des Risikomanagements zuständig?

**VOLSTÄNDIGER BERICHTSFRAGEBOGEN**

**A - Strategie und Verankerung**

**[A1] Überwachung des Risikomanagements und Verantwortung der Geschäftsleitung**

**A1.1 Waren für den Berichtszeitraum Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements festgelegt?**

- 54. Ja
- 55. Nein

> Falls Nein

- 56. Begründen Sie Ihre Antwort

> Falls Ja, beschreiben Sie

- 57. welche Person(en) bzw. Funktion(en) für die Überwachung des Risikomanagements zuständig ist/sind

**A1.2 Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person, informiert wird?**

- 58. Ja
- 59. Nein

> Falls Nein

- 60. Begründen Sie Ihre Antwort

> Falls Ja, beschreiben Sie

- 61. den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt. Wer berichtet? Wie oft wird berichtet? In welcher Form wird berichtet?

**[A3] Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation**

**A3.1 In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- 90. Personal/HR
- 91. Standortentwicklung/-management
- 92. Umweltmanagement
- 93. Arbeitssicherheit und Betriebliches Gesundheitsmanagement
- 94. Kommunikation/Corporate Affairs
- 95. Forschung und Entwicklung
- 96. Einkauf/Beschaffung
- 97. Zulieferermanagement
- 98. CSR/Nachhaltigkeit
- 99. Recht/Compliance
- 100. Qualitätsmanagement
- 101. Mergers und Acquisitions
- 102. Business Development
- 103. IT/Digitale Infrastruktur
- 104. Community/Stakeholder Engagement
- 105. Revision
- 106. Wirtschaftsausschuss
- 107. Sonstige
- 108. In keiner Fachabteilung

> Falls In keiner Fachabteilung ausgewählt wurde

- 109. Begründen Sie Ihre Antwort
- > Falls mindestens eine der Antworten von 90. bis 107. ausgewählt wurde, beschreiben Sie

- 110. wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist
- 111. wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist
- 112. welche Ressourcen und Expertise für die Umsetzung in den Abläufen bereitgestellt werden

**E Bewertung des Risikomanagements und Schlussfolgerungen**

**E1.1 Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit, Wirksamkeit und die angemessene Berücksichtigung der Interessen von (potenziell) Betroffenen zu prüfen?**

- 424. Ja
- 425. Nein
- > Falls Nein
- 426. Begründen Sie Ihre Antwort
- > Falls Ja, welche Bereiche des Risikomanagements werden auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?
- 427. Ressourcen und Expertise
- 428. Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- 429. Präventionsmaßnahmen
- 430. Abhilfemaßnahmen
- 431. Beschwerdeverfahren
- 432. Berücksichtigung der Interessen potenziell Betroffener
- 433. Dokumentation
- 434. Weitere
- 435. Keine Bereiche
- > Falls Keine Bereiche ausgewählt wurde
- 436. Begründen Sie Ihre Antwort
- > Falls Ja, beschreiben Sie
- 437. wie diese Prüfung durchgeführt wird

## Was ist Grundsatz- erklärung?

### [A2] Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**A2.1** Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

62. Ja  
63. Nein

> Falls Nein

64. Begründen Sie Ihre Antwort

> Falls Ja

65. Laden Sie die Grundsatzklärung (und ggf. weitere relevante Dokumente) hoch

**A2.2** Hat die Unternehmensleitung die Grundsatzklärung abgegeben?

66. Ja  
67. Nein

> Falls Nein

68. Begründen Sie Ihre Antwort

**A2.3** Ist die Grundsatzklärung öffentlich verfügbar?

69. Ja, mit Angabe der Quelle  
70. Nein

> Falls Nein

71. Begründen Sie Ihre Antwort

**A2.4** An welche Zielgruppen wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

72. Eigene Arbeitnehmer  
73. Betriebsrat/Wirtschaftsausschuss  
74. Unmittelbare Zulieferer, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde  
75. Weitere Zielgruppen  
76. Keine Zielgruppen

> Falls Keine Zielgruppen ausgewählt wurde

77. Begründen Sie Ihre Antwort

> Falls mindestens eine der Antworten von 72. bis 75. ausgewählt wurde, beschreiben Sie

78. wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

**A2.5** Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

79. Beschreibung des Verfahrens mit dem das Unternehmen folgenden Pflichten nachkommt:

Auswahlmöglichkeiten:

- a. [Einrichtung eines Risikomanagements]  
b. [Jährliche Risikoanalyse]  
c. [Verankerung von Präventionsmaßnahmen für Risiken im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggfs. mittelbaren Zulieferern sowie deren Wirksamkeitsüberprüfung]  
d. [Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggfs. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung]  
e. [Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung]  
f. [Dokumentations- und Berichtspflicht]

80. Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken

81. Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

82. Weitere Elemente

83. Keines der aufgeführten Elemente

> Falls Keines der aufgeführten Elemente ausgewählt wurde

84. Begründen Sie Ihre Antwort

**A2.6** Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum aktualisiert?

85. Ja  
86. Nein

> Falls Nein

87. Begründen Sie Ihre Antwort

> Falls Ja, beschreiben Sie

88. was die Gründe für die Aktualisierungen waren

89. welche Anpassungen vorgenommen wurden



## VERKÜRZTE BERICHTSPFLICHT

### B - Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

#### B1.1 Wurde im Berichtszeitraum ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt?

- 33. Ja -> Sprung zu "Vollständige Berichtspflicht"
- 34. Nein  
> Falls Nein ausgewählt wurde, beschreiben Sie nachvollziehbar
- 35. in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde
- 36. die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, insbesondere
  - a. Die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung
  - b. Die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung
  - c. Ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden
  - d. Wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potenziell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden
- 37. ob und wenn ja welche Gründe es für anlassbezogene Risikoanalysen im Berichtszeitraum gegeben hat

#### B1.2 Wurde im Berichtszeitraum eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt?

- 38. Ja -> Sprung zu "Vollständige Berichtspflicht"
- 39. Nein  
> Falls Nein ausgewählt wurde, beschreiben Sie nachvollziehbar
- 40. anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können
- 41. anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können

- 42. anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können

## VOLLSTÄNDIGER BERICHTSFRAGEBOGEN

### B - Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

#### [B1] Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### B1.1 Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- 113. Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- 114. Ja, für unmittelbare Zulieferer
- 115. Nein  
> Falls Nein  
116. Begründen Sie Ihre Antwort  
> Falls 113. oder 114. Ja ausgewählt wurde, beschreiben Sie
- 117. in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt wurde
- 118. das Verfahren der Risikoanalyse  
> Freiwillige Angabe: Falls 113. oder 114. Ja ausgewählt wurde, wurden im Rahmen der regelmäßigen (jährlichen) Risikoanalyse im Berichtszeitraum auch mittelbare Zulieferer berücksichtigt?
- 119. Ja
- 120. Nein  
Freiwillige Angabe: > Falls 119. Ja ausgewählt wurde, beschreiben Sie
- 121. das Verfahren, mit dem mittelbare Zulieferer bei der regelmäßigen (jährlichen) Risikoanalyse berücksichtigt wurden.

#### B1.2 Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- 122. Ja, aufgrund interner/strategischer Entscheidungen
- 123. Ja, aufgrund von externen Faktoren
- 124. Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern
- 125. Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage durch neue Produkte/Projekte
- 126. Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage durch neue Geschäftsbereiche

- 127. Ja, aufgrund weiterer Anlässe
- 128. Nein  
> Falls Nein
- 129. Begründen Sie Ihre Antwort  
> Falls Ja, beschreiben Sie
- 130. die konkreten Anlässe
- 131. zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat
- 132. inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind
- B1.3 Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) konkret ermittelt? Wählen Sie jeweils für den eigenen Geschäftsbereich, den unmittelbaren Zulieferer und ggf. den mittelbaren Zulieferer aus - [M1 – U3]**
- 146. Keine Risiken
- B1.4 Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**
- 147. Ja, auf Basis der Art und des Umfangs der eigenen Geschäftstätigkeit
- 148. Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- 149. Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- 150. Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- 151. Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags
- 152. Ja, auf Basis weiterer Faktoren
- 153. Nein  
> Falls Nein
- 154. Begründen Sie Ihre Antwort  
> Falls Ja, beschreiben Sie näher
- 155. wie bei der Gewichtung und Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen wurden

Das BAFA hat im August 2022 eine **Handreichung zur Risikoanalyse** veröffentlicht:  
[https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html)



**2.2 Welche Präventionsmaßnahmen wurden im Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- 171. Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- 172. Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- 173. Andere/weitere Maßnahmen

> Falls mindestens eine der Antworten von 171. bis 173. ausgewählt wurde, beschreiben Sie jeweils

- 176. die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung, Geltungsbereich)
- 177. inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen
- 178. inwiefern die Interessen von potenziellen Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt wurden

**B2.3 Wurde bei den Maßnahmen (Schulungen, risikobasierte Kontrollmaßnahmen und weitere Maßnahmen) ein Prozess für die Prüfung der Wirksamkeit definiert und umgesetzt?**

- 181. Falls Ja, beschreiben Sie den Prozess/die Prozesse für die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

**B 3.2 Welche Präventionsmaßnahmen wurden im Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- 197. Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- 198. Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- 199. Einholen vertraglicher Zusicherungen für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- 200. Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- 201. Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

> Falls die Antwort 197. ausgewählt wurde, beschreiben Sie

- 205. die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden
  - 206. inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen
  - 207. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls mindestens eine der Antworten von 198. bis 202. ausgewählt wurde, beschreiben Sie jeweils

- 208. die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung, Geltungsbereich)
- 209. inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen
- 210. inwiefern die Interessen von potenziellen Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt wurden

**B3.3 Wurde bei den Maßnahmen (Beschaffungspraktiken, Einkaufsstrategie und weitere Maßnahmen) ein Prozess für die Prüfung der Wirksamkeit definiert und umgesetzt?**

- 213. Falls Ja, beschreiben Sie den Prozess/die Prozesse für die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

**B4.2 Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- 229. Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- 230. Durchführung von risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- 231. Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos

232. Umsetzung von branchenspezifischen oder – übergreifenden Initiativen

- > Falls die Antwort 229. ausgewählt wurde, beschreiben Sie
  - 236. die umgesetzten Maßnahmen
  - 237. inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen
  - 238. inwiefern die Interessen von potenziellen Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls mindestens eine der Antworten 230. bis 231. ausgewählt wurde, beschreiben Sie jeweils

- 239. die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung, Geltungsbereich)
  - 240. inwiefern Anpassungen im Umgang mit Zulieferern zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen
  - 241. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls mindestens eine der Antworten 232. bis 233. ausgewählt wurde, beschreiben Sie jeweils

- 242. die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung, Geltungsbereich)
- 243. inwiefern andere/weitere Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen
- 244. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden

**B4.3 Wurde bei den Maßnahmen (Beschaffungspraktiken, Einkaufsstrategie und weitere Maßnahmen) ein Prozess für die Prüfung der Wirksamkeit definiert und umgesetzt?**

Was sind Präventionsmaßnahmen?



# Was sind Abhilfemaßnahmen?

## [C1] Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

### C1.1 Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- 261. Ja, nur im Inland
- 262. Ja, nur im Ausland
- 263. Ja, im Inland und Ausland
- 264. Nein;
- > Falls Nein, beschreiben Sie
- 265. anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können
- > Falls Ja, beschreiben Sie
- 266. anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können
- 267. den Ansatz Ihres Unternehmens um sicherzustellen, dass im Fall von Verletzungen Abhilfe geschaffen werden kann und dass deren Umsetzung auch Wirkung entfaltet
- 268. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls Ja, in welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt? Als freiwillige Angabe können Sie die Anzahl der Verletzungen pro Thema angeben. [M1-U3]
- > Falls eine der Antworten von 261. bis 263. ausgewählt wurde, haben Sie Abhilfemaßnahmen eingeleitet?
- 282. Ja 283. Nein
- > Falls Nein ausgewählt wurde
- 284. Begründen Sie Ihre Antwort
- > Falls Ja ausgewählt wurde, beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben und beschreiben Sie auch
- 285. die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, und wo sich diese ereignet haben
- 286. welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung oder weiterer Minimierung getroffen wurden
- 287. wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft wird
- 288. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls 282. Ja ausgewählt wurde, haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?
- 289. Ja 290. Teilweise 291. Nein
- > Falls eine der Antworten von 261. bis 263. ausgewählt wurde, haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung einen Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt?
- 292. Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Folgen.

## [C2] Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

### C2.1 Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- 293. Ja 294. Nein

- > Falls Nein, beschreiben Sie
- 295. anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können
- > Falls Ja, beschreiben Sie
- 296. anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können
- 297. auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden
- 298. den Ansatz Ihres Unternehmens, um sicherzustellen, dass im Fall von Verletzungen Abhilfe geschaffen werden kann und dass die Umsetzung sowie Ergebnisse wirksam sind
- 299. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls Ja, in welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt? Als freiwillige Angabe können Sie die Anzahl der Verletzungen pro Thema angeben. [M1-U3]
- > Falls 293. Ja ausgewählt wurde, haben Sie angemessene Abhilfemaßnahmen eingeleitet?
- 313. Ja 314. Nein
- > Falls Nein ausgewählt wurde
- 315. Begründen Sie Ihre Antwort
- > Falls Ja ausgewählt wurde, beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben und beschreiben Sie auch
- 316. welche Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden
- 317. wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft wird
- 318. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls 313. Ja ausgewählt wurde, haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?
- 319. Ja 320. Teilweise 321. Nein
- > Falls 293. Ja ausgewählt wurde, haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist?
- 322. Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Folgen
- [C2.2 FEHLT im BAFA Fragebogen]
- C2.3 Gab es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten?
- 323. Ja 324. Nein
- > Falls Ja, beschreiben Sie
- 325. die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten
- 326. welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung oder Minimierung getroffen wurden
- 327. wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft wird
- 328. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden

- 329. wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht
- > Falls Ja ausgewählt wurde, benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden
- 330. gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird
- 331. Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards
- 332. Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehungen
- 333. Andere
- > Falls Ja ausgewählt wurde, in wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?
- 334. Anzahl der Abbrüche von Geschäftsbeziehungen aufgrund schwerwiegender Verletzungen, die nicht beendet werden konnten (optional: Erläuterung)

## [C3] Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

### C3.1 Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- 335. Ja 336. Nein
- > Falls Nein, beschreiben Sie
- 337. anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können
- > Falls Ja, beschreiben Sie
- 338. anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können
- 339. auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden
- 340. welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden
- 341. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- > Falls Ja ausgewählt wurde, in welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt? Als freiwillige Angabe können Sie die Anzahl der Verletzungen pro Thema angeben. [M1-U3]

### C3.2 Gab es im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten?

- 355. Ja 356. Nein
- > Falls Ja, beschreiben Sie
- 357. die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, handelt es sich um strukturelle Herausforderungen, welche längerfristig sind usw.
- 358. ob und wenn ja, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung oder Minimierung getroffen wurden
- 359. wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft wird
- 360. inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden



**D - Beschwerdeverfahren**

**[D1] Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren**

**D1.1 In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- 361. Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren
- 362. Beteiligung an einem externen Verfahren
- 363. Kombination aus eigenem und externen Verfahren
- 364. Weitere
- 365. In keiner Form  
> Falls In keiner Form ausgewählt wurde
- 366. Begründen Sie Ihre Antwort  
> Falls mindestens eine der Antworten von 361. bis 364. ausgewählt wurde, beschreiben Sie
- 367. das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt
- 368. inwiefern die potenziell Beteiligten, die das Verfahren nutzen sollen, in die Konzeption, Überprüfung und Verbesserung des Verfahrens einbezogen werden

**D1.2 Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- 369. Eigene Arbeitnehmer
- 370. Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- 371. Arbeitnehmer bei Zulieferern
- 372. Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, usw.
- 373. Sonstige
- 374. Keine Beteiligten  
> Falls Keine Beteiligten ausgewählt wurde
- 375. Begründen Sie Ihre Antwort  
> Falls mindestens eine der Antworten von 369. bis 373. ausgewählt wurde, wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?
- 376. Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- 377. Informationen zur Erreichbarkeit
- 378. Informationen zur Zuständigkeit
- 379. Informationen zum Prozess

380. Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

381. Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

382. Keine

**D1.3 War die Verfahrensordnung im Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

383. Ja, mit Angabe wo sie öffentlich verfügbar ist

384. Nein  
> Falls Nein

385. Begründen Sie Ihre Antwort

**[D2] Anforderungen an das Beschwerdeverfahren**

**D2.1 Waren für den Berichtszeitraum Zuständigkeiten für die Durchführung des Verfahrens festgelegt?**

386. Ja

387. Nein  
> Falls Nein

388. begründen Sie Ihre Antwort  
> Falls Ja, welche Kriterien sind für die Zuständigen sichergestellt?

389. die Zuständigen können unparteiisch handeln

390. die Zuständigen sind nicht weisungsgebunden im Rahmen dieser Zuständigkeit

391. die Zuständigen kommen ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach

392. keine der Vorgenannten

**D2.2 Wurden für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen?**

393. Ja

394. Nein  
> Falls Nein

395. Begründen Sie Ihre Antwort  
> Falls Ja, beschreiben Sie welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere

396. wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet

397. durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden

**[D3] Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens**

**D3.1 Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

398. Ja

399. Nein  
> Falls Ja, machen Sie nähere Angaben zu

400. der Verfahrensdauer – Zieldauer und reale Dauer der Verfahren (Angabe der kürzesten und

401. der längsten Verfahrensdauer mit kurzer Erläuterung des Sachverhalts) der Gesamtzahl der eingegangenen Beschwerden und, sofern zutreffend, Veränderungen im

402. Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum dem Anteil der abgeholten Beschwerden an der Gesamtzahl der Beschwerden (mit optionaler Erläuterung)

> Falls Ja ausgewählt wurde, zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

**[M1 – U3]**

> Falls Ja ausgewählt wurde, beschreiben Sie

416. welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben

**D3.2 Wurde das Beschwerdeverfahren für den Berichtszeitraum auf seine Wirksamkeit überprüft?**

417. Ja, jährliche Überprüfung

418. Ja, anlassbezogene Überprüfung

419. Nein  
> Falls Nein

420. Begründen Sie Ihre Antwort  
Falls eine der Antworten von 417. bis 418. ausgewählt wurde, beschreiben Sie

421. inwiefern für die Bewertung das Feedback von internen und externen Stakeholdern, insbesondere (potenziell) Beteiligten eingeholt wurde

422. wie die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens gemessen wird

423. welche Erkenntnisse in Bezug auf die Wirksamkeit aus der Überprüfung gezogen wurden und welche Maßnahmen hieraus abgeleitet wurden

> Das BAFA hat im Oktober 2022 eine Handreichung zum Beschwerdeverfahren veröffentlicht:  
[https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdeverfahren/beschwerdeverfahren\\_node.html;jsessionid=118A6ED7C609585B093B5CA0EF697570.2\\_cid387](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerdeverfahren/beschwerdeverfahren_node.html;jsessionid=118A6ED7C609585B093B5CA0EF697570.2_cid387)

# Handreichung zur Berichterstattung – Ausgewählte Fragen im Einzelnen

## Stammdaten – Kontaktperson

II.2 Geben Sie eine **Kontaktperson** für Fragen zum Bericht oder zu den gemeldeten Informationen an:

15. [Freitext] Name
16. [Freitext] Funktion
17. [Freitext] E-Mail

- **Wer sollte Kontaktperson sein?**
  - **Person mit Überblick über Erfüllung alle Sorgfaltspflichten**
  - **Idealerweise der, der Bericht schreibt**
  - **Menschenrechtsbeauftragte(r) (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 LkSG)**
  - **ODER Projektorganisation (= regelmäßig Compliance-Abteilung)**

# Handreichung zur Berichterstattung – Ausgewählte Fragen im Einzelnen

## Stammdaten – Freiwillige Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur

### III. Freiwillige Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur

(Es erfolgt keine Veröffentlichung der freiwilligen Angaben im abschließenden Bericht)

III.1 In welchen Branchen sind die Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs tätig?

18. [Multiple Choice] Branchenliste nach **NACE Sektorklassifizierung**

III.2 Nennung aller **verbundener Unternehmen**, **auf die ein bestimmender Einfluss** nach § 2 Abs. 6 S. 2 LkSG ausgeübt wird

19. [Freitext] Name des verbundenen Unternehmens

## Ähneln Angaben zur Vorbereitung der Risikoanalyse auf Seite 10 der BAFA Handreichung zur Risikoanalyse

- *NACE = Statistische Systematik der Wirtschaftszweige im EWR*
  - *vergleichbar mit ISIC-Standards der UN*
  - *abrufbar unter:*  
[https://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST\\_NOM\\_DTL&StrNom=NACE\\_REV2&StrLanguageCode=DE&IntPcKey=&StrLayoutCode=HIERARCHIC&IntCurrentPage=1](https://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST_NOM_DTL&StrNom=NACE_REV2&StrLanguageCode=DE&IntPcKey=&StrLayoutCode=HIERARCHIC&IntCurrentPage=1)
- *Verbundene Unternehmen, auf die bestimmender Einfluss ausgeübt wird im Bericht wohl nicht zwingend zu nennen*



*Erleichterung für alle Unternehmen, bei denen komplizierte Konzernstruktur*



# Handreichung zur Berichterstattung – Ausgewählte Fragen im Einzelnen

<p><b>Verkürzte Berichtspflicht (wenn keine Risiken festgestellt)</b></p> <p>→ Relativ unwahrscheinlich, dass keinerlei Risiken</p> <p>→ ggf. für Obergesellschaft, der zwar über § 1 Abs. 3 LkSG Beschäftigte verbundener Gesellschaften zugerechnet werden, die aber keinen bestimmenden Einfluss ausübt und keine oder kaum eigene Beschäftigte hat und keine oder kaum Lieferanten hat</p>	<p><b>Lediglich zu beantworten:</b></p> <p>→ Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements festgelegt? Wer?</p> <p>→ Beschreibung der Risikoanalyse</p> <p>→ Unternehmens- und Beschaffungsstruktur (verpflichtend)</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

# Handreichung zur Berichterstattung – Ausgewählte Fragen im Einzelnen

## A - Strategie und Verankerung

### [A1] Überwachung des Risikomanagements und Verantwortung der Geschäftsleitung

A1.1 Waren für den Berichtszeitraum Zuständigkeiten für die **Überwachung des Risikomanagements** festgelegt?

54. [Single Choice] Ja

55. [Single Choice] Nein

Falls Nein

56. [Freitext] Begründen Sie Ihre Antwort

Falls Ja, beschreiben Sie

57. [Freitext] welche Person(en) bzw. Funktion(en) für die Überwachung des Risikomanagements zuständig ist/sind

A1.2 Hat die Geschäftsleitung einen **Berichtsprozess** etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person, informiert wird?

58. [Single Choice] Ja

59. [Single Choice] Nein

Falls Nein

60. [Freitext] Begründen Sie Ihre Antwort

Falls Ja, beschreiben Sie

61. [Freitext] den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt. Wer berichtet? Wie oft wird berichtet? In welcher Form wird berichtet?

## Vorbereitungsmaßnahmen!

→ Person(en) zur Überwachung Risikomanagement (neben Personen, die Gesetz umsetzen)

→ z.B. in Form eines / einer Menschenrechtsbeauftragte oder eines Steering Committees

→ Three lines of defense Modell (Wohin gehört Überwachende(r)?

→ Berichtsprozess an Geschäftsleitung (Informationspflicht der Geschäftsleitung)

# Handreichung zur Berichterstattung – Ausgewählte Fragen im Einzelnen

## Grundsatzerklärung

65. **[Upload]** Laden Sie die Grundsatzerklärung **und ggf. weitere relevante Dokumente** hoch

Das einzige Mal im Fragebogen, dass Dokumente hochzuladen...

### Vorbereitungsmaßnahmen!

- Entwurf Grundsatzerklärung (Wann? Jedenfalls unverzüglich nach Risikoanalyse; ggf. auch schon ab 01.01.2023)
- „ggf. weitere relevante Dokumente“ – wohl Ausdruck, dass Grundsatzerklärung auch über mehrere Dokumente verteilt möglich
- Inhalte Grundsatzerklärung detailliert über Fragebogen darzustellen (Sorgfaltspflichten des LkSG)

# Handreichung zur Berichterstattung – Ausgewählte Fragen im Einzelnen

## [A3] Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

A3.1 *In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?*

- 90. [Multiple Choice] Personal/HR
- 91. [Multiple Choice] Standortentwicklung/-management
- 92. [Multiple Choice] Umweltmanagement
- 93. [Multiple Choice] Arbeitssicherheit und Betriebliches Gesundheitsmanagement
- 94. [Multiple Choice] Kommunikation/Corporate Affairs
- 95. [Multiple Choice] Forschung und Entwicklung
- 96. [Multiple Choice] Einkauf/Beschaffung
- 97. [Multiple Choice] Zulieferermanagement
- 98. [Multiple Choice] CSR/Nachhaltigkeit
- 99. [Multiple Choice] Recht/Compliance
- 100. [Multiple Choice] Qualitätsmanagement
- 101. [Multiple Choice] Mergers und Acquisitions
- 102. [Multiple Choice] Business Development
- 103. [Multiple Choice] IT/Digitale Infrastruktur
- 104. [Multiple Choice] Community/Stakeholder Engagement
- 105. [Multiple Choice] Revision
- 106. [Multiple Choice] Wirtschaftsausschuss
- 107. [Multiple Choice + Freitext] Sonstige
- 108. [Multiple Choice] In keiner Fachabteilung

*Falls mindestens eine der Antworten von 90. bis 107. ausgewählt wurde, beschreiben Sie*

- 110. [Freitext] wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist
- 111. [Freitext] wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist
- 112. [Freitext] welche Ressourcen und Expertise für die Umsetzung in den Abläufen bereitgestellt werden

## Vorbereitungsmaßnahmen!

→ Eigentlich erst darstellbar, wenn alles Andere ausgefüllt

# Handreichung zur Berichterstattung – Ausgewählte Fragen im Einzelnen

## B - Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### [B1] Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**B1.1** Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

113. [Multiple Choice] Ja, für den eigenen Geschäftsbereich

114. [Multiple Choice] Ja, für unmittelbare Zulieferer

115. [Multiple Choice] Nein

Falls Nein

116. [Freitext] Begründen Sie Ihre Antwort

Falls 113. oder 114. Ja ausgewählt wurde, **beschreiben Sie**

117. [Freitext] in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt wurde

118. [Freitext] das **Verfahren der Risikoanalyse**

**Freiwillige Angabe:** Falls 113. oder 114. Ja ausgewählt wurde, wurden im Rahmen der regelmäßigen (jährlichen) Risikoanalyse im Berichtszeitraum auch mittelbare Zulieferer berücksichtigt?

119. [Single Choice] Ja

120. [Single Choice] Nein

**Freiwillige Angabe:** Falls 119. Ja ausgewählt wurde, beschreiben Sie

121. [Freitext] das Verfahren, mit dem mittelbare Zulieferer bei der regelmäßigen (jährlichen) Risikoanalyse berücksichtigt wurden.

## Vorbereitungsmaßnahmen!



*Verfahren der Risikoanalyse muss bekannt sein – d.h. bei Einschaltung eines Softwareanbieters muss unternehmensintern verstanden und dokumentiert werden, wie Vorgehensweise ist*

## → Darstellungstiefe der Beschreibung unklar!

*Freiwillige Angabe:* Inwieweit wurden mittelbare Zulieferer bei Risikoanalyse berücksichtigt → **BEACHTEN:** Laut Präambel ergeben sich aus der Nicht-Beantwortung der freiwilligen Fragen keinerlei Nachteile. Sondern: Vorteilhaft für Unternehmen, weil bei risikobasierter Kontrolle verkürzte Prüfung ohne Anforderungen von Nachweisen möglich.

*Was heißt das genau? Warum genau an dieser Stelle freiwillige Fragen?*

# Handreichung zur Berichterstattung – Ausgewählte Fragen im Einzelnen

## Risikoanalyse

**B1.3 Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) konkret ermittelt? Wählen Sie jeweils für den eigenen Geschäftsbereich, den unmittelbaren Zulieferer und ggf. den mittelbaren Zulieferer aus.**

- 133. [Multiple Choice] M1 Verbot von Kinderarbeit
- 134. [Multiple Choice] M2 Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- 135. [Multiple Choice] M3 Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- 136. [Multiple Choice] M4 Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- 137. [Multiple Choice] M5 Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- 138. [Multiple Choice] M6 Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- 139. [Multiple Choice] M7 Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- 140. [Multiple Choice] M8 Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- 141. [Multiple Choice] M9 Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- 142. [Multiple Choice + Freitext] M10 Das Verbot eines [...] Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S. § 2 Abs. 1 ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist
- 143. [Multiple Choice] U1 Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- 144. [Multiple Choice] U2 Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- 145. [Multiple Choice] U3 Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

## Vorbereitungsmaßnahmen!

- Aussagefähigkeit zu allen Risiken einzeln notwendig!
- Allgemeine Aussage aus Unternehmen, dass im eigenen Geschäftsbereich keine Risiken vorhanden riskant – gewisse Tiefe in Ermittlung notwendig
- z.B. mit Checklisten arbeiten (in jeder relevanten Gesellschaft von Verantwortlichen auszufüllen – bspw.:



Checkliste	
Checklist-Fragen zu Nr. 1	Bitte ankreuzen und entsprechend den Anmerkungen weitergeben
1. Stellen Sie ein mit Quecksilber versetztes Produkt gemäß der Anlage A Teil 1 des Minamata-Übereinkommens her? <small>Hinweis: Dies können u.a. Batterien, Lampen, Kosmetika, Pestizide, Biocide und Messgeräte wie Thermometer sein</small>	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Kein Risiko, Prüfung beendet
2. Wenn 1 mit Ja beantwortet wurde: - Handelt es sich bei dem Produkt um ein für den Zwischutz und mittlere Verwendungszwecke unedliches Produkt? - Handelt es sich um ein Produkt für die Forschung, die Kalibrierung von Instrumenten oder zur Verwendung als Referenzstandard? - Handelt es sich um Schalter und Relais, Kathoden-Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (CCFL und EFL) für elektronische Displays und Messgeräte, zu denen keine machbare, gleichwertige Alternative als Ersatz verfügbar ist? - Handelt es sich um ein Produkt, das bei traditionellen oder religiösen Praktiken verwendet wird? - Handelt es sich um einen Impfstoff mit Thiomersal als Konservierungsstoff?	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Kein Risiko, wenn eine der Fragen mit Ja beantwortet wurde. Prüfung beenden, wenn alle Fragen mit Nein beantwortet wurden
3. Wenn alle unter 2 aufgeführten Fragen mit Nein beantwortet wurden: Produzieren Sie in einem Produktionsland, das eine Ausnahme nach dem Minamata-Abkommen für das mit Quecksilber versetzte Produkt registriert hat? <small>Hinweis: Die aktuelle Liste registrierter Ausnahmen kann hier abgerufen werden: <a href="https://www.mercurymonitoring.org/en/berlin-compliance">https://www.mercurymonitoring.org/en/berlin-compliance</a></small>	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Kein Risiko    Risiko besteht

# Handreichung zur Berichterstattung – Ausgewählte Fragen im Einzelnen

## Präventionsmaßnahmen eigener Geschäftsbereich

**B2.2** Welche Präventionsmaßnahmen wurden im Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- 171. [Multiple Choice] Durchführung von **Schulungen** in relevanten Geschäftsbereichen
- 172. [Multiple Choice] Durchführung risikobasierter **Kontrollmaßnahmen**
- 173. [Multiple Choice + Freitext] Andere/weitere Maßnahmen
- 174. [Multiple Choice] Keine Präventionsmaßnahmen

Falls mindestens eine der Antworten von 171. bis 173. ausgewählt wurde, beschreiben Sie **jeweils**

- 176. [Freitext] die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den **Umfang** (z. B. Anzahl, Abdeckung, Geltungsbereich)
- 177. [Freitext] inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen
- 178. [Freitext] inwiefern die Interessen von potenziellen Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der **Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt** wurden

→ Beispiele für Präventionsmaßnahmen genannt

→ Darstellungstiefe bei Freitext unklar

→ Unklar, ob Berücksichtigung von Interessen potenziell Betroffener notwendig sind, um Anforderungen zu erfüllen (§ 4 Abs. 4 LkSG im Gesetz; § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 LkSG in Begründung)



### Vorbereitende Maßnahmen!

- To-Do's Menschen, Prozesse, Dokumente
- CoC; Schulungskonzept und –plan; CMS

# Handreichung zur Berichterstattung – Ausgewählte Fragen im Einzelnen

## Präventionsmaßnahmen unmittelbare Zulieferer

B3.2 Welche Präventionsmaßnahmen wurden im Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

197. [Multiple Choice] Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
198. [Multiple Choice] Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
199. [Multiple Choice] Einholen vertraglicher Zusicherungen für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
200. [Multiple Choice] Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
201. [Multiple Choice] Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
202. [Multiple Choice + Freitext] Andere/weitere Maßnahmen
203. [Multiple Choice] Keine Präventionsmaßnahmen

*Falls Keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurde*

204. [Freitext] Begründen Sie Ihre Antwort

*Falls die Antwort 197. ausgewählt wurde, beschreiben Sie*

205. [Freitext] die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden
206. [Freitext] inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen
207. [Freitext] inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden

*Falls mindestens eine der Antworten von 198. bis 202. ausgewählt wurde, beschreiben Sie jeweils*

208. [Freitext] die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung, Geltungsbereich)
209. [Freitext] inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen
210. [Freitext] inwiefern die Interessen von potenziellen Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt wurden

→ Beispiele für Präventionsmaßnahmen genannt (dabei typisches, wie Lieferantencode oder Lieferantenauswahl; aber auch Einkaufspraktiken)

→ Darstellungstiefe bei Freitext unklar

→ Unklar, ob Berücksichtigung von Interessen potenziell Betroffener notwendig sind, um Anforderungen zu erfüllen

### Vorbereitende Maßnahmen!

- To-Do's Menschen, Prozesse, Dokumente
- Dokumente: Checkliste nachhaltige Vertragsgestaltung; Freigabeprozess; Lieferantencode; Fragebogen Zulieferer; Schulungskonzept Lieferanten; Auditkonzept Lieferanten)



# Handreichung zur Berichterstattung – Ausgewählte Fragen im Einzelnen

## Präventionsmaßnahmen mittelbare Zulieferer

B4.2 Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- 229. [Multiple Choice] Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
  - 230. [Multiple Choice] Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
  - 231. [Multiple Choice] Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos
  - 232. [Multiple Choice] Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen
  - 233. [Multiple Choice + Freitext] Andere/weitere Maßnahmen
  - 234. [Multiple Choice] Keine Präventionsmaßnahmen
- Falls Keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurde*
235. [Freitext] Begründen Sie Ihre Antwort
- Falls die Antwort 229. ausgewählt wurde, beschreiben Sie*
236. [Freitext] die umgesetzten Maßnahmen
237. [Freitext] inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen
238. [Freitext] inwiefern die Interessen von potenziellen Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- Falls mindestens eine der Antworten 230. bis 231. ausgewählt wurde, beschreiben Sie jeweils*
239. [Freitext] die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung, Geltungsbereich)
240. [Freitext] inwiefern Anpassungen im Umgang mit Zulieferern zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen
241. [Freitext] inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- Falls mindestens eine der Antworten 232. bis 233. ausgewählt wurde, beschreiben Sie jeweils*
242. [Freitext] die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung, Geltungsbereich)
243. [Freitext] inwiefern andere/weitere Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen
244. [Freitext] inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden

→ Beispiele für Präventionsmaßnahmen genannt

→ Darstellungstiefe bei Freitext unklar

→ Unklar, ob Berücksichtigung von Interessen potenziell Betroffener notwendig, um Anforderungen zu erfüllen

### Vorbereitende Maßnahmen!



→ To-Do's Menschen, Prozesse, Dokumente

→ Brancheninitiativen: Funktionsweise verstehen, Aussagegehalt von Siegeln muss klar sein

# Handreichung zur Berichterstattung – Ausgewählte Fragen im Einzelnen

## Abhilfemaßnahmen eigener Geschäftsbereich

*Falls Ja, in welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt? Als freiwillige Angabe können Sie die Anzahl der Verletzungen pro Thema angeben.*

- 269. [Multiple Choice + Freitext] M1 Verbot von Kinderarbeit
- 270. [Multiple Choice + Freitext] M2 Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- 271. [Multiple Choice + Freitext] M3 Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- 272. [Multiple Choice + Freitext] M4 Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- 273. [Multiple Choice + Freitext] M5 Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- 274. [Multiple Choice + Freitext] M6 Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- 275. [Multiple Choice + Freitext] M7 Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- 276. [Multiple Choice + Freitext] M8 Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- 277. [Multiple Choice + Freitext] M9 Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- 278. [Multiple Choice + Freitext] M10 Das Verbot eines [...] Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S. § 2 Abs. 1 ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswid-

*Falls Ja ausgewählt wurde, beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben und beschreiben Sie auch*

285. [Freitext] die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, und wo sich diese ereignen haben

286. [Freitext] welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung oder weiterer Minimierung getroffen wurden

287. [Freitext] wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft wird

288. [Freitext] inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden

→ Beschreibung Verfahren, wie Verletzungen festgestellt, z.B. Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren etc.

→ Freiwillige Angabe „Anzahl der Verletzungen“ pro Thema

→ Frage 285: „Wo konnte Verletzung“ nicht beendet werden → gewisser Widerspruch zu § 7 Abs. 1 S. 3 LkSG - „Fangfrage“

→ Frage 286: „Langfristige Abhilfemaßnahme“ → unklar, was genau gemeint



Funktionierendes Compliance Management System

# Handreichung zur Berichterstattung – Ausgewählte Fragen im Einzelnen

## Abhilfemaßnahmen (un)mittelbare Zulieferer

**C2.3** *Gab es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten?*

- 323. [Single Choice] Ja
- 324. [Single Choice] Nein

*Falls Ja, beschreiben Sie*

- 325. [Freitext] die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten
- 326. [Freitext] welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung oder Minimierung getroffen wurden
- 327. [Freitext] wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft wird
- 328. [Freitext] inwiefern die Interessen von potenziell Betroffenen und/oder ihren legitimen Vertretungen bei der Konzeption, Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen berücksichtigt wurden
- 329. [Freitext] wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht

*Falls Ja ausgewählt wurde, benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden*

- 330. [Multiple Choice] gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird
- 331. [Multiple Choice] Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards
- 332. [Multiple Choice] Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehungen
- 333. [Multiple Choice + Freitext] Andere

*Falls Ja ausgewählt wurde, in wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?*

- 334. [Freitext] Anzahl der Abbrüche von Geschäftsbeziehungen aufgrund schwerwiegender Verletzungen, die nicht beendet werden konnten (optional: Erläuterung)

→ Sehr detaillierte Fragen zu Abhilfemaßnahmen bei (un)mittelbaren Zulieferern

→ Freitext: welche Abhilfemaßnahmen ergriffen

→ Freitext: wo Verletzung nicht beendet

→ Freitext: Zeitplan des Abhilfekonzepts

→ Freitext: Anzahl der Abbrüche von Geschäftsbeziehungen

→ Bei mittelbaren Zulieferern → Freitext: wenn nicht beendet, strukturelle Herausforderung



Fragen wirken etwas unkoordiniert; Kombination von Multiple Choice und Freitext nicht ganz einleuchtend



Funktionierendes CMS; Korrekturmaßnahmeplan

# Handreichung zur Berichterstattung – Ausgewählte Fragen im Einzelnen

## Beschwerdeverfahren

- D1.1 In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?*
- D1.2 Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?*
- D2.1 Waren für den Berichtszeitraum Zuständigkeiten für die Durchführung des Verfahrens festgelegt?*
- D2.2 Wurden für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen?*
- D3.1 Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?*
- D3.2 Wurde das Beschwerdeverfahren für den Berichtszeitraum auf seine Wirksamkeit überprüft?*



**Vorbereitungsmaßnahmen:  
Beschwerdeverfahren einrichten  
– noch im Jahr 2022!**

**Eigene Handreichung zum Beschwerdeverfahren!**

TaylorWessing

**Eigenes Webinar am 08.11., 11 – 12.30 Uhr  
→ Einladung folgt!**

**→ Beschwerdeverfahren detailliert zu beschreiben: Detailtiefe  
Freitexte unklar**



# Handreichung zur Berichterstattung – Strategische Überlegungen



➤ Wer schreibt Bericht? / FTE



➤ Vorbereitungszeit (4 Monate)



➤ Was gebe ich Preis?



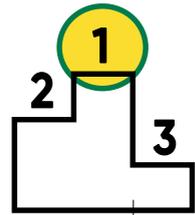
➤ Permanent dokumentieren;  
klare Vorgaben mit wenig  
Spielraum



➤ Welche Konsequenz hat  
meine Antwort?

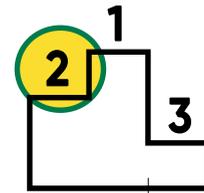
# Folgen für kleinere Unternehmen

# Folgen für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)



Unternehmen > 1000

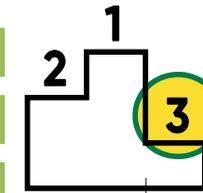
- ...setzen alles um
- ...müssen Risikoanalyse machen
- ...müssen Präventionsmaßnahmen treffen
- ...müssen Abhilfemaßnahmen einleiten
- ...müssen berichten
- ...werden vom Amt kontrolliert



Unmittelbarer  
Zulieferer

- ...bekommen Pflichten weitergegeben
- ...müssen ggf. über eigene Risikoanalyse berichten
- ...müssen bei Prävention mitmachen
- ...müssen bei Abhilfe mitmachen
- ...müssen Informationen liefern
- ...werden vom Kunden kontrolliert

...wo sind Unterschiede?



Mittelbarer Zulieferer

- ...bekommen Pflichten weitergegeben
- ...müssen ggf. über eigene Risikoanalyse berichten
- ...müssen bei Prävention mitmachen
- ...müssen bei Abhilfe mitmachen
- ...müssen Informationen liefern
- ...werden vom Kunden kontrolliert

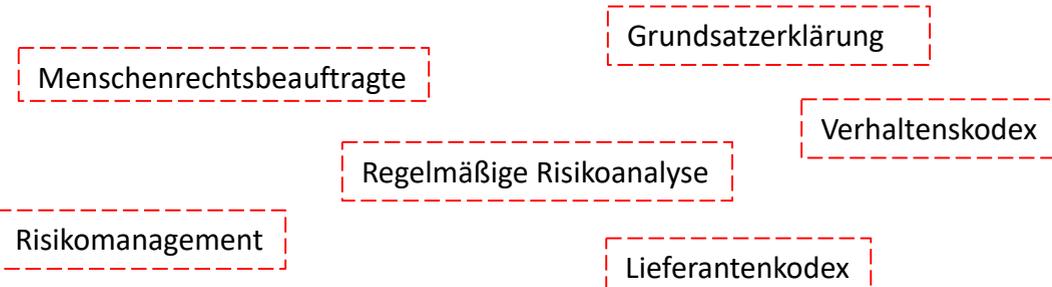
...wo sind Unterschiede?

# Folgen für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)

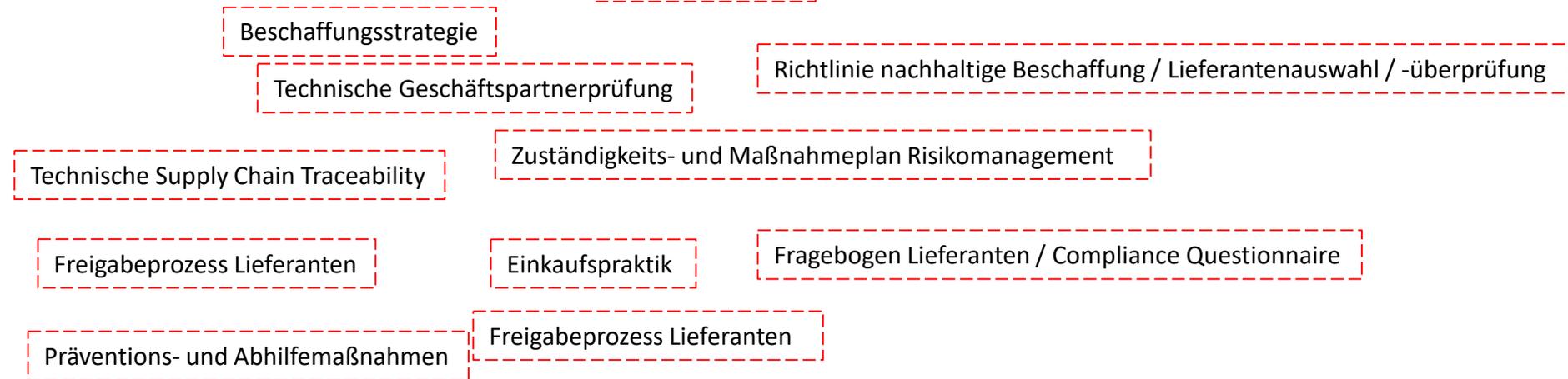
> Welche Menschen, Prozesse und Dokumente sind sinnvoll (zur Diskussion) ?



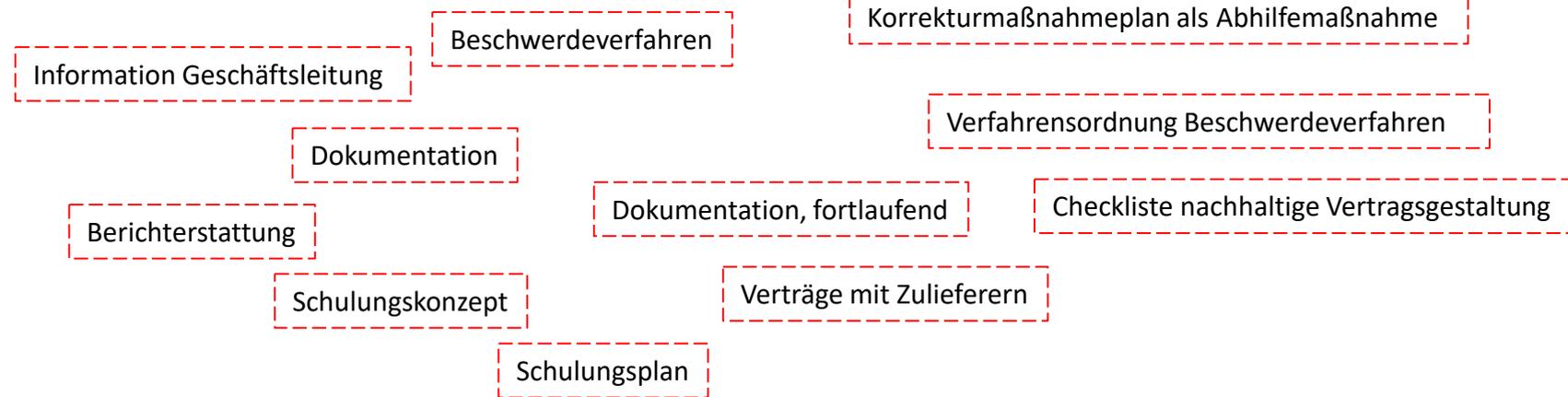
Menschen



Prozesse



Dokumente



## Folgen für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)

Die grundsätzliche Frage ist:

1. Will man sich auf alles einlassen, das der Kunde fordert und wird damit gläsern und gegenüber dem Kunden verpflichtet
- oder
2. Bietet man dem Kunden ein eigenes kleines LkSG Paket (small package) und informiert ihn „nur“ über relevante Probleme  
...und man gibt eine EIGENERKLÄRUNG ab

# Small Package (Auswahl) für kleinere Unternehmen (= Zulieferer)

[check box] To Dos

- (1) **Risikomanagement** einrichten; dabei insbesondere:
  - a) das Thema Menschenrechte und Umweltrisiken in das vorhandene Compliance Management System aufnehmen
  - b) Menschenrechte und Umweltrisiken in vorhandenes Governance-System verankern
  - c) unternehmensinterne Richtlinien und Direktiven um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken ergänzen
- (2) Festlegung einer **betriebsinternen Zuständigkeit**, und fakultativ **Menschenrechtsbeauftragter** fakultativ; dabei insbesondere:
  - a) eine Zuständigkeit für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken innerhalb der Geschäftsleitung bestimmen
  - b) einen Menschenrechtsbeauftragten innerhalb oder außerhalb der Geschäftsleitung bestimmen
  - c) dem Menschenrechtsbeauftragten einen Steuerkreis bzw. Ansprechpartner in die relevanten Abteilungen des Unternehmens, die sich mit menschenrechtlichen und umweltspezifischen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Zuliefererkette befassen, benennen
- (3) Regelmäßige **Risikoanalyse**; dabei insbesondere:
  - a) im eigenen Geschäftsbereich Routinen einführen, die menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in vernünftiger Tiefe und vernünftigen Abständen überprüfen und die vermutlich schon vorhandene Informationen dazu, welche Regelungen in den eigenen Geschäftsbetrieben bereits zu dem Thema berücksichtigt werden (Arbeitsschutz, Umwelt, etc.), zusammenführen
  - b) eine Risikoanalyse bei Zulieferer vornehmen – zunächst gegenüber dem unmittelbaren Zulieferer (d.h. direkten Vertragspartner) in vernünftigen zeitlichen Abständen und angepasster Detailtiefe menschenrechtliche und umweltspezifische Risiken analysieren. Dazu könnte man Risikokategorien nach Ländern, Produkttypen und sonstigen Erkenntnissen bilden – dafür könnte man Indizes heranziehen, also z.B. die eigenen Lieferanten nach gängigen Indizes (siehe [unseren Leitfaden zur Risikoanalyse](#)) clustern

- c) die ermittelten Risiken könnte man gewichten und priorisieren, d.h. abstellen auf (i) Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, (ii) Einflussvermögen auf den Verursacher, (iii) typischerweise erwartete Sperre und Unumkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit einer Verletzung und (iv) Art des Verursachungsbeitrages
- d) die entsprechenden Ergebnisse könnten für das Risikomanagement zuständigen Personen (siehe oben) kommuniziert werden
- e) die Analyse könnte einmal jährlich und bei bestimmten Anlässen wiederholt werden
- (4) Abgabe einer **Grundsatzklärung**; dabei insbesondere:
  - a) das Unternehmen könnte sich eine Grundsatzklärung ("Policy Statement") geben, in dem die prioritär festgestellten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken aufgeführt sind und das Verfahren beschrieben ist, mit dem das Risikomanagement, die Risikoanalyse, die Präventions- und Abhilfemaßnahmen, das Beschwerdeverfahren und etwaiges Tätigwerden gegenüber mittelbaren Zulieferern adressiert wird
  - b) die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen könnten dann auch in die Grundsatzklärung aufgenommen werden und dafür könnte man z.B. auf einen Code of Conduct des Unternehmens für seinen eigenen Geschäftsbereich und einen Code of Conduct des Unternehmens für seine Zulieferer oder vielleicht auf einen einheitlichen Code of Conduct für den eigenen Geschäftsbereich und für die Zulieferer verweisen
- (5) **Präventionsmaßnahmen** im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern; dabei insbesondere:
  - a) Umsetzung Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich in den relevanten Geschäftsabläufen
  - b) geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, Umsetzung in nachhaltige Vertragsinhalte, Verwendung Checkliste nachhaltige Vertragsgestaltung
  - c) Schulungen im eigenen Geschäftsbereich
  - d) Kontrollen im eigenen Geschäftsbereich
  - e) Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines Zulieferers

- f) Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen durch den unmittelbaren Zulieferer (vielleicht über einen Code of Conduct of Supplier mit dessen Pflicht zur Einhaltung der Erwartungen sowie entsprechenden Maßnahmen und Möglichkeiten der weiteren Vorgabe von Maßnahmen sowie Weitergabeklauseln; Chain of Custody-Erwartungen; Vorhalten eines Beschwerdeverfahrens; Vertragsstrafen; Freistellungen; Schadensersatz; Möglichkeit der Aussetzung der Geschäftsbeziehung; Möglichkeit der Sonderkündigung; Möglichkeit zu Kontrollen; Vorgaben zu Informationen, Auskünften und Audits sowie weitere intensive Vorgaben zu Mitwirkungshandlungen, z.B. für Schulungen, Berichte, Benennung des Vorlieferanten, Abhilfemaßnahmen, Brancheninitiativen, Konzepten, Korrekturmaßnahmepläne, o.ä.)
- g) Schulungen und Weiterbildungen der Lieferanten
- h) Kontrollen der Lieferanten
- (6) **Abhilfemaßnahmen**; dabei insbesondere:
  - a) Maßnahmen zur Verhinderung, Beendigung, Minimierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, sofern sie nahe bevorstehen und eingetreten sind und im eigenen Geschäftsbereich im Inland erfolgreich sein müssen
  - b) Maßnahmen zur Verhinderung, Beendigung, Minimierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, sofern sie nahe bevorstehen und eingetreten sind und im eigenen Geschäftsbereich von Tochtergesellschaften im Inland auf die man bestimmenden Einfluss hat und im eigenen Geschäftsbereich im Ausland in der Regel erfolgreich sein müssen
- (7) Einrichtung eines **Beschwerdeverfahrens**; dabei insbesondere:
  - a) möglicherweise Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens für menschenrechtliche und umweltspezifische Risiken, die im eigenen Geschäftsbetrieb oder bei unmittelbaren oder bei mittelbaren Zulieferern gemeldet werden
  - b) ein solches muss eine Verfahrensordnung haben, neutral sein, vertraulich sein und ein Meldungsgeber darf nicht benachteiligt werden
  - c) das Beschwerdeverfahren muss barrierefrei sein, d.h. in vielen Sprachen und idealerweise neben dem Internet auch telefonisch oder mit anonymen Postadressen oder Zettelkästen zugänglich sein
- (8) Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf **Risiken bei mittelbaren Zulieferern**; dabei insbesondere:

- a) sollten Erkenntnisse zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken bei mittelbaren Zulieferern existieren (substantiierte Kenntnis), muss auch diesen gegenüber eine Risikoanalyse stattfinden und es müssen Präventions- und Abhilfemaßnahmen getroffen werden
- b) Meldungen zu mittelbaren Zulieferern müssen auch im Beschwerdeverfahren möglich sein
- (9) **Dokumentation und Bericht**; dabei insbesondere:
  - a) Dokumentation der oben genannten Pflichterfüllungsmaßnahmen im Unternehmen und Aufbewahrung der Dokumentation empfehlenswerter Weise für sieben Jahre
  - b) Erstellung eines Berichtes und ggf. Veröffentlichung auf der Website und Vorhalten für sieben Jahre, jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres

**Vergleich mit dem EU-RL-Proposal**

# Vergleich mit EU Richtlinie – Überblick\*

Titel	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz v. 16. Juli 2021 (LkSG)		Entwurf der europäischen Richtlinie vom 23. Februar 2022	
Datum des Inkrafttretens	01. Januar 2023 - Vorbereitungsphase hat bereits begonnen		Unbekannt - selbst wenn die Richtlinie 2022 in Kraft treten könnte, müssten die EU-Mitgliedstaaten sie innerhalb von zwei Jahren oder länger umsetzen	
Größe des Unternehmens	Anwendbar auf Unternehmen mit 3.000 oder mehr Beschäftigten im Jahr 2023 (1.000 Beschäftigte im Jahr 2024); Zurechnung der Beschäftigten von Tochtergesellschaften zur Muttergesellschaft		Anwendbar auf Unternehmen ab 250 Beschäftigten in bestimmten Sektoren, sonst 500 Mitarbeiter und auch Unternehmen aus Drittländern mit signifikantem Umsatz in EU	
Standort	Hauptverwaltung / Hauptsitz in Deutschland		Geschäftliche Tätigkeit (Verkauf von Dienstleistungen und Produkten) in der EU	
Umfang der Aufgaben	Sorgfaltspflichten für den eigenen Geschäftsbereich und direkte Lieferanten (nur bei begründeter Kenntnis von Risiken bei indirekten Lieferanten)		Sorgfaltspflichten für die gesamte Lieferkette (auch indirekte Lieferanten)	
Menschenrechte	Ja		Ja (mehr als im LkSG)	
Umweltrisiken	Umweltschutz fast nur indirekt einbezogen (wenn Umweltschäden zu Menschenrechtsverletzungen führen)		Unmittelbar betroffen sind der Umweltschutz und die Umweltnormen und auch das Pariser Klimaziel (also auch mehr als im LkSG)	
Zivilrechtliche Haftung	Nein (allgemeine Rechtsgrundsätze bleiben unberührt)		Ja – international zwingend	
Recht für Geschädigte	Anwendbares Recht des Staates, in dem der Schaden eintritt, also oft nicht deutsches Recht (wegen Kollisionsnormen)		Wahl des Klägers hinsichtlich des anzuwendenden Rechts (Recht des Drittlandes, Recht des Sitzes der Gesellschaft, Recht des Landes, in dem die Gesellschaft tätig ist)	
Gerichtsstand für Geschädigte am Sitz der Gesellschaft	Ja		Ja	
Sanktionen	Keine strafrechtlichen Konsequenzen		Strafrechtliche Konsequenzen denkbar	
Geldbußen	Ja		Ja	
Einfuhrverbote	Nein		Möglicherweise Ja	

\*Siehe unsere aktuelle Synopse hier: <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/02/synopse-eu-lieferketten-sorgfaltspflichten>

# Vergleich mit EU Richtlinie - Details

Thema Unterthema	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
UNTERNEHMEN UND MITARBEITER				
Unternehmen	Gesellschaften wenn von Kapitalgesellschaft gehalten und Kapitalgesellschaften sowie regulierte Finanzunternehmen	Art. 3 (a)	Jedes Unternehmen unabhängig von der Rechtsform	§ 1 Abs. 1
Sitz; Verwaltung, Niederlassung, Zweigniederlassung in Mitgliedstaat	Maßgeblich ist ob Unternehmen nach einem EU-Recht gegründet; Sitz nur relevant für Zuständigkeit der Behörde	Art. 2, 17	Deutschland	§ 1 Abs. 1
Geschäftstätigkeit in EU von Unternehmen außerhalb EU	Relevant ab 150 Mio. EUR Umsatz in EU oder mehr als 40 Mio. EUR in EU und 50% von Gesamtumsatz in Risikosektor (dann Mitarbeiteranzahl nicht relevant)	Art. 2 (2)	Nicht relevant	
Mitarbeiter	500 bzw. 250 bei Umsätzen in Risikosektor von mind. 20 Mio. EUR	Art. 2 (1)	3.000 bzw. 1.000 in Deutschland	§ 1 Abs. 1
Leiharbeiter	Berücksichtigung ohne Einsatzdauer	Art. 2 (3)	Berücksichtigung über Einsatzdauer	§ 1 Abs. 2
Konzernzurechnung	Nicht geregelt <sup>1</sup>		Ja	§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 6
Tätigkeit in Risikosektor	Relevant bei EU Unternehmen zwischen 250 und 500 Mitarbeiter und mind. 20 Mio. Umsatz im Risikosektor; relevant bei Nicht-EU Unternehmen wenn zwischen 40 und 150 Mio. EUR Umsatz in EU aber 50% weltweit in Risikosektor	Art. 2 (1) und (2)	Nicht relevant	

<sup>1</sup> Scheint für Kommission keine relevante Frage; allerdings wird in der Richtlinie zwischen „company's employees“ und „employees of its subsidiaries“ unterschieden (Art. 3 (n), 5 (1) (b))

Thema Unterthema	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
Umsatz	Relevant (siehe oben)		Nicht relevant	
KMU	Besondere Regelungen	Art. 7 (2) (d), 7 (4), 8 (3) (e), 8 (5), 14 (1), (2)	Nicht relevant	
Bestimmender Einfluss	Keine Regelung aber Definition von „subsidiary“ vorhanden (Verweis auf Art. 2 Abs. f der RL 109/2004.	Art. 3 (d)	Maßgeblich	§ 1 Abs. 6
RELEVANTE (GESCHÄFTS)- BEREICHE				
Eigener Geschäftsbereich	Relevant unter „own operations“	Art. 1 (1) (a), 4 (1), 6 (1), 9 (1), 10	Relevant	§§ 2 Abs. 5, 6, 3 Abs. 1 Nr. 5, 5 Abs. 1, 6 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1, 8 Abs. 5
Unmittelbare Zulieferer	Relevant, aber keine klare Unterscheidung zu mittelbarem Zulieferer, alles „value chain“ (siehe dort) falls „established business relationship“ (siehe dort) bzw. „business relationship“ (siehe dort). Besonderheiten in Fällen wo nur auf „indirect relationship“ oder „indirect partner“ abgestellt wird (z.B. Art. 7 (3), 8 (4), 22 (2)).	Art. 3 (e), 3 (f), 3 (g)	Relevant	§§ 2 Abs. 5, 2 Abs. 7, 2 Abs. 8, 3 Abs. 1 Nr. 5, 5 Abs. 1, 6 Abs. 4, 6 Abs. 5, 7 Abs. 1, 7 Abs. 2, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1, 8 Abs. 5, 17 Abs. 1
Mittelbare Zulieferer	Relevant, aber keine klare Unterscheidung zu unmittelbarem Zulieferer, alles „value chain“ (siehe dort) falls „established business relationship“ (siehe dort) bzw. „business relationship“ (siehe dort). Besonderheiten in Fällen wo nur auf „indirect relationship“ oder „indirect partner“ abgestellt wird (z.B. Art. 7 (3), 8 (4), 22 (2)).	Art. 3 (e), 3 (f), 3 (g), 7 (3), 8 (4), 22 (2), 22 (3),	Relevant	§§ 2 Abs. 8, 5 Abs. 1 S. 3, 9, 17 Abs. 1
Lieferkette, value chain <sup>2</sup>	Definition von „value chain“ recht weitgehend „upstream“ und „downstream“ falls „established business relationship“	Art. 3 (g)	Definiert	§ 1 Abs. 5

<sup>2</sup> **‘Business relationship’** means a relationship with a contractor, subcontractor or any other legal entities (**‘Partner’**), (i) with whom the company has a commercial agreement or to whom the company provides financing, insurance or reinsurance, or (ii) that performs business operations related to the products or services of the company for or on behalf of the company. **‘Established business relationship’** means a business relationship, whether direct or indirect, which is, or which is expected to be lasting, in view of its intensity or duration and which does not represent a negligible or merely ancillary part of the value chain. **‘Value chain’** means activities related to the production of goods or the provision of services by a company, including the development of the product or the service and the use and disposal of the product as well as the related activities of upstream and downstream established business relationships of the company.

Thema Unterthema	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
„established business relationship“	Relevant – Pflichten weitergehend; Dauer, Intensität, Bedeutung für „value chain“ vorausgesetzt	Art. 1 (1) (a), 3 (f)	Nicht relevant (siehe unmittelbare und mittelbare Zulieferer)	
„business relationship“	Relevant – Pflichten weniger weitgehend; Erbringung von Leistungen für die Produkte und Services mit Vertrag oder ohne durch „partner“	Art. 3 (e)	Nicht relevant (siehe unmittelbare und mittelbare Zulieferer)	
„partner“	Relevant – wie „business relationship“	Art. 3 (e)		
„upstream“	Relevant für „value chain“ (siehe dort)	Art. 3 (g)	Relevant	§ 2 Abs. 5
„downstream“	Relevant für „value chain“ (siehe dort)	Art. 3 (g)	Relevant	§ 2 Abs. 5
<b>SCHUTZGÜTER*</b>				
Menschenrechtliche Risiken	„human rights adverse impacts“	Art. 1 (1), 3 (a), Annex Part I Sec. 1 mit 21 Verweisen, Sec. 2 mit 23 Conventions	Menschenrechtliche Risiken und geschützte Rechtspositionen aus Nr. 1 bis 11 der Anlage	§ 2 Abs. 1 und 2, Anlage
Umweltbezogene Risiken	„environmental impacts“	Art. 1 (1), 3 (b), Annex Part II mit 12 „conventions“	Umweltbezogene Risiken, Anlage Nr. 13, 14, 15	§ 2 Abs. 3
Klimabezogene Risiken	Pariser Klimaschutzabkommen, 1,5 Grad Ziel	Art. 15	Keine Erwähnung	
<b>SORGFALTPFLICHTEN</b>				
	Katalog („due diligence“) mit Verweisen	Art. 4	Katalog mit Verweisen	§ 3 Abs. 1 Satz 2
<b>RISIKOMANAGEMENT</b>				
Integration	„integrate due diligence into all corporate policies“	Art. 4 (1)	Detailliertes Risikomanagement	§ 4
Zuständigkeit, Menschenrechtsbeauftragter	Nicht relevant; gibt nur „authorised representative“ für Unternehmen aus Drittstaaten	Art. 3 (k), 16	Muss und Sollvorschrift	§ 4 Abs. 3

\*Mehr **Schutzgüter** Vergleich zum LkSG: allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Konvention zu Völkermord von 1951, Antifolterkonvention von 1984, Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung von 1965, Übereinkommen gegen Frauendiskriminierung von 1980, Übereinkommen zu Kinderrechten von 1989, Übereinkommen zu Rechten von Behinderten von 2006, Deklaration zu indigenen Völkern von 2007, Erklärung zu Minderheiten von 1992, Palermo Konvention zu Kriminalität von 2000, ILO Kernarbeitsnormen von 1998, dreigliedrige Grundsatzklärung zu Sozialpolitik von 1977 UND Übereinkommen über biologische Vielfalt von 1973 (mit Cartagena und Nagoya Protokollen), Rotterdamer Übereinkommen für Chemikalien und Pestizide von 1998, Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES von 1973, Wiener Übereinkommen zur Ozonschicht von 1985 (mit Montrealer Protokoll) SOWIE 1,5° Klima Ziel von Paris.

Thema Unterthema	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
Grundsatzzerklärung	„diligence policy“ mit „company’s approach“, „code of conduct“ „description of the process“, „measures to be taken“	Art. 4 (1)	Grundsatzzerklärung – etwas mehr Inhalt <sup>3</sup>	§ 6 Abs. 2
Jährliche Überprüfung	„update annually“	Art. 4 (2)	Grundsatzzerklärung als Teil der Präventionsmaßnahmen	§ 6 Abs. 2 und 5
<b>RISIKOANALYSE</b>				
Angemessene Risikoanalyse	„identify actual and potential adverse impacts arising from own operations or those of their subsidiaries and, where related to their value chain, from their established business relationships“, diese können „direct and indirect“ sein	Art. 6 (1)	Risikoanalyse - weniger weitgehend <sup>4</sup>	§ 5 Abs. 1
Risiken feststellen und feststellen müssen	Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Risiken und Risiken, die man hätte feststellen müssen, „should have“	Art. 7 (1), 8 (1), 15 (2), 22 (1) (b)	Kein „hätte feststellen müssen“ – nur Bemühen	
Risikosektoren	Prüfung nur im Sektor, wenn Unternehmen nur wegen Sektor in Anwendungsbereich fällt	Art 6 (2)	Keine Relevanz	
Quellen	Erwähnung von Quellen	Art. 6 (4)	Keine Erwähnung	
Stakeholderbeteiligung	Beteiligung von „affected groups“ und „stakeholder“ – auch bei Prävention und Abhilfe	Art. 3 (n), 6 (5), 7 (2) (a), 8 (3) (b)	Erwähnung im Risikomanagement, nicht bei Prävention und Abhilfe	§ 4 Abs.4
Wiederholung	Regelung, zu „business policy“ und zum Monitoring bei Anlass und jährlich	Art. 5 (2), 10	Anlassbezogen und jährlich	§ 5 Abs. 4
<b>PRÄVENTION<sup>5</sup></b>				
Risiken feststellen und feststellen müssen	Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Risiken und Risiken, die man hätte feststellen müssen, „should have“ in Analyse nach Art. 6	Art. 7 (1), 8 (1), 15 (2), 22 (1) (b)	Prävention nur ggü. festgestellten Risiken, kein „hätte feststellen müssen“ – nur Bemühen	§ 6 Abs.1

<sup>3</sup> Neben Ansatz, Verfahren und Prozessen auch festgestellte Risiken

<sup>4</sup> Dort eigener Geschäftsbetrieb (eventuell bei bestimmendem Einfluss auch der von Tochterunternehmen) und unmittelbare Zulieferer.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen in Art. 7 zu „preventing potential adverse impacts“ und in Art. 8 zu „bringing actual adverse impacts to an end“ sind sehr ähnlich; Art. 8 hat Art. 8 hat zur Minimierung einen Absatz (2) und in Form der Wiedergutmachung einen Buchstaben (3) (a) mehr; das ist aus deutscher Brille nicht ganz nachvollziehbar, da eine Abstufung so nicht zu erkennen ist

Thema	UntertHEMA	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
Prävention und Verringerung <sup>6</sup>		„prevention action plan with reasonable and clearly defined timelines“	Art. 7 (2) (a) <sup>7</sup>	Geeignete Strategien, Praktiken, Schulungen und Kontrollmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	§ 6 Abs. 2
		„contractual assurances from business partners“	Art. 7 (2) (b) <sup>8</sup>	Erwartungsgerechte Auswahl, vertragliche Zusicherungen, Schulungen, Weiterbildungen,	§ 6 Abs. 3
		„investments in production processes and infrastructures“	Art. 7 (2) (c) <sup>9</sup>	Keine Erwähnung	
		„targeted and proportionate support“ for SME	Art. 7 (2) (d) <sup>10</sup>	Keine Erwähnung	
		„collaborate with other entities“	Art. 7 (2) (e) <sup>11</sup>	Keine Erwähnung im eigenen Geschäftsbereich aber gegenüber unmittelbaren Zulieferern als Abhilfemaßnahme und gegenüber mittelbaren Zulieferern	§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 3 Nr. 2
Vertrag mit Dritten		„conclude a contract with a partner with whom it has an indirect relationship“	Art. 7 (3)	Keine konkrete Erwähnung aber vielleicht Teil der Maßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern als Abhilfemaßnahme und gegenüber mittelbaren Zulieferern	§ 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3
Kontrolle von Verträgen		„contractual assurances shall be accompanied by appropriate measures to verify compliance“	Art. 7 (4)	Keine konkrete Erwähnung aber vielleicht Teil der Kontrollmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern als Abhilfemaßnahme und gegenüber mittelbaren Zulieferern	§ 6 Abs. 4 Nr. 4, § 9 Abs. 3 Nr. 3
Vorgabe an Fairness und Diskriminierungsfreiheit gegenüber KMU		„terms shall be fair, reasonable and non-discriminatory“	Art. 7 (4)	Keine Vorgabe	
Wenn vorstehendes nicht zur Vermeidung oder Reduzierung führt					
Nicht-Verlängern		„refrain from entering into new or extending existing relations“	Art. 7 (5)	Abbruch gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 3
Aussetzen		„suspend relations“	Art. 7 (5) (a)	Aussetzen gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 2

<sup>6</sup> Es wird unterscheiden zwischen „mitigate“ als Prävention in Art. 7 und „minimise“ als Abhilfe in Art. 8.

<sup>7</sup> Fast identische Formulierung zu corrective action plan in Art. 8 (3) (b)

<sup>8</sup> Fast identische Formulierung zu assurances of compliance with corrective action plan in Art. 8 (3) (c)

<sup>9</sup> Fast identische Formulierung zu bringing actual adverse impacts to an end in Art. 8 (3) (d)

<sup>10</sup> Fast identische Formulierung zu code of conduct or corrective action plan in Art. 8 (3) (e)

<sup>11</sup> Identische Formulierung in Art. 8 (3) (f)

Thema Unterthema	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
Beenden	„terminate“	Art. 7 (5) (b)	Abbruch gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 3
Rechtliche Möglichkeit	„where law governing the relations so entitles“; „member states shall provide for the ability of an option to terminate the business relationship in contracts governed by their laws“	Art. 7 (5)	Nicht erwähnt	
Sonderregeln für Finanzierung	„not be required to terminate when expected to cause substantial prejudice“	Art. 7 (6)	Nicht erwähnt	
Überprüfung	Regelung, zu „business policy“ und zum Monitoring bei Anlass und jährlich	Art. 5 (2), 10	Anlassbezogen und jährlich	§ 6 Abs. 5
ABHILFE <sup>12</sup>	„bringing actual adverse impacts to an end“	Art. 8	Abhilfemaßnahmen	§ 7
Risiken feststellen und feststellen müssen	Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Risiken und Risiken, die man hätte feststellen müssen, „should have“ in Analyse nach Art. 6	Art. 7 (1), 8 (1), 15 (2), 22 (1) (b)	Abhilfe nur ggü. festgestellten Risiken, kein „hätte feststellen müssen“ – nur Bemühen	§ 7 Abs.1
Minimierung <sup>13</sup>	„minimise the extent“	Art. 8 (2)	Staffelung: Beendigung im eigenen Geschäftsbetrieb im Inland, in der Regel Beendigung im eigenen Geschäftsbetrieb im Ausland und bei Tochtergesellschaften. Konzept mit Zeitplan bei unmittelbarem Zulieferer.	§ 7 Abs. 1 und 2
Wiedergutmachung	„neutralise the adverse impact or minimise its extent, including by the payment“	Art. 8 (3) (a)	Keine Regelung <sup>14</sup>	
Beendigung und Minimierungsmaßnahmen	„corrective action plan with reasonable and clearly defined timelines“	Art. 8 (3) (b) <sup>15</sup>	Staffelung wie oben; dann Konzept mit Zeitplan	§ 7 Abs. 2
	„contractual assurances from direct partners“	Art. 8 (3) (c) <sup>16</sup>	Keine konkrete Erwähnung aber vielleicht Teil des Konzeptes, wie oben und ggf. Erarbeitung eines Plans mit dem Verursacher	§ 7 Abs. 2 Nr. 1

<sup>12</sup> Die Bestimmungen in Art. 7 zu „preventing potential adverse impacts“ und in Art. 8 zu „bringing actual adverse impacts to an end“ sind sehr ähnlich; Art. 8 hat zur Minimierung einen Absatz (2) und in Form der Wiedergutmachung einen Buchstaben (3) (a) mehr; das ist aus deutscher Brille nicht ganz nachvollziehbar, da eine Abstufung so nicht richtig zu erkennen ist.

<sup>13</sup> Es wird unterschieden zwischen „mitigate“ als Prävention in Art. 7 und „minimise“ als Abhilfe in Art. 8.

<sup>14</sup> Aber Wiedergutmachung ist eines von 8 Kriterien bei der Bußgeldzumessung (§ 24 Abs. 4 Nr. 7) (> siehe unten bei § 3 Abs. 1).

<sup>15</sup> Fast identische Formulierung zu prevention action plan in Art. 7 (2) (a)

<sup>16</sup> Fast identische Formulierung zu assurances of compliance with prevention action plan in Art. 7 (2) (b)

Thema Unterthema	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
	„investments in production processes and infrastructures“	Art. 8 (3) (d) <sup>17</sup>	Keine Erwähnung	
	„targeted and proportionate support“ for SME	Art. 8 (3) (e) <sup>18</sup>	Keine Erwähnung	
	„collaborate with other entities“	Art. 8 (3) (f) <sup>19</sup>	Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards	§ 7 Abs. 2 Nr. 2
Vertrag mit Dritten	„conclude a contract with a partner with whom it has an indirect relationship“	Art. 8 (4)	Keine konkrete Erwähnung aber vielleicht Teil der Maßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern als Abhilfemaßnahme und gegenüber mittelbaren Zulieferern	§ 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3
Kontrolle von Verträgen	„contractual assurances shall be accompanied by appropriate measures to verify compliance“	Art. 8 (5)	Keine konkrete Erwähnung aber vielleicht Teil der Kontrollmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern als Abhilfemaßnahme und gegenüber mittelbaren Zulieferern	§ 6 Abs. 4 Nr. 4, § 9 Abs. 3 Nr. 3
Vorgabe an Fairness und Diskriminierungsfreiheit gegenüber KMU	„terms shall be fair, reasonable and non-discriminatory“	Art. 8 (5)	Keine Vorgabe	
Wenn vorstehendes nicht zur Vermeidung oder Minimierung führt				
Nicht-Verlängern	„refrain from entering into new or extending existing relations“	Art. 8 (6)	Abbruch gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 3
Aussetzen	„suspend relations“	Art. 8 (6) (a)	Aussetzen gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 2
Beenden	„terminate“	Art. 8 (6) (b)	Abbruch gegenüber unmittelbarem Zulieferer als Abhilfemaßnahme	§ 7 Abs. 3
Rechtliche Möglichkeit	„where law governing the relations so entitles“; “member states shall provide for the ability of an option to terminate the business relationship in contracts governed by their laws“	Art. 8 (6)	Nicht erwähnt	

<sup>17</sup> Fast identische Formulierung zu preventing potential adverse impacts in Art. 7 (2) (c)

<sup>18</sup> Fast identische Formulierung zu code of conduct or prevention action plan in Art. 7 (2) (d)

<sup>19</sup> Identische Formulierung in Art. 7 (2) (e)

Thema Unterthema	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
Sonderregeln für Finanzierung	„shall not be required to terminate ... when expected to cause substantial prejudice“	Art. 8 (7)	Nicht erwähnt	
Überprüfung	Regelung, zu „business policy“ und zum Monitoring bei Anlass und jährlich	Art. 5 (2), 10	Anlassbezogen und jährlich	§ 7 Abs. 5
BESCHWERDE- VERFAHREN				
Personen	“persons who are affected or have reasonable grounds to believe that they might be affected by an adverse impact”, “trade unions and other workers’ representatives representing individuals working in the value chain concerned”, “civil society organisations active in the areas related to the value chain concerned“	Art. 9 (1) und (2)	Personen	§ 8 Abs. 1
Reichweite	„their own operations, operations of subsidiaries and their value chains“	Art. 9 (1)	Eigener Geschäftsbereich, unmittelbarer Zulieferer und mittelbare Zulieferer	§§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1
Anlass	„legitimate concerns“	Art. 9 (1)	Keine Vorgaben	
Verfahren	„procedure“, „information“	Art. 9 (3)	Öffentlich zugängliche Informationen und Verfahrensordnung	§ 8 Abs. 2 und 4
Berücksichtigung	„deemed to be identified in Art. 6“	Art. 9 (3)	Erkenntnisse aus Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen	§§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 5, 7 Abs. 4
Externes Verfahren	Keine Regelung		Möglich	§ 8 Abs. 1
Nachverfolgung und Aussprache	„request appropriate follow-up“, “meet with the company’s representatives at an appropriate level to discuss potential or actual severe adverse impacts that are the subject matter of the complaint“	Art. 9 (4)	Keine Regelung	
Überprüfung	Regelung, zu „business policy“ und zum Monitoring bei Anlass und jährlich	Art. 5 (2), 10	Anlassbezogen und jährlich	§ 8 Abs. 5
Schutz	Keine Regelung aber Aufnahme in Anhang I E.2 der WBRL 2019/1937 <sup>20</sup> und explizite Geltung der WBRL auf alle Meldungen	Art. 27, 23	Unparteilichkeit, Weisungsfreiheit, Vertraulichkeit, Schutz vor Benachteiligung	§ 8 Abs. 3 und 4

<sup>20</sup> Richtlinie EU 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden; Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.11.2019 L 305/17 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1937>

Thema Unterthema	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
DOKUMENTATION UND BERICHT	Für Unternehmen die nicht nicht-finanzieller Berichterstattung nach Richtlinie 2013/34 <sup>21</sup> unterliegen, Bericht auf der Website zum jeweils 30.04. eines Jahres	Art. 11	Dokumentation und Bericht	§§ 10 und 12
MUSTERKLAUSELN	“commission shall adopt guidance about voluntary model contract clauses”	Art. 12	Keine Regelung	
HILFSMITTEL	Guidelines, websites, platforms, portals, finanzielle Unterstützung für KMU, gemeinsame Initiativen	Art. 13, 14	Handreichungen der Behörde oder des Ministeriums	§§ 9 Abs. 4, 20
VERTRETER	Nicht-EU-Unternehmen brauchen einen „authorised representative“	Art. 16	Keine Erwähnung	
BEHÖRDEN UND BEFUGNISSE				
	„supervisory authorities“ in Mitgliedstaaten	Art. 17	BAFA	§ 19
	Weitreichende Befugnisse	Art. 18	Weitreichende Befugnisse	§§ 14 bis 18
	Antragsrechte für Betroffene	Art. 19	Tätigwerden auf Antrag	§ 14 Abs. 2
	„european network of supervisory authorities“	Art. 21	Keine Regelung	
SANKTIONEN				
Sanktionen	“sanctions provided for shall be effective, proportionate and dissuasive”	Art. 20 (1)	Zwangsgeld und Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten	§§ 23, 24
Wohlverhaltensbezug	“due account shall be taken of the company’s efforts to comply with any remedial action required of them by a supervisory authority, any investments made and any targeted support provided pursuant to Articles 7 and 8, as well as collaboration with other entities to address adverse impacts in its value chains, as the case may be”	Art. 20 (2)	Bemühen zur Aufdeckung und Wiedergutmachung sowie Vermeidung kann u.a. Bußgeldreduzierend sein	§ 24 Abs. 4
Umsatzabhängigkeit	“when pecuniary sanctions are imposed, they shall be based on the company’s turnover”	Art. 20 (3)	Bußgelder in Höhe von 100.000, 3 und 5 Mio Euro sowie in bestimmten Fällen 2 % des konzernweiten Umsatzes	§ 24 Abs. 3
ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE	Öffentliche Submission verlangt Bestätigung dass keine Sanktionen verhängt wurden	Art. 24	Ausschluss möglich für bis zu 3 Jahre	§ 22

<sup>21</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013L0034>

Thema Unterthema	Richtlinie Inhalt	Artikel	LkSG Inhalt	§§
HAFTUNG				
	Zusätzliche Haftung: "Member States shall ensure that companies are liable for damages if: (a) they failed to comply with the obligations laid down in Articles 7 and 8 and; (b) as a result of this failure an adverse impact that should have been identified, prevented, mitigated, brought to an end or its extent minimised through the appropriate measures laid down in Articles 7 and 8 occurred and led to damage"	Art. 22 (1)	Keine zusätzliche Haftung: "Eine Verletzung der Pflichten aus dem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt"	§ 3 Abs. 3
	Keine Haftung für Schäden die indirekter Partner verursacht hat, wenn vernünftige Maßnahmen ergriffen wurden. Weitere Maßnahmen des Unternehmens sind zu berücksichtigen	Art. 22 (2)	Keine Regelung	
	Haftung eines Unternehmens befreit ein anderes in der „value chain“ nicht	Art. 22 (3)	Keine Regelung	
	Keine Auswirkungen auf andere Haftungsregelungen	Art. 22 (4)	Keine Regelung	
	Haftung soll international zwingende Regelung sein	Art. 22 (5)	Keine Regelung	
GOVERNANCE				
	Geschäftsleiter sollen Nachhaltigkeit, Menschenrechte Umwelt in die Kurz-, Mittel- und Langfrist-Entscheidungen einfließen lassen	Art. 25 (1)	Keine explizite Regelung, allenfalls Konsequenzen aus Risikomanagement	§ 4
	Verstoß gegen die Legalitätspflicht soll auch bei Verstoß gegen das oben stehende gegeben sein	Art. 25 (2)	Wie oben.	
	Geschäftsleiter-Überwachungspflicht umfasst auch die Sorgfaltspflichten in Art. 4 bis 9	Art. 26	Wie oben.	
	Vergütung soll auch Klimaziele honorieren	Art. 15 (3)	Wie oben	
UMSETZUNG				
	2 Jahre für Unternehmen mit vielen Mitarbeitern und / oder großen Umsätzen nach Art. 2.	Art. 30 (1) (a), 2 (1) (b), 2 (2) (b)	Geltung 2023 oder 2024	§ 1 Abs. 1
	4 Jahre für Unternehmen mit wenig Mitarbeitern und / oder kleinen Umsätzen nach Art. 2	Art. 30 (1) (b), 2 (1) (a), 2 (2) (a)	Wie oben	

# Vergleich andere Länder

# Vergleich mit anderen Ländern



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
1	USA	Tariff Act of 1930 (19 U.S.C. § 1307)	1930 <sup>1</sup>	Auf jeden Importeur von Waren; Kann von jedermann bei der U.S. Customs and Border Protection (CBP) zur Anzeige gebracht werden	Zwangs- und Kinderarbeit	-	-	Importverbot; muss nachgewiesen werden dass alle zumutbaren Bemühungen angestrengt wurden, um das Nichtvorhandensein von Zwangs- und Kinderarbeit in der Lieferkette festzustellen	Bußgeld, Konfiskation, Zerstörung der sichergestellten Ware	Nein
2	USA	Trafficking Victims Protection Act (TVPA); 18 U.S. Code §§ 1581 – 1597. Trafficking Victims Protection Reauthorization Act (TVPRRA) 2008	2000 <sup>2</sup>	Auf jedes Unternehmen, dass in den USA „tätig“ ist oder gem. eines sog. „ <i>long-arm statutes</i> “ der einzelnen Staaten „ <i>minimum contacts</i> “ (genügt bereits Import und Verkauf von Waren) in einem der Staaten hat	Moderne Sklaverei, Menschenhandel, Zwangs- und Pflichtarbeit, Leibeigenschaft, schlimmste Arten der Kinderarbeit	-	-	Vermeidung, Maßstab: Kenntnis oder Kennenmüssen, egal ob mit angemessenen Maßnahmen reagiert wurde oder nicht	Bußgeld, Haft	Zivilrechtlich und punitive damages; Anspruch richtet sich sowohl gegen die Täter der Delikte (Menschenhandel und moderne Formen der Sklaverei) weltweit als auch gegen alle, die erkennbar von modernen Formen der Sklaverei oder Menschenhandel profitieren

<sup>1</sup> Section 302 des Tariff Act von 1930; siehe die Website des CBP: <https://www.cbp.gov/trade/forced-labor/withhold-release-orders-and-findings>; siehe auch <https://crsreports.congress.gov/product/pdf/IF/IF11360>.

<sup>2</sup> Trafficking Victims Protection (and Reauthorization) Acts seit 2000 mit mehreren Ergänzungen und Ausführungsakten



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
3	USA	Dodd-Frank-Act (DFA)	2010 <sup>3</sup>	Auf Unternehmen mit Listung bei SEC	Bewaffnete Konflikte um Konfliktmineralien (indirekt damit Kinderarbeit, sexuelle Gewalt, Zwangsumsiedlungen und Zerstörungen kultureller Orte)	-	Berichtspflicht für 3TG	Bericht, Prüfung in drei Schritten: (i)Liegt eine Berichtspflicht vor? D.h. ist eine der Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wofram sowie deren Erze und Gold) bei der Herstellung eines Produkts oder für dessen Funktionsweise erforderlich? (ii)Wenn ja: Stammen die Rohstoffe aus der Konfliktregion DR Kongo oder deren Nachbarländern? Dann muss eine nachvollziehbare und in redlicher Weise durchzuführende Überprüfung des Ursprungslands vorgenommen werden (iii)Besteht jedenfalls Grund zu der Annahme, dass das Konfliktmaterial aus einer Konfliktregion stammt und auch nicht aus Recycling oder Schrott stammt, muss geprüft werden, ob durch den Erwerb der Konfliktmineralien bewaffnete Gruppen in der Konfliktregion finanziert worden sind	5 Mio USD, bis zu 20 Jahre Haft; je nach Bundesstaat können Unternehmen, die die Berichtspflicht nicht erfüllen, von der öffentlichen Vergabe ausgeschlossen werden	Möglich sind Schadensersatzansprüche der Anteilseigner des Unternehmens bei Falschangaben oder übertriebenen Angaben

<sup>3</sup> Section 1502 Dodd Frank Act 2010, gültig seit 2013; vgl. <https://www.sec.gov/opa/Article/2012-2012-163htm---related-materials.html>.



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
4	USA Kalifornien	California Transparency in Supply Chains Act (CTSCA)	2012 <sup>4</sup>	<p>Auf Unternehmen, die in Kalifornien geschäftstätig sind, weltweit Umsatz von mehr als 100 Mio. USD erzielen und in ihrer Steuererklärung für den Bundesstaat Kalifornien als Hersteller oder Einzelhändler ausgewiesen sind</p> <p>Geschäftstätigkeit liegt u.a. bei einem jährlichen Mindestumsatz von 500.000 USD in Kalifornien vor</p>	Sklaverei, Menschenhandel	-	<p>Bericht, wie das Unternehmen mit dem Risiko von Sklaverei und Menschenhandel in der gesamten Lieferkette umgeht; Berichtspflichten auch dann bereits erfüllt, wenn Unternehmen zu allen Fragen jeweils konkret angibt, keine Maßnahmen zu treffen.</p> <p>Attorney General von Kalifornien kann bei einem Verstoß gegen die Berichtspflicht die Veröffentlichung eines fehlerfreien Berichts gerichtlich beantragen</p>	Risikokontrolle	Nein	Wohl ja; möglich ist eine Haftung nach Wettbewerbs- oder Verbraucherschutzrecht bei Falschangaben oder bei übertriebenen Angaben eines Unternehmens
5	Kanada	Customs-Tariff-Act (CTA)	2020 <sup>5</sup>	Auf jeden Einführer	Zwangsarbeit	-	-	Importverbot; Unternehmen, welche Waren nach Kanada importieren sollen angemessene Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass ihre Waren nicht unter Verwendung von Zwangsarbeit hergestellt werden	Bußgeld, Konfiskation	Ja

<sup>4</sup> California Transparency in Supply Chains Act 2012, seit 1.1.2012 State of California Department of Justice The California Transparency in Supply Chains Act 2012, <https://oag.ca.gov/SB657>.

<sup>5</sup> Canada-United States-Mexico Agreement, Umsetzung im Customs Tariff Act seit 1.7.2020, <https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/C-54.011/FullText.html>.



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
6	UK	Modern-Slavery-Act (MSA)	2015 <sup>6</sup>	<p>Jedes Unternehmen das in UK Geschäfte tätig und weltweit selbst oder durch Tochterunternehmen 36 Mio. GBP Umsatz macht</p> <p>Ein ausländisches Unternehmen ohne Sitz oder Hauptniederlassung in UK, welches diese Umsatzschwelle erreicht, ist jedenfalls dann in UK geschäftstätig, wenn es eine nachweisliche Geschäftspräsenz (bspw. Niederlassung, Erbringung von Dienstleistungen, Erzielen von Einnahmen) vor Ort hat</p>	Moderne Sklaverei, Menschenhandel	-	<p>Jährlicher Bericht über Maßnahmen, die Formen der Sklaverei und des Menschenhandels in allen Lieferketten und Geschäftsbereichen entgegenwirken sollen</p> <p>Gesetz enthält keine Verpflichtung, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen; sofern keine Maßnahmen ergriffen werden, muss dies aber angegeben werden</p> <p>Wenn sowohl Mutter- als auch Tochtergesellschaft berichtspflichtig sind, kann von der Muttergesellschaft ein gemeinsamer, konzernweiter Bericht erstellt werden</p> <p>Innenministerium kann bei Gericht die Veröffentlichung des Berichts erzwingen</p> <p>Richtigkeit und Vollständigkeit des Berichts wird nicht überprüft</p>	-	Sanktionen werden erwogen	<p>Eventuell; Act sieht selbst keine Haftung vor, die zu veröffentlichenden Berichte können aber als Beweis für einen Mangel an Sorgfalt herangezogen werden, wenn eine zivilrechtliche Haftung auf eine andere Rechtsvorschrift gestützt wird</p> <p>Möglich ist eine Haftung nach allg. zivilrechtlichen Vorschriften bei falschen oder übertriebenen Berichten (Verbraucherschutzrecht, Wettbewerbsrecht)</p>

<sup>6</sup> Modern Slavery Act 2015, gültig seit Ende des Geschäftsjahres 31.03.2016 - <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/contents/enacted>, siehe auch der offizielle Leitfaden <https://www.gov.uk/government/collections/modern-slavery>



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
7	Australien	Modern-Slavery_Act (MSA)	2018 <sup>7</sup>	<p>Unternehmen, die während des zwölfmonatigen Berichtszeitraums einen weltweiten konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 100 Mio. AUD erzielen und in Australien ihren Satzungssitz haben oder geschäftstätig sind</p> <p>Geschäftstätigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn das Unternehmen in Australien eine Niederlassung unterhält oder aus einem anderen Grund bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet ist</p>	Sklaverei, Menschenhandel, schlimmste Formen der Kinderarbeit	-	<p>Jährlicher Bericht über Risiken der Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit in der gesamten Lieferkette</p> <p>Bericht ist an die zuständige Bundesbehörde (Bundesinnenministerium) zu adressieren, die bei Mängeln zur Nachbesserung auffordern kann; bei Verstößen darf der Minister/die Ministerin diese öffentlich in einem Online-Register bekannt machen</p> <p>Konzernweiter Bericht für mehrere Konzernunternehmen gemeinsam möglich</p>	Risikokontrolle	Nicht vorgesehen, nur Veröffentlichung in einem Online-Register bei Verstößen	Möglich ist eine Haftung nach allg. zivilrechtlichen Vorschriften bei falschen oder übertriebenen Berichten (Verbraucherschutzrecht, Wettbewerbsrecht)
8	Australien, New South Wales	New-South-Wales Modern-Slavery-Act (NSW MSA)	Von 2018 <sup>8</sup> , noch nicht in Kraft	Gewerblich tätige Unternehmen mit mindestens einem AN in NSW und einem jährlichen Mindestumsatz von 50 Mio. AUD weltweit	Sklaverei, Menschenhandel, schlimmste Formen der Kinderarbeit	-	<p>Jährlicher Bericht über Risiken der Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit in der gesamten Lieferkette</p> <p>Ist ein Unternehmen schon nach dem Au-MSA berichtspflichtig, muss es keinen weiteren Bericht nach dem NW-MSA anfertigen</p> <p>Vorgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Au-MSA</p>	-	Bußgelder bis zu 1,1 Mio. AUD	Möglich ist eine Haftung nach allg. zivilrechtlichen Vorschriften bei falschen oder übertriebenen Berichten (Verbraucherschutzrecht, Wettbewerbsrecht)

<sup>7</sup> Modern Slavery Act 2018, gültig für Geschäftsjahre ab 01.7.2019; Australische Regierung Modern Slavery Act 2018, Nr. 153, <https://www.legislation.gov.au/Details/C2018A00153>.

<sup>8</sup> New South Wales Modern Slavery Act – noch nicht in Kraft, da Unklarheiten bzgl. Verhältnis zu Au-MSA; soll Harmonisierung zwischen NSW-MSA und Au-MSA geben; siehe auch <https://www.nsw.gov.au/modern-slavery>.



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
9	Frankreich	Loi de Vigilance	2017 <sup>9</sup>	Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Frankreich als SA mit mind. 5.000 AN plus deren Töchter in F bzw. 10.000 AN mit Töchter weltweit in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren – aber wohl nicht Unternehmen im Ausland	Menschenrechte, Grund-freiheiten, Gesundheit, Sicherheit	Umwelt wenn mit Menschenrechten im Zusammenhang	Bericht über Risiken und Abhilfemaßnahmen	<p>Systematische Erfassung, Verfahren zur Bewertung der Lage und etablierter Geschäftsbeziehungen, Maßnahmen zur Verringerung des Risikos und zur Vorbeugung, Warn- und Hinweisgebermechanismus, Überprüfung der Wirksamkeit</p> <p>Staatsrat ist ermächtigt per Dekret die Einzelheiten der Erarbeitung und Umsetzung des Überwachungsplans näher zu bestimmen, ggf. im Rahmen branchenspezifischer oder regionaler multilateraler Initiativen</p> <p>Unternehmen sind verpflichtet, ihren Überwachungsplan in Zusammenarbeit mit den Interessengruppen der Gesellschaft auszuarbeiten</p> <p>Überwachungsplan wird veröffentlicht</p>	Ordnungsgeld	<p>Haftung</p> <p>Durchsetzung:</p> <p>(i)jede Person mit berechtigtem Interesse kann das Unternehmen ermahnen, Mängel des Überwachungs-plans binnen drei Monaten nachzubessern; danach kann bei einem Gericht Klage auf Nachbesserung des Überwachungs-plans eingereicht werden, auch im Eilverfahren</p> <p>(ii)Haftung auf Schadensersatz für schwerwiegende Rechtsverletzungen, die bei pflicht-gemäßer Erstellung und Umsetzung des Überwachungs-plans verhindert hätten werden können</p>

<sup>9</sup> Loi de vigilance vom 27.3.2017, gültig für Geschäftsjahre nach dem Jahr nach Veröffentlichung; <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000034290626/>.



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
10	Niederlande	Wet Zorg-plicht Kinder-arbeid	Noch nicht in Kraft <sup>10</sup>	Unternehmen weltweit, die zweimal jährlich Dienstleistungen oder Waren an Endabnehmer in den Niederlanden liefern	Kinderarbeit	-	Erklärung	Prüfung, Aktionsplan im Falle eines „vernünftigen Verdachts“, Erklärung  NGO's, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften können in branchenspezifischen oder –übergreifenden „gemeinsamen Aktionsplänen“ die Bedeutung der „angemessenen Sorgfalt konkretisieren. Wird der gemeinsame Aktionsplan von einem Ministerium genehmigt und hält sich ein Unternehmen an den Aktionsplan, so wendet es damit die angemessene Sorgfalt an	Bußgeld i.H.v. 820.000 EUR oder 10% des Jahresumsatzes, wenn die Aufsichtsbehörde das Unternehmen bei einem Verstoß vergeblich zur Abhilfe aufgefordert hat; Haft	Nein
11	Niederlande	Wet Verantwoord en Duurzaam Internationaal Ondernemen	Noch nicht in Kraft <sup>11</sup>	Unternehmen in NL mit 250 MA und/oder 40 Mio. EUR Umsatz und/oder 20 Mio. EUR Bilanzsumme	Einschränkung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Tarifverhandlungen; Diskriminierung; Zwangsarbeit; Kinderarbeit; unsichere Arbeitsbedingungen Sklaverei; Ausbeutung.		Erklärung	Prüfen, Verhindern, Abschwächen, Abstellen abschwächen oder beheben und soweit möglich rückgängig machen, Zurückziehen	Bußgeld, Haft	Nein

<sup>10</sup> Wet Zorgplicht Kinderarbeit (Wet van 24 oktober 2019 n. 401 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen -Wet zorgplicht kinderarbeid).

<sup>11</sup> Wet verantwoord en duurzaam internationaal ondernemen vom 11.03.2021 – Gesetzesvorschlag; „Wet verantwoord en duurzaam internationaal ondernemen“ vom 11.3.2021, inoffizielle englische Übersetzung abrufbar unter: <https://www.mvoplatform.nl/en/translation-of-the-bill-for-responsible-and-sustainable-international-business-conduct/>.



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
12	Norwegen	Transparenzgesetz (TG)	Seit Juli 2022 in Kraft <sup>12</sup>	<p>Unternehmen, die als sog. „große Unternehmen“ nach § 1-5 des norwegischen Rechnungslegungsgesetzes (regneskapsloven) erfasst sind (insb. Aktiengesellschaften) sowie sog. „kleine Unternehmen“, die allein oder zusammen mit ihren Töchtern mindestens zwei der folgenden Schwellen überschreiten:</p> <p>(i) Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer im Geschäftsjahr: 50 Vollzeit-Arbeitskräfte; (ii) 70 Mio. NOK Umsatz; (iii) 35 Mio. NOK Bilanzsumme</p> <p>Größere ausländische Unternehmen sind dann verpflichtet, wenn sie Waren oder Dienstleistungen in Norwegen anbieten und dadurch in Norwegen steuerpflichtig sind (ab jährlichem Umsatz von 10.000 NOK)</p>	Von den UNGP erfasste fundamentale Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	Umweltschädigungen insoweit erfasst, als sie negative Auswirkungen auf die erfassten Menschenrechte haben	Jährlicher und anlassbezogener Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflicht	Wie OECD Leitsätze (ähnlich LkSG); kann von jeder Person verlangt werden, dass die Sorgfaltspflichten umgesetzt werden; Betroffenheit oder berechtigtes Interesse hierfür nicht erforderlich	Bußgeld	Nein

<sup>12</sup> Gesetz über unternehmerische Transparenz und Arbeit mit grundlegenden Menschenrechten und menschenwürdige Arbeitsbedingungen (TG); <https://www.regjeringen.no/en/dokumenter/supply-chain-transparency/id2680057/>.

13	Schweiz	Sorgfaltspflichten im Obligationenrecht (SOR)	Noch nicht in Kraft getreten <sup>13</sup>	<p>Unternehmen in der Schweiz</p> <p>Berichterstattung zu Corporate Social Responsibility insgesamt: In der Schweiz ansässige Publikumsgesellschaften sowie Finanzdienstleister mit mindestens 500 Vollzeit-AN im Jahresdurchschnitt und einer Bilanzsumme von 20 Mio. CHF oder einem Umsatz von 20 Mio. CHF oder einem Umsatz von 40 Mio. CHF in zwei aufeinanderfolgenden Jahren</p> <p>Berichterstattung zu Metall- und Mineraliengeschäften: Unternehmen mit Sitz oder Hauptverwaltung in der Schweiz, welche Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltende Mineralien oder Metalle aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten in die Schweiz einführen</p> <p>Berichterstattung zu Kinderarbeit: in der Schweiz ansässige oder verwaltete Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen der begründete Verdacht von Kinderarbeit besteht</p> <p>Berichterstattung zu Zahlungen an staatliche Stellen: in der Schweiz ansässige und zur sog. ordentlichen Revision verpflichtete Unternehmen, welche direkt oder indirekt (im Ausland) im Abbau von Rohstoffen tätig sind</p>	Kinderarbeit, Sozialbelange inkl. Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte, Anti-Korruption, Konfliktmineralien	Umweltbelange	<p>Jährlich wiederkehrende nichtfinanzielle Berichterstattung. Berichte werden innerhalb von 6 Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres in elektronischer Form veröffentlicht und bleiben für 10 Jahre einsehbar</p> <p>Berichterstattung zu Corporate Social Responsibility, d.h. zu Umweltbelangen, Sozialbelangen inkl. Arbeitnehmerbelangen, Menschenrechtsschutz und Anti-Korruption; Konzerne haben die Berichte konsolidiert zu erbringen; im Ausland erfüllte Berichterstattungspflichten werden angerechnet</p> <p>Berichterstattung zu Metall- und Mineraliengeschäften: Unternehmen müssen über die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette zu berichten</p> <p>Berichterstattung zu Kinderarbeit: Berichtspflichtige Unternehmen müssen über die in der Lieferkette anzuwendende Due Diligence-Prüfungen berichten</p> <p>Berichterstattung zu Zahlungen an staatliche Stellen: Muss über Zahlungen an (ausländische) staatliche Stellen in der Höhe von 100.000 CHF pro Geschäftsjahr (inklusive aufsummierte Teilbeträge) berichterstattet werden; in Konzernen erfolgt Berichterstattung konsolidiert und gleichwertige ausländische Berichte werden anerkannt</p>	Managementsystem, Risikoanalyse, Risikomanagementplan, Maßnahmen	Bußgeld, mit Berichterstattung befasste natürliche Personen unterliegen strafrechtlicher Verantwortung, wenn sie falsche Angaben machen oder diese gänzlich unterlassen	Haftung
----	---------	-----------------------------------------------	--------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------



#	Land	Gesetzesbezeichnung	In Kraft	Anwendung	Menschenrechtliche Risiken	Umweltbezogene Risiken	Berichtspflichten	Sorgfaltspflichten	Bußgeld, Haft	Haftung
14	Finnland		Laufender Gesetzgebungsprozess <sup>14</sup>		Menschenrechte	Umweltbezogene Risiken	Nicht näher spezifiziert, da bisher erst Studie der Regierung zu möglicher Gesetzgebung	Nicht näher spezifiziert, da bisher erst Studie der Regierung zu möglicher Gesetzgebung	Nicht näher spezifiziert, da bisher erst Studie der Regierung zu möglicher Gesetzgebung	Nicht näher spezifiziert, da bisher erst Studie der Regierung zu möglicher Gesetzgebung
15	Indien	Business Responsibility and Sustainability Report (BRSR)	In Kraft, verpflichtend ab dem Geschäftsjahr 2022-23 <sup>15</sup>	Die 1.000 größten (nach Marktkapitalisierung) börsennotierten Unternehmen Indiens sind per behördlicher Anordnung zu Berichterstattung verpflichtet	Arbeitnehmer- und Sozialbelange	Energie- und Wasserverbrauch, Luftschadstoffemissionen, CO <sup>2</sup> -Emissionen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, erzeugter Abfall und Abfall-Management, Bio-Diversität	Bericht über „ESG“-Risiken, Nachhaltigkeitsziele und Konzepte zu deren Umsetzung, verschiedenen Umweltbelange, Arbeitnehmer- und Sozialbelange			

<sup>13</sup> Sorgfaltspflichten im Obligationenrecht die wohl am 1.1.2022 in Kraft treten; vgl. <https://www.skmr.ch/de/themenbereiche/wirtschaft/artikel/gegenvorschlag-kvi.html>.

<sup>14</sup> [https://julkaisut.valtionuuvosto.fi/bitstream/handle/10024/162411/TEM\\_2020\\_44.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://julkaisut.valtionuuvosto.fi/bitstream/handle/10024/162411/TEM_2020_44.pdf?sequence=1&isAllowed=y).

<sup>15</sup> <https://www.sebi.gov.in/media/press-releases/may-2021/sebi-issues-circular-on-business-responsibility-and-sustainability-reporting-by-listed-entities-50097.html>; [https://www.sebi.gov.in/sebi\\_data/commondocs/may-2021/Business%20responsibility%20and%20sustainability%20reporting%20by%20listed%20entitiesAnnexure1\\_p.PDF](https://www.sebi.gov.in/sebi_data/commondocs/may-2021/Business%20responsibility%20and%20sustainability%20reporting%20by%20listed%20entitiesAnnexure1_p.PDF); [https://www.sebi.gov.in/sebi\\_data/commondocs/may-2021/Business%20responsibility%20and%20sustainability%20reporting%20by%20listed%20entitiesAnnexure2\\_p.PDF](https://www.sebi.gov.in/sebi_data/commondocs/may-2021/Business%20responsibility%20and%20sustainability%20reporting%20by%20listed%20entitiesAnnexure2_p.PDF).

# Nützliches

# Sonstiges

## Der erste Kommentar dazu – ist seit Juli 2022 lieferbar



Die aktuelle Kommentierung zum LkSG ist eine wertvolle Arbeitshilfe für alle, die sich mit der Analyse und Umsetzung des neuen Gesetzes befassen. Sie zeigt den Weg durch die Regelungen anhand aller Tatbestandsmerkmale und enthält nützliche Informationen zu Interpretation und Subsumption.

#### Auf einen Blick

- Kommentierung der jeweiligen Vorschriften des LkSG
- Erläuterungen zu Herkunft, Interpretation und Subsumption
- Kritische Analyse der Tatbestandsmerkmale, deren Bedeutung, Unterscheidbarkeit und Stringenz
- Verweis auf internationale Regelungen zu Menschenrechten und menschenrechtlicher Due Diligence der UN, der OECD, der ILO und weiterer Abkommen
- Einbettung in bekannte Compliance-rechtliche Vorgaben
- Wertvolle Arbeitshilfe und stabile Quelle für den Rechtsanwender

#### Von einem erfahrenen Praktiker

Dr. **Martin Rothermel** leitet die Practice Area Commercial Agreements & Distribution einer internationalen Wirtschaftskanzlei. Er berät Unternehmen bei der Vertragsgestaltung und vertritt sie vor nationalen Gerichten wie auch in internationalen Schiedsverfahren; zudem lehrt er internationales Handelsrecht an Universitäten wie auch für Verbände, Kammern und Seminaranbieter.

Martin Rothermel (Hrsg.)

#### LkSG – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

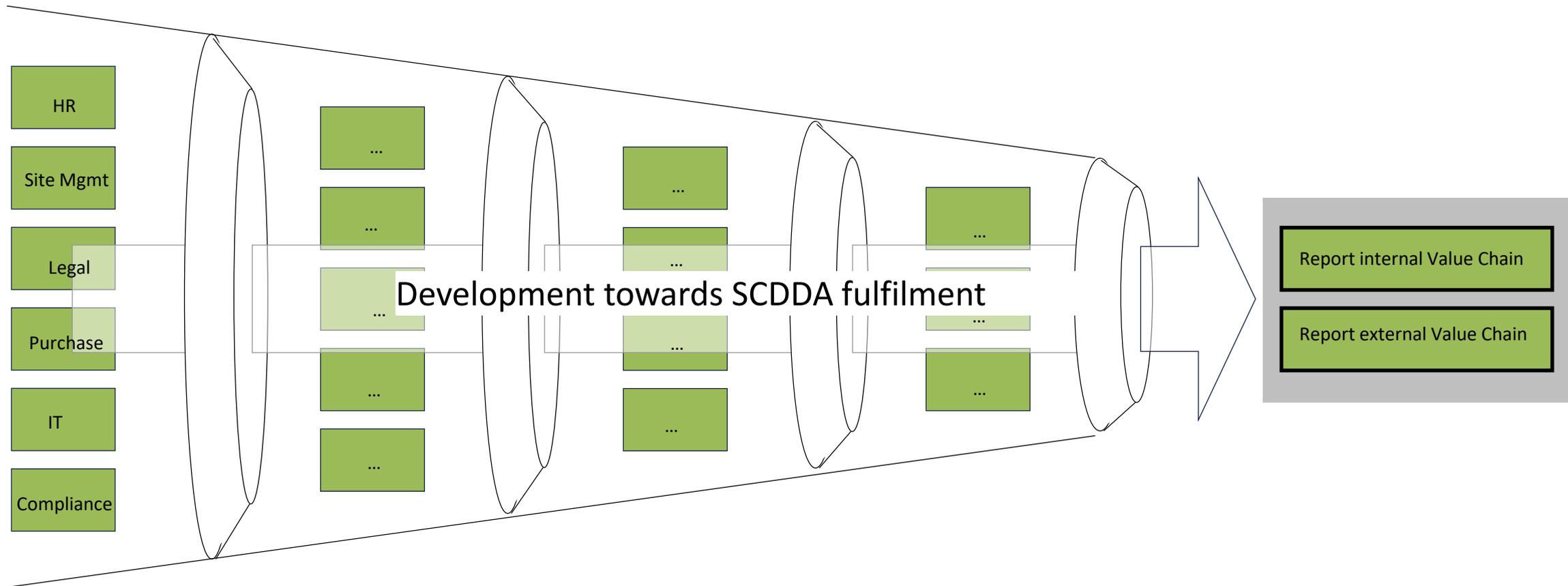
2022 | Compliance Berater Schriftenreihe  
vorbestellbar | ca. 300 Seiten | Broschur | € 109,-  
ISBN: 978-3-8005-1804-3

Weitere Informationen  
[shop.ruw.de/18043](https://shop.ruw.de/18043)

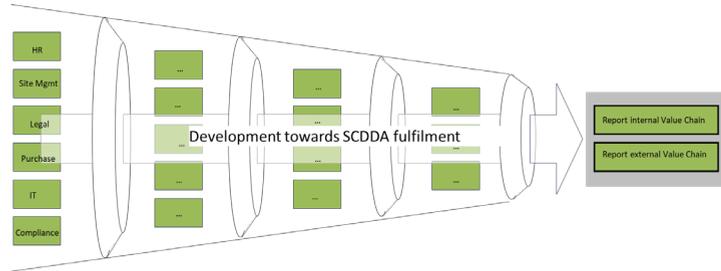


Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: [shop.ruw.de/newsletter](https://shop.ruw.de/newsletter)

# Projektorganisation



# Planung Workshop – Themen (detaillierter Plan folgt)



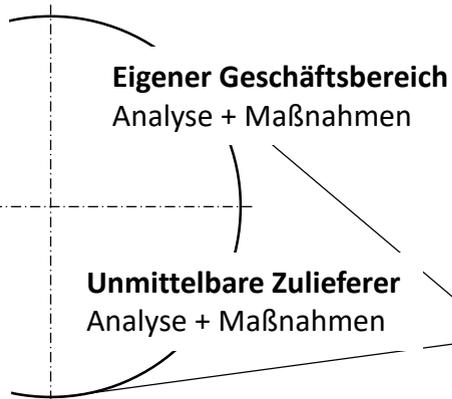
Planungen zum „Endergebnis“:  
 > Bericht in Q 1 2024  
 Wer macht was bis wann?



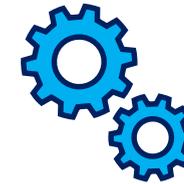
Vorgehen Risikoanalyse  
 - Eigener Geschäftsbereich  
 - Zulieferer

**Allgemein**  
 Risikomanagement,  
 Grundsatzklärung  
 Beschwerdeverfahren,  
 Dokumentation, Bericht

**Mittelbare Zulieferer**  
 Substantiierte Kenntnis,  
 Analyse + Maßnahmen



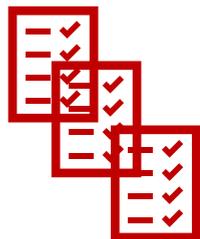
Was ist aktueller Stand  
 - Allgemein  
 - Eigener Geschäftsbereich  
 - Unmittelbare Zulieferer  
 - Mittelbare Zulieferer



**Smarte Prozesse**  
 - IT Unterstützung  
 - Aus dem Papier ins Papier

Beschwerdeverfahren

- Was
- Wo
- Wie
- Wer



Was ist aktueller Stand der  
 „Papiercompliance“ –  
 Verantwortlichkeiten,  
 Strukturen, Prozesse



**Einzelfragen**

Kundenkommunikation

- Allgemein
- Verpflichtungen
- No Gos



EU Richtlinie  
 - Was kommt  
 - Kann man das dt. System replizieren  
 - Was ist anders



Process Ownership  
 > Wer und wie

## Anderes...



# Anderes...

## Nur Dokumente

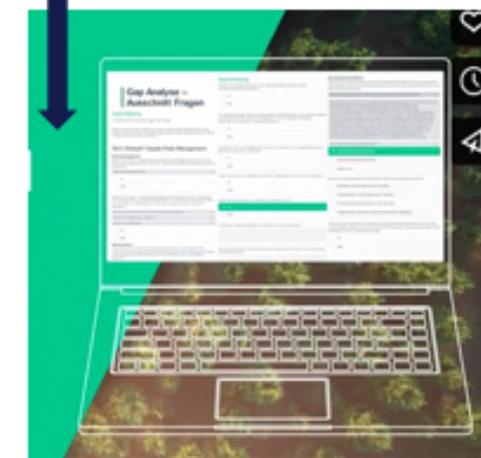
Beschreibung | gerne gehen wir die Dokumente in einer Videosession gemeinsam durch + zeigen sie auf dem Screen

Toolbox (derzeit etwa 180 Seiten in 16 Dokumenten)

1. GRUNDSATZERKLÄRUNG .....	3
2. CODE-OF-CONDUCT .....	11
3. SUPPLIER CODE-OF-CONDUCT .....	27
4. WEITERGABEKLAUSELN .....	39
5. REAKTIONSMÖGLICHKEITEN GEGENÜBER KUNDEN / EIGENERKLÄRUNG .....	45
6. SCHULUNGSPLAN RECHTSABTEILUNG UND COMPLIANCE .....	58
7. SCHULUNGSPLAN EINKAUF .....	61
8. FRAGEBOGEN ZULIEFERER .....	64
9. FREIGABEPROZESS ZULIEFERER .....	70
10. CHECKLISTE BESCHAFFUNGSSTRATEGIEN UND EINKAUFSPRAKTIKEN .....	74
11. CHECKLISTE NACHHALTIGE VERTRAGSGESTALTUNG .....	100
12. LIEFERVERTRÄGE .....	106
13. BESCHWERDEVERFAHREN .....	110
14. RISIKOMANAGEMENT: ZUSTÄNDIGKEITS- UND MAßNAHMEPLAN .....	126
15. ABHILFEMANAGEMENT: ESKALATIONS- UND ABHILFEPLAN .....	143
16. DOKUMENTATION UND BERICHTERSTATTUNG .....	154

Checklisten Risikoanalyse intern  
(derzeit 70 Seiten mit vielen eingebundenen Dokumenten und Verlinkungen)

- 01 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2
- 02 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 3
- 03 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 4
- 04 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 5
- 05 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 6
- 06 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 7
- 07 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 8
- 08 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10
- 09 Checkliste § 2 Abs. 2 Nr. 11
- 10 Checkliste § 2 Abs. 3



Weitere Dokumente

Kosten

je nach Bedarf

## Weitere Infos zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz...

→ Unter <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act> finden Sie viele weitergehende Informationen zum LkSG, wie unseren Leitfaden zur Risikoanalyse, die Synopse zu den FAQ des BMAS, unseren Routenplan oder ein Erklärvideo zu unserer Gap Analyse, u.v.m.



## GAP-Analyse Tool: Ist Ihr Unternehmen für das Lieferkettengesetz in 2023 gut aufgestellt?





# Experten

# Ihre Experten

Sebastian Rünz ist Experte für die Beratung in den Bereichen Produktion, Einkauf, Verkauf, Vertrieb (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie Spezialist für Compliance.

Als ausgebildeter CSR Manager berät Sebastian Rünz Unternehmen zu rechtlichen Komponenten rund um Corporate Social Responsibility (CSR), beispielsweise bei der konkreten Implementierung von CSR in nachhaltige Verträge sowie der rechtlichen Eingliederung von Nachhaltigkeitsaspekten in Compliance Management Systeme. Seine Tätigkeit umfasst zudem die Vertretung von Mandanten in streitigen Auseinandersetzungen.

**Sprachen:** Deutsch, Englisch

> Besondere Expertise: Leitfaden Risikoanalyse ([https://www.taylorwessing.com/-/media/taylorwessing/files/germany/2022/03/leitfaden-risikoanalyse\\_taylor-wessing.pdf](https://www.taylorwessing.com/-/media/taylorwessing/files/germany/2022/03/leitfaden-risikoanalyse_taylor-wessing.pdf)); Kooperation mit Softwareanbietern.

> Besondere Expertise im Bereich „Überprüfung von Unternehmensansätzen“: mehrere Gap Analysen auf Basis unseres onlinemasken-basierten IT-Tools (siehe unsere Webseite für Einführungsvideo Gap Analyse unter <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act>) = Best Practice

> Besondere Expertise zum Themenkomplex „MBA“, da mehrere Mandate = Best Practice; beim Deutschen Institut für Compliance leitet Sebastian Rünz die Unterarbeitsgruppe „MBA“ im Arbeitskreis CSR und Menschenrechte und erarbeitet zusammen mit anderen Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertretern die DICO-Standards zum Menschenrechtsbeauftragten....



**Sebastian Rünz, LL.M. (Toronto)**

**Salary Partner  
Düsseldorf**

**Zertifizierter CSR-Manager (IHK)**

+49 211 83 87 141

[s.ruenz@taylorwessing.com](mailto:s.ruenz@taylorwessing.com)



<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2021/12/csr-podcast-1-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>

# Ihre Experten

Martin Rothermel hat die deutsche Practice Area Handels- und Vertragsrecht aufgebaut. Er berät Unternehmen im Bereich des Einkaufs, der Qualitätssicherung, des Vertriebs (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie der Produkthaftung. Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen. Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels. Martin Rothermel veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge und hält Vorträge zum Internationalen Kauf- und Lieferrecht (einschließlich UN-Kaufrecht), Vertriebs- und Kartellrecht, e-Commerce-Recht sowie zum Produkthaftungsrecht.

Martin Rothermel studierte in Würzburg, war als Referendar für die Siemens AG in München und die Procter & Gamble Comp. in den USA tätig. Er promovierte im Kartellrecht, arbeitete seit seiner Anwaltszulassung im Jahr 1999 als Justitiar eines mittelständischen EDV-Unternehmens und danach als Unternehmensberater für Roland Berger Strategy Consultants. Nach seiner weiteren Tätigkeit für eine national aufgestellte Wirtschaftsrechtskanzlei wechselte er 2004 in das Münchner Büro von Taylor Wessing.

**Sprachen:**  
Deutsch, Englisch

*„Führender Name“, „Tier 1“, Legal 500 2023*  
*„Führender Anwalt im Vertriebsrecht“, JUVE 2022/2023*  
*„Anwalt des Jahres für Außenhandel“, Handelsblatt 2021*  
*„Besonders innovativ im Handelsrecht“, Brand Eins 2021*  
*„Empfohlener Anwalt“, in JUVE, Chambers, Legal 500*  
*„Führende Kanzlei im Vertragsrecht und Kartellrecht“, Kanzleimonitor.de*  
*„He has very deep knowledge of the legal aspects, knows the law, and we also get advice that is very pragmatic and very helpful. So the theory is good and he also provides good solutions.“, Mandant, Chambers Europe 2020*  
*„führend im dt. u. internat. Handels- u. Haftungsrecht“, „Experte für Vertragsgestaltung u. -management“, „stark im internat. Vertriebsrecht“, Wettbewerber, Juve 2019*  
*„Market sources emphasise his experience and tenacity, stating that "he is certainly someone who doesn't give up easily during negotiations.“, Chambers Europe 2019*  
*Hervorgehoben als Best Lawyer für Außenhandels- und Franchiserecht, Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2018*  
*„Sources hail Martin Rothermel for being "extraordinarily creative," adding: "He really never gives up and tries things even in impossible situations." He is renowned for his strength in distribution and franchise agreements and also has a high level of expertise in commercial litigation“, Chambers Europe 2018*  
*„Häufig empfohlen“, „hervorragend“, „starkes Fachwissen“, JUVE Handbuch 2017*



**RA Dr. Martin Rothermel**

Partner  
München

+49 89 21038-121  
m.rothermel@taylorwessing.com

